

Ursprung und Lage

der

Landarbeiter in Livland

von

Dr. Adolf Agthe.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1909.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister Dr. F. ADICKES in Frankfurt a. M., Prof. Dr. G. COHN in Göttingen, Oberbürgermeister a. D. Dr. v. HACK in Urach, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr F. v. MARTITZ in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D., Prof. Dr G. v. MAYR in München, Prof. Dr Fr. J. v. NEUMANN in Tübingen, Minister a. D. Dr K. SCHENKEL in Karlsruhe, Prof. Dr A. VOIGT in Frankfurt a. M. Geh. Reg.Rat Prof. Dr A. WAGNER in Berlin, Dr. Freiherr v. WEICHS bei d. Direkt. d. k. k. Staatsbahnen in Innsbruck

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER,

o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XXIX.

Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland.

Von

Dr. Adolf Agthe.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1909.

ALLE RECHTE VORBEHALTEN.

DRUCK VON H. LAU P P JR IN TÜBINGEN.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	I
A. Ursprung der Landarbeiter in Livland.	
I. Ausbildung der Leibeigenschaft.	
1. Die Lage der Eingeborenen zum Beginn der Kolonisation	3
2. Eindringen des Lehnswesens	6
3. Erbllichkeit der Lehen	9
4. Volle Ausbildung der Leibeigenschaft am Ende des 15. Jahrhunderts	11
II. Bauernschutz und angebliche Bauernbefreiung.	
1. Versuche, die Ausbildung der Leibeigenschaft zu verhindern	14
2. Zwei Hauptabschnitte des Bauernschutzes	16
Erster Abschnitt: Ausschliessliche Förderung des Bauernschutzes von seiten der Landesherren und völlig ablehnendes Verhalten des Adels gegen denselben:	
3. Erste Versuche und Erfolge	17
4. Die Güterreduktion in Livland	19
5. Durchführung des Bauernschutzes	23
1. Ermittlung der bäuerlichen Pflichten	26
2. Feststellung der bäuerlichen Nutzungsrechte	29
3. Ausgleich zwischen den Pflichten und Nutzungsrechten der Bauern	30
6. Strafbestimmungen und weiterer Bauernschutz (Reglement vom 21. März 1696)	32
7. Rückblick und soziale Gliederung des Bauernstandes	34
Zweiter Abschnitt: Gemeinsame Förderung des Bauernschutzes von seiten der Regierung und des fortschrittlich gesinnten Adels:	
8. Die Lage der Bauern im 18. Jahrhundert	41
9. Das Ascheradensche und Römershofsche Bauerrecht des Barons Schoultz von 1764	50

	Seite
10. Durchführung des Bauernschutzes nach schwedischem Vorbild (Bauer-Verordnung vom 20. Februar 1804):	
1. Vorgeschichte	56
2. Gesetzliche Bestimmungen	67
11. Angebliche Bauernbefreiung (Bauer-Verordnung vom 26. März 1819):	
1. Vorgeschichte	90
2. Gesetzliche Bestimmungen	95
12. Ursprung der Landarbeiter in Livland	115
R ü c k b l i c k	123

B. Lage der Landarbeiter in Livland.

I. Allgemeine Lage.

1. Grundbesitzverteilung	125
2. Sesshaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung	132
3. Arbeitszeit, Frauen- und Kinderarbeit, Bildungswesen	135
4. Die Frage der Arbeiterversicherung	139
5. Einzelne Klassen der Landarbeiter	141

II. Lage der einzelnen Arbeiterklassen.

1. Halbkörner	143
2. Landknechte	147
3. Deputatknechte	150
4. Akkordknechte	152
5. Tagelöhner	155
S c h l u s s w o r t	157

Literatur¹⁾.

*Russow*²⁾, *Balth.*, Nye Lyfflendische CHRONICA. Vam anfanck des Christendoems in Lyfflandt, beth up disses Jar Christi 1578 . . . Thom andermal Gedrucket, unde mit etliken Historien vormehret³⁾. Rostock 1578.

Einhorn, Paul, Historia Lettica. Das ist Beschreibung der Lettischen Nation . . . Dorpt in Liefland im Jahr 1649.

Ceumern, Caspar v., Theatridium Livonicum oder Kleine Liefländische Schau-Bühne Riga 1690.

Kelch, Chr., Liefländische Historia oder Kurtze Beschreibung der Denkwürdigsten Kriegs- und Friedens-Geschichte Esth-, Lief- und Lettlandes bis auffs 1690 Jahr . . . in fünff Büchern . . . Revall 1695.

Liefländische Landes-Ordnungen⁴⁾. Nebst darzu gehörigen Placaten und Stadgen, Riga Anno 1707.

Das schwedische Land- und Stadt-Recht . . . wie dasselbe . . . von Karl IX confirmiret und Anno 1608 publiciret, neulicher Zeit aber . . . wieder auffgeleget . . . aus der Schwedischen in die Teutsche Sprache . . . übersetzt . . . mit Ihro Königl. Maj. allergnädigstem Special-Privilegio. Frankfurt und Leipzig 1709.

Origines Livoniae sacrae et civilis seu Chronicon Livonicum retus, continens res gestas trium primorum episcoporum . . . Historia a pio quodam sacerdote qui ipse tantis rebus interfuit, conscripta et ad annum Christi Nati MCCXXVI deducta. E codice MS recensuit . . . Joan. Daniel Gruber, Francofurti et Lipsiae Anno 1740.

1) Wegen der Fülle der Literatur sind nur die wichtigeren Werke genannt

2) Auf dem Titelblatt nennt sich der Verfasser »Rüssow«. Der Umlaut bezeichnet aber nur die derzeitige Aussprache. Auf der letzten Seite der »Vörrede« heisst es »Russow«. Ebenso in der 3. Auflage (vgl. Anm. 3).

3) In der ersten Auflage (Rostock 1578) wird nur die Zeit bis 1557 behandelt, in der dritten Auflage (»tho Bart 1584«) die Zeit bis 1583. Der Abdr. dieser 3. Aufl. in den Scr. rerum Livonicarum II, 1848, S. 1 ff. ist herangezogen, im allg. jedoch die Originalausgabe von 1578 benutzt worden. *Winkelmann* spricht in seiner Bibliotheca Livoniae Historica, 2. Aufl. Berlin 1878, S. 22, Nr. 468 fälschlicherweise nur von 2 Aufl., obgleich es in der letzten heisst: »Thom andern mal . . . auersehen, corrigeret, verbetert« . . .

4) Es handelt sich um eine neue (5.) Aufl. der am 22. September 1671 von der schwed. Regierung bestätigten (vgl. S. 2 der Ausg. v. 1707) und vom Generalgouverneur Claudius Tott »dem öffentlichen Druck« übergebenen Landes-Ordnungen (a. a. O. S. 4).

- Arndt, J. G.*, Der livl. Chronik Erster und Andrer Teil . . . Halle 1747—53.
(Der erste Teil ist eine deutsche Uebersetzung der Origines Livoniae).
- Codex Diplomaticus Regni Poloniae et Magni Ducatus Littvaniae . . .*
Tomus V, in quo et universae Livoniae, ita speciatim Curlandiae et Semigalliae
Ducatum res continentur. Vilnae 1759.
- (*Hupel, A. W.*)¹⁾, An das Lief- und Ehtländische Publikum (ohne Angabe des
Ortes) 1772.
- Hupel, A. W.*, Topographische Nachrichten von Lief- und Ehtland, 3 Bde.,
Riga 1774—82.
- (*Jannau, H. v.*)²⁾, Geschichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Lief-
und Ehtland. Ein Beitrag zur Verbesserung der Leibeigenschaft (ohne An-
gabe des Ortes) 1786.
- Wiederum ein Wort zu seiner Zeit oder Beantwortung der in unserem
Vaterlande so wichtigen Frage: Wie wohl der Landplage des jährlichen Bauern-
vorschusses abzuhelpen wäre (ohne Ortangabe) 1787.
- (*Schlegel, C. H. J.*)³⁾, Etwas über Form, Geist, Charakter, Sprache, Musik und
Tanz der esthnischen Nation. Im »Teutschen Merkur« 1787—8. (1787, Vier-
tes Vierteljahr, S. 232 ff.; 1788, 2. Vierteljahr, S. 331 ff. und 404 ff.).
- Merkel, G.*, Die Letten vorzüglich in Liefland am Ende des philosophischen Jahr-
hunderts, 2. Auflage⁴⁾, Leipzig 1800.
- Buddenbrock, G. J. v.*, Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische
Landrecht enthalten, kritisch bearbeitet. 2 Bände, Mitau und Riga 1802—21.
- Bericht an S. Kaiserl. Majestät vom Komitee zur Untersuchung der livl. Ange-
legenheiten⁵⁾ 1804 (russischer und deutscher Text).
- Verordnung, die Bauern des livländischen Gouvernements betreffend v. 20.
Febr. 1804 (russischer und deutscher Text).

1) Das Werk ist anonym erschienen. Als Verfasser wird der Prediger zu Oberpahlen, August Wilhelm Hupel, angegeben bei: *Winkermann*, Bibliotheca Livoniae Historica, 2. Aufl. Berlin 1878, S. 21, Nr. 448 und bei *Transehe-Roseneck*, Gutsherr und Bauer in Livland . . . 1890, S. 259.

2) Das Werk ist anonym erschienen. Als Verfasser wird der Prediger zu Lais in Livland, Heinrich von Jannau, angegeben bei: *Merkel*, Die freien Letten und Esthen . . . 1820, S. 165. *Winkermann*, Bibliotheca Livoniae Historica, 1878, S. 138. *Transehe-Roseneck*, Gutsherr und Bauer . . . 1890, S. 260. *Tobien*, Die Agrargesetzgeb. Livlands . . . 1899, S. 76, Anm. 2.

3) Die Abhandl. ist mit einem »S.« gezeichnet. Als Verfasser wird C. H. J. Schlegel genannt von *Winkermann*, Bibliotheca Livoniae Historica, 1878, S. 70, Nr. 1536.

4) Die erste Auflage ist tatsächlich schon 1796, nach der im Buchhandel üblichen Bezeichnung aber erst 1797 erschienen. Vgl. die Schrift *Merkels* vom Jahre 1820, S. 176.

5) Die Ueberschrift des russischen Textes lautet: „Докладъ Его Императорскому Величеству отъ Комитета, учрежденнаго для разсмотрѣнія Лифляндскихъ дѣлъ“. Ich habe diese Ueberschrift ins Deutsche übertragen, weil die vorhandene deutsche Uebersetzung Sprachunreinheiten aufweist. Die Ueberschrift des deutschen Textes lautet: »Unterlegung an S. Kaiserl. Maj. von der zur Untersuchung der livl. Angelegenheiten niedergesetzten Komitee«.

Ergänzende Bestimmungen vom 28. Febr. 1809, zur Erläuterung der am 20. Febr. 1804 Allerhöchst bestätigten Verordnung (russischer und deutscher Text).

Hagemeister, H. v., Vorschläge, allen livl. Gutsbesitzern zur Beherzigung empfohlen, Dorpat 1817.

Schröder, C. M., Ideen und Vorschläge zur Realisirung eines Grundeigenthums für die Livländischen Bauern, Riga 1818.

Livländische Bauer-Verordnung v. 26. März 1819 (russischer und deutscher Text).

Merkel, G., Die freien Letten und Esthen. Eine Erinnerungsschrift zu dem am 6. Januar 1820 in Riga gefeierten Freiheitsfeste. Riga 1820.

Bunge, F. G. v., Chronologisches Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv-, Esth- und Curland, 2 Bde., Dorpat 1823—26. (Die drei Bde. enthalten die Landes-Ordnungen von 1710—1801).

Mellin, L. A. Graf, Noch Einiges über die Bauernangelegenheiten in Liefland, Riga 1824.

Grass, Theodor, Die Bauernverhältnisse Livlands, aus staatswirtschaftlichem Standpunkte betrachtet . . (Handschrift, Dorpat 1833)¹).

Samson-Himmelstiern, R. J. L. v., Historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, in besonderer Beziehung auf das Herzogthum Livland. Beilage zum Inland²). Dorpat 1838.

Bunge, F. G. v., Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland bis 1561, Dorpat 1838.

Provinzialrecht der Ostseegouvernements, 1. und 2. Teil (Behördenverfassung und Ständerecht), zusammengestellt auf Befehl des Herrn und Kaisers Nikolai Pawlowitsch, St. Petersburg 1845. (Russischer und deutscher Text). Allerhöchst bestätigte ergänzende Bestimmungen zu der Livl. B.-V. v. 1819, betreffend die auf Privatgütern wohnenden Bauern. Riga 1845.

(*Hueck, A. v.*)³), Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Esth-, Liv- und Curland . . . Leipzig 1845.

Scriptores rerum Livonicarum. Sammlung der wichtigsten Chroniken und Geschichtsdenkmale von Liv-, Esth- und Kurland. 2 Bde. Riga und Leipzig 1848—53 (der zweite 1848, der erste 1853).

Livl. Agrar- und Bauern-Verordnung v. 9. Juli 1849. (Deutscher und teilweise russischer Text⁴).

1) In der Handschrift fehlt die Ort- und Zeitangabe. *Miaskowski* sagt in seiner Abh. über Theodor Grass (Balt. Monatsschr. 27. Bd. 1880, S. 451), dass diese Schrift »der Dorpater Fakultät im Jahre 1833« eingereicht wurde.

2) Eine Wochenschrift für Liv-, Esth- und Kurlands Geschichte, Geographie, Statistik und Litteratur. Dorpat 1836—63.

3) Das Werk ist anonym erschienen. Als Verfasser wird Prof. A. v. Hueck angegeben bei: *C. Hehn*, Die Intensität der livl. Landwirtschaft . . . 1858, S. 43; *Winkelmann*, Bibliotheca Livoniae Historica, 1870, S. 19; *Transehe-Roseneck*, Guts- herr und Bauer . . . 1890, S. 259; *Tobien*, Agrargesetzgeb. Livlands . . . 1899, S. 110, Anm. 3.

4) Es ist mir nicht gelungen, einen vollständigen russischen Text zu erhalten. Die wichtigsten §§ sind abgedr. bei *Reutern*, Sammlung der gesetzl. Bestimmungen

Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, begründet von *F. G. v. Bunge*, fortgesetzt von *H. Hildebrand*, *P. Schwartz* und *L. Arbusow* 1853—1905. (Die ersten 11 Bde., Reval und Riga 1853—1905, enthalten Urkunden von 1093—1459. Die 2. Abt. — bisher ersch. 2 Bde. Riga und Moskau 1900—05 — Urkunden von 1494—1505).

Hehn, C., Die Intensität der livl. Landwirtschaft. Abt. I. Der Grund und Boden und die Arbeit. Dorpat 1858.

Livl. Bauer-Verordnung vom 13. Nov. 1860.

(*Blagoweschtschenski, T.*)¹⁾, Der Ehste und sein Herr. Zur Beleuchtung der ökonomischen Lage und des Zustandes der Bauern in Ehtland. Von einem, der weder Ehste, noch dessen Herr ist. Berlin 1861.

(*Woldemar, Chr.*)²⁾, Baltische, namentlich livl. Bauernzustände. Leipzig 1862.

Wilcken, N., Unsere ländliche Arbeiterfrage. Balt. Monatsschr. Bd. 6, S. 379 ff. Riga 1862.

Punschel, A. Ueber livl. Arbeiterverhältnisse und Agrarzustände. Balt. Monatsschr. Bd. 7, S. 419 ff. Riga 1863.

Liv-, Est- und Curländisches Privatrecht. Zusammengestellt auf Befehl des Herrn und Kaisers Alexander II. St. Petersburg 1864.

Schirren, C., Die Kapitulationen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga v. 4. Juli 1710 nebst deren Confirmationen, Dorpat 1865.

Schirren, C., Die Rezesse der livl. Landtage aus den Jahren 1681 bis 1711 . . . Dorpat 1865.

Landgemeinde-Ordnung³⁾ vom 19. Febr. 1866. (Russischer und deutscher Text).

Holst, Dr., Etwas über die Sanitätsverhältnisse unseres Landvolkes. Balt. Monatsschr. Bd. 13, S. 500 ff. Riga 1866.

Jung-Stilling, Fr. v., Statistisches Material zur Beleuchtung livl. Bauernverhältnisse, St. Petersburg 1868.

(*Eckardt, Julius*)⁴⁾, Zur livl. Landtagsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Balt. Monatsschr. Bd. 18, Seiten 247 ff. und 428 ff. Bd. 19, S. 84 ff. u. 146 ff. 1869—70.

Winkelmann, E., Bibliotheca Livoniae Historica, Systematisches Verzeichnis der Quellen und Hilfsmittel zur Geschichte Estlands, Livlands und Kurlands. 2. Aufl. Berlin 1878.

über die Bauern der Ostseegouvernements (russisch), Teil 4, Petersburg 1898, S. 361 ff.

1) Das Werk ist anonym erschienen. Vgl. bez. des Verfassers *Winkelmann*, *Bibl. Livoniae Hist.* 1878, S. 145.

2) Das Werk ist anonym erschienen. Vgl. bez. des Verfassers *Winkelmann*, *Bibl. Livoniae Hist.* 1878, S. 334.

3) Nach dem russ. Texte lautet die genaue Ueberschrift: Allerhöchst am 19. Febr. 1866 bestätigte Verordnung über die öffentliche Landgemeinde-Verwaltung in den Ostseegouvernements (Высочайше утвержденное 19. Февраля 1866 г. Положеніе о волостномъ общественномъ управленіи въ Остзейскихъ губерніяхъ). Der deutsche Text spricht nur von dem Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung.

4) Die Abhandlung ist anonym erschienen. Vgl. bezüglich des Verfassers die *Livl. Rückblicke*, 1878, S. 36, Anm. 49 u. a. m.; *Transehe-Roseneck*, Gutsherr und Bauer . . . 1890, S. 258; *Tobien*, Agrargesetzgeb. Livlands . . . 1899, S. 147, Anm.

Livländische Rückblicke, Dorpat 1878.

Bruiningk, Herm. Baron, Livl. Rückschau, zur Abwehr gegen Livl. Rückblicke. Dorpat 1879.

Loening, E., Die Befreiung des Bauernstandes in Deutschland und in Livland. Baltische Monatsschr. Bd. 27, S. 89 ff., Riga 1880.

Bruiningk, Herm. Baron, Apologetische Bemerkungen (gegen die Abh. von Loening), Baltische Monatsschr. Bd. 27, S. 258 ff., Riga 1880.

Loening, E., Ueber die Apolog. Bemerkungen des Herrn Baron Bruiningk, Baltische Monatsschr. Bd. 27, S. 348 ff., Riga 1880.

Bruiningk, Herm. Baron, Apologie der apologetischen Bemerkungen, Balt. Monatsschr. Bd. 27, S. 486 ff., Riga 1880.

Tobien, Alexander, Beiträge zur Geschichte der livl. Agrargesetzgebung, Balt. Monatsschr. Bd. 28, S. 699 ff. und Bd. 29, S. 81 ff. und 370 ff., Riga 1881—2.

(*Jung-Stilling, Fr. v.*, Sekretär des ritt. stat. Bureaus)¹⁾, Materialien zur Kenntniss der livl. Bauerverhältnisse. Veröffentlicht vom livl. Landraths-Collegium, Riga 1883.

(*Jung-Stilling, Fr. v.*, Sekretär des ritt. stat. Bureaus)¹⁾, Materialien zur Kenntniss der livl. Agrarverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der Knechts- und Tagelöhner-Bevölkerung. Veröffentlicht vom livl. Landraths-Collegium, Riga 1885.

Keussler, J. v., Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Russland, Teil 3, Abschnitt 2, Kap. 5, S. 184 ff.: Das bäuerliche Grundbesitzrecht in den baltischen Provinzen, St. Petersburg 1887.

Knapp, G. Fr., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, 2 Bde., Leipzig 1887.

Transehe-Roseneck, Astav v., Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. In den Abh. aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg, her. von Knapp und Brentano, Heft 7, Strassburg 1890.

Knapp, G. Fr., Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 4 Vorträge, Leipzig 1891.

Mueller, Otto, Die livl. Agrargesetzgebung, Halle a. S. 1892.

Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, Schr. d. Vereins f. Sozialpolitik, Bde. 53—55, Leipzig 1892.

Engelhardt, Herm., Freiherr v., Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit, Leipzig 1897.

Broecker, H. v., Zur Quotenfrage in Livland, Riga 1898.

Tobien, Alexander, Memorial über die Quotenfrage, Balt. Monatsschr. Bd. 45, S. 359 ff., Riga 1898.

Tobien, Alexander, Die Agrargesetzgeb. Livlands im 19. Jahrhundert. 1. Bd.: Die Bauer-Verordnungen v. 1804 und 1819, Berlin 1899.

Richters Baltische Verkehrs- und Adressbücher, redigiert von Hans Hollmann, her. von Adolf Richter, 1. Bd. Livland, Abt. III: Güter und Pastorate Livlands, Riga 1900.

Lieven, Fürst Maximilian, Die Arbeiterverhältnisse des Grossgrundbesitzes in Kurland, 1. Abt.: Die Enquete vom Frühjahr 1899 und ihre Resultate, Mitau 1900.

1) Die Werke sind anonym erschienen. Nur in der Vorrede zu den Materialien von 1885, S. V wird *Fr. v. Jung-Stilling* als Verfasser angegeben.

- Engelhardt, Herm.* Baron, Zur Geschichte der livländischen adeligen Güterkreditsozietät, Riga 1902.
- Lange, Henry*, Karte von Liv-, Est- und Kurland, nach den neuesten Quellen bearbeitet, 6. Aufl., Riga 1902.
- Bücher, Karl*, Arbeit und Rhythmus, 3. Aufl. Leipzig 1902.
- Jakobi, E.*, Livl. Bauer-Verordnung. Nach der B.-V. v. 1860 und den inzwischen erlassenen Bestimmungen zusammengestellt. 2. Aufl. (russisch), Riga 1903.
- Wegekarte des Wolmarschen Kreises mit den Kirchspiels- und Gutsgrenzen. Herausgegeben vom Liv- und Estländischen Landeskultur-Bureau auf Grund der im Besitz der livl. Ritterschaft befindl. Kreis-Wegekarte. Dorpat 1903.
- Wegekarte des Wendenschen Kreises, Dorpat 1903.
- Wegekarte des Walkschen Kreises, Riga 1904.
- Wegekarte des Rigaschen Kreises, Riga 1905.
- Fortsetzung der von *Jakobi* zusammengestellten livländischen Bauer-Verordnung (russisch), Riga 1905.
- Arbeiten des verstorbenen livl. Gouverneurs M. Sinowjew (russisch), Riga 1906.
- Tobien, Al.*, Die Agrarverfassung des livländischen Festlandes. Denkschrift, übergeben dem Balt. Generalgouverneur Sollogub am 23. Febr. 1906. Riga 1906.
- (*Nossowitsch, G.*), Zur Lage der landlosen Bauern in den Ostseegouvernements. Eine kurze Schilderung der Lage der Landarbeiter. Livländische Gouvernements-Druckerei (anonym, ohne Ort- und Zeitangabe in russischer Sprache¹) erschienen, Riga 1906).
- Zur Lage der Bauern in Livland. Ein geschichtlicher Ueberblick auf Grund der Senatorenrevision von 1882—3. Im »Wjestnik Jewvoyi« (russisch²), Dezemberheft 1906, S. 673 ff.
- (*Transehe-Roseneck, A. v.*), Die lettische Revolution. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Theodor Schiemann, 2 Teile (anonym), Berlin 1906—07.
- Wegekarte des Werroschen Kreises, Riga 1907.

1) Die Ueberschrift lautet: „Къ вопросу о положеніи безземельныхъ крестьянъ Прибалтійскихъ губерній. Краткіи обзоръ положенія батраковъ. Лифляндская Губернская Типографія“.

2) Die Ueberschrift lautet: „Крестьянское дѣло въ Лифляндской губерніи. Историческіи очеркъ по даннымъ сенатской ревизіи 1882—3 г. г.“.

Einleitung.

Nicht alle Menschen, die arbeiten, nennt man Arbeiter¹⁾. Die Zugehörigkeit zur Arbeiterklasse kennzeichnen zwei Merkmale: erstens die Arbeitsart und zweitens die Form des Entgelts für die geleistete Arbeit.

Die Arbeitsart ist vorwiegend körperliche²⁾ und lediglich ausführende Arbeit. Ihr entgegengesetzt ist die vorwiegend geistige³⁾ und leitende Arbeit des Unternehmers.

Die Form des Entgelts ist der Lohn. Art und Höhe des Lohnes regelt der Arbeitsvertrag, der zwischen dem Arbeiter und Unternehmer geschlossen wird. Die vertragsmässige Regelung des Lohnes vor Beginn der Arbeit unterscheidet ihn wesentlich vom Unternehmergeinn, der sich aus dem Ertrage des Unternehmens ergibt.

Um Verträge schliessen zu können, muss der Arbeiter — wie es scheint — persönlich frei sein. Man pflegt daher den Ursprung des Landarbeiterstandes in die Zeit der sogenannten Bauernbefreiung zu verlegen. In der Verkündigung der persönlichen Freiheit erblickt man die Grundlage für seine Entwicklung und nennt nicht selten sogar den Tag, an welchem die Geburtsstunde des Landarbeiterstandes schlug⁴⁾.

1) Das trifft nur für die neuere Zeit zu. In Livland schreibt *Hehn* noch 1858 in seiner Magisterschrift über die »Intensität der livl. Landwirtschaft«, S. 69: »Arbeit ist jede auf einen produktiven Zweck gerichtete Tätigkeit; wer sich einer solchen Tätigkeit hingibt, ist Arbeiter«.

2) D. h. mechanische Muskelarbeit. Vgl. *Bücher*, Arbeit und Rhythmus, 1902, S. 22—3.

3) D. h. Gehirnarbeit.

4) Vgl. *O. Mueller*, Die livl. Agrargesetzgeb., Halle 1892, S. 32: »Vollzogen ward die Befreiung durch das Gesetz vom 26. März 1819«. Dieselbe Auffassung vertritt neuerdings *Nossowitsch*, Zur Lage der landlosen Bauern in den Ostseegouvernements (russisch, Riga 1906) S. 3 und 4.

Und doch ergeben sich bei näherer Betrachtung nicht geringe Schwierigkeiten. Einmal ist längst erkannt worden, dass schon vor der Bauernbefreiung Landarbeiter vorhanden waren¹⁾. Es soll nachgewiesen werden, dass der Lohn dieser Arbeiter vertragsmässig festgestellt wurde. Die persönliche Freiheit kann daher bei dieser Gruppe keine wesentliche Bedeutung haben.

Dann kann es sich hier doch überhaupt nur um die tatsächliche Freiheit handeln, da Bestimmungen, die bloss auf dem Papier standen, unmöglich die Entstehung des Landarbeiterstandes herbeigeführt haben können. Die tatsächliche Freiheit der Person lässt sich aber nicht durch ein einziges Gesetz herbeiführen, mag es auch noch so sehr die Aufhebung der Leibeigenschaft betonen. Es wäre bloss denkbar, dass dieses Gesetz den Abschluss eines lange vorbereiteten und folgerichtig durchgeführten Bauernschutzes bildete. Nun soll aber an dem Beispiel Livlands gezeigt werden, dass hier die betreffende Bauer-Verordnung die Errungenschaften früherer Jahrhunderte vernichtete. Es wird sich ferner herausstellen, dass dieses Gesetz in Livland neben der Verkündigung der persönlichen Freiheit eine Reihe von Bestimmungen enthält, durch welche die Bauern abermals in völlige Abhängigkeit von den Gutsherrn gerieten.

Es erscheint daher zweckmässig, dem Ursprung der Landarbeiter nachzuforschen, bevor zu einer Schilderung ihrer Lage übergegangen wird.

1) Vgl. z. B. *von der Goltz*, Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat, Jena 1893, S. 7.

A. Ursprung der Landarbeiter in Livland.

I. Ausbildung der Leibeigenschaft.

1. Die Lage der Eingeborenen zum Beginn der Kolonisation.

Die kolonisierenden Deutschen scheinen anfangs den Eingeborenen¹⁾ in Livland²⁾ nicht übermässige Lasten auferlegt zu haben. In einem Vertrage mit den bekehrten Kuren³⁾ vom Jahre 1230 heisst es: »Sie (die Kuren) und ihre Erben sollen uns von jedem Pfluge ein halbes Schiffpfund Roggen und von jeder Egge . . . ebenfalls ein halbes Schiffpfund Roggen zahlen. Wer aber mit einem Pferde pflügt und eggt, zahlt nur ein halbes Schiffpfund Roggen«⁴⁾.

1) Neben den fast gänzlich ausgestorbenen oder assimilierten Liven sind es zwei Volksstämme: Der slavisch-litauische Volksstamm der Letten (im südlichen Livland und Kurland) und der mongolisch-finnische der Esten (im nördlichen Livland und Estland).

2) Mit dem Namen Livland bezeichnete man noch lange nach dem Zerfall des Ordensstaates (1561) das ganze Gebiet von der Memel und dem Kurischen Haff bis zur Narowa und dem Finnischen Meerbusen. So heisst es noch 1759 in der Vorrede zum Codex Diplomaticus Poloniae . . . Band V: »Livonia, cujus Estonia, Lettia et Curlandia partes sunt«.

3) Ueber die ersten Verträge mit den Eingeborenen ist so wenig Material vorhanden, dass eine Beschränkung auf das engere Gebiet des heutigen Livlands für diese Zeit unzweckmässig wäre.

4) Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, 1. Band (1093—1300), herausg. von *F. G. von Bunge*, Reval 1853, Nr. 105: »ipsi (Curones) et eorum successores de quotlibet unco solverent nobis annuatim dimidium navale talentum siliginis et de erpica . . . solverent similiter dimidium talentum siliginis. Si vero aliquis uno equo laborat in unco et erpica, non solvet nisi dimidium talentum siliginis«. Obgleich das Wort *siligo* gebraucht wird, worunter man gewöhnlich eine besonders gute Sorte Weizen versteht, so kann es sich hier doch nur um Roggen handeln, da Weizen in dem kalten Klima der Ostseeprovinzen nur spärlich gedeiht. Deshalb übersetzt auch *Bunge* in seinen Regesten, a. a. O. S. 29, *siligo* mit Roggen. Dass es üblich

Aehnliches berichtet der erste Chronist von Livland, ein Zeitgenosse des Bischofs Albert (1199—1229) unter dem Jahre 1206: »Die von Lennewarden¹⁾ . . . versprachen jährlich vom Pfluge ein halbes Talent Roggen«²⁾. Vielfach haben die Eingeborenen auch den Zehnten entrichtet, der stellenweise als die ursprüngliche Abgabenform erscheint³⁾. Ausserdem mussten die »bekehrten« Eingeborenen noch die Heerzüge wider die »Heiden« mitmachen⁴⁾, was sie jedoch kaum als Last empfunden haben werden, da es sich um Raubzüge gegen feindliche Stämme⁵⁾ handelte, bei denen sie Anteil an der Beute erhielten⁶⁾. Schliess-

war, selbst im südlichsten Teil der Ostseeprovinzen, dem heutigen Kurland, die Abgaben in Roggen einzufordern, beweist eine Urkunde vom Jahre 1267, die uns in deutschem Text erhalten ist. (Urkundenbuch I, 1853, Nr. 405.) Darin bestimmt der Ordensmeister Otto von Lutterberg die Leistungen der Kuren, wie folgt (§ 3): »Von eme jegeliken haken over Curland sal man den broderen to tinsse geven twe lope rogg en, und weret dat hi den rogg en nicht hebben en mochte, so sal hi geven ein lop wetes und enen lop garsten«.

1) Eine Burg an der Düna.

2) *Origines Livoniae sacrae et civilis seu Chronicon Livonicum vetus, continens res gestas trium primorum episcoporum . . . Historia, a pio quodam sacerdote, qui ipse tantis rebus interfuit, conscripta et ad annum Chr. N. MCCXXVI peducta . . . E codice MS recensuit . . . Joan. Daniel Gruber, Francofurti et Lipsiae 1740, p. 43: »Lennewardenses etiam . . . quotlibet anno de aratro dimidium talentum siliginis promittunt«.* Vgl. auch die deutsche Uebersetzung von *Arndt*, S. 53 (*J. G. Arndt, Der livl. Chronik erster Teil, Halle 1747*) und *Scriptores rerum Livonicarum . . . Bd. 1, Riga und Leipzig 1853, S. 106—7* (lateinischer und deutscher Text). Bezüglich der Uebersetzung von *siligo* mit Roggen (*Arndt* sagt a. a. O. allgemeiner »Korn«) s. Anm. 4 der vorigen Seite.

3) Urkundenbuch I (1853), Nr. 18 v. Jahre 1211: »Ipsi autem quartam partem mensurae, quae pro decima instituta est, episcopo solvent«.

4) Urkundenbuch I (1853), Nr. 103 (Vertrag v. 28. Dez. 1229 zwischen Balduin v. Alna und einem Teil der Kuren über die Annahme des Christentums): . . . »expeditiones super paganos tam pro terrae christianorum defensione, quam pro fidei dilatione faciendos frequentabant«. Dasselbe in Nr. 104 und 105 (a. a. O.).

5) Besonders feindlich standen sich schon vor Ankunft der Deutschen die Letten (Slaven) und Esten (Finnen) gegenüber. Vgl. *Origines Livoniae . . . : »Erant enim Letthi ante fidem susceptam humiles et despecti et multas injurias sustinentes a Livonibus et Estonibus«* (*Gruber, a. a. O. 1740, S. 56; Arndt, a. a. O. 1747, S. 68; Scr. rer. Livonic. I, 1853, S. 126—7*).

6) Es sei hier die typische Beschreibung eines Raubzuges mitgeteilt, zu dem die Aufforderung diesmal sogar von den Letten (nicht Ordensbrüdern) ausgegangen war, wie auch der Hauptkampf und die Hauptbeute den Letten zufiel: »Sie (die Letten) vereinigten sich wider die Esten. . . Sie brachen in die Provinz Saccala ein und fanden in allen Dörfern und Orten die Männer, Weiber und Kinder in ihren Häusern. Sie töteten, was sie fanden . . . Frauen sowohl, als Kinder und 300 von den besten

lich vergass man niemals die Bedingung zu stellen, dass sie Priester aufnehmen sollten. Man hat dabei das leibliche Wohl der Priester früher und ausgiebiger bedacht als das »Seelenheil« der Eingeborenen. Sie sollen Priester aufnehmen, heisst es, dieselben mit allem Nötigen versorgen, ihnen in allen Dingen gehorchen, sie gegen Feinde beschützen und — sich von ihnen taufen lassen¹⁾.

Weniger bekannt, als die Leistungen der Eingeborenen, sind die Zugeständnisse, welche ihnen gemacht wurden. In dem Vertrage vom 28. Dezember 1229 wird den Kuren die ewige Freiheit zugesichert, so lange sie nicht (vom Christentum) abfallen²⁾. Noch wichtiger ist die Tatsache, dass der Grundbesitz den Eingeborenen verblieb. So heisst es in der Urkunde vom Jahre 1230, dass die Kuren ihren Priestern Lebensmittel geben und von ihnen die Taufe empfangen sollen, »unbeschadet des Besitzes und Eigentums ihrer Aecker und anderen Sachen«³⁾.

Als Bischof Albert 1211 der Rigischen Domkirche ein Grundstück ausserhalb der Stadtmauer verlieh, »wo die Liven ihre Wohnsitze hatten«, da wurde das Land den Liven abgekauft oder durch anderes ersetzt⁴⁾.

Männern. . . . Tags darauf, als die Dörfer vom Blute vieler Heiden gefärbt waren, kehrten sie zurück und sammelten viele Beute in allen Dörfern, Zugvieh und viel Kleinvieh und Mädchen, welche allein die Heere in diesen Ländern zu schonen pflegen (Origines Livoniae . . ., *Gruber*, a. a. O. 1740, S. 58; *Arndt*, a. a. O. 1747, S. 70; *Scr. rer. Livonic.* I, 1853, S. 128—9).

1) Urkundenbuch I, 1853, Nr. 103: »sacerdotes recipient, . . . honeste in necessariis procurabunt eos et iisdem in omnibus obedient . . . ab hostibus eos . . . defendent, ab eis omnes . . . sacri regenerationem baptismatis recipient«. Dasselbe in Nr. 104 und 105 (a. a. O.). Aehnlich in den *Origines Livoniae* . . . Livones »sacerdotes per castra suscipiunt, annonae mensuram de quotlibet aratro ad expensas cujusque sacerdotis statuendo« (*Gruber*, a. a. O. 1740, S. 13; *Arndt*, a. a. O. 1747, S. 20; *Scr. rer. Liv. a. a. O.* 1853, S. 66—7).

2) Urkundenbuch I (1853), Nr. 103: »Perpetuam enim eis indulimus libertatem, quamdiu eos apostatare non contingerit«.

3) Urkundenbuch I (1853) Nr. 105: . . . »sacerdotibus suis . . . necessaria vitae persolvent et ab eis . . . baptismum recipient, salvis sibi possessionibus et proprietatibus agrorum ceterarumque rerum. . . . Vgl. auch: *F. G. v. Bunge*, Geschichtl. Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Est- und Kurland bis 1561, Dorpat 1838, S. 6 und S. 20, Anm. 15 (wo weitere geschichtl. Belege angeführt werden). Ferner *H. v. Broecker*, Zur Quotenfrage in Livland, Riga 1898, S. 12.

4) Urkundenbuch I (1853), Nr. 21: . . . »areas autem, quos ibidem Livones . . . habuerant, recompensatione aliarum arearum seu certo pretio comparavimus ab eisdem«.

2. Eindringen des Lehnswesens.

In die geschilderte Agrarverfassung drang unter der Herrschaft des Bischofs Albert das Lehnswesen ein. Der Bischof selbst hatte im Frühjahr 1207 Livland vom König Philipp von Schwaben mit allen Hoheitsrechten zu Lehn erhalten¹⁾. Im selben Jahr kam es zwischen ihm und seinen Vasallen zu einer Teilung des Landes, bei welcher er diese mit einem Drittel von Livland belehnte²⁾.

Gleichzeitig überliess er ihnen seine Hoheitsrechte über diesen Landesteil, darunter den Anspruch auf Abgaben und Dienste der Eingeborenen und die landesherrliche Gerichtsbarkeit über dieselben³⁾. Nur eine Einschränkung machte er: der Zehnte musste nach wie vor der Kirche zufließen, wobei er sich noch ausdrücklich vorbehielt, den vierten Teil davon für sich selbst in Anspruch zu nehmen⁴⁾.

1) *Origines Livoniae . . . Gruber*, a. a. O. (1740) S. 46; *Arndt*, a. a. O. (1747), S. 58; *Scr. rer. Liv. I* (1853), S. 110—1.

2) *Origines Livoniae . . . Gruber*, a. a. O. (1740) S. 48; *Arndt*, a. a. O. (1747), S. 58; *Scr. rer. Liv. I* (1853), S. 112—3: »*Episcopus tertiam partem Livoniae salvam eis concessit. Et quia ipse Livoniam cum omni dominio et jure ab Imperatore receperat, eis suam tertiam partem cum omni dominio et jure reliquit.*« *Hansen* übersetzt in den *Scr. rer. Liv. I* (1853), S. 113 »*salvam eis*« sehr schlecht mit »*Eigentum*«. Es handelte sich um die Erteilung eines Lehns. Zur Erinnerung an die Vasallenpflicht (»*obedientiae recognitionem*«) hatte sich der Bischof in dem verlehnten Lande den vierten Teil vom Zehnten ausdrücklich vorbehalten (*Origines Livoniae*, a. a. O.). Auch die Bestätigungsurkunde des Papstes Innozenz v. 20. Okt. 1210 (Urkundenbuch I, 1853, Nr. 16) sagt ausdrücklich, dass der Ordensmeister seinerseits dem Bischof ständigen Gehorsam verspricht (»*verum magister eorum . . . obedientiam semper Rigensi episcopo repromittet*«). Vgl. ferner: *Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements*, besonderer Teil, Petersburg 1845, S. 5—6; *H. Hildebrand*, *Die Chronik Heinrichs von Lettland, Eine Abhandlung . . . zur Erlangung des Grades eines Magisters der Geschichte*, Dorpat 1867, S. 75; *Broecker*, *Zur Quotenfrage . . .* 1898, S. 13.

3) Vgl. oben Anm. 2.

4) *Urkundenbuch I* (1853), Nr. 16: »*coloni vero praedictae sortis (= tertiae partis) . . . decimas ecclesiis suis reddent, de quibus quarta pars eodem episcopo persolvetur, nisi . . . duxerit remittendum*«. Dasselbe in der Entscheidung des Legaten Wilhelm vom 11. April 1226 über die Streitigkeiten zwischen dem Orden und der Geistlichkeit (*Urkundenbuch I*, 1853, Nr. 83). A. a. O. wird ausdrücklich gesagt, dass dem Orden und den Rigaschen Bürgern je $\frac{1}{3}$ des Landes nur hinsichtlich des weltl. Besitzes verliehen sei, der Zehnte aber und die geistlichen Rechte den Bischöfen vorbehalten bleiben (»*Decimam enim et universa spiritualia . . . episcopis reservamus*«).

Für die Eingeborenen brachten diese Belehnungen zunächst eine Erhöhung der Abgaben und Dienste mit sich. Die Vasallen forderten von ihnen neben dem Zehnten für die Kirche noch Abgaben und Dienste für ihre eigenen Bedürfnisse. Der Chronist berichtet uns daher auch, dass die Liven von der Düna und von Treyden im Jahre 1211 zusammenkamen und die Bischöfe baten, ihre Leistungen an die Christen und besonders den Zehnten zu mildern¹⁾. Als abhängiger Mann, der »auf Bitten und Drängen der Herrn« die Ereignisse beschrieb²⁾, sucht er freilich diesen Vorgang mit dem »vielen Kriegsungemach« zu erklären³⁾.

Als weitere Folge der Belehnungen ist die Tatsache hervorzuheben, dass der Grundbesitz von den Eingeborenen auf die Vasallen überging. Auch diese Entwicklung lässt sich geschichtlich belegen. Wir erfahren von gewaltsamen Umwälzungen, die selbst der tendenziöse Chronist nicht verbergen konnte. Er schreibt unter dem Jahre 1212: »Und es kamen Boten der Liven nach Riga und brachten viele Klagen vor gegen . . . den Ordensmeister und berichteten über geraubte Aecker, Wiesen und Gelder«⁴⁾. Diese wichtige Nachricht stellt er freilich ans Ende einer langen Erzählung, in der bereits von den folgenden Verwickelungen berichtet wird. Anfangs erfahren wir nur, dass ein »grosser Streit zwischen den Ordensbrüdern . . . und den Letten . . . über Felder und Bienenbäume entstand«⁵⁾. Er sagt nicht, dass es sich um geraubte Felder handelte, und beschränkt

1) *Origines Livoniae . . . Gruber*, a. a. O. (1740), S. 79; *Arndt*, a. a. O. (1747), S. 92; *Scr. rer. Liv. I* (1853), S. 158—9: »Livones . . . conveniunt de Duna et Thoreyda . . ., supplicantes Episcopis et petentes, jura Christianorum et maxime decimam alleviari«.

2) *Origines Livoniae . . . Gruber*, a. a. O. (1740), S. 177; *Arndt*, a. a. O. (1747) S. 208; *Scr. rer. Liv. I*, 1853, S. 300—1: »placuit historiam eam rogatu et instantia Dominorum conscribere«. Schon *Gruber* hat (1740) in dem Verfasser den Lettenpriester Heinrich erkannt. Er sagt in der Vorrede: »In quem haec, cum ceteris, quae dicturus sum, convenient omnia, alium non invenio, quam Henricum illum, Lettum, scholare episcopi«.

3) Er sagt: »Livones . . . post bellorum multorum incommoda . . . conveniunt« etc. (Textstellen nach Anm. 1).

4) *Origines Livoniae . . . Gruber*, a. a. O. 1740, S. 87; *Arndt*, a. a. O. 1747, S. 100; *Scr. rer. Liv. I* (1853) S. 170—1: »Et venerunt nuntii Livonum Rigam et quaerimonias multas de . . . Magistro Fratrum Militiae proponentes, agros et prata et pecunias sibi ablatas referebant«.

5) *Origines Livoniae . . . Gruber*, a. a. O. 1740, S. 86; *Arndt*, a. a. O. 1747, S. 99; *Scr. rer. Liv. I* (1853) S. 168—9: »Orta est contentio magna inter fratres Militiae de Wenden et Letthos de Antine . . . de agris et arboribus apum«.

den Streit auf die Letten von Antine und die Ordensbrüder von Wenden¹⁾). Dann erzählt er wörtlich: »Dem Bischof wurde geklagt, und es erhob sich der Bischof mit dem ehrwürdigen Herrn Philipp, Bischof von Ratzeburg, und entbot die Brüder der Ritterschaft mit den Liven und Letten zur Verhandlung . . .«²⁾. Hier erfahren wir also unvermittelt, dass es sich um eine gemeinsame Angelegenheit aller Letten und Liven handelte. Auch das Verhalten des Bischofs und besonders die folgenden Ereignisse sprechen für die allgemeine Bedeutung dieser Vorgänge. Die Verhandlungen dauerten zwei Tage und verliefen ergebnislos³⁾. »Daher trennten sich die Liven und Letten von den Deutschen, verschworen sich und befestigten ihre Verschwörung durch Treten der Schwerter nach der Heiden Weise«⁴⁾. Sie »wollten alle Deutschen . . . aus dem Lande vertreiben«⁵⁾. Es kam zu einem Kampf mit den Ordensbrüdern, bei welchem sich die Eingeborenen zuriefen: »Seid stark und kämpfet, damit ihr nicht von den Deutschen geknechtet werdet«⁶⁾. Sie wurden trotzdem besiegt. Den Streit entschied man dahin, dass die Eingeborenen ihre Bienenbäume zurückerhalten, die Schwertbrüder dagegen die Felder in Besitz nehmen sollten⁷⁾.

1) Vgl. Anm. 5, S. 7. Diese Beschränkung veranlasst den Historiker *Hildebrand*, in dem ganzen Streit nur einen »geringfügigen Zank« zu sehen, der »nicht zum Ausgangspunkt aller folgenden schweren Verwickelungen« gemacht werden könne. Nach seiner Auffassung wären die schweren, den Eingeborenen vom Orden auferlegten Lasten die eigentliche Ursache der Kämpfe gewesen (vgl. *Hildebrand*, Die Chronik Heinrichs von Lettland . . . 1867, S. 86). Die spätere Textstelle (vgl. Anm. 4, S. 7) scheint ihm ganz entgangen zu sein.

2) *Origines Livoniae* . . . (Textstellen nach Anm. 5, S. 7): . . . »pervenit ad Episcopum quaerimonia, et surrexit Episcopus cum venerabili Domino Philippo, Ratzeburgensi Episcopo, et convocavit Fratres Militiae cum Livonibus et Letthis ad placitum . . .«

3) *Origines Livoniae* . . . (Textstellen nach Anm. 5, S. 7).

4) *Origines Livoniae* . . . (Textstellen nach Anm. 5, S. 7): »Unde Livones et Letthi, recedentes a Teutonis, inter se conjurarunt et gladium calcatione conjurationem suam, paganorum more, confirmarunt«.

5) *Origines Livoniae* . . . (Textstellen nach Anm. 5, S. 7): »Teutonicos omnes . . . de terra Livonum expellere cogitabant«.

6) *Origines Livoniae* . . . (*Gruber*, a. a. O. 1740, S. 88): »Confortamini et pugnate, ne serviatis Teutonicis«. In den bisherigen deutschen Uebersetzungen ist diese Stelle gemildert worden. *Arndt* übersetzt z. B. in seiner Chronik (a. a. O. 1747, S. 101): »Seid stark und wehret Euch, damit ihr nicht den Deutschen dienet«. Fast wörtlich dasselbe bei *Hansen* in den *Scr. rer. Liv. I* (1853), S. 173.

7) Der Chronist beschränkt freilich die Entscheidung wieder auf die Letten

In dem heutigen Kurland, das später erobert wurde, hat man noch 1253 den Grundbesitz der Eingeborenen anerkannt. Die betreffende Urkunde¹⁾ lautet: »Und die gemeine Curen en solen en gene wis af gewiset werden (nullatenus excludantur) von iren erven, als in ackeren und hoieslach, und vischerie und busche . . . und hoinichbome«. Freilich wird schon hier ein gewisses Obereigentum (dominium) der Vasallen anerkannt²⁾.

3. Erbllichkeit der Lehen.

Eine weitere Verschlechterung erfuhr die Lage der Bauern, als die Lehen erblich wurden. Die Vasallen vergrösserten und verbesserten jetzt ihren Landbesitz. Vielfach zogen sie gegen Ende des 13. Jahrhunderts das bearbeitete Land der Bauern gänzlich ein und errichteten auf demselben sogenannte Vorwerke. Die Bauern wurden durch »Drohungen, Schläge, Bitten oder Geld«³⁾ vertrieben und mussten sich in den Wäldern neues Land roden.

und sagt: »ut Letthi suas arbores apum . . . recipere in suam possessionem, Fratres autem Militiae agros obtinerent« (*Gruber*, a. a. O. 1740, S. 91; *Arndt*, a. a. O. 1747, S. 104; *Scr. rer. Liv. I*, 1853, S. 176—7). Er fügt noch hinzu, dass die Ordensbrüder den Letten eine angemessene Summe Geldes als Entschädigung auszahlen sollten (et pro laesione, data pecunia sufficienti, Letthis satisfacerent). Andererseits soll der Bischof wieder zu den Liven gesagt haben, dass er von der ganzen Provinz hundert Oseringe, d. h. silberne Hemdschnallen, oder 50 Mark Silbers fordere (*Origines Livoniae* . . . *Gruber*, a. a. O. 1740, S. 89; *Arndt*, a. a. O. 1747, S. 102; *Scr. rer. Liv. I*, 1853, S. 174—5: »modicam summam argenti, centum videlicet Oseringos vel quinquaginta marcas argenti ab omni provincia requirimus«). Nach einer späteren Urkunde wurden die Entschädigungssummen nicht den Eingeborenen, sondern den Landesherren gezahlt. Am 18. Dez. 1322 bezeugt der Stellvertreter des Ordensmeisters, dass die Domherren der heiligen rigischen Kirche 80 Mark, welche sie den Liven in Segewold für Ländereien, Honigbäume und aus anderen Verträgen schuldig waren — in seine Hände ausgezahlt hätten (vgl. *Urkundenbuch II. Bd.*, 1301—67, her. v. *Bunge*, Reval 1855, Nr. 683: . . . »quod religiosi et honesti viri, domini . . . canonici s. Rigensis ecclesiae LXXX marcas, in quibus Livonibus nostris de Segewolden tenebantur, ratione terrarum, arborum meligerarum et aliorum contractuum . . . ad manus nostras . . . solverent«).

1) *Urkundenbuch I* (1853), Nr. 248 (lateinischer und deutscher Text).

2) A. a. O.: »beheltnisse de heren ires rechtes (salvo jure dominorum), under der herscap dar die vorbenomede gude sin gelügen (sub quorum dominio praedicta bona continentur)«.

3) *Urkundenbuch I* (1853), Nr. 467. Vergleich zwischen Johann, Bischof von Reval, und seinen Vasallen über die Entrichtung des Zehnten, v. 8. Dez. 1280: . . . »si aliquis vasallorum minus juste allodium aedificaverit, Estonos suos ab anti-

Die Folge waren häufige Bauernaufstände. Besonders erwähnenswert ist der grosse Aufstand der Esten im Winter 1343/4. Der Chronist *Russow* schreibt 1578 über denselben¹⁾:

»Anno 1343 in S. Jürgens nacht hebben de Harrische buren in Lyfflandt eine erschreckliche böse dadt und Mordt begahn und awer 1800 Düdeschen vam Adel . . . und allent, wat Düdesch gewesen ist, jämmerliken ermordet. Do hebben de Düdeschen in Harrien und in Wyrlande, in der Wyck und up Oesel, unde in dem gantzen Estlande van wegen der uprörichen Buren in groter nodt unde gefahr gestahn . . .«. Bei der Beurteilung dieses Aufstandes findet der spätere Chronist *Kelch*²⁾ so passende Worte, dass sie der Mitteilung wert sind. »Und nun sahen die guten Téutschen und Dänen« — schreibt er — »wie weit sie es mit ihrer Tyranney gebracht hatten, und wie ein durch grosse Trangsahl zur Desperation gebrachtes Volk nicht ungleich (ist) einer durchbrechenden Fluht³⁾, die grossen Schaden verursacht und mit grosser Mühe und Arbeit kaume wieder kann gestillet werden.«

Nachdem die Kraft der Bauern gebrochen war, wussten sie sich nicht anders zu helfen, als dass sie ihren Herren entliefen. Das Entlaufen der Bauern nahm seit der Mitte des 15. Jahrhunderts so sehr überhand⁴⁾, dass die Grundherren zu einem sehr modernen Mittel der Abwehr griffen. Sie beschlossen gemeinsam vorzugehen und verpflichteten sich gegenseitig zur Auslieferung der entlaufenen Bauern. Die sogenannten »Einigungen über die Ausantwortung verstrichener Bauern«⁵⁾ sind ein Zeugnis der

qua terra verbis, minacibus, verberibus, prece vel pretio effugando, de tali indebita aedificatione debeat reddere coram nobis rationem«.

1) *Balthasar Russow*, Nye Lyffländische Chronika. Vam Anfanck des Christendoems in Lyfflandt, beth up disses Jar Christi 1578 . . . Thom andermal Gedrückt unde mit etliken Historien vermehret. Rostock 1578, Blatt 34.

2) *Chr. Kelch*, Liefländische Historia oder Kurtze Beschreibung der denkwürdigsten Kriegs- und Friedensgeschichte Esth- Lief- und Lettlandes . . . in 5 Büchern abgefasset, Revall 1695, Seite 116.

3) In der Chronik heisst es a. a. O. »Flucht«.

4) Vgl. *Bunge*, Geschichtl. Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland bis 1561, Dorpat 1838, S. 9.

5) Eine undatierte, aber in die Mitte des 15. Jahrhunderts gehörende Einigung des Bischofs Bartholomäus, des Kapitels, des Abts von Falkenau und der Stiftsritterschaft von Dorpat trägt die Ueberschrift: »Einung von utantwortung der burenn durch den hakenrichter« (Nach einer Kopie vom Ende des 16. Jahrhunderts abgedr. bei *Bunge*, Geschichtl. Entwicklung der Standesverhältnisse

einseitig ausgebildeten Schollenpflichtigkeit. Nach der Auffassung des Grundherrn durfte der Bauer sich nicht von der Scholle entfernen, die er gegen schwere Abgaben und Dienste zur Nutzung erhalten hatte. Dagegen konnte der Grundherr ihn jederzeit auf wüstes Land setzen.

4. Volle Ausbildung der Leibeigenschaft.

Am Ende des 15. Jahrhunderts war die Leibeigenschaft der Letten und Esten voll ausgebildet. Zum Beweise pflegt man anzuführen, dass in den derzeitigen Urkunden die Ausdrücke Erbbauer, Erbbauer und Eigen-Mann gebraucht werden¹⁾. Ohne Zweifel bezeichnen diese Ausdrücke einen hohen Grad der bäuerlichen Abhängigkeit. Ob man diese aber mit dem Namen Leibeigenschaft belegen darf, lässt sich erst sagen, wenn man auf den Inhalt der betreffenden Urkunden eingeht.

In einer Urkunde vom 26. Juni 1497 heisst es: »Ik Godert Buddenbrok bekene . . . dat ik deme erbarn Hans Hasterern van Somerhuszen, mynen szwager, up gelaten und gegeven hebbe myn erffbur, de my untgan is ut deme dorpe to Lynnale . . . to beholden und to vorfordern vor syn erffbur to ewigen tiden«²⁾. In einer anderen Urkunde vom 29. Sept. 1497 bezeugt Otte Vitinckhoff, Hinrykes Sohn, der Witwe des Wyllem Todewen einen seiner Erbbauern für 60 alte Mark Rig. verkauft zu haben³⁾. Die hier bezeugte Tatsache der Schenkung und des Verkaufs von Erbbauern ist viel wichtiger, als der seltene und seiner Bedeutung nach ungewisse Gebrauch dieses Ausdrucks. Der Verkauf von Bauern

1838, S. 103. (In dem Urkundenbuch, Bd. 11 (1450—59), her. von *Schwartz*, Riga 1905, Nr. 767 wird auf diesen Abdruck verwiesen). Als weitere Beispiele führt *Bunge* an (a. a. O. S. 24, Anm. 40): 2) Einigung des Erzstifts Riga von 1494; 3) Einigung des Ordens-Meisters Wolter von Plettenberg und seiner Ritterschaft mit dem Bischof Johann von Oesel, dessen Kapitel und Ritterschaft von 1508. 4) Einigung dess. O.-M. mit dem B. v. Reval und dessen Kapitel, dem Abt zu Padis, den Ordensmitgebigern und der harrisch-wierischen Ritterschaft v. 1509. 5) Einigung des B. Johann von Oesel und Kurland mit seiner Ritterschaft v. 1554.

1) Vgl. *Bunge*, Geschichtl. Entwicklung der Standesverhältnisse . . . 1838, S. 10; *Samson*, . . . Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen . . . 1838, S. 17 und *Broecker*, Zur Quotenfrage in Livland, 1898, S. 14.

2) Urkundenbuch, 2. Abt., 1. Bd. (1494—1500), Riga und Moskau 1900, Nr. 554.

3) A. a. O. Nr. 596.

wird uns ferner bezeugt in zwei Urkunden vom 13. Mai und 23. Sept. 1495 und in einer Urkunde vom 27. Sept. 1500¹⁾. Die Belege dürften reichhaltiger werden, wenn man erst die Urkunden von 1460—93 herausgeben wird²⁾. Für die weit zurückliegende, wenig schreibkundige und schreibselige Zeit am Ende des 15. Jahrhunderts, ist schon auf Grund des vorliegenden Materials der Verkauf von Bauern ohne Land hinreichend belegt. Damit wäre nach *Knapp* ein Kennzeichen der Leibeigenschaft erwiesen³⁾. Das zweite Kennzeichen sieht er darin, dass der Leibeigene kein Vermögen erwerben kann³⁾. Auch dafür findet man in Livland Belege. *Russow* schreibt in seiner »Lyfflendischen Chronika«: »Alles, wat ein armer Buer vermöchte, des was se nicht mechtich, sunder de Herrschop unde wen ein Buer mit synem Wywe starff und leeth Kinder na, sint de Kinder also gevormundert worden, da(ss) de Herrschop alles, wat de Oldern nagelaten hadden, tho sick genamen hefft und de Kinder mosten nacket und blodt by des Junckern edder des Haues fürstede⁴⁾ liggen gahn«⁵⁾.

Der Chronist ermöglicht es, noch ein weiteres Kennzeichen der Leibeigenschaft anzuführen. Er sagt, dass der Bauer nicht mehr Recht hatte, als sein Juncker oder Vogt ihm lassen wollte⁶⁾. Jeder Adlige dagegen übte in seinem eigenen Hause die peinliche Gerichtsbarkeit über seine Bauern aus⁷⁾. Dass der Gutsherr den Bauern nicht allein veräussern, sondern auch über Leben und Tod desselben entscheiden kann, ist ein drittes Kennzeichen der voll ausgebildeten Leibeigenschaft.

1) A. a. O. Nr. 192, 266 und 1042.

2) Bisher schliesst die erste Abteilung des Urkundenbuchs (II. Band, Riga und Moskau 1905) mit dem Jahre 1459, während die zweite Abteilung (bisher erschienen zwei Bände, Riga und Moskau 1900 und 1905) erst mit dem Jahre 1494 beginnt.

3) *G. F. Knapp*, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens, 2 Bde., Leipzig 1887, S. 25.

4) So heisst es in der 3. Ausgabe, die »tho Burt 1584« erschienen und im zweiten Bande der *Script. rer. Livonic.* abgedr. ist (Riga u. Leipzig 1848, S. 28). In der Originalausgabe von 1578 steht: »fürstede«.

5) *Balthasar Russow*, Nye Lyfflendische Chronika . . . Rostock 1578, Blatt 42.

6) A. a. O.: »Wente ydt hefft ein armer Buer nicht mehr recht gehat, also syn Juncker edder Vaget men sülwest gewolt hefft . . .«

7) A. a. O.: »Des hebben de vam Adel . . . de macht gehat, dat ein yder . . . in synem Haue ock ein eigen Hoffgerichte tho Halse . . . tho richtende gehat hefft.«

Diese Auswüchse grundherrlicher Macht haben in dem sogenannten Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. Nov. 1561¹⁾ eine rechtliche Anerkennung gefunden. Dasselbe enthält Vorrechte, welche der König Sigismund dem livländischen Adel für den Uebertritt zu Polen gewährte²⁾.

Das Erbrecht an den Lehen wurde auf die Seitenlinien beiderlei Geschlechts ausgedehnt und damit fast in völliges Eigentumsrecht verwandelt³⁾. Der Adel erhielt die Zusicherung, dass seine

1) Ein notariell beglaubigter Abdruck ist im *Codex Diplomaticus Poloniae* . . . Tomus V, Vilnae 1759, S. 243 ff. (Nr. 139) vorhanden. Dort lautet die Ueberschrift: »Privilegia Nobilitati a Sigismundo Augusto Rege, circa Subjectionem universae Livoniae indulta. Datum Vilnae, feria sexta post festum S. Catharinae Anno MDLXI.« Von weiteren Abdrücken habe ich eingesehen: *Ceumern, C. v.*, *Theatridium Livonicum* oder *Kleine Liefpländische Schau-Bühne*. Riga 1690, S. 62 ff. (lateinischer Text und deutsche Uebersetzung). *Arndt*, *Der livländischen Chronik* Andrer Teil, Halle 1753, S. 277 ff. (lateinischer Text und deutsche Uebersetzung). *Buddenbrock, G. v.*, *Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten* . . . 2 Bde. Mitau und Riga, 1802—21, S. 331 ff. (lateinischer Text) und S. 381 ff. (deutsche Uebersetzung) des 1. Bandes. *Schirren*, *Die Kapitulationen der livl. Ritter- und Landschaft* . . . Dorpat 1865, S. 2 ff. lateinischer Text nach dem ältesten Abdruck bei *David Chytraeus*, *Chronicon Saxoniae*, Lipsiae 1593, S. 598 ff.

2) Die Echtheit des Privilegiums ist zu den verschiedensten Zeiten angezweifelt worden. Vgl. *Arndt*, a. a. O. II, 1753, S. 275 Anm.; *Hupel*, *Topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland*, 1. B. 1774, S. 493. Schon der polnische König Stephan hat sich geweigert, dasselbe zu bestätigen (*Arndt*, a. a. O. II, S. 276 Anm.). Die schwedische Regierung ist diesem Beispiel gefolgt (*Hupel*, *Topogr. Nachr. a. a. O.*; *Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements*, besonderer Teil, Petersburg 1845, S. 127). Ich vermag die Frage nicht zu entscheiden. Massgebend ist für mich der Abdruck im *Codex Diplomaticus Poloniae* (vgl. oben Anm. 1). Für die Echtheit spricht auch die von *Buddenbrock* mitgeteilte Tatsache, dass König August III. am 19. Dezember 1761 die Urkunde von neuem bestätigt hat (vgl. *Buddenbrock*, a. a. O. I. 1802, S. 377), nachdem das Original aus dem Ritterschaftsarchiv verschwunden war (vgl. *Arndt*, a. a. O. II, 1753, S. 275 Anm.).

3) Art. 10 . . . »ut (in successione feudorum) habeamus potestatem succedendi non modo in descendentibus, sed etiam in collateralibus utriusque sexus.« (Hinsichtlich der Form ist zu bemerken, dass im ganzen 27 Bitten der Ritterschaft ausgesprochen werden. Im Art. 27 folgt dann unter einem neuen Absatz die königliche Bestätigung: »Nos itaque Sigismundus Augustus, Rex Poloniae . . . praesertim articulos XXVII . . . approbamus et ratificamus«). Irrtümlicherweise wird von *Arndt* (a. a. O. II, 1753, S. 275, Anm. 5) und *Broecker* (a. a. O. 1898, S. 15) an dieser Stelle auch Art. 7 angeführt, der im allgemeinen von den »Gütern« handelt und ein völliges Eigentumsrecht an denselben feststellt. Wären hier die Lehen mit einbegriffen gewesen, dann hätte ja der spätere Art. 10 keinen Sinn mehr.

Bauern »bloss zu Diensten für ihre Eigentumsherren« verpflichtet bleiben sollten¹⁾.

Entlaufene Bauern sollten nicht vorenthalten, sondern auf Verlangen des bisherigen Herrn ausgeliefert werden²⁾. Alle Ehrenämter und sonstigen Stellen sollten nur vom besitzlichen Landesadel eingenommen werden³⁾. Sogar die peinliche Gerichtsbarkeit über die Bauern wurde dem Adel gelassen⁴⁾. Alle Berufungen auf den Namen des Königs sollten im Lande selbst von Richtern entschieden werden, die von der Ritterschaft aus dem Landesadel gewählt wurden⁵⁾.

II. Bauernschutz und angebliche Bauernbefreiung.

I. Versuche, die Ausbildung der Leibeigenschaft zu verhindern.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, die Ausbildung der Leibeigenschaft in Livland zu verhindern. Immer wieder wird der Grundsatz ausgesprochen, dass die Eingeborenen persönlich frei sind, wenn sie zum Christentum übertreten. Wir sind ihm begegnet in dem Vertrage vom 28. Dez. 1229 zwischen Balduin v. Alna, Gesandtem des Kardinals Otto, und einem Teil der Kuren über die Annahme des Christentums⁶⁾. Er wird ferner ausgesprochen von den Päpsten Honorius III. und Gregor IX. in den fast wörtlich übereinstimmenden Bullen vom 3. Jan. 1225 und 5. Mai 1227⁷⁾. Er kehrt schliesslich wieder in zwei bekannteren

1) Art. 23. »Ut hactenus Nobilium rustici ad sola Dominorum suorum opera fuerunt obstricti: Ita petimus . . . , ut antiqua consuetudo observetur.«

2) Art. 22: »Ut rustici, qui vel . . . in alicujus potestate fuerunt, ab aliis non capiuntur neque detineantur; sed ad ejus, cujus intersit, postulationem exhibeantur.«

3) Art. 5: »Ut solis indigenis et bene possessionatis dignitates, officia et capitaneatus . . . conferre dignetur . . .«

4) Art. 26: »Cum saepenumero in Livonia acciderit, quod nonnulli Nobiles a propriis rusticis clam occisi sint; ut vero in posterum a talis flagitiis deterreantur, petunt Nobiles Livoniae . . . suis curiis capitalis civilisque iudicii privilegium . . .«

5) Art. 6: . . . »Consultum itaque nobis videtur, ut Sacra Regia Majestas vestra in civitate Rigensi . . . certos judices . . . constituat, idque ex indigenis per nostrum equestrem ordinem delectos, . . . qui . . . causas appellationum ex autoritate Majestatis vestrae decidant . . .«

6) Vgl. S. 5.

7) Vgl. Urkundenbuch I, 1853, Nr. 71 und 97.

Urkunden: dem Schutzbrief Kaiser Friedrichs II. für die Eingeborenen in Livland¹⁾ und der Bulle Gregors IX. vom 8. März 1238²⁾.

Der Kaiser sagt, er habe gehört, dass einige Völker in Livland und in anderen benachbarten Ländern bereit seien, zum Christentum überzutreten³⁾. Sie verzögerten aber diesen Schritt aus Furcht davor, dass ihre Freiheiten nach dem Uebertritt von den Fürsten in Sklaverei verwandelt würden⁴⁾. Deshalb nehme er alle und jeden einzelnen derselben mit allen ihren Gütern unter seinen und des Reiches Schutz und sichere ihnen für ewige Zeiten die persönliche Freiheit zu, samt allen Vorrechten, deren sie sich vor der Bekehrung bedient⁵⁾.

Der Papst schreibt dem Legaten aus Livland, es sei ihm erzählt worden, dass die Brüder des Deutschen Ordens und einige andere, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, nicht beachten, dass die seligen Kinder Christi nicht mehr leibeigen, sondern frei sind, und diese wieder in die Leibeigenschaft zurückversetzen wollen⁶⁾.

1) Leider ohne Ort- und Zeitangabe. Von *Bunge* ins Jahr 1232 gesetzt, vgl. Urkundenbuch I, 1853, Nr. 112 (siehe auch Regesten, S. 32—33, wo ältere Abdrücke erwähnt werden). Abgedr. ferner bei *Merkel*, Die freien Letten und Esthen . . . 1820, S. 37 und *Samson*, Aufhebung der Leibeigenschaft . . . 1838, S. 13 bis 14 Anm.

2) Nach einer beglaubigten Abschrift vom 8. März 1300 abgedr. im Codex Diplomaticus Poloniae . . . Tomus V, p. 24, Nr. 35 unter der Ueberschrift: »Transsumptum Literarum Gregorii IX, quibus mandat Episcopo Mutinensi, Apostolicae sedis in Livonia Legato, ne sinat Neophitos post susceptum Baptismum a Fratribus Theutonicis in servitum redigi.« Weitere Abdrücke bei *Merkel*, Die freien Letten und Esthen . . . 1820, S. 36 Anm.; *Samson*, Aufhebung der Leibeigenschaft . . . 1838, S. 12, Anm. 7 und im Urkundenbuch I, 1853, Nr. 157.

3) A. a. O.: . . . »ad nostram notitiam pervenisse, quod quaedam gentes . . . in Livonia . . . et in aliis provinciis convicinis . . . ad veri Dei cultum accedere sunt parati . . .«

4) A. a. O.: »ob illius tantum id facere differentes timorem, nec post susceptionem fidei per principes orbis libertates eorum ad servitutis onera deducantur . . .«

5) A. a. O.: »Et ecce . . . universos et singulos eorum . . . cum omnibus bonis eorum sub nostra et imperii protectione et speciali defensione suscepimus et . . . concedimus et confirmamus perpetuo libertatem, nec non omnes immunitates, quibus uti consueverunt, priusquam converterentur ad fidem . . .«

6) A. a. O.: »Ex parte tua fuit propositum coram nobis, quod . . . Fratres . . . Hospitatis sanctae Mariae Theutonicorum et nonnulli alii, tam religiosi, quam saeculares . . ., non adtendentes, quod Christi fideles effecti jam non sunt ancillae filii, sed liberae . . ., eos sub servitute redigere moliantur . . .«

Wenn sie in ihrem sträflichen Widerstande beharren sollten, so werde er ihnen nicht bloss die Vorrechte nehmen, sondern sie sogar aus ganz Livland ausweisen¹⁾.

Es braucht wohl kaum hinzugefügt zu werden, dass diese Versuche völlig ergebnislos blieben. Wir haben die Bedingungen kennen gelernt, welche die Ausbildung der Leibeigenschaft veranlasst haben. Diese Entwicklung konnten Kaiser und Papst nicht aufhalten, selbst wenn ihre Macht in Livland weniger beschränkt gewesen wäre²⁾. Ausserdem war es dem Papst garnicht ernstlich um die Freiheit der Eingeborenen zu tun. Während er am 8. März 1238 so kernige Worte für dieselbe fand, beauftragt er schon am nächsten Tage den Legaten von Livland, dafür zu sorgen, dass den leibeigenen Eingeborenen bei der Annahme des Christentums »die Last der Knechtschaft etwas erleichtert« werde³⁾.

Schliesslich artete der Grundsatz in eine reine Sophisterei aus. So schreibt der Vorsteher des Klosters zu Thorn im Jahre 1258 an den Papst: »dass die Brüder, wie man sagt, die Neubekehrten knechten, ist unglaublich, da sie ihnen vielmehr die Freiheit, womit Christus uns erlöst, selbst wider ihren Willen darbringen«⁴⁾.

2. Zwei Hauptabschnitte des Bauernschutzes.

Nach der Ausbildung der Leibeigenschaft lassen sich zwei Hauptabschnitte des Bauernschutzes unterscheiden.

Der erste beginnt unter polnischer Herrschaft und schliesst mit den schwedischen Agrargesetzen gegen Ende des 17. Jahrhunderts, welche die Leibeigenschaft der livländischen Bauern

1) A. a. O.: . . . »ut se in hoc opponere damnabili temeritate praesumant, non solum eos privabimus Privilegiis . . . , verum etiam ipsos de tota Livonia compellamus exire.«

2) Die Macht war in den Händen der Bischöfe und Ordensmeister, die im Lande selbst sasssen. Vgl. *Arndt*, Der livländ. Chronik Andrer Teil, Halle 1753, S. 295.

3) Urkundenbuch I, 1853, Nr. 158 vom 9. März 1238: »si quos de servili conditione seu alias alterius ditioni subjectos ad baptismi gratiam . . . contigerit, convolare a damnis eorundem . . . de onere servitutis facios aliquid relaxari.«

4) Urkundenbuch I, 1853, Nr. 331 vom 28. Juli 1258: »Quod autem, ut dicitur, . . . fratres neophitos suos servitutis jugo premant, pro inopinabili confutamus, cum eis libertatem, qua Christus nos liberavit, etiam eis invitis . . . tribuant.« Die Uebersetzung stammt aus den Regesten v. *Bunges*, a. a. O. S. 91—92.

beseitigten. Er wird dadurch gekennzeichnet, dass der Bauernschutz ausschliesslich von den Landesherren (polnischen und schwedischen Königen) ausgeht, während der livländische Adel sich völlig ablehnend gegen ihn verhält.

Der zweite Abschnitt beginnt im 18. Jahrhundert unter russischer Herrschaft und erreicht seinen Höhepunkt in der Bauer-Verordnung von 1804, welche den Bauernschutz nach schwedischem Vorbild wieder einführt. Als etwas wesentlich Neues ist die Bildung einer kleinen reformfreundlichen Gruppe von Adligen hervorzuheben, die zusammen mit der Regierung den Widerstand des rückschrittlich gesinnten Adels wenigstens zeitweise zu brechen vermochte.

Erster Abschnitt des Bauernschutzes:

Ausschliessliche Förderung des Bauernschutzes von seiten der Landesherren und völlig ablehnendes Verhalten des Adels gegen denselben.

3. Erste Versuche und Erfolge.

Am 21. November 1586 liess König Stephan dem livländischen Adel auf dem Landtag bei Neuermühlen sagen¹⁾, »dass die armen Bauersleute von ihrer Herrschafft so jämmerlich unterdrücket und mit so grausamer Dienstbarkeit und Straffe belegt würden, dass dergleichen in der gantzen weiten Welt, auch unter den Heiden und Barbaren nie erhört worden«²⁾. Es wäre des Königs »ernstes Begehren, dass eine Ritter- und Landschafft hinführo von solchen Proceuduren abstehen und ihren Bauern nicht mehr ansinnen und auflegen solte(n), als dieser Zeit in Polen und Littauen gebräuchlich«³⁾.

Der Adel antwortete ausweichend, er könne »zwar so eben davor nicht gut sein, dass nicht etwan ein und anderer mehr,

1) Die ganze »Proposition« wurde von Stanislaus Pekoslawski, Hauptmann zu Sendomir und Marienburg, in lateinischer Sprache vorgetragen, und nachher vom Sekretären Paul Wernicke in deutscher Sprache wiederholt. Vgl. *Kelch*, Liefländische Historia . . . Revall 1695, S. 420.

2) Vgl. *Kelch*, Liefländische Historia . . . 1695, S. 420; *Fannau*, *H. v.*, Geschichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Ehistland . . . 1786, S. 45; *Samson*, . . . Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen . . . 1838, S. 21. (Bei *Fannau* und *Samson* geringe Abweichungen vom Texte, wie z. B. »Knechtschaft« statt »Dienstbarkeit«.)

3) *Kelch*, a. a. O. S. 421; *Samson*, a. a. O. S. 21 (bei diesem wieder geringe Abweichungen vom Texte).

als billig, an seinen Bauren verübete . . . im übrigen aber wäre doch gleichwohl erweisslich, dass der meiste Theil sich jederzeit seiner Bauren nach Möglichkeit angenommen . . . «¹⁾).

Die Antwort wurde dem König mit einem Eilboten nach Grodno geschickt, wo gleichzeitig Abgeordnete der Stadt Riga ankamen und ebenfalls eine ablehnende Antwort auf die Forderungen des Königs vorbrachten²⁾. »Worauf sie aber« — nach den Worten des Chronisten — »eine Antwort erhielten, die nicht nur sie selbst, sondern bald hernach ganz Riga zittern und beben machte. Der König erklärte alle . . . Privilegien vor null und nichtig . . . «²⁾. Die Erklärung des Königs bezieht der Chronist nicht unmittelbar auf die Antwort der Ritterschaft, es kann aber nach den Umständen keinem Zweifel unterliegen, dass auch letztere damit erledigt wurde³⁾. Der König hätte sicher zu scharfen Massregeln gegriffen, wenn er nicht plötzlich am 2. Dezember 1586 gestorben wäre⁴⁾.

Nachdem der schwedische Herzog Karl von Südermanland im Jahre 1601 »den grössten Teil von Livland den Polen abgenommen« hatte⁵⁾, schlug er den Abgeordneten des livländischen Adels — unter anderem — die »Freilassung der Bauern« vor⁶⁾. In seiner Antwort vom 26. Mai 1601⁷⁾ wendet der livländische Adel zunächst ein, dass die Freilassung der Bauern ihm »schon zu Königs . . . Stephani Zeiten . . . angemuthet worden« sei. Er habe diesen Vorschlag aber »dermassen beantwortet«, dass der König daran ein »gnädiges Genügen« gehabt hat⁸⁾.

Zweitens behauptet der Adel, »dass die Pauren zu ihrer

1) Vgl. *Kelch*, a. a. O. 1695, S. 421; *Samson*, a. a. O. S. 21 (bei diesem wieder geringe Abweichungen vom Texte).

2) *Kelch*, a. a. O. 1695, S. 422.

3) Besonders, wenn man bedenkt, dass der König sowohl gegen den Adel, als auch gegen die Stadt Riga den gleichen Vorwurf erhoben hatte, dass sie sich mit Abfallgedanken trügen. Vgl. *Kelch*, a. a. O. 1695, S. 421—22.

4) Vgl. *Kelch*, a. a. O. 1695, S. 422 und *Ceumern, Caspar v.*, Theatridium Livonicum oder Kleine Lieffländische Schau-Bühne . . . Riga 1690, S. 6. *Samson* gibt wohl irrthümlicherweise den 2. Dezember 1587 als Todestag an (a. a. O. S. 21).

5) *Kelch*, a. a. O. 1695, S. 466.

6) *Samson*, Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen, 1838, S. 23. Vgl. auch *Merkel*, Die freien Letten und Esthen . . . 1820, S. 92.

7) In Bezug auf den Vorschlag der Bauernbefreiung wörtlich abgedruckt bei *Samson*, a. a. O. S. 23—24.

8) Vgl. *Samson*, a. a. O. S. 24.

alten Gewohnheit mehr«, als zur »Freiheit von Naturen qualifizieret und geneigt seyn«¹⁾).

Die zweite Massregel der schwedischen Regierung zu Gunsten der livländischen Bauern tritt nicht mehr in der bescheidenen Form eines Vorschlags auf. Der schwedische König *Gustav Adolf* hatte Livland vollständig erobert. Seine Machtstellung gegenüber dem livländischen Adel war viel gefestigter als die *Karls von Südermanland* im Jahre 1601. Nur seine Teilnahme am dreissigjährigen Kriege hinderte ihn an durchgreifenden Massnahmen. Das Notwendigste hat er trotzdem getan: 1632 nahm er den adligen Grundherren endgültig²⁾ die peinliche Gerichtsbarkeit über die Bauern. Diese wurde dem Hofgericht zu Dorpat übertragen³⁾, das neben einem Vorsitzenden, seinem Gehilfen und sechs adligen Beisitzern, auch aus sechs nichtadligen bestand⁴⁾. Gleichzeitig gewährte man den Bauern ein Klagerrecht wider ihre Herrschaft und verwies auch diese Angelegenheiten an das Hofgericht zu Dorpat⁵⁾.

4. Die Güterreduktion in Livland.

Eine Umwälzung in der livländischen Agrarverfassung hat die Güterreduktion mit ihren Folgen herbeigeführt. Sie hat eine

1) Vgl. *Samson*, a. a. O. S. 24—25.

2) Schon 1630 war eine vorläufige Verordnung dieses Inhalts erlassen worden. Vgl. *Livländische Landesordnungen . . .* (5. Auflage), Riga 1707, S. 13 ff.: »Ordinanz, wie es bey den Unter-Gerichten primae instantiae der 4 Rigischen Creuse soll gehalten werden, Actum Riga, d. 20. Majj Anno 1630«, § 14: »Alle Criminal- und andere Sachen, vitam et famam concernentes . . . soll das Landgericht fleissig zu Protokoll setzen und dasselbe nebest den Akten dem Herrn Rigischen Gubernator einschicken, welcher von Stund an solches an das Hoffgericht zu Dörpt schicken und modum exequendi darauf abwarten wird . . .« (Ein weiterer Abdruck dieser Verordnung bei *Buddenbrock*, Sammlung der Gesetze, welche das heutige livl. Landrecht enthalten, 2. Bd., Riga 1821, S. 13 ff.).

3) Vgl. *Livl. Landesordnungen . . . 1707*, S. 54 ff.: »Ordinanz, so Anno 1632, den 1. Febr. publiciret, wonach die Königl. Land-Richter sich zu halten«, Art. 24: »Was die Criminalia betrifft, wie in Schwedischen Rechten heilsam versehen und in stetigem Gebrauch erhalten, dass alle hochpönliche Laster . . . nicht ohne einige vorhergehende Befragung bey dem Hoffgerichte . . . gestrafet werden; So soll es in diesem Lande auch dabey bleiben . . .« Ein weiterer Abdr. bei *Buddenbrock*, a. a. O. II, S. 95 ff. Vgl. auch *Jannau*, Geschichte der Sklaverey . . . 1786, S. 57.

4) S. Geschichtl. Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements, Petersburg 1845 (besonderer Teil), S. 36.

5) Ordinanz von 1632, Art. 10.

längere Vorgeschichte. Das Wesen derselben besteht in einem Kampf der verschiedenen schwedischen Reichsstände bezüglich der Deckung des Staatsbedarfs. Der Kampf war dadurch veranlasst worden, dass die schwedischen Könige viele Krongüter an den Adel verkauft, verpfändet oder verschenkt hatten¹⁾. Da letzteres gegen den Norrköpinger Reichstagsbeschluss von 1604²⁾ verstieß, so wollten die übrigen Reichsstände (Geistlichkeit, Bürger- und Bauernstand) den Ausfall an Staatseinnahmen nicht durch neue Steuern decken. Am 3. Okt. 1650 übergaben sie dem König eine »Protestation über die Zurückgabe der Krongüter«³⁾. Auf dem Reichstage von 1655 wurde die Reduktion dieser Güter beschlossen. Sie sollte auch auf Livland ausgedehnt werden, jedoch mit der Einschränkung, dass das Land »einer absonderlichen Untersuchung und Königl. Majestät Disposition«⁴⁾ unterliegen sollte. An diese Bestimmung hielt sich der livländische Adel. Er nutzte die schwankende Haltung des Königs aus und ruhte nicht eher, bis er von diesem das Zugeständnis erlangt hatte, »dass die in Schweden passierte Reduktion« ihn in seinen »wohlerhaltenen Possessionen« nicht stören sollte⁵⁾. Es kam aber anders, als der König erwartet hatte. Auf dem Reichs-

1) Besonders die Königin Christine, welche Lehen in Allodialgüter des Adels verwandelte. Vgl. *Transehe-Roseneck*, Gutsherr und Bauer in Livland . . . 1890, S. 48.

2) Mitgeteilt bei *Hupel*, Nord. Miscellen, Stück 22 und 23 und in der »Geschichtl. Uebersicht der Entwicklung des Provinzialrechts . . . 1845, S. 120. Nach p. 14 musste bei jeder Thronbesteigung die Bestätigung der Lehnsrechte einzeln nachgesucht werden. Wer ohne männliche Abkömmlinge starb, dessen Güter fielen an die Krone heim.

3) Vgl. *Transehe-Roseneck*, Gutsherr und Bauer in Livland . . ., 1890, S. 49.

4) Nach der Wiedergabe im späteren Reichstagsbeschluss v. 22. Nov. 1680: »Und nach deme des 1655 Jahres Schluss erklehret, Ehst- und Livland . . . von derselben Consideration zu sein, dass auch die Reduction daselben verrichtet zu werden gebührete und dass vorherührte Provintzen einer absonderlichen Untersuchung und Königl. Maytt Disposition wären anheimbgestellt« (Vgl. »Der schwedischen Reichsstände Schluss vom 22. Nov. 1680«, abgedr. bei *Schirren*, Die Rezesse der livl. Landtage . . . 1865, S. 4 ff.).

5) Vgl. die »Königl. schwedische Resolution auf die im Namen der livl. Ritter- und Landschaft angetragenen Puncta. Gegeben im Hauptquartier Liungby vor Christianstadt, den 10. Mai 1678 (abgedr. bei *Schirren*, a. a. O. S. 4). Vielfach wird diese Resolution unmittelbar auf den Reichstagsbeschluss von 1680 bezogen, obgleich sie zwei Jahre früher gegeben wurde und ausdrücklich von der »passierten Reduktion« (= Reichstagsbeschluss von 1655) spricht. Man wird es daher ablehnen müssen, dass die Interessenten Karl XI. ohne weiteres des Wortbruchs zeihen (vgl. z. B. *Transehe-Roseneck*, Gutsherr und Bauer . . . 1890, S. 54).

tag vom 22. Nov. 1680 wurde die Güterreduktion von neuem beschlossen. Danach sollten in Livland alle Güter der Reduktion unterliegen, die vor dem Zerfall des Ordensstaates (1561) im öffentlichen Besitz gewesen waren. Dazu gehörten erstens die erzbischöflichen und bischöflichen Güter und zweitens die Güter des Ordens und der Ordensmeister¹⁾. Als Ausnahme werden die Güter genannt, »so befunden werden in mehrobberührten Zeiten dem Adel zugehörig«. Sie werden »gänzlich von der Reduktion frey erkandt«.

Der König wandte sich jetzt mit einer »Proposition«²⁾ an den livländischen Adel, in der er zunächst die Hoffnung aussprach, dass die livländische Ritterschaft bezüglich der Reduktion »nicht von minderer Willigkeit« als die Ritterschaft in Schweden sein werde. Darauf sagt der König unumwunden, dass die »elende Sklaverey und Leib Eigenschaft« beseitigt werden müsse³⁾. Sie verstosse gegen »die Justize und Christliche gute Sitten . . . , da der eine Mensch unter des andern . . . Privataffekten gelassen« werde. Sie verhindere den »Zuwachs von der Einwohner Affeccion und Vertraulichkeit« und gefährde daher den allgemeinen »Landes Wolstandt«.

In der »allerdemütigsten Erklärung«⁴⁾ auf die Vorschläge

1) »Als hat man hiermit erklären wollen, dass die Reduktion in Livland ihren Anfang von der Heermeister Zeiten her nehmen möchte, und gebühret denjenigen Gütern unterzugehen, so zu denselben Zeiten Ertzbischöfliche und Bischöfliche Güter nebst der Orden- und Heermeistergüter gewesen« (*Schirren*, a. a. O. S. 8).

2) Proposition, Welche J. K. M. den getreuen Männern, Dienern und Untersassen, den sämbl. Landträchten, der Ritterschaft . . . in dem Hertzogthumb Liefflandt in Gnaden haben vorstellen lassen wollen. Datiret Kungsöhr, den 27. April 1681« (abgedr. bei *Schirren*, a. a. O. S. 16 ff. und teilweise bei *Fannau*, Geschichte der Sklaverey . . . 1786, S. 59 ff.).

3) »I. K. M. wollen auch der Ritterschaft . . . in Lieflandt nicht verhalten (= vorenthalten) . . . den Gebrauch, der in den alten heydnischen Zeiten bey etlichen Völkern und Nationen eingerissen . . . wie auch . . . absonderlich in Lieflandt . . . bis zur gegenwärtigen Zeit beibehalten worden, nemblich dz (= dass) die Herrschafft (= Gutsherrschaft) über ihre Bauren . . . eine grössere . . . Macht usurpiren, alss die schuldige Christliche Liebe zu ertragen scheint . . . dero wegen . . . I. K. M. . . . vorhalten lassen . . . umb Abschaffung der elenden Sklaverey und Leib Eigenschaft« (vgl. *Schirren*, a. a. O. S. 19).

4) Allerdemütigste Erklärung auff Ihro Königl. Majestät, des Durchlauchtigsten und Grossmächtigsten Königs . . . Propositions-Punkta« (abgedr. bei *Schirren*, a. a. O. S. 25 ff. und teilweise bei *Fannau*, Geschichte der Sklaverey . . . 1786, S. 63 ff. und *Samson*, Aufheb. der Leibeigenschaft . . . 1838, S. 30 ff.).

des Königs wendet sich der livländische Adel zunächst gegen die Güterreduktion. Wenn der eine und der andere vom Adel das »Stücklein Brods« verlieren sollte, davon er bisher dem König »mit willigem Herten seine unterthänigste schuldige Pflicht . . . abgestattet« hatte, so müsste er in die »eusserste Armuth, ja gar an den Bettelstab gerahten«¹⁾.

In der Antwort auf den zweiten Vorschlag spricht die Ritterschaft von der »bosshaften Natur«²⁾ und dem »angeborenen Hass«³⁾ der livländischen Bauern gegen ihre Herrschaft. Sollte man ihnen die Freiheit geben, so würden sie die »Ausrottung ihrer Herrschaft«²⁾ anstreben. Die »getreueste Ritter- und Landschaft« würde dadurch in die »äusserste und unabkehrlichste Lebensgefahr« geraten⁴⁾. Ueberhaupt seien die Bauern nicht »in Freiheit zu leben geartet«⁵⁾. Darum flehe⁶⁾ die Ritterschaft den König an, »dieses Landes Bauern . . . in ihrem itzigen Zustande zu lassen . . . , zumahlen sie ja nichts mehr, als die Hauszucht und das Eigenthumsrecht« über dieselben behalte⁴⁾. Ohne diese Rechte könne »kein Edelmann im Lande bleiben«⁴⁾.

Die schwedische Regierung liess sich durch diese Antwort des Adels nicht beirren und führte die Güterreduktion mit grosser Energie durch. Das Ergebnis war eine Grundbesitzverteilung, nach der $\frac{5}{6}$ aller Güter der schwedischen Krone gehörten, während dem Adel nur $\frac{1}{6}$ derselben verblieb⁷⁾. Es lässt sich feststellen, dass damit fast genau der Zustand vor 1561 wiederhergestellt wurde. Nach der »Kleinen Liefländischen Schau-Bühne«

1) *Schirren*, a. a. O. S. 26.

2) *Fannau*, a. a. O. 1786, S. 64; *Samson*, a. a. O. 1838, S. 30 und *Schirren*, a. a. O. S. 30.

3) *Fannau*, a. a. O. 1786, S. 65; *Samson*, a. a. O. 1838, S. 30 und *Schirren*, a. a. O. S. 30.

4) *Fannau*, a. a. O. 1786, S. 67; *Samson*, a. a. O. 1838, S. 31; *Schirren*, a. a. O. S. 31.

5) *Fannau*, a. a. O. 1786, S. 66; *Samson*, a. a. O. 1838, S. 30; *Schirren*, a. a. O. S. 31.

6) Im Texte heisst es »flehet in Sehnsucht« (vgl. *Schirren*, a. a. O. S. 31). *Samson* sagt statt dessen »in Demuth anstehet« (a. a. O. S. 31), doch ist die Wiedergabe bei *Schirren* zuverlässiger, da *Samson* vielfach den Wortlaut (besonders die Eigenart der alten Sprache) verändert.

7) *Merkel*, Die freien Letten und Esthen . . . 1820, S. 101; *Samson*, a. a. O. 1838, S. 37; Geschichtliche Uebersicht . . . der Entwicklung des Provinzialrechts, Petersburg 1845 (besonderer Teil), S. 123; *Müller*, Die livl. Agrargesetzgebung, Halle 1892, S. 10; *Broecker*, Zur Quotenfrage in Livland, Riga 1898, S. 37.

von *Ceumern* gab es 1555 in Livland 121 Schlösser, von denen 99 (= 82 %) im öffentlichen Besitz und nur 22 (= 18 % oder fast $\frac{1}{6}$) im Privatbesitz waren ¹⁾.

5. Durchführung des Bauernschutzes.

Nachdem die schwedische Regierung in den Besitz der meisten Güter gelangt war, musste sie zunächst deren Verwaltung regeln und konnte dann die Lage der Bauern unmittelbar beeinflussen.

Die erste Aufgabe hat sie ohne weitere Schwierigkeiten erledigt, indem sie die Güter den früheren Besitzern in Erbpacht vergab ²⁾. Dabei erliess sie ein Drittel des Pachtzinses ³⁾ und gab ausserdem noch die Zusicherung, dass sie diesen niemals erhöhen würde ⁴⁾.

Nach der neuen Lage der Dinge war ein kräftiger Bauernschutz ganz unentbehrlich. Sonst musste man befürchten, dass die nunmehrigen Erbpächter den Pachtzins auf die Bauern abwälzen würden. Der Bauernschutz bildet daher auch den Hauptinhalt der wichtigsten Agrargesetze aus schwedischer Zeit — der Instruktion vom 7. Febr. 1687 ⁵⁾ und des Memorials vom 30. Januar 1688 ⁶⁾.

1) Vgl. *Caspar von Ceumern*, *Theatridium Livonicum* oder Kleine Liefvländische Schau-Bühne, Riga 1690, S. 21.

2) Vgl. Ihre Königl. Majestät gnädige Resolution, angehend die Ihre Königl. Majestät und dero Kron durch die Reduktion zugefallenen Güther Verpachtung unter perpetuellen oder immerwährenden Arrenden in dem Hertzogthum Liefvland. Gegeben zu Stockholm, den 6. Junii 1687 (abgedr. in den Livl. Landes-Ordnungen S. 590 ff. und bei *Buddenbrock*, a. a. O. S. 1047 ff.). Darin die Einschränkung, dass die Rente der Güter 1500 Reichstaler nicht übersteigen darf.

3) Die »Linderung eines dritten Theils« der Pachtsumme wurde für jedes »Ross-Dienst-Pferd« gewährt (a. a. O.), d. h. für die Verpflichtung, von je 15 Haken einen voll ausgerüsteten Reiter zu stellen (vgl. *Broecker*, Zur Quotenfrage . . . 1898, S. 17).

4) A. a. O. heisst es, dass die früheren Besitzer ihre Güter »vor sich und ihren Erben zu immerwährenden Zeiten ohne einige weitere Verhöhung der Arrendesumma zu geniessen haben«.

5) »I. K. M. Instruction, wonach die Kommissarien . . . bey der General-Revision und Haacken-Egalisirung, die I. K. M. vor nöthig gefunden haben, über das gantze Hertzogthum Liefvland ergehen zu lassen, sich zu reguliren haben sollen. Gegeben zu Stockholm; den 7. Febr. Anno 1687« (abgedr. bei *Buddenbrock*, a. a. O. II, S. 1244 ff. und teilweise bei *Jannau*, Geschichte der Sklaverey . . . 1786, S. 214 ff.).

6) »Memorial . . ., so man nächst S. K. M. Instruktion bey der bevorstehen-

Zusammen mit diesem verstand es die schwedische Regierung, eine einheitliche Besteuerung des Grund und Bodens durchzuführen. Bisher hatte sich weder ein gleiches Steuerobjekt¹⁾, noch eine gleiche Steuereinheit ausgebildet. Anfangs handelte es sich um die Besteuerung der einzelnen Bauernstellen²⁾. Um die verschiedene Grösse und Güte derselben berücksichtigen zu können, wurden in den ersten Verträgen mit den Eingeborenen die Steuern nach der Zahl der Ackergeräte (Pflug, Egge) bemessen³⁾. Am häufigsten scheint man hierbei den Hakenpflug (uncus, aratrum)⁴⁾ gewählt zu haben. Von diesem ist der Name Haken auf alle folgenden Steuereinheiten übertragen worden.

Mit der Ausbildung der Grundherrschaft wurde das einzelne Gut Steuerobjekt. Da jedoch das »Hofsland«, das der Grundherr selber nutzte, schatzfrei blieb⁵⁾, so kamen für die Besteue-

den Generalrevision zu observiren hat, um sowohl aus Krons- als adelichen Güthern eine summarische Haacken Zahl zu bekommen, wie auch vor einen jeden Krons-Arrendator eine gewisse Arrende-Summe determiniren zu können; imgleichen die Krons-Güther mit ihren Bauer-Gerechtigkeiten . . . in eine nähere Richtigkeit zu bringen. Datum auf Riga-Schloss, den 30. Januar 1688 (abgedr. bei *Buddenbrock*, a. a. O. II, S. 1251 ff. und teilweise bei *Fannau*, a. a. O. S. 215 ff.).

1) Der Grund und Boden kam als Steuerobjekt nicht in Frage, weil sehr viel wüstes Land vorhanden war. Auch der Grundbesitz war ein viel zu weiter Begriff, der tatsächlich nicht angewandt wurde.

2) Die Letten haben immer in Einzelhöfen gelebt. Schon der erste Chronist deutet den Unterschied in der Siedelungsweise der Letten und Esten an, indem er bei jenen den Ausdruck »villulae« (= Bauerhöfe), bei diesen dagegen »villae« (= Dörfer) gebraucht. (Vgl. *Origines Livoniae* Scr. rer. Livon. I, 1853, S. 178, ferner S. 4, Anm. 6 der vorliegenden Arbeit). Dass die Letten sich in Einzelhöfen ansiedelten, wird in der livl. Reimchronik (geschr. 1296 von Ditleb von Alnpeke), Vers 341 ff. klar ausgesprochen;

»Da nach liut ein ander lant,
Die sint letten genannt:
Die heidenschaft hat spehe site
Sie wonet note ein ander mite
Sie buwen besunder in manchen walt . . .«

(Vgl. *Scr. rer. Livon. I*, 1853, S. 528). Vgl. auch *Hupel*, *Topogr. Nachrichten I*, 1774, S. 122 und *II*, 1777, S. 126 und 165.

3) Vgl. S. 3.

4) Eine vortreffliche Abbildung dieses bis zur Mitte des 19. Jahrh. in Livland ganz allgemein gebräuchlichen Ackergerätes bringt *Hupel*, *Topogr. Nachr. II*, 1777, zwischen S. 192—93, Nr. 3. Die Pflugschar besteht in einem gabelförmig zulaufenden Ast (an den Spitzen Eisenbeschlag), der mit dem Gerüst einen spitzen Winkel (= Haken) bildet.

5) Vgl. *Hupel*, *Topogr. Nachrichten* . . . *II*, 1777, S. 202.

rung nur die Gutsländereien in Betracht, welche die Bauern gegen Frondienste und Abgaben nutzen durften. Um dieses »Bauerland« zu treffen, glaubte man in der Aussaat eine entsprechende Steuereinheit gefunden zu haben. Es herrschte jedoch kein einheitlicher Hakenbegriff. Nach dem alten blieb die Bauernstelle Steuerobjekt, demgemäss glich der Haken der Getreidemenge, die auf einer Bauernstelle zur Aussaat kam. Hierher gehört der kleine deutsche Haken von 30 Tonnen¹⁾. Diese Getreidemenge dürfte genau der Aussaat eines Bauernhofes entsprochen haben, da 30 Tonnen (= 42 hl.)²⁾ auf einer Fläche von etwa 23 ha ausgesät wurden³⁾ und eine Bauernstelle noch 1868 ein Ackerland von 22 ha enthalten haben soll⁴⁾.

Nach dem neuen Hakenbegriff war das einzelne Gut Steuerobjekt, demgemäss glich der Haken der Getreidemenge, die auf dem gesamten Bauerlande eines Gutes zur Aussaat kam. Hakenbegriffe dieser Art sind der heermeisterliche von 177, der plettenbergische von 96, der erzbischöfliche von 66 und der polnische grosse Haken von 120 Tonnen⁵⁾.

Die schwedische Regierung wollte nun einen einheitlichen Hakenbegriff feststellen⁶⁾. Einmal war sie überhaupt bestrebt, Ordnung in die agraren Zustände Livlands zu bringen. Eine

1) Dass er noch üblich war, berichten *Buddenbrock*, a. a. O. II, S. 1244 und *Broecker*, Zur Quotenfrage . . . 1898, S. 17.

2) In der Anm. zum § 55 der B.V. von 1804 ist gesagt, dass 1 $\frac{1}{2}$ Tonnen einer russischen Tschetwert gleichen. Da letztere = 2,099 hl, so ist eine Tonne = 1,399 hl = 1,4 hl. 30 Tonnen sind also = 42 hl.

3) Nach § 2 der Instruktion von 1687 war es alter Brauch im Lande, auf eine Tonnstelle oder 0,5 ha Landes eine Höchstaussaat von 1 Tonne oder 1,4 hl und eine Mindestaussaat von $\frac{1}{4}$ « « 0,4 hl durchschnittlich also $\frac{5}{8}$ Tonnen oder 0,9 hl anzunehmen (Näheres auf S. 31). Wenn aber auf $\frac{1}{2}$ ha durchschnittlich 0,9 hl ausgesät werden, so wird man für die Aussaat von 42 hl eine Fläche von 23 ha brauchen.

4) *Fr. v. Jung-Stilling* (Sekretär des rittersch. stat. Bureaus), Statistisches Material zur Beleuchtung livländ. Bauerverhältnisse, 1868, S. 4: »ein Gesinde (= Bauernstelle) enthält durchschn. 27 Lofstellen (= 10 ha) Feld und 33 Lofstellen Buschland« (= 12 ha zeitweiligen Ackerlandes). Zusammen enthielt eine Bauernstelle also 22 ha ständigen und zeitweiligen Ackerlandes.

5) Dass alle üblich waren, berichten wieder *Buddenbrock* und *Broecker*, a. a. O.

6) Vgl. die Ueberschrift des Memorials, S. 23, Anm. 6: »Memorial, . . . so man zu observiren hat, um sowohl aus Krons-, als adelichen Gütern eine summarische Haacke n Zahl zu bekommen.«

gleiche Steuereinheit ist aber ein unumgängliches Erfordernis eines geordneten Steuersystems. Dann richtete sich der Pachtzins der Krongüter nach ihrer Hakenzahl¹⁾. Schliesslich wurden nicht allein die öffentlichen, sondern auch die privaten Abgaben und Dienste der Bauern nach der Hakenzahl des Bauerlandes bemessen²⁾. Die »Haacken Egalisierung«³⁾ steht also im engsten Zusammenhang mit dem Hauptinhalt der beiden Gesetze — dem Bauernschutz. Dieser liegt in dem Streben, die Pflichten und Nutzungsrechte der Bauern miteinander auszugleichen. Das ganze Revisionswerk lässt sich daher in drei Teile zerlegen:

1. Ermittlung der bäuerlichen Pflichten,
2. Feststellung der bäuerlichen Nutzungsrechte,
3. Ausgleich zwischen den Pflichten und Nutzungsrechten der Bauern.

I. Ermittlung der bäuerlichen Pflichten.

Die Pflichten der Bauern bestanden in Abgaben und Diensten, die hauptsächlich an die Erbpächter der Krongüter zu leisten waren. Um diese Pflichten zu ermitteln, wurde jedem Erbpächter die bevorstehende Revision angezeigt, »mit dem Begehren, dass alle zu dem Gute gehörende Bauern und auf Land sitzende Wirthe« nebst den »Krügern, Müllern . . . Kubiassen und anderen . . . Aufsehern . . . auf einen oder mehrere gewisse Tage zusammenberufen werden«⁴⁾. Bei der Revision fragte man jeden Wirt nach seinem Namen und suchte festzustellen, wieviel er jährlich an Naturalabgaben zu leisten hatte und auf welche Weise er seiner Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten an den Erbpächter nachkam⁵⁾. Man fragte, »zu welcher Zeit in der Woche die Arbeiter nach dem Hofe kommen und wieder davon beurlaubt werden, zu welchen Jahreszeiten die Ohterneckeen⁶⁾ anfangen und aufhören, was für Hilfs-Arbei-

1) Nach der Ueberschr. des Memorials v. 1688 sollte letzteres auch dazu dienen »einem jeden Krons-Arrendator eine gewisse Arrende-Summa determiniern zu können«.

2) Nach der Ueberschr. des Memorials v. 1688 wollte man »die Kronsgüter mit ihren Bauer-Gerechtigkeiten . . . in eine nähere Richtigkeit bringen . . .«

3) Vgl. Instruktion v. 1687, § 10.

4) § 1 des Memorials v. 1688.

5) § 6 des Memorials v. 1688.

6) Das Wort stammt aus dem Lettischen und bedeutet »andere Arbeiter«.

ter . . . jährlich ausgetrieben werden«¹⁾. Es wurde danach geforscht, »wie ein jeder Bauer sich stehet«, ob er seine Abgaben und Dienste zu leisten vermag oder mit denselben im Rückstande bleibt²⁾. Man bestimmte, dass bei den Naturalabgaben »einerley Maß und Gewicht« verwendet werde und verbot die sogenannte »Aufhäuffung« der Getreidemasse³⁾. In Zukunft sollten die Kornabgaben mit »gestrichenem Maße« erhoben werden³⁾.

Die Abgaben und Dienste wurden in sogenannten »Wackenbüchern«⁴⁾ verzeichnet⁵⁾. Um den Geldwert jener zu bestimmen, bediente man sich einer gesetzlichen Preistabelle⁶⁾. Die Preise wurden entsprechend der Geldeinheit der derzeitigen schwedischen Silberwährung in Reichstalern Spezies⁷⁾ (= $4\frac{1}{2}$ Mark)⁸⁾ angegeben. Nach der gesetzlichen Preistabelle wurde z. B.:

Gemeint sind die Personen, welche nur im Sommer zu Handdiensten herangezogen werden (meist Frauen) im Gegensatz zu den ständigen Gespannarbeitern.

1) § 6 des Memorials v. 1688.

2) § 8 des Memorials v. 1688.

3) § 28 des Memorials v. 1688.

4) Der Ausdruck »Wacke« bezeichnet ein Gebiet des Bauerlandes. Vgl. § 6 des Memorials v. 1688.

5) Vgl. § 14 und 33 des Memorials v. 1688.

6) Vgl. § 52 des Memorials v. 1688 und im Anhang dazu die »Taxe über die Liefländischen Guths-Renten, welche nach S. K. M. Gutachten und Ratification ist aufgesetzt worden, um gebraucht zu werden bey vorstehender General-Revision (abgedr. bei *Buddenbrock*, a. a. O. II, S. 1289).

7) Vgl. § 19 des Memorials v. 1688 und die Königl. Verordnung vom 5. Juni 1690 (abgedr. bei *Jannau*, Geschichte der Sklaverey . . . 1786, S. 264).

8) Die Umrechnung stützt sich auf ff. Angaben des Freiherrn *v. Praun*, Gründl. Nachricht von dem Münzwesen . . . 3. Aufl. Leipzig 1784:

a) In den Jahren 1594, 1604 und 1609 kamen $7\frac{1}{5}$ Stück Reichstaler Spezies auf die rohe Mark, zu 14 Lot (oder 875 Tausendteilen) fein (a. a. O. S. 367—68). Aus den späteren Angaben (in Assen auf S. 391) geht hervor, dass man es hier mit dem holländischen Troy-Mark-Gewicht zu tun hat (nach welchem die rohe Mark 8 Unzen oder 160 Engel oder 5120 holl. Assen oder 246,084 gr wog). Die rauhe Mark von 8 Unzen war 14 Lot oder $\frac{7}{8}$ fein, hatte demnach einen Feingehalt von 7 Unzen des Troy-Mark-Gewichts = 215,3235 gr. Der Feingehalt des Reichstalers Spezies war also = $7 : 7\frac{1}{5} = 0,97$ Unzen des Troy-Mark-Gewichts. Da eine Unze des engl. Troypfundes (zu 12 Unzen oder 373,242 gr; die Unze zu 31,1035 gr) um 0,343 gr oder 1% schwerer ist, als eine Unze des Troy-Mark-Gewichts (zu 8 Unzen oder 246,084 gr; die Unze zu 30,7605 gr), so ist der Feingehalt eines schwed. Reichstalers Sp. = 0,96 engl. Unzen. Für eine Unze standard Silber wurden 1681—1700 gezahlt $62\frac{15}{16}$ pence (nach *E. Biedermann*, Geldwesen

I Lof (Rigisch) oder 0,7 hl ¹⁾	Winter-Weizen	zu $\frac{2}{3}$ Reichst. Sp. ²⁾	= 3,00 Mark,
I « « « 0,7 «	Sommer-Weizen	}	zu $\frac{1}{2}$ « « = 2,25 «
I « « « 0,7 «	Roggen		
I « « « 0,7 «	Gerste		
I « « « 0,7 «	Hafer		

berechnet. Für einen Spanndiensttag berechnete man 4 Groschen³⁾

und Edelmetallstatistik, in »Weltwirtschaft«, ein Jahr- und Lesebuch, her. von E. v. Halle, 1. Jahrg. 1906, 1. Teil, S. 99). Ein schwed. Reichstaler Sp. hatte demnach 1681—1700 einen Wert von $\frac{1007 \cdot 0,96}{16} = 60,42$ pence oder 4,90 Mark (den penny zu 8,512 Pf. gerechnet).

b) 1664 hatte der Reichstaler Sp. ein Schrot von $608\frac{8}{9}$ As und einen Feingehalt von $534\frac{8}{9}$ As Silber (a. a. O. S. 391). Da 640 As = 1 Unze des Troy-Mark-Gewichts, so ist der Feingehalt eines Reichstalers Sp. (genannter Prägung) = $534\frac{8}{9} : 640 = 0,84$ Unzen des Troy-Mark-Gewichts. Ab $1\frac{0}{10} = 0,83$ engl. Unzen. Da für 1 Unze standard Silber 1681—1700 $62\frac{15}{16}$ pence gezahlt wurden, so hatte ein Reichstaler Species genannter Prägung 1681—1700 einen Wert von: $\frac{1007 \cdot 0,83}{16} = 52,24$ pence oder 4,45 Mark. Berechnet man auch diesmal den Wert des Reichst. Sp. nach der Stückzahl, die auf die rohe Mark ging, so ergibt sich ein etwas geringerer Wert. Es gingen $5120 : 608\frac{8}{9} = 8\frac{56}{137}$ Reichstaler Species auf die rohe Mark (von 8 troyeschen Unzen), deren Feingehalt nach den Angaben Prauns (a. a. O. S. 391) damals 14 Lot 1 Grän (= 878 Tausendteile, betrug. In Unzen war der Feingehalt der Mark also = $0,878 \times 8 = 7,024$. Der Feingehalt des Reichstalers Species folglich: $\frac{7,024 \cdot 137}{1152} = 0,83$ troyeschen Unzen.

Ab $1\frac{0}{10} = 0,82$ engl. Unzen. Der Wert in pence betrug demnach $\frac{1007 \cdot 0,82}{16} = 51,61$ pence oder 4,39 Mark. Durchschnittlich hatte der Reichstaler Species folglich einen Wert von: $\frac{4,90 + 4,45 + 4,39}{3} = 4,58$ oder rund $4\frac{1}{2}$ Mark.

1) Nach der Anm. zum § 55 der livl. Bauer-Verordnung von 1804 gleichen 2 Lof einer Tonne. Da letztere nach der Berechnung auf S. 25, Anm. 2 = 1,4 hl, so ist ein Lof = 0,7 hl.

2) Bei Buddenbrock (a. a. O. II, S. 1289) hat sich an dieser Stelle ein ganz offener Druckfehler eingeschlichen. Bei ihm wird der Posten mit » $\frac{2}{8}$ « angegeben. Schon die ungekürzte Form ist auffallend. Ganz undenkbar ist es aber, dass die gleiche Menge Sommerweizen doppelt so hoch (zu $\frac{1}{2}$ Reichstaler) und die gleiche Menge Hafer ebenso hoch veranschlagt sein sollte. Der Posten liess sich wiederherstellen, weil Hupel im zweiten Bande seiner Topographischen Nachrichten, 1777, S. 199 eine Taxe über »Allerley Abgaben« bringt, in der sämtliche Getreidearten in der Höhe der schwedischen Taxe veranschlagt werden, die gleiche Menge Winterweizen aber mit $\frac{2}{3}$ Taler angegeben wird. Aus einer 3 konnte bei dem sehr schlechten Druck der Buddenbrockschen Sammlung sehr leicht eine 8 entstehen.

3) Der Groschen war in Livland bloss eine Rechnungsmünze (vgl. Hupel, Topogr. Nachr. II, 1777, S. 328), die entsprechend dem Duodezimalsystem den

oder 20 Pfennige und für einen Handdiensttag 3 Groschen oder 15 Pfennige.

Die bäuerliche Arbeit ist demnach ausserordentlich niedrig geschätzt worden. Die Bauern mussten das besonders stark empfinden, weil es der Willkür des Erbpächters überlassen blieb, wieviel er in Fronen und wieviel in Naturalabgaben einforderte¹⁾. Wie dem auch sei — die Abgaben und Dienste der Bauern wurden nach der gesetzlichen Preistabelle in Geld umgerechnet und galten danach als bestimmt.

2. Feststellung der bäuerlichen Nutzungsrechte.

Der Ritter überliess als Erbpächter des Krongutes seinerseits den Bauern einzelne Landstellen zur Nutzung²⁾. Die Grösse und Güte derselben suchte die schwedische Regierung in jedem einzelnen Fall festzustellen³⁾. Bei der Messung des Landes bediente man sich eines schwedischen Flächenmasses, der Tonnstelle zu je 14000 schwed. Quadratellen⁴⁾ oder 0,5 ha⁵⁾.

90. Teil eines Reichstalers ausmachte und ihrerseits in 112 weitere Rechnungsteile zerlegt wurde. Groschenangaben aus schwedischer Zeit bezeichnen also Teile des Reichstalers Species. Es ist daher im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass schon zu schwedischer Zeit ein Spanndiensttag zu 4 Groschen Albertus und eine Handdienstleistung zu 3 Groschen Albertus veranschlagt sein sollte, obgleich das im *Buddenbrockschen* Abdruck hervorgehoben wird (a. a. O. S. 1290). Wie sollte die schwedische Regierung darauf kommen, zwei Posten der gesetzlichen Taxe, im direkten Widerspruch zur Königl. Verordnung (vgl. S. 27, Anm. 8), nicht in schwedischer Münze anzugeben, sondern in geringwertigeren Reichstalern Albertus? (Näheres darüber auf S. 74). Einen anderen Abdruck der Instruktion von 1687 und des Memorials von 1688, als dem *Buddenbrockschen*, habe ich trotz mancher Bemühungen nicht finden können. In den livl. Landes-Ordnungen aus schwedischer Zeit werden beide Gesetze übergangen. In den Bearbeitungen wird stets die Sammlung *G. J. v. Buddenbrocks* angeführt.

1) Vgl. *Tobien*, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert, Berlin 1899, S. 63.

2) Wir werden noch sehen, dass nur ein Teil der Bauern solche Landstellen in Nutzung hatte.

3) § 6 des Memorials v. 1688.

4) Im § 20 des Memorials v. 1688 wird die Tonnstelle noch zu 18000 schwedischen Quadratellen angegeben. Erst nach der Königl. Verordnung vom 10. März 1690 (abgedr. bei *Jannau*, Geschichte der Sklaverey . . . 1786, S. 239 und *Buddenbrock*, a. a. O. II, S. 1271) rechnete man bloss 14000 Quadratellen auf eine Tonnstelle.

5) Nach der Anm. zum § 55 der livländ. Bauer-Verordnung v. 1804 gleichen $2\frac{1}{5}$ Tonnstellen einer Dessätine. Hiernach lässt sich das Verhältnis zwischen einer schwedischen Elle und einem russischen Fuss bestimmen.

Um die Bodengüte festzustellen, schied man nach einem alten Brauch im Lande den Acker vom Rodungs- oder Buschland¹⁾. Beide teilte man wieder in je vier Grade der Bodengüte¹⁾. Zum ersten Grad zählte man gute schwarze Erde mit einem Lehm- oder Fliesengrund²⁾. Zum zweiten — graue oder braune Erde, die ebenfalls einen festen Grund haben musste²⁾. Zum dritten — graue mit Sand vermischte Erde und einen steinigen Acker mit »einigermassen gutem« Grund²⁾. Zum vierten Grad gehörten alle Lehm- und Sand-Aecker, die wenig oder gar keine Erde hatten²⁾.

Es muss ausserordentlich schwer gewesen sein, den Boden nach so allgemein gehaltenen Merkmalen in Gütegrade zu scheiden. Was z. B. ein »einigermassen guter« Grund zu bedeuten hatte, davon dürfte sowohl der Gesetzgeber, als auch der Landmesser nur eine sehr verschwommene Vorstellung gehabt haben.

Vor dem Gesetz galten die bäuerlichen Nutzungsrechte als bestimmt, nachdem ermittelt worden war, wieviel Acker- und wieviel Rodungsland eines jeden Grades die einzelne Bauernstelle umfasste.

3. Ausgleich zwischen den Pflichten und Nutzungsrechten der Bauern.

Um einen Ausgleich zwischen den Pflichten und Nutzungsrechten der Bauern herbeizuführen, musste man erst einen einheitlichen Hakenbegriff schaffen³⁾. Das Gemeinsame der fünf vorhandenen Hakenbegriffe bestand darin, dass sie alle der zur Aussaat gebrauchten Getreidemenge glichen. Diese Grundlage ist bei der Hakenrevision scheinbar aufgegeben worden. Nach dem Memorial sollte nicht allein die Aussaat, sondern auch die

$$\begin{aligned} 2\frac{1}{5} \text{ Tonnstellen} &= 1 \text{ Dessätine} \\ 30\,800 \text{ □Ellen} &= 117\,600 \text{ □Fuss} \\ 1 \text{ □Elle} &= 3\frac{9}{11} \text{ □Fuss.} \end{aligned}$$

Da ein solches Verhältnis zwischen Elle und Fuss ausserordentlich unpraktisch für Berechnungen wäre, so hat man 1822 in der livl. Messungs-Kommission angenommen, dass 1 □Elle = 4 □Fuss oder 1 Elle = 2 russischen Fuss (nach den »Taxations-Tabellen für Landmesser in Livland«, Seite 7 der Handschrift). Da ein russ. Fuss = 0,30 m, so gleicht eine Elle 0,60 m, 1 □Elle = 0,36 □m, 14 000 □Ellen, d. h. eine Tonnstelle = 5000 □m = 0,5 ha.

- 1) § 2 der Instruktion v. 1687.
- 2) § 24 des Memorials v. 1688.
- 3) Vgl. S. 26.

durchschnittliche Ernte der letzten 5—6 Jahre ermittelt werden¹⁾. Die naheliegende Vermutung, dass man die Landstellen entsprechend ihrem Ertrage belasten wollte, findet auch in der Instruktion eine scheinbare Bestätigung. Eine Tonnstelle (= $\frac{1}{2}$ ha) Ackerland ersten Grades sollte »vor eine Tonne Korn« geschätzt werden, »so dass dieser beste Grad eine Tonne, der andere $\frac{5}{6}$, der dritte $\frac{2}{3}$ und der vierte $\frac{1}{2}$ Tonne über des Landmanns Unterhalt an Zinse« tragen sollte²⁾.

Sieht man aber genauer zu, so wurde die Grundlage des Hakenbegriffs nicht verändert. Man nahm an, dass eine Tonnstelle (= $\frac{1}{2}$ ha) Ackerland ersten Grades mit einer Tonne (= 1,4 hl) Roggen besät wurde³⁾. Ferner setzte man voraus, dass von dieser Aussaat bei mittlerer Ernte, nach Abzug des bäuerlichen Bedarfs — ebenfalls eine Tonne (= 1,4 hl) Roggen übrig bleibt⁴⁾. Soviel sollte dem Gutsherrn »als ein gesetzlicher Ertrag vom Lande« gebühren³⁾. Für die Belastung der Landstelle blieb also nach wie vor die Aussaat massgebend.

Entsprechend der Getreidemenge, die auf einem halben Hektar ersten Grades als Aussaat angenommen wurde, stufte man die Aussaat auf den übrigen Graden des Ackerlandes in rein schematischer Weise ab. Auf einer Tonnstelle oder 0,5 ha Ackerland nahm man als Aussaat an:

beim	1. Grade	1 Tonne	oder	$\frac{12}{12}$ Tonnen	=	1,4 hl
«	2. «	$\frac{5}{6}$ «	«	$\frac{10}{12}$ «	=	1,2 «
«	3. «	$\frac{2}{3}$ «	«	$\frac{8}{12}$ «	=	0,9 «
«	4. «	$\frac{1}{2}$ «	«	$\frac{6}{12}$ «	=	0,7 «

Das entsprach natürlich nicht der Wirklichkeit, da man auf schlechtem Lande meist dichter sät. Es wurde aber angenommen, um die Abgaben und Dienste vom schlechten Lande geringer bemessen zu können.

Jetzt brauchte man nur noch auf die Preistabelle zurückzugreifen, um bestimmen zu können, welchen Geldeswert der Gutsherr in Fronden und Naturalabgaben einfordern durfte. Bei den Getreidearten, die in Livland vorwiegend in Betracht kommen, nämlich Roggen und Gerste, hatte man eine Tonne zu je einem

1) § 35 des Memorials v. 1688.

2) § 2 der Instruktion v. 1687.

3) Vgl. die Erläuterung der schwed. »Taxation« in der Anm. zum § 55 der livl. Bauerverordnung v. 1804.

4) Vgl. die Erläuterung der schwed. Taxation a. a. O., wo bloss statt eine Tonne an dieser Stelle 2 Lof angegeben werden, was dasselbe ist.

Reichstaler Spezies bewertet¹⁾. Es kann daher nicht wundernehmen, dass im Memorial ganz allgemein eine Tonne »hartes Korn« einem Reichstaler Spezies gleichgesetzt wird²⁾. Nunmehr war es klar, dass der Erbpächter von einer Tonnstelle oder 0,5 ha Ackerland Fronden oder Naturalabgaben einfordern durfte:

beim 1. Grade im Werte von 1	Reichst. Sp. oder 90 Groschen	= 4,50 M.
« 2. « « « « $\frac{10}{12}$	« « « 70	= 3,75 «
« 3. « « « « $\frac{8}{12}$	« « « 65	= 3,— «
« 4. « « « « $\frac{6}{12}$	« « « 45	= 2,25 «

Auf Grund dieser Bestimmungen glaubte man, die bäuerlichen Pflichten (Fronden und Naturalabgaben) mit ihren Nutzungsrechten ausgleichen zu können. Zur Erleichterung der Rechnung verordnete der König, dass 60 Taler einen Haken ausmachen sollten³⁾. Der Haken war also eine bestimmte Werteinheit geworden. Neben der Getreidemenge im Werte von 60 Talern verstand man unter ihm gleichzeitig das Ackerland, dessen Grösse und Güte eine Aussaat im Werte von 60 Talern ermöglicht, und die Menge von bäuerlichen Abgaben und Diensten, deren Wert 60 Talern gleicht. Es ist aber wohl zu beachten, dass der Haken nicht den tatsächlichen Wert des Landes oder der bäuerlichen Dienste ausdrückt, sondern sich auf mehr oder weniger willkürliche Preisfestsetzungen gründet⁴⁾.

6. Strafbestimmungen und weiterer Bauernschutz.

(Reglement v. 21. März 1696)⁵⁾.

Um eine Uebertretung der Vorschriften und besonders eine ungesetzliche Erhöhung des Gehorchs zu verhüten, ordnete die

1) In der Preistabelle wird das Lofmass gebraucht, welches $\frac{1}{2}$ Tonne gleicht. Demgemäss wird 1 Lof Roggen und 1 Lof Gerste zu je $\frac{1}{2}$ Reichstaler Sp. bewertet (vgl. S. 28).

2) § 19 des Memorials v. 1688.

3) Vgl. die Königl. Verordnung vom 9. Nov. 1687, abgedr. bei *Fannau*, Geschichte der Sklaverey . . . 1786, S. 265.

4) Diese Schwierigkeit hat die wunderlichsten Definitionen des Hakens und Talers zu Tage gefördert. In den »Taxations-Tabellen für Landmesser in Livland« wird der Taler auf S. 6 der Handschrift wie folgt definiert: »Der Thaler ist keine Münze, sondern eine, von schwed. Zeiten her gesetzlich bestimmte, zur verhältnismässigen Ausgleichung der taxierten und graduierten Land-Gattungen, mit denen dagegen zu leistenden Präständen und Abgaben, angenommene Benennung.«

5) I. K. M. Reglement, wonach sowohl alle I. K. M. Oekonomie-Bediente, als auch die Arrendatores und Bauern von I. K. M. Güthern in Liefland sich zu

schwedischen Regierung empfindliche Strafen an. Kein Pächter durfte höhere Fronen erzwingen, als das Wackenbuch verordnete, bei Strafe von zwei Reichstalern Sp. (= 9,16 Mark) für jeden Spanndiensttag und einem Reichstaler Sp. (= 4,58 Mark) für jeden Handdiensttag¹⁾. Die unverhältnismässige Höhe dieser Strafen, im Vergleich mit der gesetzlichen Preisbestimmung der bäuerlichen Arbeit, ist ein Beweis dafür, wie ausserordentlich niedrig diese geschätzt worden ist. Beim Spanndiensttag ist die Strafe fünfundvierzig²⁾ und beim Handdiensttag dreissigmal³⁾ so hoch, als der angenommene Wert.

Wenn ein Bauerhof »wüst« wurde, so sollte der Erbpächter des Gutes ihn wieder mit einem Bauern besetzen⁴⁾. Nur einmal durfte er das Winter- und Sommerfeld der Landstelle besäen, wenn er nicht schnell genug einen Bauern fand⁴⁾. Nach der Ernte musste das gesamte Ackerland brach liegen⁴⁾. Konnte ein Bauer den Gehorch nicht leisten, so sollte der Erbpächter des Gutes die Umstände berücksichtigen und ihm zu helfen suchen⁵⁾. War aber keine Aussicht auf Besserung vorhanden und lag gleichzeitig die Möglichkeit vor, den Bauerhof von neuem zu besetzen, so musste die Sache dem — Statthalter zur Entscheidung vorgetragen werden⁵⁾. Die zur Heu- und Kornernte erforderliche Hilfsarbeit musste von den ordentlichen Fronen abgerechnet werden⁶⁾.

Kein Erbpächter durfte einen Gutsbauern weggeben oder verkaufen bei Strafe von zwanzig Reichstalern Sp. (= 90 Mark) für jede Person, nebst Verpflichtung, denselben Bauern zurückzuschaffen oder den Schaden zu ersetzen, welchen das Gut erlitten hatte⁷⁾. Nur mit Wissen des Statthalters und auf seine Anordnung durften Bauern von einem Krongut auf das andere übergeführt werden⁷⁾.

reguliren und zu richten haben. Gegeben zu Stockholm, d. 21. März 1696 (abgedr. bei *Buddenbrock*, a. a. O. II, S. 1204 ff.).

1) Reglement v. 1696, III, 3.

2) Zwei Reichst. = 180 Groschen, worin die 4 Groschen der Taxe 45 mal aufgehen.

3) 1 Reichst. = 90 Groschen, worin die 3 Groschen der Taxe 30 mal aufgehen.

4) Reglement v. 1696, III, 12.

5) Reglement v. 1696, III, 18.

6) Reglement v. 1696, III, 4.

7) Reglement v. 1696, III, 15.

7. Rückblick und soziale Gliederung des Bauernstandes.

Blickt man zurück auf den ersten Abschnitt des Bauernschutzes in Livland, so wird man der schwedischen Regierung seine Anerkennung nicht versagen können. Sie nahm den einzelnen Grundherren die peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Bauern und gewährte diesen ein Klagerecht wider ihre Herrschaft. Sie bestimmte genau die Pflichten der Bauern und gab ihnen die Möglichkeit, darüber hinaus bewegliches Vermögen für sich selbst zu erwerben. Sie schränkte schliesslich nicht allein den Verkauf, sondern überhaupt jede Trennung der Bauern von ihrer Scholle so weit ein, dass es fast einem völligen Verbot gleichkam.

Mit diesen Bestimmungen hat die schwedische Regierung tatsächlich die »elende Sklaverey und Leib Eigenschaft« der livländischen Bauern beseitigt. Man wird daher den Vorwurf zurückweisen müssen, dass sie einen betreffenden Vorschlag bloss gemacht hätte, um den Adel zu schwächen, nach der Güterreduktion aber an seine Ausführung nicht gedacht hätte¹⁾. Dagegen verlieren die Massregeln der schwedischen Regierung wohl an Wert, wenn man die soziale Gliederung des Bauernstandes in Betracht zieht. Es lassen sich drei bäuerliche Klassen unterscheiden: erstens Wirte, zweitens Fronknechte und drittens Lostreiber.

1. Die Wirte waren Inhaber der Bauernstellen²⁾. Diese bevorzugte Stellung findet im Memorial von 1688 schon äusserlich ihren Ausdruck. Man sagt dort »auf Land sitzende Wirthe«, im Gegensatz zu Gutsbauern³⁾. Auch inhaltlich haben die schwedischen Agrargesetze vorwiegend die Lage der Wirte verbessert. Der ganze Ausgleich zwischen den Pflichten und Nutzungsrechten der Bauern bezieht sich nur auf die Wirte, da nur diese das Nutzungsrecht

1) Vgl. *Hermann Baron Bruiningk*, Livl. Rückschau. Zur Abwehr gegen »Livl. Rückblicke«. Dorpat 1879, S. 144. *Astav von Transehe-Roseneck*, Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert . . . Strassburg 1890, S. 75. *Ders.*, Die lettische Revolution. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Th. Schiemann (anonym). Berlin 1906, S. 27.

2) Vielfach teilten sich mehrere Bauern in die Bewirtschaftung einer Bauernstelle. Nach § 6 des Memorials v. 1688 wollte man z. B. wissen, »wie viele Wirthe in dem Gesinde sind.«

3) § 1 des Memorials v. 1688.

der Landstellen hatten, mit dem man ihre Pflichten in Einklang bringen konnte. Der Wirt bearbeitete gewöhnlich nur sein eigenes Land. Musste er aber zur Hofesarbeit gehen, so wurde ein von ihm geleisteter Handdiensttag als Spanndienst angerechnet¹⁾. Auch im Strafrecht werden die Wirte bevorzugt. Hatte sich ein Wirt vergangen, so durfte weder der Aufseher noch der Erbpächter des Guts die Sache entscheiden. Sie kam vor ein bäuerliches Schiedsgericht, das Strafen bis zu zwanzig Reichsthalern Sp. (= 90 Mark) oder zehn Paar Ruten auferlegen durfte²⁾. Handelte es sich um grössere Summen oder war der Kläger mit der Entscheidung des bäuerlichen Gerichts nicht zufrieden, so hatte der Statthalter oder das Landgericht zu entscheiden²⁾.

2. Alle Bauern, die weniger als drei Mark Vermögen hatten, mussten bei einem Wirt in Dienste treten³⁾. Sie wurden **Knechte**, **Dienstboten** oder **Arbeiter** genannt⁴⁾, seltener sagte man **Kerl** (oder **Weib**)⁵⁾. Sechs Wochen vor Michaelis (12. Oktober) mussten sie sich »in Dienste verdingen lassen« und acht Tage nach Michaelis sollten sie ihren Dienst antreten⁶⁾. Der Dienstvertrag galt als abgeschlossen, wenn der Knecht sein Handgeld empfangen hatte oder beim Wirt »zu Tisch und Kost« gegangen war⁵⁾. Keiner durfte gleichzeitig mehrere Stellen annehmen⁶⁾. Sonst wurde er »mit eines Jahres Lohn abgestraffet« oder er musste die Summe bei dem Wirt abarbeiten, von dem er das erste Handgeld empfangen hatte⁶⁾.

1) Reglement v. 1696, III, 8. »Wenn die Notwendigkeit erfordert«, so durfte er freilich zu 7 Tagen Handdienst (= 21 Groschen), statt 5 Tagen Spanndienst (= 20 Groschen) angehalten werden.

2) Reglement v. 1696, V, 2.

3) Schwedisches Land- und Stadt-Recht . . . aus dem Schwedischen in die Teutsche Sprache . . . übersetzt . . . mit Ihro Königl. Maj. allergnädigstem Spezial-Privilegio. Frankfurt und Leipzig, 1709, Titel V, Kap. 15, § 5 (S. 209). Vgl. auch »I. K. M. Verordnung, angehend das Dienst- und Mietvolck. Gegeben zu Stockholm den 23. Nov. im Jahr 1686« (abgedr. in den Livl. Landesordnungen . . . 1707, S. 436 ff. und bei *Buddenbrock*, a. a. O. II. S. 989 ff.), Art. 2.

4) Die Bezeichnung Knecht oder Dienstbote wird in der Verordnung über das Dienst- und Miet-Volck von 1686 gebraucht, Arbeiter sagt man durchweg im Memorial v. 1688 und im Reglement v. 1696.

5) »Mietet ein Haus-Wirth einen Kerl oder Weib und giebet ihm Gottes Pfenning (= Hand-Geld) oder sie gehen zu seinem Tisch und Kost . . . Vgl. Schwed. Land- und Stadt-Recht 1709, Titel V, Kap. 15, S. 207. S. auch Verordn. über das Dienst- und Miet-Volck v. 1686, Art. 4.

6) Verordn. über das Dienst- und Miet-Volck v. 1686, Art. 4.

Wenn zwei Monate vor Ablauf der Dienstzeit von keiner Seite gekündigt wurde, so galt der Dienstvertrag als stillschweigend verlängert¹⁾).

Eine Regelung des Lohnes hat die schwedische Regierung nicht vorgenommen. Das muss auf den ersten Blick befremden. Einmal hätte es der ganzen Richtung der schwedischen Agrargesetze entsprochen, die eine weitgehende Vorliebe dafür zeigen, alles bis ins Kleinste zu ordnen. Dann hatten die Interessentenkreise auf dem schwedischen Reichstag ausdrücklich die Bitte nach einer Regelung des Lohnes ausgesprochen, weil angeblich manche Wirte ihre Arbeiter so vorteilhaft stellten, dass diese »mit keinem Lohn mehr aufzuwägen« seien²⁾. Trotzdem bestimmte die schwedische Regierung, dass der »Dienst-Bohten . . . Lohn, wie auch gewisses Hand-Geld . . . nicht insgesamt vorgeschrieben werden« könne³⁾.

Es erscheint daher heute naheliegend, schon zu dieser Zeit ganz allgemein eine vertragsmässige Regelung des Lohnes anzunehmen. Man wird dazu um so eher geneigt sein, als sich hierfür einzelne Zeugnisse anführen lassen. Wenn der Knecht seine Stelle vor Ablauf der Dienstzeit verliess, so sollte er so viel Strafe zahlen, als der Wirt ihm an Lohn »zugesagt« hatte⁴⁾.

Und doch dürften die Verhältnisse in der Regel anders gelegen haben, so dass eine Festsetzung des Lohnes auch der schwedischen Regierung überflüssig erscheinen konnte. Einen Einblick in dieselben gewinnt man bei einer genauen Untersuchung der Arbeiten, welche die Knechte zu verrichten hatten.

1) Verordn. über das Dienst- und Miet-Volck v. 1686, Art. 6.

2) Verordn. über das Dienst- und Miet-Volck v. 1686, Einleitung: »Wir Karl von Gottes Gnaden . . . Thun zu wissen, dass . . . unterschiedliche von Unsem . . . Ständen auff diesem . . . Reichs-Tag Ansuchung getan haben, dass eine gewisse Verordnung verfasset werden möchte . . . , wie viel Lohn dem Dienst-Volck jährlich zugeleget seyn soll, zu welchem Gesuche sie dadurch veranlasset worden, weilen ein und ander von der Bauerschaft . . . ihrem Volcke so vorteilhaftte Willkühre geben, dass sie mit keinem Lohn mehr auffzuwägen stehen.«

3) Verordn. über das Dienst- und Miet-Volck v. 1686, Art. 7. Es wird freilich ein Befehl in Aussicht gestellt, wonach jeder Gouverneur in seinem Gebiet eine entsprechende Verordnung entwerfen sollte, die vom Könige zu bestätigen war. In den livl. Landes-Ordnungen aus schwed. Zeit ist aber eine solche Verordnung nicht zu finden.

4) Schwed. Land- und Stadt-Recht, 1709, Titel V, Kap. 15, S. 207.

Sie mussten zunächst die Frondienste leisten, für welche der Wirt, als Inhaber der Landstelle, aufzukommen hatte. Gewöhnlich kamen sie am Montag auf den Gutshof und wurden erst am Sonnabend entlassen. Daher befahl die Regierung den Erbpächtern, ihre Arbeiter am Sonnabend »so zeitig« zu entlassen, dass sie am Sonntag in die Kirche gehen könnten¹⁾. Obgleich der Knecht im Laufe der ganzen Woche nicht von den Hofesfeldern fortkam, wurde er doch nicht vom Gutsherrn, sondern vom Bauernwirt beköstigt. Gewöhnlich bekam er einen sogenannten »Brotsack« mit auf den Weg, der Brot und Fische, statt dessen auch Butter oder etwas Fleisch und im Sommer Milch enthielt²⁾. Während der Arbeit auf den Hofesfeldern standen die Knechte unter der Aufsicht besonderer Beamten des Erbpächters. Die schwedische Regierung hat das Strafrecht der Aufseher gesetzlich anerkannt. »Was ein Arbeiter . . . durch Versäumnis, Unachtsamkeit oder Lüderlichkeit versiehet . . . das wird . . . von den . . . Aufsehern gestrafet, doch nicht höher, als mit drey Paar Ruthen«³⁾. Man hat damit einem Zustande Vorschub geleistet, über welchen das Volk in seinen Liedern bittere Klage führt. In der von *Hupel*⁴⁾ mitgeteilten Lesart eines bekannten estnischen Volksliedes⁵⁾ heisst es:

»Der Teufel wurde zum Aufseher gesetzt,
Steine und Klötze zu Unteraufsehern.«

Mittelbar hat die schwedische Regierung natürlich auch den Knechten mit der Festlegung der Fronen geholfen. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Fronen damals überhaupt keine allzugrosse Last gewesen sein können. Wir werden sehen, wie ausserordentlich klein im Verhältnis zum Bauernlande die Gutsbetriebe noch am Anfang des 19. Jahrhunderts gewesen sind. Die einzelne Bauernstelle dagegen konnte nicht vom Wirt allein bearbeitet werden. Die Knechte wurden auch auf dem Lande des Wirtes zur Arbeit herangezogen. Hinweise darauf findet man in einer auch sonst noch wichtigen Bestimmung, welche die

1) Reglement v. 1696, I, 3.

2) *Hupel*, Topogr. Nachrichten . . . II, 1777, S. 242.

3) Reglement v. 1696, V, 1.

4) *Hupel*, Topogr. Nachrichten . . . II, 1777, S. 160.

5) In abweichender Lesart veröffentlicht von *C. H. J. Schlegel* im »Teutschen Merkur«, 1787, 4. Vierteljahr, S. 244—45 und *K. Bücher*, Arbeit und Rhythmus, 3. Aufl. 1902, S. 284—85, Nr. 212.

Kosten einer jeden Krankheit auf die Schultern der Knechte abwälzt: »Werden eines Hauss-Wirths Dienst-Bothen krank« — heisst es —, »so dass des Wirths Arbeit bey der Heu- und Erndte Zeit Mangel leidet, so geht so viel ab von ihrem Lohn, als an täglicher Arbeit dem Wirth abgeht«¹⁾. Der Wirt schickte eben nur einen, höchstens zwei Knechte auf den Gutshof. Die Armseligkeit dieses ganzen Betriebes wird einem erst klar, wenn man die Zahl der Knechte in Betracht zieht, die ein Wirt überhaupt halten durfte.

Wer allein eine ganze Bauernstelle bewirtschaftete, durfte im Höchsthalle zwei Knechte und einen Halbwüchsling von 15—20 Jahren anstellen²⁾. Unter solchen Umständen brauchte die schwedische Regierung allerdings keine Regelung des Knechtlohns vorzunehmen. Es genügt, sich daran zu erinnern, dass eine Trennung der Bauern von ihrer Scholle so gut wie ausgeschlossen war³⁾. Es werden daher zwischen dem Wirt und seinen Knechten meist familienhafte Bande bestanden haben. Ein unmittelbarer Beweis ist bei *Hupel* im Ergänzungsbande zu seinen »Topographischen Nachrichten« zu finden. »Oft übergiebt« — so führt er aus — »der Vater noch bey seinem Leben einem von seinen Söhnen, gemeinlich dem ältesten, die Wirtschaft . . . die übrigen Kinder werden alsdann wie Knechte und Mägde angesehen«⁴⁾. Diese Bande waren so befestigt, dass die Knechte noch im 18. Jahrhundert mit jedem neuen Wirt ihren Namen wechselten⁵⁾.

3. Unter den *Lostreibern*⁶⁾ versteht man die losen unbesassten Bauern⁷⁾ und unterstreicht in Interessentenkreisen besonders das Umherstreifen derselben⁸⁾. Armut und Elend

1) Schwed. Land- und Stadt-Recht, Titel V, Kap. 15, § 3, S. 209.

2) Verordn. über das Dienst- und Miet-Volck von 1686, Art. 2.

3) Vgl. S. 34.

4) *Hupel*, Die gegenwärtige Verfassung der Rigischen und Revalschen Statthalterschaft . . . Riga 1789, S. 296.

5) *Hupel*, Topogr. Nachr. II, 1777, S. 128.

6) Philologisch ist der Name bisher nicht erklärt worden. Auch im deutschen Wörterbuch der Gebr. Grimm, Bd. 6 (bearbeitet von *M. Heyne*) ist nichts über die Entstehung des Wortes gesagt.

7) Vgl. *F. G. von Bunge*, Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Kurland. Dorpat 1838, S. 10.

8) Vgl. *Astav von Transche-Roseneck*, Gutsherr und Bauer in Livland . . . 1890, S. 18: »Lostreiber sind Leute, die keinen festen Sitz haben, die sich los und ledig umhertreiben«.

herrscht unter diesen Leuten. Besitz- und rechtlos irren sie umher und wohnen meist vorübergehend in den Badstuben der Bauerhöfe. Das sind »niedrige, enge, elende Hütten«¹⁾, nach denen die Lostreiber auch Badstüber genannt werden²⁾.

Ihre Entstehung beförderte erstens der Mangel an festen Wirt- und Knechtstellen. Sie werden »miet- oder dienstlose Kerle« genannt³⁾. Es wird uns bezeugt, dass bei der Errichtung der gutsherrlichen Vorwerke⁴⁾ sogar die ausgesetzten Wirte nicht selten Lostreiber wurden⁵⁾.

An zweiter Stelle ist die Abneigung des Naturmenschen gegen jede angespannte und regelmässige Arbeit zu nennen⁶⁾. Diese war aber mit der Uebernahme einer Knechtstelle verbunden. Deshalb suchten manche Bauern in den Wäldern heimlich Land zu roden, um es vorübergehend zu nutzen und weder Abgaben noch Dienste dafür zu entrichten⁷⁾. Die schwedische Regierung befahl, alle diese Leute, »so durch die Büsche streichen und ohne Vorwissen und ausdrückliche Erlaubung darinnen röden oder sich niederlassen — gleich anderen schädlichen Tieren abzuschaffen«⁸⁾.

Ferner ist hervorzuheben, dass die Kranken, altersschwachen und erwerbsunfähigen Bauern in die Klasse der Lostreiber herabsanken. Das gilt von allen Bauernklassen, einschliesslich der Wirte. So bezeugt *Hupel*, dass für den verheirateten Knecht, bez. Wirtsohn, ein Aufrücken in die Klasse der Wirte möglich wurde, wenn der Vater starb oder »sich . . . zur Ruhe in eine Badstube begeben« hatte⁹⁾. Auch die schwedische Regierung hat das anerkannt, indem sie von Lostreibern spricht, die aus »einiger Leibes-, Schwach- oder Gebrechlichkeit« zu betteln an-

1) *Hupel*, Topogr. Nachr. I, 1774, S. 55.

2) *Hupel*, Topogr. Nachr. I, 1774, S. 61: »Lostreiber sind Badstüber« . . . Vgl. auch a. a. O. S. 55 unter Badstüber und die Verordnung über »das Dienst- und Miet-Volck« v. 1686, Art. 2.

3) Verordn. über »das Dienst- und Miet-Volck« v. 1686, Art. 1.

4) Sogenannte »Hoflagen«.

5) *Hupel*, Topogr. Nachr. II, 1777, S. 240.

6) *Ratzel*, Völkerkunde, 2. Aufl., Leipzig und Wien 1894, Bd. I, S. 120 und *Bücher*, Arbeit und Rhythmus, 3. Aufl., Leipzig 1903, S. 4 ff.

7) *Hupel*, Topographische Nachr. I, 1774, S. 61; II, 1777, S. 127.

8) I. K. M. auff dem Reichstage zu Stockholm Anno 1664 gemachte und verbesserte Ordnung oder Stadga wegen der Wälder und Büsche, Art. 8 (abgedr. bei *Buddenbrock*, a. a. O. II, S. 317 ff.).

9) *Hupel*, Topogr. Nachr. II, 1777, S. 241. Vgl. auch a. a. O. S. 239.

fangen¹⁾. Später hat *Fannau* diese Ursache so weit übertrieben, dass er alle Lostreiber Invaliden nennt²⁾. Ein beredtes Zeugnis findet man noch in den Bauer-Verordnungen von 1849 und 1860, wo die Lostreiber in »Kranke, Altersschwache und ganz oder teilweise Arbeitsunfähige« einerseits und »gesunde und arbeitsfähige Individuen« andererseits eingeteilt werden³⁾.

Schliesslich wird man auch ohne besondere Zeugnisse eine starke Vermehrung der Bevölkerung annehmen müssen. Auf dem Lande mag sie als Folge der verbesserten Lage der Bauern eingetreten sein. Wird uns doch berichtet, dass schon eine gute Ernte genügte, um die Zahl der bauerlichen Eheschliessungen stark zu vermehren⁴⁾.

Dem Drucke dieser wachsenden Bevölkerungsmasse stand die schwedische Regierung ratlos gegenüber. Man verordnete, dass »keine Landstreicher und Lostreiber oder Müssiggänger in den Städten und auf dem Lande gelitten werden« sollten⁵⁾. In den Städten sollten sie zum Schifferdienst und auf dem Lande zum Knechtdienst herangezogen werden⁵⁾. Wenn aber keine Stellen frei waren, so mussten sie auf den königlichen Meierhöfen arbeiten⁵⁾. Schliesslich verfiel man auf ein eigenartiges Abhilfsmittel, das wie vorahnend den Weg bezeichnet, welchen die grosse Masse dieser Leute später gegangen ist. Der König liess in Stockholm ein »Arbeit-, Rassel- und Spinn-Hauss« errichten, worin die »unartigen Lostreiber« untergebracht werden sollten⁶⁾. Dort könnten sie »nicht allein mit einigem Nutzen zu ihrem Unterhalt arbeiten, sondern auch die Straffe daneben leiden . . ., welche sie mit ihrer Unart verdient haben«⁶⁾.

Während die Knechte meist Verwandte des Wirtes waren, fehlte dieses Band gewöhnlich in seinen Beziehungen zu den Lostreibern. Unter letzteren sind daher schon zu dieser Zeit

1) Vgl. I. K. M. Erneuerte Stadga und Verordnung, wie es mit den Bettlern und Armen, welche recht Allmosen bedürfen, wie auch mit den Landstreichern und Losstreibern gehalten werden soll. Datiret Stockholm, den 21. Oktober 1698, Art. 1 (abgedr. in den Livl. Landes-Ordnungen . . . 1707, S. 777 ff. und bei *Buddenbrock*, a. a. O. II, S. 1521 ff.).

2) *Fannau*, Geschichte der Sklaverey . . . 1786, S. 178.

3) Vgl. Livl. Agrar- und Bauern-Verordnung v. 1849, § 600 ff. und Livl. Bauer-Verordnung v. 1860, § 551 ff.

4) *Hupel*, Topogr. Nachr. II, 1777, S. 174.

5) Verordn. über »das Dienst- und Miet-Volck« v. 1686, Art. 1.

6) Erneuerte Stadga . . . von 1698, Art. 1.

Landarbeiter anzutreffen. Die Lostreiber stellten jene Leute, die als »Hilfs-Arbeiter« oder Tagelöhner im Sommer auf die Felder »ausgetrieben« wurden¹⁾. Im 18. Jahrhundert bekam ein solcher Tagelöhner zur Erntezeit wöchentlich zwei Lof Korn (= 1,4 hl), im Winter aber konnte er als Waldarbeiter etwa 10 Kopeken (= 21 Pfennige) verdienen²⁾.

Wenn es demnach schon im 17. Jahrhundert in Livland Landarbeiter gab, so hatte sich doch kein Landarbeiterstand herausgebildet. Die Lostreiber werden ja gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie nirgends einen Wohnsitz und eine feste Stellung hatten, vorübergehend als Tagelöhner Arbeit fanden, dann aber wieder los und ledig umherstreiften.

Zweiter Abschnitt des Bauernschutzes:

Gemeinsame Förderung des Bauernschutzes von seiten der Regierung und des fortschrittlich gesinnten Adels.

8. Die Lage der Bauern im 18. Jahrhundert.

Seit dem 18. Jahrhundert gehört Livland zum Russischen Reiche. Es ist mehrfach behauptet worden, dass die livländische Ritterschaft bei den Vertragsverhandlungen mit der russischen Regierung bloss eine Bitte auszusprechen brauchte, »um mit einem Federstriche alles vernichten zu lassen, was der livländische Bauer der früheren Regierung verdankte«³⁾. Trotzdem habe der Adel diese Bitte nicht ausgesprochen, weil er »die tatsächlich guten Einrichtungen der schwedischen Regierung schätzen gelernt hatte«⁴⁾.

Diese Behauptungen entsprechen indes nicht den Tatsachen. Die livländische Ritterschaft hat am 29. Juni 1710 nicht allein um die Bestätigung aller »Privilegien, Rechte, Gewohnheiten, Immunitäten, Possessionen und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen« gebeten, sondern wörtlich gesagt, dass sie unter diesen Urkunden »das Privilegium Sigismundi Augusti . . . explicite anführt, mit dem üthigster Bitte, ihr den . . . Genuss desselben . . . zu conserviren, auch nimmermehr . . .

1) Memorial von 1688, § 6.

2) *Hupel*, Topogr. Nachr. II, 1777, S. 130.

3) Vgl. *Hermann* Baron *Bruiningk*, Livländische Rückschau. Zur Abwehr gegen »Livländische Rückblicke«, Dorpat 1879, S. 161 und *Astav von Transehe-Roseneck*, Gutsherr und Bauer in Livland . . . Strassburg 1890, S. 111.

4) S. *H. v. Bruiningk*, a. a. O. und *A. v. Transehe*, a. a. O. S. 112.

Veränderungen darwider zu admittiren«¹⁾.

Die Bitte ist freilich nicht erfüllt worden. Der Vertreter des Zaren äusserte sich dahin, dass diesem der »Hauptpunkt« vorgetragen werden müsse²⁾. Am 30. Sept. 1710 hat der Zar die Vorrechte der Ritterschaft bestätigt, »so weit sie auf die jetzige Herrschaft und die jetzigen Zeiten anwendbar« sind³⁾. Am Schlusse der Urkunde sagt er ausdrücklich, dass er sich und seinem Reiche die Hoheitsrechte verbehält⁴⁾. Von einer Bestätigung des Privilegiums Sigismundi Augusti kann daher keine Rede sein.

Trotzdem erhielt der Adel weitgehende Vorrechte. Die Güterreduktion wurde rückgängig gemacht⁵⁾ und dem Adel das ausschliessliche Güterbesitzrecht gewährt⁶⁾. Damit waren die wichtigsten schwedischen Agrargesetze aufgehoben, da sie nur für die Krongüter galten⁷⁾. Von seiten der russischen Regierung unterblieb bis 1765 jeder Eingriff in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Wie sich die Lage der Bauern demnach gestaltete,

1) »Ackordpunkte der Ritter- und Landschaft bei der Uebergabe Livlands vom 29. Juni 1710«, Punkt 1 (abgedr. im »Chronolog. Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für Liv-, Esth- und Kurland«, her. von *F. G. v. Bunge*, Bd. I, Dorpat 1823, S. 1 ff. und bei *Schirren*, Die Kapitulationen der livl. Ritter- und Landschaft . . . Dorpat 1865, S. 35 ff.).

2) Vgl. die Resolution Scheremetjews v. 4. Juli 1710 (abgedr. im Chronol. Repertorium . . . I, 1823, S. 1 ff. und bei *Schirren*, a. a. O. S. 36 ff.).

3) »Елико Оные Принынешнемъ Правишельсшвъ и временах возможно упошребиши« (*Schirren*, a. a. O. S. 49).

4) »Однако жь Удерживаемъ мы присемъ намъ и Государшвъ нашихъ высочешву и праву« (*Schirren*, a. a. O. S. 49—50).

5) Im (bestätigten) P. 15 der Ackordpunkte heisst es allgemein: »Die im Namen des Zars . . . versprochene restitutio in integrum möge erfüllet werden«. Klar ausgesprochen wird es im Art. 11 des Nystädter Friedens vom 30. Aug. 1721: »Als auch die unter voriger . . . schwed. Regierung in Liv- und Estland . . . ins Werk gesetzte Reduction . . . zu vielfältigen Beschwerden derer Untertanen . . . Anlass gegeben . . ., versprechen . . . Ihre Zarische Majestät hiermit, dass ein jedweder . . . zum Besitz des ihm rechtmässig gehörenden Gutes wieder gelangen solle (abgedr. im »Chronolog. Repertorium . . . I, 1823, S. 43).

6) Im (bestätigten) P. 19 der Ackordpunkte heisst es wörtlich: »Die adelichen Güter sollen in Zukunft nur von livländischen Edelleuten gekauft werden dürfen und diese die vorhin verkauften Güter einzulösen befugt sein« (Chronol. Repertorium I, 1823, S. 6; etwas veränderter, dem Sinne nach gleicher Text bei *Schirren*, a. a. O. S. 41).

7) Nach § 9 der Instruktion v. 1687. Vgl. auch *O. Mueller*, Die livl. Agrargesetzgebung, Halle 1892, S. 16.

zeigt die »Rosensche Deklaration« vom Jahre 1739¹⁾. Letztere ist ein amtliches²⁾ Antwortschreiben des Barons Rosen auf eine Anfrage des Reichsjustizkollegiums³⁾ über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse⁴⁾ in Livland. Auf die Frage nach der Macht des Gutsherrn über die Person des Bauern antwortet der Baron Rosen, dass die Bauern »von Zeit ab der von dem Ritterorden formirten Republik dieser Provinz . . . bis hierzu (= 1739) in einer gänzlichen Leibeigenschaft geblieben« seien⁵⁾.

In bezug auf die Leibesstrafen teilt er zunächst mit, dass die Ritterschaft . . . in den . . . vorigen Zeiten das völlige jus vitae et necis über ihre Erbbauern gehabt habe. Dieses Recht sei vom Adel »aus freiem Willen« aufgegeben worden, so dass die Kriminalgerichtsbarkeit jetzt von der »hohen Krone« ausgeübt werde⁶⁾. Daneben bestehe aber die »Hauszucht« des Gutsherrn, der »keine eigentlichen Schranken gesetzt werden« könnten⁷⁾.

Zweitens war gefragt worden, zu welchen Ansprüchen auf das Vermögen der Bauern die Gutsherrn sich für »berechtigt halten«. Nach der Antwort des Barons Rosen sei es unzweifelhaft, dass die Macht (dominium) des Gutsherrn sich »auch über

1) Abgedr. bei *Merkel*, Die freien Letten und Esthen, 1820, S. 118 ff.; *Samson*, a. a. O. 1838, S. 44 ff. und grösstenteils in den »Livländischen Rückblicken«, Dorpat 1878, S. 113 ff.

2) Baron Rosen war »residierender Landrat«. (Vgl. *Samson*, a. a. O. S. 43).

3) Oberste Gerichtsbehörde von Liv- und Estland. (Vgl. *Merkel*, a. a. O. S. 117).

4) *Merkel* (a. a. O. S. 117) und *Transehe* (a. a. O. S. 146) behaupten, dass die Anfrage sich auf das gesetzliche Verhältnis zwischen den Gutsherrn und Bauern bezog. Es handelte sich jedoch um die tatsächlichen Verhältnisse. In der Rosenschen Deklaration wird die Anfrage, wie folgt, wiedergegeben: »Die von einem Hohen Reichs-Justiz-Collegio geschehene Befragung des Domini halber der . . . Erbherrschaften über ihre Erbbauern und dererselben Habseligkeit, ob und wie weit die Herrschaften zu deren Eigentum sich berechtigt halten und den . . . Bauern die Gerechtigkeit verhothen (= erhöhen) können? imgleichen wie weit sich die Macht, die Bauern mit Leibesstrafen zu belegen, extendire?«

5) *Samson*, a. a. O. S. 44; Livländische Rückblicke, a. a. O. S. 114. Bei *Merkel*, a. a. O. S. 119 etwas veränderter Wortlaut.

6) *Merkel*, a. a. O. 1820, S. 125; *Samson*, a. a. O. 1838, S. 46; Livl. Rückblicke, a. a. O. 1878, S. 116.

7) *Merkel*, a. a. O. 1820, S. 126; *Samson*, a. a. O. 1838, S. 46; Livl. Rückblicke, a. a. O. 1878, S. 117.

des Bauern Vermögen« erstrecke¹⁾. Diese Macht sei »niemalen eingeschränkt« worden¹⁾. Die Gutsherrn könnten mit dem Vermögen der Bauern wie mit ihrem Eigentum »nach allem Gefallen . . . schalten und walten«¹⁾.

Drittens hatte man gefragt, ob die Gutsherren nach Belieben die Abgaben und Dienste der Bauern erhöhen könnten. Der Baron Rosen antwortet, dass es »allezeit in der Ritterschaft . . . eigenem Erkenntnis und Gutbefinden geblieben, wie hoch sie die Gerechtigkeit ihrer Erbbauern stellen und was sie von denselben zu fordern convenable erachten« würde²⁾.

In neuerer Zeit konnten auch die Interessentenkreise die geschilderten Zustände schlechterdings nicht verteidigen. Man hat daher versucht, die Urkunde als »bedeutungslose Kanzleiarbeit« hinzustellen³⁾. Es wird erzählt, dass »sämtliche Landesautoritäten . . . um jene Zeit . . . mit Anfragen über alle denkbaren und kaum denkbaren Gegenstände überschüttet . . . wurden«³⁾. Man hätte sich daran gewöhnt, diese Anfragen mit »einger Nonchalance« zu beantworten³⁾. Eine solche Nachlässigkeit hätte auch bei der Entstehung der Rosenschen Deklaration gewaltet³⁾. Letztere sei im Auftrage des Barons Rosen »in grösster Hast« verfasst worden⁴⁾. Baron Rosen sei garnicht der Verfasser dieser Schrift³⁾.

Gegen die erste Behauptung sprechen die Tatsachen. Die Anfrage des Justizkollegiums wurde der Ritterschaft am 6. Nov. 1739 zugestellt⁴⁾. Baron Rosen, der als »residierender Landrat« alle laufenden Angelegenheiten der Ritterschaft wahrzunehmen hatte⁵⁾, — »nahm die Affäre in Bedenken«⁶⁾. Er liess sogar in den Archiven nachschlagen⁶⁾ und brauchte zu alledem über drei

1) *Merkel*, a. a. O. 1820, S. 121—2; *Samson*, a. a. O. 1838, S. 44—5; *Livl. Rückblicke*, a. a. O. 1878, S. 114.

2) *Merkel*, a. a. O. 1820, S. 122—3; *Samson*, a. a. O. 1838, S. 45; *Livl. Rückblicke*, a. a. O. 1878, S. 115.

3) *Hermann Baron Bruiningk*, Apologetische Bemerkungen, *Balt. Monatsschr.*, Bd. 27, 1880, S. 260; *Astav von Transehe-Roseneck*, Gutsherr und Bauer in Livland . . . 1890, S. 149.

4) *Bruiningk*, Apologie der apolog. Bemerkungen, *Balt. Monatsschr.*, Bd. 27, 1880, S. 491; *Transehe*, a. a. O. S. 149.

5) *Provinzialrecht II*, Art. 566.

6) Nach seiner eigenhändigen Eintragung in das Verzeichnis der eingehenden Schriften. Vgl. den Wortlaut bei *Bruiningk*, a. a. O. S. 490 und das *Provinzialrecht II*, Art. 660.

Wochen Zeit. Die Antwort wurde erst am 30. Nov. 1739 abgeschickt¹⁾.

Bezüglich des Verfassers weiss man zu berichten, dass die Urkunde von der Hand eines kürzlich in sein Amt getretenen Ritterschaftssekretärs²⁾ geschrieben worden sei³⁾. Dabei werden Andeutungen gemacht, dass dieser der Verfasser sei³⁾. Es ist jedoch ganz unwesentlich, wer die Deklaration verfasst hat. Massgebend ist allein die amtliche Unterschrift des derzeitigen residierenden Landrats C. von Rosen am Schlusse der Deklaration⁴⁾. Die Uebergabe derselben an das Hofgericht und das kaiserliche Generalgouvernement benimmt ihr vollends den Charakter einer bloss privaten Meinungsäusserung des Adels.

An zweiter Stelle führt man gegen die Deklaration den sogenannten *Budberg-Schraderschen* Landrechtsentwurf⁵⁾ ins Feld. Es ist von vorne herein klar, dass ein Gesetzesentwurf, der noch dazu niemals bestätigt worden ist⁶⁾, nicht einmal zu den bestehenden Gesetzen gerechnet werden kann. Von seiten der Interessenten macht man jedoch einen weit kühneren Versuch:

1) Nach einer Eintragung in das genannte Verzeichnis, wo Tag und Nr. der »Ausfertigung« anzugeben sind. Vgl. *Bruiningk*, a. a. O. S. 490 und Provinzialrecht II, Art. 660.

2) Der Sekretär gehört zu den höchsten Ritterschaftsbeamten. Auf diesen Posten können »bloss örtlich immatrikulierte Edelleute« gewählt werden, »die der Geschäftsführung kundig sind« (Provinzialrecht II, Art. 377). Der Sekretär »kontrasigniert« den Landtagsrezess (a. a. O. Art. 121) und kann gegen die Anordnungen des residierenden Landrats »Einwendungen« erheben (a. a. O. Art. 663).

3) *Bruiningk*, a. a. O. S. 490 und *Transehe*, a. a. O. S. 149, Anm. 2.

4) Vgl. den Text bei *Merkel*, a. a. O. S. 128. Siehe auch *Samson*, a. a. O. S. 43 und *Livl. Rückblicke*, S. 115.

5) Den Entwurf hat ein Ausschuss des Landtags vor der Rosenschen Deklaration (ab 1730) verfasst. Der Name stammt von zwei Mitgliedern des Ausschusses (Baron Budberg und J. v. Schrader). Ueber den Inhalt kann man sich nur schwer eine eigene Meinung bilden, da der Entwurf unzugänglich ist (vgl. *Bunge*, Einleitung in die liv-, esth- und kurländische Rechtsgeschichte . . ., Reval 1849, S. 284). *Bruiningk* und *Transehe* heben seinen fortschrittlichen Geist hervor (vgl. *H. Baron Bruiningk*, Apologet. Bemerkungen, a. a. O. S. 261 ff. und *A. v. Transehe-Roseneck*, Gutsherr und Bauer . . ., S. 148 ff.). Dagegen hat *Loening* nachgewiesen, dass die Bauern im Entwurf (IV. Buch, § 2) zum unbeweglichen Vermögen gerechnet werden (vgl. *Edgar Loening*, Ueber die Apologetischen Bemerkungen des Herrn Baron *Bruiningk*, Balt. Monatsschr. Bd. 27, 1880, S. 353).

6) Vgl. *Bunge*, Einleitung in die liv-, esth- und kurländische Rechtsgeschichte . . ., 1849, S. 283 ff.

die Bestimmungen dieses Entwurfes werden den tatsächlichen Verhältnissen gleichgesetzt¹⁾.

Auch die bauerfreundlichen Vorschläge Katharinas II. und die Antwort der livländischen Ritterschaft gewähren einen Einblick in geradezu furchtbare Zustände. Im Auftrage der Kaiserin machte der Generalgouverneur auf dem Landtag von 1765 dem Adel elf Vorschläge²⁾, in denen gegen die livländische Ritterschaft die bittersten Vorwürfe erhoben werden. Besonders bemerkenswert ist der dritte Vorschlag³⁾, weil er den »elenden Zustand der Bauern« betrifft. Bei der Feststellung dieses Zustandes »reduziert« der Generalgouverneur seine »Beschwerde« auf »drei Hauptpunkte«: E r s t e n s haben die Bauern überhaupt kein Eigentum⁴⁾, z w e i t e n s sind ihre Abgaben und Dienste gänzlich unbestimmt⁵⁾, d r i t t e n s werden sie zu hart gezüchtigt⁶⁾.

1) Baron *Bruiningk*, (Apolog. Bemerk., a. a. O. S. 261) weist darauf hin, dass die Bauern in dem Entwurf nicht »servi«, sondern »adscripti seu glebae addicti« genannt werden. Unmittelbar darauf sagt er: »Der Entwurf bestätigt, dass in d e r T a t nur ein Leibeigenschaftsverhältnis bestand, durchaus so, wie ich es in meiner »Rückschau« dargelegt hatte«. Auch bei *Transehe* sind Spuren einer solchen Auffassung vorhanden (a. a. O. S. 147).

2) Inhaltlich mitgeteilt von *Jul. Eckardt*, Zur livl. Landtagsgeschichte des 18. Jahrhunderts, Balt. Monatsschr., Bd. 18, 1869, S. 439 ff.

3) Wörtlich abgedr. bei *Jannau*, Geschichte der Sklaverey . . . 1786, S. 90 ff. und *Samson*, Aufheb. der Leibeigenschaft . . ., 1838, S. 49 ff.

4) In der näheren Ausführung (*Jannau*, a. a. O. S. 94; *Samson*, a. a. O. S. 50) heisst es: »Findet der Herr was bei ihm, so ihm gefällt, es sei Pferd, Vieh oder sonst was, so wird es entweder für einen selbstbeliebigen geringen Preis oder ganz umsonst genommen« . . .

5) In der näheren Ausführung (*Jannau*, a. a. O. S. 94 ff.; *Samson*, a. a. O. S. 51) wird besonders auf die Nebenarbeiten hingewiesen. U. a. wird der »Branntweinsbrand« als »Hauptquelle des Unglücks für die Bauern« bezeichnet. »Es werden nicht nur Leute aus den Gesinden genommen« — sagt der Generalgouverneur — »und teils durch die blutsaure Arbeit in dem Rauch und Dampf der . . . schlechten Branntweinhäuser, teils durch die Gelegenheit zu dem . . . Saufen völlig um ihre Gesundheit gebracht, sondern auch durch die Auflage, aus einer unhinlänglichen Quantität Getreides eine gewisse Partei (= Partie) Branntwein zu schaffen, und was daran fehlet, aus dem ihrigen zu ersetzen, gänzlich ruiniert«.

6) In der näheren Ausführung (*Jannau*, a. a. O. S. 97 ff. und *Samson*, a. a. O. S. 52) heisst es: »Die kleinsten Vergehungen werden mit zehn Paar Ruthen geahndet, mit welchen . . . so lange gehauen wird, . . . bis Haut und Fleisch herunterfallen . . . Die Bauern werden Wochen- und Monate lang, und öfters in der grössesten Kälte, in den Kleeten (= Scheunen) in Eisen und Klötzen (= Blöcken an den Füßen) auf Wasser und Brot gehalten«.

Um diese Uebelstände zu beseitigen, macht der Generalgouverneur folgende Vorschläge: *Erstens* soll den Bauern das Eigentumsrecht an ihrem »Mobiliar-Vermögen« gewährt werden, *zweitens* sollen alle Abgaben und Dienste nach der Leistungsfähigkeit der Bauern bemessen werden, *drittens* soll die Hauszucht beschränkt werden ¹⁾.

In seiner Antwort ²⁾ auf diese Vorschläge sagt der Adel, dass die Leibeigenschaft in der Natur der Bauern und in den Vorrechten der Ritterschaft begründet sei ³⁾. Die Bauern seien »servi nach dem ganzen Umfang des Römischen Rechts, so weit es die christliche Religion zugelassen« ⁴⁾. Bisher hätten bloss König Stephan und der Herzog Karl dem Adel vorgeschlagen, er möchte doch seinen Bauern »einige Freiheiten« geben. Beide Monarchen seien aber mit den Antworten des Adels »sehr wohl zufrieden gewesen« und hätten der Ritterschaft »weiter keine Einschränkung ihres Eigenthumsrechtes über ihre Bauern zugemuthet« ⁵⁾.

In dieser völlig ablehnenden Fassung lag die Antwort der livländischen Ritterschaft ursprünglich vor. Der General-Gouverneur konnte sich damit nicht zufrieden geben. Er wies darauf hin, dass seine Vorschläge, besonders der dritte, unmittelbar von der Kaiserin ausgingen. Sie hätte ihm »über die Materie der Bauern« nicht nur mündlich »mit grösstem Nachdruck« ihre Meinung gesagt, sondern auch eigenhändig an ihn geschrieben, »dass der Despotismus mit den Bauern abgeschafft werden solle« ⁶⁾. Als die Mitglieder der Ritterschaft sich schon vom Landtage zu entfernen begannen, und noch immer kein entsprechender Beschluss gefasst war, schickte er seinen Adjutanten ins Ritterhaus und liess sagen, dass die Kaiserin von sich aus eine Verordnung erlassen werde, wenn auf dem Landtage kein Beschluss zu stande kommen sollte ⁷⁾. Erst nach unwiderstehlichem Drucke seitens

1) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 53.

2) Wörtlich abgedr. bei *Samson*, a. a. O. S. 57 ff. und teilweise bei *Hupel*, Topogr. Nachrichten II, 1777, S. 219 ff.

3) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 59.

4) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 58 und 66.

5) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 58.

6) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 71, Anm.

7) *L. A. Graf Mellin*, Noch Einiges über die Bauernangelegenheiten in Livland, Riga 1824, S. 8.

der Regierung¹⁾ »ackodomierte« sich die Ritterschaft den »hochobrigkeitlichen Vorschlägen«²⁾.

In bezug auf das Eigentumsrecht der Bauern an ihrem beweglichen Vermögen wurde folgende »positive Verordnung« festgesetzt: »Alles, was der Bauer nach Leistung seiner praestantium und Bezahlung der . . . bei dem Herrn contrahierten *Schulden* an fahrender Habe übrig behält, als Vieh, Pferde, Getreide, Geld, Kleidungsstücke usw. und was er nicht auf dem Gesinde vor sich gefunden, soll sein ewiges unstreitiges Eigentum seyn und bleiben«³⁾.

Die Abgaben und Dienste (»praestanda«) der Bauern waren aber unbestimmt. Folglich war es wertlos, den Bauern ein Eigentumsrecht an solchen beweglichen Dingen zu gewähren, die nach Abzug jeder unbestimmten Grösse übrig blieben. Der Gutsherr konnte einfach die Abgaben und Dienste so weit erhöhen, dass für den Bauern nur der notdürftigste Lebensunterhalt nachblieb. Da jedoch über die Leistungen der Bauern noch zu verhandeln war, so machte der Adel zwei weitere Einschränkungen: *Erstens* sollte alles vorhandene Mobiliarvermögen ausgeschieden werden, obgleich wir Zeugnisse dafür besitzen, dass die Einrichtung einer bäuerlichen Wirtschaft nicht vom Gutsherrn, sondern vom Bauern gestellt wurde³⁾. *Zweitens* sollte der Bauer seine »Schulden« bezahlen. Unwillkürlich fragt man sich, wie diese »Schulden« überhaupt entstehen konnten, da die Bauern doch »servi nach dem ganzen Umfang des Römischen Rechts« waren? An dieser Stelle sei nur soviel angedeutet: der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Produktion lag auf den Schultern einer Bauer-

1) Vgl. den Wortlaut der Antwort (*Samson*, a. a. O. 1838, S. 71), wo in bezug auf den dritten Vorschlag zugegeben wird, dass die »positive Verordnung« — »erst nach mehreren Konferenzen mit dem Grafen Browne« zustande gekommen ist (letzterer war damals General-Gouverneur der Ostseeprovinzen, vgl. *Eckardt*, Zur livl. Landtagsgeschichte, Balt. Monatsschr., Bd. 18, S. 429). S. auch Livl. Rückblicke, Dorpat 1878, S. 37. Ferner *Transehe* (Gutsherr und Bauer . . . 1890, S. 168), der von »moralischen Daumschrauben« der Regierung spricht. Diese Aeusserung steht freilich in krassem Widerspruch zu dem, was er drei Seiten früher (S. 165) gesagt hat. Dort schreibt er: »Es fehlte nur noch, dass die Regierung sich in die Angelegenheiten des Landes mischte; das geschah, und damit war der Sieg der reaktionären Partei entschieden«.

2) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 67.

3) Wiederum ein Wort zu seiner Zeit . . . 1787, S. 7. Freilich findet man schon Ansätze zur Bildung eines »eisernen Inventars«, das von ausgesetzten Bauern herrührte. Vgl. *Hupel*, Topogr. Nachrichten II, 1777, S. 238.

klasse — der Wirte. Die Gutsherren hatten auf diese auch das Risiko der landwirtschaftlichen Produktion abgewälzt. Bei Missernten, Hagelschlag usw. forderten sie die gleiche Menge von Abgaben und Diensten. Um leben zu können, mussten die Wirte vom Gutsherrn Getreidevorschüsse erbitten. Das nannte dieser »Schulden« und berechnete dafür ungeheure Zinsen von 33—50% ¹⁾. Letztere wurden gleich bei der Ausgabe des Getreidevorschusses abgezogen ¹⁾. Es wird uns berichtet, dass die Bauern immer Schulden hatten — freilich nicht nur beim Gutsherrn, sondern auch beim Krüger ²⁾ — und dass ein neuer Wirt die Schulden seines Vorgängers übernehmen musste ³⁾. Wer seine Schulden nicht bezahlen konnte, wurde Lostreiber ⁴⁾. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass mancher Wirt alles zu Grunde gehen liess, ja sogar den Bauernhof anzündete, um — nach den Worten des Predigers *Hupel* — »als Lostreiber seine Bequemlichkeit zu geniessen« ⁵⁾.

Zweitens hatte der Generalgouverneur vorgeschlagen, alle Abgaben und Dienste nach der Leistungsfähigkeit der Bauern zu bemessen. Der Adel erhob die »von einem jeden Erbherrn auf seinem Gute gemachte Einrichtung« zur Grundlage seiner »positiven Verordnung« ⁶⁾. Er bestimmte: »Nach der jetzt existierenden gewöhnlichen Arbeit und Gerechtigkeit und den usancemässigen ausserordentlichen praestandis, als Mistführen, Ernte, Baumaterialien anführen usw. . . . soll der Bauer zu nichts weiter adstringirt werden« ⁶⁾. Mit dieser »positiven Verordnung« erklärte der Adel die von jedem Gutsherrn geforderten Leistungen für gesetzlich. Um sich aber für die Zukunft keine Beschränkungen aufzulegen, begrenzte er den Umfang der sogenannten Hilfsarbeiten nicht, sondern schob einfach ein Und-so-weiter in den Text ein. Tatsächlich waren die Bauern so sehr mit Arbeiten

1) *Hupel*, Topogr. Nachrichten I, 1774, S. 550: Einige glauben, »es sei nicht viel, wenn sie für zwei oder drei Löfe einen (als Zins) forderten. Der Bauer gab es willigst, brachte auch wohl noch b e y m E m p f a n g . . . ein Geschenk an Eyern, Heu u. d. g.« Das sofortige Abziehen der Zinsen ist auch in den Bauer-Verordnungen des 19. Jahrhunderts vorgesehen worden (Näheres auf S. 102).

2) Wiederum ein Wort zu seiner Zeit . . . 1787, S. 7.

3) *Hupel*, Topogr. Nachrichten II, 1777, S. 238.

4) *Ders.*, Ebd. S. 237.

5) *Ders.*, Ebd. S. 127.

6) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 67, Abs. 4.

belastet, dass sie sogar des Nachts ihre Felder pflügten¹⁾. Der Prediger *Hupel* meint freilich, dass es »zur Vermeidung der Hitze« geschehen sei¹⁾.

Die Hauszucht wurde, wie folgt, beschränkt. »Leichte Vergehungen« sollten »mit der Peitsche bestraft« werden²⁾. »Grosse Vergehungen, als grober Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Weglaufen, Diebstahl usw.« durften »zwar mit Ruthen geahndet« werden, doch sollten nicht mehr als zehn Paar gebraucht und mit jedem »nur« drei Streiche gegeben werden²⁾.

Die Haft eines Bauern durfte nur dann über 24 Stunden ausgedehnt werden, wenn man vermutete, dass an dem Verbrechen mehrere Personen beteiligt waren³⁾. Offenbar wollte man dem Betreffenden auf diese Weise ein Geständnis abpressen. Während der kalten Jahreszeit sollte der Gefangene nur in einem geheizten Raume gehalten werden³⁾.

Zum Schluss behält sich die Ritterschaft noch vor, die gegebenen Bestimmungen »nach Umständen zu ändern, zu erweitern und zu vermehren«⁴⁾.

Die wenigen, tatsächlich positiven Bestimmungen von 1765 wurden nicht eingehalten⁵⁾. Im Jahre 1774 beantwortete das adlige Hofgericht⁶⁾ eine Anfrage über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse mit der — *Rosenschen Deklaration*⁷⁾. Nebenbei gesagt — eine merkwürdige Anhänglichkeit des Adels an diese »bedeutungslose Kanzleiarbeit«.

9. Das Ascheradensche und Römershofsche Bauerrecht des Barons Schoultz von 1764.

Es hat sich herausgestellt, dass auch der zweite Abschnitt des Bauernschutzes in Livland mit der Leibeigenschaft der Bauern

1) *Hupel*, Topogr. Nachrichten I, 1774, S. 114—15.

2) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 68, Abs. 7.

3) *Ders.*, Ebd., Abs. 8.

4) *Ders.*, Ebd. S. 70, Abs. 14.

5) Bericht an Seine Kaiserl. Majestät v. Jahre 1804, S. 12.

6) Die zu schwedischer Zeit vorhandenen bürgerlichen Beisitzer desselben (vgl. S. 19) waren längst hinausgedrängt worden. Nach dem Provinzialrecht II, Art. 387 durften »zu den Stellen des Präsidenten, Vicepräsidenten und eines der Assessoren des Hofgerichts . . . nur örtlich immatrikulierte Edelleute gewählt werden«.

7) Vgl. *Merkel*, Die freien Letten und Esthen . . . 1820, S. 155 und *Samson*, a. a. O. 1838, S. 92.

beginnt. Auch sonst war kein Unterschied vom ersten Abschnitt zu bemerken: die Kaiserin fördert den Bauernschutz, der Adel verteidigt nach wie vor mit allen Mitteln die Auswüchse seiner grundherrlichen Macht.

Als Ausnahme von dieser allgemeinen Regel ist das Ascheradensche und Römershofsche Bauerrecht hervorzuheben. Dieses Recht wurde vom Besitzer der livländischen Güter Ascheraden und Römershof — dem Baron Karl Friedrich Schoultz — seinen Bauern im Jahre 1764 gewährt¹⁾.

Es unterscheidet sich in drei wesentlichen Punkten von allen oben besprochenen Urkunden adligen Ursprungs. *E r s t e n s* ist es von einem einzelnen livländischen Edelmann erlassen worden, während die früheren Urkunden von der gesamten Ritterschaft ausgingen. *Z w e i t e n s* bezieht es sich nur auf die Bauern zweier Güter, während die bisher besprochenen Schriften des Adels, soweit sie überhaupt von den Bauern reden, immer den *g e s a m t e n* Bauernstand im Auge haben. *D r i t t e n s* zeigt in diesem Werke zum ersten Mal ein livländischer Edelmann das Streben, die Lage seiner Bauern zu verbessern.

Die Gründe seines Vorgehens hat Baron Schoultz selbst in einer ausführlichen »Erklärung«²⁾ mitgeteilt. »Ich habe« — sagt er — »auf Verlangen Einer Edlen Ritterschaft zu beweisen, dass es notwendig sey, dass wir insgesamt den Zustand des Bauern verbessern, ihm ein festes Eigenthum und kurz ein Recht geben«.

Er führt dafür drei Gründe an:

E r s t e n s verstosse die Leibeigenschaft gegen die Menschenliebe. Ihr Ursprung liege in jenen »barbarischen Zeiten, da die Humanität bis auf den Namen unbekannt war«. Das »Licht der Vernunft« habe die »Barbarey« verdrängt. In allen gesitteten Staaten sei die Leibeigenschaft theils aufgehoben, theils sehr ge-

1) Die Ueberschrift im lettischen Urtext lautet nach *Winkelmann*, *Bibliotheca Livoniae Historica* . . . 2. Aufl., Berlin 1878, S. 137, wie folgt: »Aiskrauknes un Rihmana Muischas Semneeku Teesa, dohta no Karla Spridd. Schoultz, tuhktotâ-septita simpts seschdesmit zettortâ Goddâ pehz Kristus Peedsimschanas« (Ascheradensches und Römershofsches Bauerrecht, gegeben von Karl Friedrich Schoultz im Jahre 1764 nach Christi Geburt). Eine deutsche Uebersetzung dieses Rechts ist abgedr. bei *Jannau*, *Geschichte der Sklaverey* . . . 1786, S. 189 ff. und *Samson*, a. a. O. 1838, S. 151 ff.

2) Wörtlich abgedr. bei *Jannau*, a. a. O. 1786, S. 123 ff. und *Samson*, a. a. O. 1838, S. 74 ff.

mildert worden. Die volle Leibeigenschaft der Bauern in Livland ziehe der Ritterschaft die »nachteiligsten Vorwürfe von anderen zivilisierten Nationen« zu.

Zweitens stehe die Leibeigenschaft der wahren Wohlfahrt der Ritterschaft hindernd im Wege. Der Adel sei ja davon überzeugt, »dass der wahre Vorteil des Herrn in dem Wohlstande seines Bauern bestehe«¹⁾. Ein allgemeiner und dauernder Wohlstand der Bauern könne aber nur erzielt werden, wenn diese ein »gewisses Eigentum« und »gemessene Pflichten« haben. Sonst lasse sich der beste Herr dazu verleiten, den Bauern »anzugreifen«. Andererseits denke der Bauer nicht daran, etwas zu erwerben, da alles, was er hat, seinem Herrn gehöre.

Drittens liege die »dringendste Notwendigkeit« vor, den Zustand der Bauern zu verbessern. Der Kaiserin seien die »schwärzesten Verleumdungen von der Tyranney des livländischen Adels vorgetragen« worden. Es sei »Ihro Majestät ernster Wille, der unbedingten Leibeigenschaft Mass und Ziel zu setzen«. »Setzen wir uns nicht selbst Schranken« — ruft er aus — »wählen wir nicht selbst Richter zwischen uns und unseren Bauern, so ist nichts gewisser, als dass uns solche Schranken gesetzt werden, die uns nicht accomodiren«. Diese Begründung ist ein Zeugnis dafür, dass das erste fortschrittliche Streben auf seiten des Adels nicht freiwillig aufgetreten ist, sondern aus Furcht vor durchgreifenden Regierungsmaßnahmen entstand.

Auch der Inhalt des »Bauerrechts« zeigt deutlich, dass Baron Schoultz neben dem Bauernschutz die Erhaltung der adligen Vorrechte anstrebte. Das »Bauerrecht« zerfällt in drei Teile. Der erste handelt »von den Dingen, die den Bauern eigentümlich gehören«. Artikel 1 erkennt das Eigentumsrecht des Bauern an seinem Mobiliarvermögen an²⁾. Diese Bestimmung kommt in

1) Eine feine Satire auf die Antwort der Ritterschaft v. 1765. In der ursprünglichen Fassung dieser Antwort war der 1. Vorschlag des Generalgouverneurs (den Bauern das Eigentumsrecht an ihrem Mobiliarvermögen zu gewähren) auf folgende Weise abgelehnt worden: Jedes anwesende Glied der Ritterschaft sei davon überzeugt, »dass der Ruin der Bauerschaft das Verderben des Herrn unmittelbar nach sich ziehe« (*Samson*, a. a. O. S. 59). Folglich müsse jeder Gutsherr »schon nach den Regeln der ökonomischen Klugheit vor . . . den Wohlstand seiner Bauern sorgen« (*Samson*, a. a. O. S. 60).

2) I, Art. 1: »Alle trag- und fahrbare Habe, das ist: Geld, Getreyde, Vieh,

erster Linie den Bauern zugute. Sie hat aber auch für den Gutsherrn den grossen Vorteil, dass der Bauer zur Arbeitsamkeit erzogen wird. Abgesehen davon erwachsen dem Gutsherrn aus dieser Bestimmung noch zwei weitere Vorteile, die sich unmittelbar aus dem »Bauerrecht« ableiten lassen. Erstens ist im betreffenden Artikel die Einschränkung gemacht, dass der Bauer sein Mobiliarvermögen auch erhalten muss. Zweitens kann der Gutsherr »Schulden« des Bauern eintreiben. Dieser sollte »mit seinem ganzen Vermögen« für eine Schuld haften, die er beim Gutsherrn aufgenommen hatte¹⁾. Der Gutsherr konnte »vor allen anderen Gläubigern« seine Forderungen aus dem Vermögen des Bauern decken¹⁾. Sollte diesem hierbei ein »Unrecht« widerfahren, so könne er »bey dem Kaiserlichen Landgericht um G n a d e suchen«¹⁾.

Der zweite Teil handelt vom Bauerlande. Er beginnt mit der Aufstellung eines adligen Vorrechts: das Eigentumsrecht am Bauerlande soll dem Gutsherrn verbleiben²⁾. Wenn der Bauer aber »gehörig gehorcht und seine Gerechtigkeit abgiebt«, so soll ihm ein erbliches Nutzungsrecht an seiner Landstelle gewährt werden²⁾. Kann der Wirt seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so bleibt es dem Ermessen des Gutsherrn anheimgestellt, was er mit ihm tun will³⁾. Er kann ihm das Land entziehen und ihn als Knecht einem Wirte übergeben³⁾. Klagt der Bauer, so »geziemt« es dem Gutsherrn zu beweisen, dass jener »keine seiner Arbeiten gethan, noch seine Gerechtigkeit bezahlt hat« und auch in Zukunft dazu nicht fähig ist³⁾.

Der dritte Teil behandelt »Gehorch und Abgaben«. Er beginnt wiederum mit der Aufstellung eines adligen Vorrechts: der Bauer soll »allezeit« Leibeigener des Gutsherrn bleiben⁴⁾. Es sei ferner »die Pflicht des Bauern, seinem Erbherrn in allen Dingen mit ganz uneingeschränktem Gehorsam und festem Zu-

Pferde, Kleidungen, Geräte, die der Bauer itzund hat oder . . . noch erwirbt und erhält, erkenne ich durch dieses Gebot für sein rechtmässiges freies Eigentum«.

1) I, Art. 5.

2) II, Art. 1: »Alles Bauerland bleibt . . . auch in Zukunft dem Erbherrn eigentümlich eigen . . . Demnach soll einem jeden Bauer sein Stück Landes wenn er . . . gehörig gehorcht und seine Gerechtigkeit abgiebt, für ihn und seine Kinder zu ewigen Zeiten verbleiben«.

3) II, Art. 2.

4) III, Art. 1: »Der Bauer bleibt . . . auch in Zukunft allezeit leibeigen und unterthan dem Herrn, dem das Gut gehöret«.

trauen ergeben zu seyn«¹⁾. Selbst wenn der Bauer sich über-
vorteilt glaubt, muss er erst »dasjenige gehorsamst thun, was
der Herr befohlen hat«²⁾. Erst dann kann er vor Gericht kla-
gen²⁾. Der Gutsherr darf seinerseits keinen Bauern verschenken
oder verkaufen, er darf »nicht die geringste Kleinigkeit ohne
Ersatz von den Bauern . . . fordern«³⁾. Er kann nur solche
Leistungen verlangen, die im schwedischen »Wackenbuch« ver-
zeichnet sind⁴⁾. Da jedoch die »Hilfsarbeiten« nicht in die
Wackenbücher aufgenommen waren, so macht der Baron Schoultz
einen eigenartigen Versuch, auch diese Mehrarbeit der Bauern
zu vergüten. Das Entgelt ist freilich sehr mangelhaft: es besteht
für die meisten Hilfsarbeiten in der Verabfolgung von — Bier⁵⁾.
Am Schlusse behält sich Baron Schoultz noch »die gewöhnliche
Züchtigung mit der Peitsche oder Karbatsche« vor⁶⁾. Ausser-
dem wird der Bauer abermals an das Landgericht verwiesen,
wenn er über seinen Herrn klagen will⁷⁾.

Etwas Neues hat Baron Schoultz in seinem »Bauerrecht«
nicht geschaffen. Es ist ein bescheidener Versuch, die schwedi-
schen Agrargesetze wieder aufleben zu lassen. In manchen
Punkten bleibt er weit hinter dem schwedischen Vorbilde zurück.
Er hat keine einzige Bestimmung zu Gunsten der Fronknechte
erlassen. Er will die Hilfsarbeiten mit Bier vergelten, während
die schwedische Regierung bestimmt hatte, dass sie von den
ordentlichen Fronden abzurechnen seien⁸⁾. Als strafende Ge-
walt hinter seinem »Bauerrecht« stellt er das Landgericht⁹⁾ auf.
Das war gewiss naheliegend für den Baron Schoultz. Man wird
es ihm glauben können, dass ihm die adligen Landrichter⁹⁾

1) III, Art. 1.

2) III, Art. 16.

3) III, Art. 1.

4) III, Art. 4.

5) Hier sind zu nennen: 1) Die »Mistfuhr und das Ausbreiten des Düngers«. Entgelt: 3 Fass Bier (III, Art. 6). 2) Das »Mähen von Heuschlägen«. Entgelt: 2 Fass Bier (III, Art. 7). 3) Die Erntearbeiten (Schneiden und Zusammenlegen des Korns). Entgelt: 3 Fass Bier (III, Art. 8). 4) Das »Binden der Flosshölzer« und das Flößen derselben nach Riga (die Güter Ascheraden und Römershof liegen an der Düna). Entgelt: 3 Fass Bier (III, Art. 5). 5) Die »Haltung der Post nach Riga«. Entgelt: 3 Fass Bier (III, Art. 13).

6) III, Art. 18.

7) III, Art. 16.

8) Vgl. S. 33.

9) Neben dem Hofgericht, als höchste Instanz im Lande (vgl. S. 50) gab es

»ackomodierten«. Damit war aber eine Gewähr für die Einhaltung des »Bauerrechts« nur so lange gegeben, als der Baron Karl Friedrich Schoultz Erbherr zu Ascheraden und Römershof war.

Trotzdem erregte das »Bauerrecht« unter dem livländischen Adel einen Sturm der Entrüstung¹⁾. Baron Schoultz fand keinen einzigen Anhänger unter seinen Standesgenossen²⁾. Sein Amt als Landrat musste er niederlegen³⁾. Man verlangte von ihm eine Erklärung seines Vorgehens. Als Antwort auf die schon besprochene Erklärung gab der engere Ausschuss im Auftrage der gesamten Ritterschaft ein Gutachten zu Protokoll⁴⁾, das sich ganz auf die alten Vorurteile stützt. Wieder spricht man von der »natürlichen Bosheit«⁵⁾ und dem ständigen Hass⁶⁾ der Bauern gegen ihre Herren. Wieder behauptet man, dass die Leibeigenschaft in dem »natürlichen Genie« der Bauern begründet und darum notwendig sei⁷⁾. Zum Schluss wird Baron Schoultz ersucht, die im Lande verbreiteten Exemplare seines »Bauerrechtes« wieder einzusammeln⁸⁾.

Gegenüber diesen Tatsachen hat man in neuerer Zeit die Behauptung aufgestellt, dass nicht der Inhalt des Bauerrechts den Adel gegen dasselbe aufgebracht hätte, sondern bloss die

in Livland noch Landgerichte (vgl. Provinzialrecht der Ostseegouvernements . . . I, Art. 294 ff. und 356 ff.). »Zu Landrichtern und Landgerichtsassessoren« durften »nur örtlich immatrikulierte Edelleute gewählt werden« (II. Art. 386).

1) Livl. Rückblicke, Dorpat 1878, S. 37.

2) *Samson von Himmelstiern*, . . . Aufheb. der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen . . . 1838, S. 78 (Anm. 81).

3) *Merkel*, Die freien Letten und Esthen . . . 1820, S. 137 und Graf *Mellin*, Noch einiges über die Bauernangelegenheiten in Liefland, 1824, S. 6.

4) Sentiment des engeren Ausschusses, abgedr. bei *Samson*, a. a. O. S. 7 bis 83, Anm.

5) A. a. O. S. 80: »Muss es nicht der Bauer tun, da dieser Gedanke seiner natürlichen Bosheit so sehr zu statten kommt«.

6) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 80: »Ein jeder kennt den livländischen Bauer. Ein jeder weiss, dass er seinen Herrn als Usurpator seines Eigentums ansieht und ihn allemahl hasset«.

7) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 81: »Dass die jetzige Leibeigenschaft der Bauern nicht in der Barbarey der . . . Zeiten . . ., sondern in dem natürlichen Genie der Nation gegründet und . . . notwendig sey« . . . A. a. O. S. 82: . . . »eines Bauern, dessen eigenes Genie seine Leibeigenschaft notwendig machet . . .«

8) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 82.

Art, in welcher Baron Schoultz vorging¹⁾. Es wird besonders hervorgehoben, dass das »Bauerrecht« ohne Wissen und Zustimmung der Ritterschaft veröffentlicht worden sei²⁾.

Alle diese Behauptungen werden durch das protokollarische Gutachten völlig widerlegt. Dieses richtet sich lediglich gegen den Inhalt des Bauerrechts, dessen Erlass als Einrichtung anerkannt wird, die dem Baron Schoultz »mit seinem Eigenthume frey stehet, so lange . . . das Allgemeine darunter nicht leidet«³⁾.

10. Durchführung des Bauernschutzes nach schwedischem Vorbild (Bauer-Verordnung vom 20. Febr. 1804).

1. Vorgeschichte.

Am Ende des 18. Jahrhunderts haben zwei Gründe zusammengewirkt, um die bauerfreundlichen Bestrebungen in Livland wieder zu wecken. Erstens lag es im Geiste der Zeit, die Menschenrechte, die Freiheits- und Gleichheitsgedanken zu betonen. Einen besonderen Aufschwung nahmen diese Ideen seit der französischen Revolution von 1789. In Livland hat *Fannau* schon 1786 einen »Beitrag zur Verbesserung der Leibeigenschaft«⁴⁾ geschrieben.

1) *Hermann* Baron *Bruiningk* (Ritterschaftssekretär), Livl. Rückschau. Zur Abwehr gegen »Livl. Rückblicke«, Dorpat 1879, S. 178: »Nicht also der Inhalt seiner Reform konnte die Ursache sein, die den Sturm auf dem Landtage heraufbeschworen und den hochgeachteten Landrath zum Abdanken zwang. So trefflich sein Werk an sich war, so unglücklich war der Weg, den er eingeschlagen hatte.« *Alexander Tobien* (Sekretär des ritterschaftlichen stat. Bureaus). Die Agrargesetzgebung Livlands . . . 1899, S. 106: »Nicht gegen die Absicht . . ., sondern gegen die Art, wie er vorging, richtete sich die Gesamtheit der Gutsherrn.«

2) *Hermann* Baron *Bruiningk*, a. a. O. 1879, S. 178: »Die Promulgation eines lettischen Bauerngesetzbuches ohne Wissen und Willen der Ritterschaft . . . hat ihn isoliert . . .« *Astav von Transehe-Roseneck* (der im Vorwort, S. X, *Hermann* Baron *Bruiningk* und *Alexander Tobien* dankt), Gutsherr und Bauer in Livland . . . 1890, S. 154: »Ein falscher Schritt war es, dass Baron *Schoultz* sein Bauerrecht . . . ohne Wissen und Zustimmung der Ritterschaft . . . verbreiten liess.« *Alexander Tobien* (der im Vorwort, S. IV *Hermann* Baron *Bruiningk* und *Astav von Transehe-Roseneck* dankt) a. a. O. S. 106: »Ohne Vorwissen seiner Standesgenossen und gänzlich überraschend veröffentlichte *Schoultz von Ascheraden* sein Gesetzbuch.«

3) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 80: »Ueber diese Folgen ist man billig alarmiert gewesen, ohne . . . seine Einrichtung, die ihm freilich mit seinem Eigentume frey stehet, so lange, als das Allgemeine darunter nicht leidet, kritisieren zu wollen.«

4) *Heinrich von Fannau*, Prediger zu Lais (vgl. *Transehe*, a. a. O. 1890, S. 203)

Der bedeutendste livländische Vertreter der Freiheits- und Gleichheitsgedanken ist jedoch der Bauernfreund *Garlieb Merkel*. Seine packenden Schriften¹⁾ haben einen starken Eindruck gemacht²⁾.

Zweitens hatte die gedrückte Lage der Bauern eine Reihe von ernststen Baueraufständen³⁾ hervorgerufen, die nur mit militärischer Gewalt niedergedrückt werden konnten. Es gärte im ganzen Lande⁴⁾.

Auf seiten des Adels haben beide Gründe dazu geführt, dass verschiedene Edelleute dem rühmlichen Beispiele des Barons Schoultz folgten⁵⁾. Die Bedeutung dieser Tatsache liegt in der

im Dorpatischen Kreise, liess 1786 anonym sein Werk: »Geschichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Lief- und Ehstland. Ein Beitrag zur Verbesserung der Leibeigenschaft . . .« erscheinen.

1) Hier sind besonders hervorzuheben: 1) Die Letten vorzüglich in Livland am Ende des philosophischen Jahrhunderts, Leipzig 1797 (eigentlich 1796), 2. Aufl. 1800. 2) *Humes* und *Rousseaus* Abhandlungen über den Urvertrag nebst einem Versuch über Leibeigenschaft, den livl. Erbherrn gewidmet, 2 Teile, Leipzig 1797 (besonders das 9. Kap. des 2. Teiles, S. 461 ff.) 3) Die freien Letten und Esthen. Eine Erinnerungsschrift zu dem am 6. Januar 1820 in Riga gefeierten Freiheitsfeste, Riga 1820.

2) Das wird sogar von seiten der Interessenten zugegeben. Der Landrat *L. A. Graf Mellin* schreibt 1824: »Wer aufrichtig seyn will, wird zugeben, dass das bekannte Buch des Dr. *Merkel*, Die Letten, auch gewirkt hat. Man ärgerte sich darüber, rügte Vieles daran, aber bey Manchen hinterliess es doch einen Eindruck und andere Ansichten« (noch Einiges über die Bauernangelegenheiten in Liefland, S. 11, Anm.). Der Landrat *R. J. L. Samson von Himmelstiern* schreibt im Vorwort zu seinem »Historischen Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen« . . . Dorpat 1838: »Wir erinnern uns noch . . . des Eindrucks, welchen . . . die Schriften auf uns machten, die aus der Feder manches Menschenfreundes flossen . . . Einige dieser Schriften wurden . . . übersehen, anderen begegnete man von Anfang her mit einer Feindseligkeit, die weder Misskennen der Absicht des Verfassers, noch Geringschätzung seines . . . Talents, sondern, aufrichtig gesagt, das beschämende Gefühl der Wahrheit dessen, was er im Feuereifer gedacht und geschrieben hatte, bezeichnete. Es fällt in die Augen, dass ich unter den letzteren den Herrn Dr. *Merkel* meine.« Auch von seiten des estn. Adels wird anerkannt, dass *Merkels* Buch »kolossalen Eindruck« gemacht hat (vgl. *A. v. Gernet*, Die Aufheb. der Leibeigenschaft in Estland, Reval 1896, S. 6—7).

3) 1777, 1784 und 1802 waren sie besonders stark.

4) 1784 schreibt der Generalgouverneur an die Kaiserin: »Gegenwärtig kann ich berichten, dass der Aufruhr im ganzen Gouvernement so allgemein ist, dass ich kein Gut kenne, welches davon befreit wäre« (*Transehe*, Gutsherr und Bauer . . . 1890, S. 187, Anm. 6).

5) Bericht an S. Kaiserl. Majestät v. 1804, S. 13—14.

Bildung einer wenn auch kleinen reformenfreundlichen Gruppe von Adligen.

An der Spitze der Regierung stand Katharina II., welche persönlich eine Anhängerin der Aufklärungsgedanken war. Ihr Streben ging dahin, die Lage der Bauern zu verbessern. Die Nachrichten über den livländischen Bauernaufstand von 1784 müssen in ihr den Gedanken bestärkt haben, gesetzgeberische Massnahmen zu Gunsten der livländischen Bauern durchzuführen. Zum Siege konnten die bauernfreundlichen Bestrebungen erst gelangen, nachdem sich alle Förderer derselben vereinigt hatten, um den Widerstand des rückschrittlich gesinnten Adels zu brechen¹⁾. Die kleine fortschrittlich gesinnte Gruppe von Adligen musste bei der Regierung Unterstützung suchen. Das Verdienst, eine Einigung beider herbeigeführt zu haben, gebührt Friedrich von Sivers. Auf dem Landtage von 1795 beantragte er, bestimmte Grundsätze für die bäuerlichen Leistungen aufzustellen, »damit nicht durch eine zu strenge Gerechtigkeit oft die unbilligste Behandlung (der Bauern) geschützt werde«²⁾. Ob dieser Antrag freiwillig oder auf Befehl der Regierung gestellt wurde, lässt sich heute nicht mehr genau entscheiden. Während *Merkel* in Sivers nur den »Geschäftsführer« der kaiserlichen Gesinnungen sieht³⁾ und *Samson* die Frage offen lässt⁴⁾, haben in neuerer Zeit die Interessenten sein Vorgehen als ein freiwilliges hingestellt⁵⁾.

Dagegen sprechen folgende Gründe: E r s t e n s die Angaben

1) Vgl. Livländische Rückblicke, Dorpat 1878, S. 49.

2) *Samson*, Aufheb. der Leibeigenschaft . . . 1838, S. 94.

3) *Merkel*, Die freien Letten und Esthen, 1820, S. 168.

4) *Samson* sagt a. a. O. S. 93—94 ausdrücklich: »sei es aus eigener Bewegung oder auf Befehl der Kaiserin Katharina II.«

5) Baron *Bruiningk*, Livl. Rückschau, 1879, S. 189: »Es verdient um so größere Anerkennung, dass die Agrarreformen damals freiwillig von der livl. Ritterschaft in Angriff genommen wurden«. *A. v. Transehe*, Gutsherr und Bauer . . . 1890, S. 214: »Während der Landtagsbeschluss von 1765 unter dem Drucke der Regierung erlassen wurde, sind die Reformen an der Wende des 18. Jahrhunderts von dem Adel freiwillig ausgegangen.« Ferner auf S. 207: »Sorgfältig wie ein guter Feldherr bereitete *Sivers* seine Reformbewegung vor.« *Tobien*, Agrargesetzgeb. Livlands, 1899, S. 114: »Die ablehnende Haltung des Landtags zu der Proposition von *Bayers* . . . bewog ihn (*Fr. v. Sivers*) dazu, mit seinen Reformgedanken . . . hervorzutreten.«

in den älteren Werken, die von den Interessenten mit Still-schweigen übergangen werden. Zweitens die Beziehungen, welche Friedrich von Sivers während seiner militärischen Laufbahn mit den Regierungskreisen angeknüpft hatte und auch später unterhielt¹⁾. Drittens die Tatsache, dass der Adel zur Vertretung seiner Interessen in der Residenzstadt besondere Beamte²⁾ unterhielt. Eine Hauptaufgabe dieser Herren bestand in der schleunigen Mitteilung und — nötigen Falles — Hintertreibung der zu erwartenden Gesetzesentwürfe. Somit ist die Frei-

1) 1748 geb. schlug die militärische Laufbahn ein, in der er mit Auszeichnung diente und es bis zum »Obristen« brachte. 1792—7 Adelsmarschall, 1802 Begleiter des Kaisers auf dessen Reise durch Livland, 1811 Gouverneur von Kurland, 1814 Geheimrat und Senator, † 1823. Vgl. *Tobien*, a. a. O. S. 112 und 152 und *Transehe*, a. a. O. S. 207, Anm. 1.

2) Einen Einblick gewähren die zerstreuten Mitteilungen von *Ful. Eckardt* (Zur livl. Landtagsgeschichte, Balt. Monatsschr., Bd. 18 u. 19, 1869—70): Bd. 18, S. 261: »Die livl. Angelegenheiten (= Interessen des Adels) waren in der neugegründeten . . . Residenzstadt Petersburg seit . . . 1721 durch einen eigens dazu bestellten Geschäftsträger v. *Strömfeldt* besorgt worden.« Auf S. 268 schreibt er über die Regierungszeit Peters II., der in Moskau residierte: »Die Ritterschaft war genötigt, in Moskau einen beständigen Geschäftsträger in der Person des Kapitäns Pauli zu halten, um wenigstens einige Kunde von den Vorgängen an höchster Stelle zu erhalten und in Landessachen (= ritterschaftl. Vorrechten) vigilieren zu lassen.« Bd. 18, S. 277: »Sein Nachfolger Justiz-assessor v. Hagemeister, der 1733 mit einem Jahresgehalt von 450 Talern angestellt und mit Rekomandationen an Schafirov, Biron, Ostermann, den Oberprokureur (= Oberstaatsanwalt) Maslow, den Grafen Golowkin, Geheimrat Naryschkin u. s. w. reichlich ausgestattet wurde . . . schlägt (1735) vor »zu gewissen Zeiten Lächse und Heringe als kleine Präsentier für geneigte Gemüter« an ihn zu senden und zu diesem Behuf etwa 200 Taler jährlich auszusetzen.« Aus den Jahren 1741—2 berichtet er, dass einem Herrn v. Reutz die Vertretung der ritterschaftlichen Interessen übertragen wurde. Im Jahre 1747 versuchte dieser Herr durch »Spenden von Burgunderwein« bei der Obrigkeit zu wirken (a. a. O. S. 433). 1743 wird zum Geschäftsträger in Petersburg ein Herr v. Klingstedt ernannt (a. a. O.). Sein Nachfolger war der »Translateur Fölkern.« Nach *Eckardt* vermochten beide Herren »trotz der ihnen bewilligten bedeutenden Summen nichts auszurichten.« Ein »Obrist Bayer« wurde sogar in die Adelsmatrikel aufgenommen, weil er »gute Konnexiones mit Grossen bei Hof« hatte (a. a. O.). 1757 begab sich der Hofgerichts-Assessor Löwenwolde in die Residenz, um einen unliebsamen Regierungsbefehl rückgängig zu machen. Er erreichte seinen Zweck, nachdem er »die Gunst gewisser Personen gewonnen hatte« (a. a. O. S. 436). Auch die Landräte selbst mussten öfters »Geschäftsreisen« in die Hauptstadt unternehmen, die mit »ungeheuren Ausgaben« verbunden zu sein pflegten. Es liess sich wohl nicht umgehen, dass sie mit »Reitpferden, Austertonnen, Lächsen und Kisten mit Zitrons und Apfelsines« wirkten (a. a. O. S. 436).

willigkeit eines Antrags auf dem Landtage nicht erwiesen, selbst wenn kein unmittelbarer Regierungsbefehl vorliegt.

Der Antrag scheint nicht einmal bei Sivers im Vordergrund des Interesses gestanden zu haben. Er wurde von diesem erst an 30. Stelle vorgetragen¹⁾. Ausserdem scheint er weniger neue Massregeln bezweckt zu haben, als vielmehr eine Durchführung der Beschlüsse von 1765. Die Grundsätze für die Abgaben und Dienste sollten »vorzüglich« in betreff der Güter aufgestellt werden, von welchen noch keine Angaben über die bäuerlichen Leistungen vorlagen²⁾.

Die livländische Ritterschaft lehnte es ab, einen Beschluss über den Antrag auf dem Landtage von 1765 zu fassen. Sie hielt eine »weitläufigere Auseinandersetzung«³⁾ für notwendig und beschloss ein Verfahren, das allerdings an Weitläufigkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Zunächst sollte der Adelskonvent⁴⁾ die »Prinzipien zur festeren Bestimmung des Gehorchs und der Abgaben« festsetzen⁵⁾. Darauf wollte man »zur besseren Erwägung« dieser Grundsätze besondere »Kreiskonvente« einberufen, obgleich es sich doch um eine ganz allgemeine Angelegenheit handelte und die Kreiskonvente »nur« solche Dinge zu beraten haben, die sich auf die »besonderen Interessen« eines einzelnen Kreises beziehen⁶⁾. Die »Resultate« dieser Beratungen sollten »an den Adelskonvent wiederum zurückgehen«⁷⁾. Der Adelskonvent hatte »alsdann alles« zu »regulieren« und festzusetzen⁷⁾. Das Ergebnis sollte als »Landtagsbeschluss« anerkannt und veröffentlicht werden⁸⁾. Die Weitläufigkeit dieses Verfahrens zeigt die Absicht,

1) *Samson*, a. a. O. S. 93—4.

2) Obgleich laut Beschluss v. 1765 solche Angaben einzureichen waren.

3) Vgl. den Wortlaut des Landtagsbeschlusses bei *Merkel*, Die freien Letten und Esthen . . . 1820, S. 173. Ueberhaupt ist diese Arbeit *Merkels* für die Vorgeschichte der Bauer-Verordn. v. 1804 besonders wichtig, weil er in jener Zeit lebte und seine Arbeit auf Quellen stützt, die heute zum Teil nicht mehr zugänglich sind (besonders der Landtagsbeschluss v. 1765). Vgl. *Eckardt*, Zur livl. Landtagsgesch., Balt. Monatschr. Bd. 19, 1870, S. 146.

4) Versammlung von Adelsbeamten. Vgl. *Merkel*, a. a. O. S. 173 und Provinzialrecht II, Art. 133.

5) *Merkel*, a. a. O. S. 173.

6) Provinzialrecht II, Art. 167.

7) *Merkel*, a. a. O. S. 174.

8) Es irrt folglich *Samson*, wenn er annimmt, dass das Ergebnis schon dem »nächsten Landtage zur Anerkennung vorgelegt werden« sollte (a. a. O. 1838, S. 94).

einen Beschluss möglichst lange hinauszuschieben¹⁾. Das beweist auch der völlige Mangel einer zeitlichen Begrenzung für den Zusammentritt und die Verhandlungsdauer der Adels- und Kreiskonvente²⁾.

Im nächsten Jahre berief die Regierung einen ausserordentlichen Landtag³⁾. Die Gründe dieser Einberufung bedürfen noch einer wissenschaftlichen Feststellung⁴⁾. Wahrscheinlich wollte die Kaiserin dem liberalen Adel die Möglichkeit geben, seine

1) Vgl. *Merkel*, a. a. O. 1820, S. 176; *Eckardt*, a. a. O. 1869, S. 464; Livländische Rückblicke, 1878, S. 42. Während Baron *Bruiningk* u. *A. v. Transehe* sich auf keine Erörterungen des Landtagsbeschlusses von 1765 einlassen, sieht der Ritterschaftsbeamte *Tobien* neuerdings in ihm das »übliche beschleunigte Verfahren« (*Alexander Tobien*, Die Agrargesetzgebung Livlands . . . Berlin 1899, S. 117). Das Verweisen dieser allgemeinen Angelegenheit an besondere Kreiskonvente, die sich nur mit den Interessen eines einzelnen Kreises zu befassen haben, stellt sich bei ihm dar als Einziehen von »Meinungsäusserungen der Guts herrn.« Bezüglich der Aufgaben des Adelskonvents behauptet er, dass »alle Angelegenheiten, die dem Landtag noch nicht spruchreif erscheinen, aber einer schleunigen Erledigung bedürfen, dem Adelskonvent zur Entscheidung überwiesen werden und nicht einem späteren Landtag vorbehalten bleiben, der erst nach drei Jahren wieder zusammentritt« (a. a. O.). Demgegenüber ist festzustellen, dass nach dem Provinzialrecht der Adelskonvent sich zwei Wochen vor dem Landtag versammelt (II, Art. 77), um »vorbereitende Massregeln zu den Landtagsverhandlungen« zu treffen (II, Art. 137).

2) *Merkel*, a. a. O. 1820, S. 175; *Eckardt*, a. a. O. 1869, S. 462; Livl. Rückblicke, 1878, S. 42.

3) Die ordentlichen versammeln sich »nur alle drei Jahre« (Provinzialrecht II, Art. 52).

4) Die einzige zuverlässige Quelle wäre der Kaiserl. Befehl vom 20. Februar 1796, welcher die Einberufung des ausserordentlichen Landtags anordnete und wahrscheinlich auch die Gründe angibt. Leider ist der Befehl in *Bunges Chronolog. Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen* . . . nicht abgedruckt. *Ful. Eckardt* hat (a. a. O. S. 467) ohne jegliche Quellenangabe und ohne den Versuch eines Beweises die Behauptung aufgestellt, dass der Landtag v. 1796 einberufen wurde, um die »Heusache,« d. h. die Heulieferungen an die Truppen, zum Abschluss zu bringen. Auf diese Behauptung stützt sich *A. v. Transehe* (Gutsherr und Bauer . . . 1890, S. 209). Auf *Transehe* stützt sich *Tobien* (Agrargesetzgeb. Livlands . . . 1899, S. 117). Dieser führt ausserdem noch den Landtagsbeschluss v. 15. Sept. 1796 als Quelle an, ohne freilich den betr. Wortlaut mitzuteilen. Nach *Merkel* (a. a. O. 1820, S. 177) sollen die »Akten des im Sept. 1796 versammelten Landtags . . . von einer besonderen Veranlassung desselben . . . sprechen, ohne sie näher anzugeben.« Selbst wenn die Angabe vorhanden wäre, kann in ihr doch kein vollgiltiger Beweis erblickt werden, da der Adel ein Interesse daran hatte, die Ursache der Zusammenberufung als unwesentlich darzustellen.

Bestrebungen zu Gunsten der Bauern sicherer und schneller durchzusetzen, als es nach dem Beschlusse von 1795 möglich war ¹⁾. Jedenfalls hat dieser die günstige Gelegenheit ausgenutzt. Es wurde ein Antrag folgenden Inhalts gestellt: Laut Beschluss von 1795 habe der Adelskonvent bereits »Grundsätze zur Verbesserung des Zustandes der Bauern« aufgestellt ²⁾. »Anstatt nun diesen Entwurf . . . auf Kreiskonventen den Gutsbesitzern mitzuteilen«, sei es doch einfacher, ihn sofort dem versammelten Adel vorzutragen, damit dieser die »erforderlichen Beschlüsse« fassen könne ³⁾. Der Antrag wurde mit 36 gegen 26 Stimmen abgelehnt ⁴⁾. Eine »allendliche Entscheidung« könne nicht getroffen werden. Dagegen wollte man über die Fragen verhandeln und bestimmte Grundsätze aufstellen ⁵⁾. Das Ergebnis dieser Verhandlungen waren 23 Hauptpunkte ⁶⁾, die jedoch kaum über die »positiven Bestimmungen« von 1765 hinausgehen ⁷⁾.

Am 17. November 1796 starb Katharina II. Ihr Tod veranlasste die Einberufung eines zweiten ausserordentlichen Landtags im Januar 1797 ⁷⁾. Auch diese Gelegenheit hat der fortschrittlich gesinnte Adel ausgenutzt. Er setzte es durch, dass die 23 Hauptpunkte in erweiterter Form zu einem endgiltigen Landtagsbeschluss ⁸⁾ erhoben wurden. Diesen legte man dem Kaiser Paul zur Bestätigung vor ⁹⁾. Der Kaiser befahl das Gutachten einiger Senatoren ¹⁰⁾ einzuziehen. Hierin erblickte die

1) *Merkel*, a. a. O. 1820, S. 177.

2) *Merkel*, a. a. O. 1820, S. 178.

3) *Merkel*, a. a. O. 1820, S. 179.

4) *Merkel*, a. a. O. 1820, S. 181.

5) Nach *Merkel* (a. a. O. 1820, S. 182) hebt der zweite Beschluss den ersten so vollkommen auf, »dass man darauf geleitet werde . . ., eine grosse Zahl Fragen zu tun.« Er geht jedoch auf die Fragen nicht ein, er stellt sie nicht einmal, und sagt: »Ein künftiger Geschichtsforscher mag sie beantworten. Ich versuche vorsätzlich es hier nicht.« Trotzdem bemerkt der Ritterschaftsbeamte *Tobien* (Agrargesetzgeb. Livlands . . . 1899, S. 118, Anm. 6): »*Merkel* erblickt, seinem wenig objektiven Urteil gemäss, im zweiten Beschluss eine Aufhebung des ersten und vermutet, dass eine Pression von aussen die Wandlung herbeigeführt habe.«

6) *Merkel*, a. a. O. 1820, S. 183 und *Samson*, a. a. O. 1838, S. 94.

7) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 94.

8) Abgedr. bei *Samson*, a. a. O. 1838, S. 157 ff.

9) *Merkel*, a. a. O. 1820, S. 183. *Samson*, a. a. O. 1838, S. 95. *Transehe*, a. a. O. 1890, S. 214. *Tobien*, a. a. O. 1899, S. 122.

10) *Transehe*, a. a. O. 1890, S. 215 und *Tobien*, a. a. O. 1899, S. 122. In

reaktionäre Partei des Adels einen Rettungsweg. Man wird es ihren Umtrieben zuzuschreiben haben, dass mit dem Gutachten vier Senatoren aus baltischem Adel¹⁾ betraut wurden, die als Reaktionäre schlimmster Sorte bezeichnet werden müssen. So hatte z. B. der Landtagsbeschluss von 1797 festgesetzt, dass die Bauern nur an besitzliche livländische Edelleute verkauft werden dürfen. Die vier baltischen Edelleute fanden nicht etwa, dass dieser — gewiss angreifbare — Beschluss den Verkauf der Bauern zu wenig einschränke. Im Gegenteil — er widersprach nach ihrer Meinung »dem freien Commercio und der freien Communication«²⁾.

Kein Wunder, dass die reaktionäre Adelpartei sich sehr gestärkt fühlte, als auf dem Landtage von 1798 dieses Gutachten zusammen mit dem Entwurf von 1797 besprochen werden sollte. Ihre Bestrebungen gingen dahin, den Landtagsbeschluss von 1797 wieder rückgängig zu machen³⁾. Friedrich von Sivers wusste dies zu verhindern. Er erklärte »jedes Zurückgehen über die vorjährigen Bestimmungen als Kompetenzüberschreitung des Landtags« und drohte, diese nötigen Falles »vor den Stufen des Thrones« zur Sprache zu bringen⁴⁾. Ob der auf Befehl des Kai-

älteren Schriften wird irrtümlicherweise behauptet, dass der Beschluss vom Kaiser »dem Senate« zur Prüfung übergeben wurde. Vgl. z. B. Graf *Mellin*, Noch Einiges über die Bauernangelegenheiten in Livland, 1824, S. 15 und *Samson*, a. a. O. 1838, S. 95.

1) Zwei Senatoren (v. Howen und v. Heyking) aus kurländischem und zwei (v. Rehbinder und v. Liphardt) aus livländischem Adel. Nach den Angaben des livl. Ritterschaftsbeamten *Tobien* fehlen »über A. W. Rehbinder . . . bestimmte Personalmeldungen«. Auch »zur Feststellung der Persönlichkeit Johann Liphardts« hätten sich »keinerlei Anhaltspunkte« finden lassen. Nun — so schlimm steht die Sache doch nicht. Dass *Hupel* die Familien Rehbinder und Liphardt in der livl. Adelsmatrikel von 1766 anführt (Topogr. Nachr. II, 1777, S. 58), dass sie somit zum älteren livl. Adel gehören, ist ein sehr wichtiger Anhaltspunkt, der nicht verschwiegen werden durfte. Noch weiter als *Tobien* geht neuerdings *A. v. Transehe-Roseneck* in seiner anonymen Schrift über die »Lettische Revolution«. Er behauptet, dass dieses Gutachten von der »Regierung« ausging. Vgl. die Lettische Revolution. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. *Theodor Schiemann*, Teil I, Berlin 1906, S. 29—30.

2) Vgl. *Tobien*, Agrargesetzgeb. Livlands . . . Berlin 1899, S. 123.

3) *Eckardt*, Zur livl. Landtagsgeschichte, Balt. Monatsschr., Bd. 19, 1870, S. 88. *Tobien*, a. a. O. 1899, S. 124.

4) *Eckardt*, a. a. O. S. 88.

sers anwesende Generalgouverneur¹⁾ dieses mutige Eintreten unterstützt hat, kann ich auf Grund der benutzten Werke nicht feststellen. Jedenfalls kam ein Beschluss zustande, der ganz auf den Bestimmungen von 1797 fusst²⁾.

Die reaktionäre Adelspartei³⁾ griff jetzt zum letzten Mittel: sie beschwerte sich beim Kaiser über die Beschränkungen der gutsherrlichen Gewalt⁴⁾. Die Beschwerde hat gewirkt: der Landtagsbeschluss von 1798 wurde nicht bestätigt⁵⁾.

Der Führer aller fortschrittlich gesinnten Adligen — Friedrich von Sivers — wird aus diesen Vorgängen die Lehre gezogen haben, dass der reaktionäre Widerstand nur zu brechen sei, wenn man ihn zusammen mit der Regierung bekämpfe. Dieser Gedanke bestimmte sein weiteres Verhalten. Er trat erst wieder hervor, nachdem Alexander I. den Thron bestiegen hatte. Die fortschrittliche Gesinnung des jungen Monarchen und seiner Umgebung war bekannt. Sivers verstand es, persönliche Beziehungen zum Kaiser anzuknüpfen, als dieser 1802 Livland besuchte⁶⁾. Dann wartete er noch einen Beweis der fortschrittlichen Gesinnung des Kaisers ab. Diesen erblickte er in der Bestätigung eines bauernfreundlichen Entwurfes der estländischen Ritterschaft. Er richtete daher eine Bittschrift⁷⁾ an den Kaiser, in welcher er um die Bestätigung der bisherigen Landtagsbeschlüsse bat, soweit sie die Billigung des Kaisers erlangen würden. Gleichzeitig machte er auf die Mängel der bisherigen Beschlüsse aufmerksam⁸⁾ und schlug dem Kaiser folgenden Weg vor: Die »Sache« müsste auf einem ausserordentlichen

1) *Eckardt*, a. a. O. S. 86.

2) Man war übereingekommen, den Beschluss von 1797 Punkt für Punkt zu verlesen, wobei nur solche Ergänzungen beantragt werden durften, die keine Schmälerung der bereits festgesetzten bäuerlichen Rechte enthielten (*Tobien*, a. a. O. S. 124).

3) Namentlich »Die Gutsbesitzer des esthnischen Distrikts«. Vgl. *Samson*, Aufheb. der Leibeigenschaft . . . 1838, S. 95.

4) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 95. *Tobien*, a. a. O. 1899, S. 125.

5) Bericht an S. Kaiserl. Majestät vom Komitee zur Untersuchung der livländischen Angelegenheiten, 1804, S. 16. *Merkel*, a. a. O. 1820, S. 184. *Samson*, a. a. O. 1838, S. 95.

6) Er war dessen Reisebegleiter (*Tobien*, a. a. O. S. 152).

7) Abgedr. bei *Tobien*, a. a. O. 1899, S. 158.

8) So bezeichnet er den vorbehaltenen »Verkauf der Landleute« an die in Livland besitzlichen Adligen als ein »die Menschheit entehrendes Recht«.

Landtag noch einmal besprochen werden. Darauf sei sie dem Kaiser zur Prüfung vorzulegen und »nach erhaltener Bestätigung« sofort in Ausführung zu bringen.

Der Kaiser antwortete sehr gnädig¹⁾. Er liess sich sogar auf eine nähere Kritik der Landtagsbeschlüsse ein und fand, dass sie »nicht völlig das Ziel erreichen, welches von der wohlthätigen Absicht des livländischen Adels zu erwarten« sei²⁾. Gleichzeitig wurde Sivers mitgeteilt, dass der Kaiser ihn in Petersburg zu sprechen wünsche³⁾. Dort überreichte Sivers dem Monarchen »Zwölf Bemerkungen zur Verbesserung des gedrückten Zustandes der Bauern«⁴⁾. Sie wollen im wesentlichen die Uebelstände beseitigen, welche der Kaiser in seiner Kritik gerügt hatte⁵⁾. Es war daher natürlich, dass der Kaiser wiederum einen gnädigen Brief⁶⁾ an Sivers richtete. Er fand die Bemerkungen »den . . . grossmütigen Absichten Einer Edlen Ritterschaft angemessen« und stellte es Sivers frei, dieselben dem Landtage zur Berücksichtigung vorzulegen⁷⁾.

1) Der Brief ist abgedr. bei *Samson*, a. a. O. 1838, S. 95 f. und *Tobien*, a. a. O. 1899, S. 163.

2) Im einzelnen hatte der Kaiser folgendes einzuwenden: 1. Das Recht, den Bauern zu verkaufen oder zu verpfänden, müsste mehr eingeschränkt werden. 2. Das Recht der freien Eheschliessung dürfte nur durch die Verweigerung der Eltern und durch das Kirchenrecht eingeschränkt werden. Der gutsherrliche Ehekonsens sei abzuschaffen. 3. Die ausserordentlichen Abgaben und Dienste müssten verringert werden. 4. Die Verpflichtung der Bauern, »die Produkte des Hofes nach entfernten Gegenden zu führen«, hätte »den Anschein einer grossen Ungerechtigkeit«. 5. »Der Zweck der Rechtspflege« könnte nicht erreicht werden, »wenn der Herr allein als . . . Richter anerkannt« werde. Es müssten auch bäuerliche Richter zugelassen werden.

3) Vgl. *Tobien*, a. a. O. 1899, S. 163.

4) Auszüge werden mitgeteilt bei *Samson*, a. a. O. 1838, S. 96 ff. und bei *Tobien*, a. a. O. 1899, S. 164.

5) Vgl. z. B.: 1. Gänzlichliches Verbot, den Bauern zu verkaufen oder zu verschenken. 2. Beseitigung des gutsherrlichen Ehekonsenses. 3. Völlige Abschätzung der bäuerl. Leistungen, Ausgleich derselben mit dem Werte des zur Nutzung überwiesenen Landes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Heuschläge.

6) Abgedr. bei *Samson*, a. a. O. 1838, S. 98 und bei *Tobien*, a. a. O. 1899, S. 164.

7) Die Stelle lautet wörtlich: »Ich überlasse es ihrem Eifer, solche (Vorschläge) der Ritterschafts-Versammlung, um Rücksicht darauf zu nehmen, vorzulegen«. *Samson* (a. a. O. 1838, S. 96) und *Tobien* (a. a. O. 1899, S. 164) gehen zu weit, wenn sie hierin eine Verfügung bez. einen Auftrag sehen

Auf dem Landtage von 1803 konnte Sivers jetzt mit ganz anderen Mitteln der reaktionären Adelspartei gegenübertreten. Nicht nur Freunde und Anhänger standen hinter ihm, sondern auch die Regierung. Weil sich alle Förderer der bauerfreundlichen Bestrebungen vereinigt hatten, konnte ein positives Ergebnis — zunächst der Landtagsbeschluss von 1803 — erzielt werden, obgleich die Gegner alles aufgeboten hatten, was diese Bestrebungen zu Fall bringen konnte¹⁾. Etwas haben sie immerhin erreicht: zusammen mit dem Landtagsbeschluss von 1803 wurden dem Kaiser auch alle abweichenden Meinungen vorgelegt. Zur Prüfung der ganzen Angelegenheit ernannte der Kaiser ein »Komitee zur Untersuchung der livländischen Angelegenheiten«²⁾.

Als Aufgabe des Komitees bezeichnet der Kaiser den »Entwurf einer allgemeinen Verordnung für die Bauern des livl. Gouvernements«, was freilich in der deutschen Uebersetzung nicht zu Tage tritt³⁾. Das Komitee sammelte zunächst alle Agrargesetze, die vor der russischen Herrschaft die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse regelten⁴⁾. Dann prüfte es den Landtagsbeschluss und alle »dabei verlautbarten Protestationen und Meinungen«⁵⁾. Hierauf entwarf es eine allgemeine livländische Bauer-Verordnung⁵⁾. Der Entwurf wurde vom Kaiser am 20. Februar 1804 bestätigt⁶⁾.

Die Verhandlungen des Komitees wurden in russischer Sprache geführt⁷⁾. Daher ist der Urtext der Bauer-Verordnung von 1804

1) Vgl. Livl. Rückblicke, Dorpat 1878, S. 47: »Die Dorpater Reaktionäre hatten . . . ein allgemeines Aufgebot erlassen und aus allen Ecken und Enden des Landes Gutsbesitzer zusammengetrommelt, von denen man sich entschiedener Feindschaft gegen jede freiheitliche Konzession versichern konnte«.

2) Vgl. den Bericht des Komitees zur Untersuchung der livl. Angelegenheiten v. 1804, S. 1 (russischer Text), bez. S. 2 (deutsche Uebersetzung).

3) Bericht an S. Kaiserl. Majestät von 1804.

Russischer Text (Seite 3)*:	Deutsche Uebersetzung (S. 4):
. . . »eine allgemeine Verordnung für die Bauern des livl. Gouvernements zusammenzustellen«.	. . . »den Bauern des livl. Gouvernements eine allgemeine rechtliche Verfassung zu geben«.

*) »Составить общее законоположение о поселянахъ Лифляндской губерніи«.

4) Bericht v. 1804, S. 3—4.

5) Bericht v. 1804, S. 21—22.

6) Vgl. Bauer-Verordnung vom 20. Febr. 1804, Seite 2—3.

7) Es war ein Reichskomitee, das sich auf Befehl des Kaisers gebildet hatte

russisch geschrieben worden. Auf Anregung des Komitees wurde dieser Urtext in die deutsche, lettische und estnische Sprache übersetzt¹⁾. Die deutsche Uebersetzung ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil nach ihr die adligen Richter im Lande »Recht« sprachen²⁾. Man wird jedoch stets auf den russischen Urtext zurückgreifen müssen, wenn es sich herausstellen sollte, dass die Texte nicht übereinstimmen.

2. Gesetzliche Bestimmungen (nach dem russischen und deutschen Texte).

Die Bauer-Verordnung von 1804 zerfällt in vier Teile: Der erste trifft Bestimmungen »über den persönlichen Zustand der Bauern« (§§ 1—30). Der zweite regelt ihr Eigentumsrecht (§§ 31—47). Der dritte bestimmt ihre Leistungen (§§ 48—75). Der letzte handelt von der »Gerichtsbarkeit der Bauern« (§§ 76—143).

I. Im ersten Teil der Verordnung geht der Gesetzgeber von den derzeitigen Anschauungen über die bäuerliche Schollenpflichtigkeit aus und weiss dieselben in sehr geschickter Weise zu Gunsten der Bauern umzudeuten. Da der Bauer schollenpflichtig ist, d. h. nur mit Erlaubnis des Gutsherrn sein Land verlassen darf³⁾, so verlangt die Gerechtigkeit, dass er nicht wider seinen Willen vom Lande getrennt werde⁴⁾. Ferner darf er nicht ohne Land verkauft, verpfändet oder verschenkt werden⁵⁾. Gegen-

und unter seiner unmittelbaren Aufsicht stand (Bericht v. 1804, S. 1—2). Ausserdem nahmen an den Verhandlungen zweimal soviel Russen als Deutsche teil, und zwar vier Russen und zwei vom Kaiser ernannte livl. Landräte (vgl. die Unterschriften am Schluss des Berichtes, S. 53—54).

1) Bericht v. 1804, S. 51—2.

2) Vgl. Provinzialrecht I, Art. 121: »In den Behörden der Ostseegouvernements werden die Geschäfte . . . in deutscher Sprache verhandelt«.

3) Bauer-Verordnung v. 1804, § 4. Der russische Urtext sagt bloss, dass er nach den allg. Reichsgesetzen »den bäuerlichen Stand nicht aufgeben und eine andere Lebensweise nicht wählen darf« („не можетъ оставить состоянія сельскаго жителя и избрать другой родъ жизни“). In der deutschen Uebersetzung wird der willkürliche Zusatz gemacht, dass der Bauer »sich von seiner Wohnstätte zur Ergreifung einer anderen Lebensweise nicht wegbegeben darf.« Obgleich dies juristisch ein ungeheurer Unterschied ist, so hat tatsächlich — wie die Nutzanwendung zeigt — auch die Bestimmung der russ. Reichsgesetze die Folge gehabt welche in der deutschen Uebersetzung zum Gesetz erhoben wird.

4) B.-V. v. 1804, § 4.

5) B.-V. v. 1804, § 5.

über den Zuständen im 18. Jahrhundert bedeuten diese Vorschriften einen grossen Fortschritt: die Person des Bauern wird anerkannt, er ist nicht mehr Sache, die beliebig veräussert werden kann; er hat bloss die Lasten zu tragen, die auf dem Lande ruhen. Wechselt der Eigentümer des Landes, so hat der neue Herr den Anspruch auf die bäuerlichen Leistungen. Er erwirbt kein Recht an der Person des Bauern.

Nun gab es aber Bauern, die längst dem Landleben entzogen waren, weil ihre Herren überhaupt kein Land besaßen. Diese Leute wurden nicht genügend geschützt, weil der Gesetzgeber die Rechte der »unbesitzlichen« Adligen und Beamten nicht einschränken wollte¹⁾. Man unterschied daher einen »von den Bauern abgesonderten Stand« — die Hofesleute²⁾. Zu diesen zählte man — nach heutigen Begriffen — das Gesinde und die Dienstboten³⁾. Wer zu diesen beiden Gruppen gehörte, konnte bei Erbschaftsteilungen auch ohne Land einem der Erben zugesprochen werden⁴⁾. Ein Verkauf der Hofesleute war im allgemeinen nicht gestattet⁵⁾. Sie sollten bloss dem Ackerbau wieder zugeführt werden⁶⁾. Deshalb wurde ein einmaliger Verkauf der Dienstboten an livländische Gutsherren erlaubt⁶⁾. Die gesetzliche Unterscheidung zwischen Ackersleuten und Hofesleuten gibt keinen Aufschluss über die wahren Klassenunterschiede zwischen den Bauern. Diese lassen sich nur bei einer Prüfung der ganzen Verordnung erkennen. Sie sollen daher am Schluss besprochen werden.

II. Um die Bestimmungen über das Eigentumsrecht der Bauern in ihrer wahren Form kennen zu lernen, muss man auf den russischen Urtext zurückgreifen, mit dem die deutsche Uebersetzung nicht übereinstimmt.

Russischer Text⁷⁾:

»Ogleich alle Landstellen, die gegenwärtig mit Bauern besiedelt sind, ein Eigentum des Gutsherrn bilden, so

Deutsche Uebersetzung:

»Ogleich alle zu Ansiedelungen der Bauern abgetheilte Guts-Ländereien ein Grundeigentum des Guts-

1) Bericht v. 1804, S. 25—6.

2) B.-V. v. 1804, § 19 ff.

3) B.-V. v. 1804, §§ 20 und 21.

4) B.-V. v. 1804, §§ 23 u. 26.

5) B.-V. v. 1804, § 23.

6) B.-V. v. 1804, § 25.

7) B.-V. v. 1804, § 32: »Хотя всё участки земли, крестьянами нынѣ заселенные, составляютъ собственность помѣщика: но дабы крестья-

soll doch, damit der Bauer die Früchte seines, auf die Verbesserung des Bodens verwandten Fleisses genießen kann, von nun an jede, vom Gutsherrn dem Bauer überlassene und mit Fronen und Abgaben belastete Landstelle, auf Grund der allgemeinen im dritten Hauptstück aufgestellten Regeln im unentziehbaren Besitz des Bauern und seiner Erben verbleiben.«

besitzer(s) sind, so wird doch, um dem (? = den) Bauer die Früchte seines, auf die Kultur des Landes verwandten Fleisses genießen zu lassen, hiermit festgesetzt, dass von nun an ein jeder Bauernwirth das ihm zugetheilte Land, **für dessen Nutzniessung** er die, nach den Grundsätzen des 3. Hauptstücks bestimmten Leistungen zu entrichten hat, für sich und seine Erben ungestört besitzen soll...«

Beim Vergleich beider Texte entdeckt man in der deutschen Uebersetzung willkürliche Zusätze, welche den Sinn des ganzen Paragraphen verwirren und geeignet sind, die Rechte in Frage zu stellen, die der Gesetzgeber den Bauern gewährte. Beim Worte Land ist der Zusatz »für dessen Nutzniessung« gemacht worden. Dieser willkürliche Zusatz hat die spätere Agrargesetzgebung in unheilvoller Weise beeinflusst. Er hat 1819 die völlige Beseitigung aller bäuerlichen Rechte auf den Grund und Boden erleichtert. Bis in die neueste Zeit hinein hat er das Verständniss der Bauer-Verordnung von 1804 erschwert. In die meisten Bearbeitungen¹⁾, selbst in die bekannten Nachschlagewerke²⁾ ist die Meinung gedrungen, dass 1804 den Wirten bloss die Nutzniessung ihrer Landstellen zugesichert wurde. Der russische Text braucht das Wort der Nutzniessung überhaupt nicht. Er macht den Wirt zum Erbbesitzer seiner Landstelle. Der Wirt und seine Erben erlangen mit anderen Worten die tatsächliche Gewalt über ihr Land. Der gesamte Bauern-

нинъ могъ воспользоваться плодомъ трудовъ своихъ, на удобреніе земли имъ прилагаемыхъ, то отъ нынѣ каждой участокъ, отданный помѣщикомъ крестьянину и обложенный повинностями и податями, на основаніи общихъ, постановляемыхъ во главѣ 3ей правилъ, оставаться долженъ во владѣніи крестьянина и его наслѣдниковъ неотъемлемо« . . .

1) Vgl. (Prof. *A. v. Hueck*), Darstellung der landw. Verhältnisse in Esth-, Liv- und Kurland, Leipzig 1845, S. 182. *O. Mueller*, Die livl. Agrargesetzgebung, Halle 1892, S. 21. *H. v. Broecker*, Zur Quotenfrage in Livland, Riga 1898, S. 23. *A. Tobien*, Die Agrargesetzgebung Livlands, Berlin 1899, S. 241—2. *H. Baron Engelhardt*, Zur Geschichte der livl. adeligen Güterkreditsozietät, Riga 1902, S. 66. (*A. v. Transehe*), Die lettische Revolution . . . Berlin 1906, S. 30.

2) Handwörterbuch der Staatswissenschaften . . . I. Aufl., Bd. II, 1891, S. 244 (Art. *J. v. Keusslers*); 2. Aufl., Bd. II, 1899, S. 421 (Art. von *Simkowitsch*).

schutz läuft also darauf hinaus, den Bauern das Eigentumsrecht am Bauerlande zu gewähren. In einer älteren, leider ungedruckten Arbeit wird sogar der Standpunkt vertreten, dass die Bauern ihr Land schon nach der Verordnung von 1804 als »bedingtes erbliches Eigentum« besaßen¹⁾. Auch allgemeine Bestimmungen des Provinzialrechts lassen sich dafür anführen²⁾. Von seiten des Gutsherrn kann es sich jedenfalls nur noch um ein ganz lockeres Obereigentum am Bauerlande handeln.

Nur in wenigen Ausnahmefällen konnte einem Bauern das Erbland wieder entzogen werden. An erster Stelle wird der Fall angeführt, wo der Gutsherr zur Ausdehnung seines landwirtschaftlichen Betriebes schreiten will. Bei einer flüchtigen Betrachtung mag der deutsche Text genauer erscheinen. Er verpflichtet den Gutsherrn zur Anzeige, falls dieser besetzte Bauerländereien einziehen will. Im russischen Urtext wird eine solche Anzeige freigestellt. Prüft man genauer, so ergibt sich bald, dass die deutsche Uebersetzung für die Gutsherrn günstiger ist, als der Urtext.

Russischer Urtext ³⁾:

»Um gegenwärtig die Gutsherrn in der Ausdehnung oder neuen Gestaltung ihres landw. Betriebes

Deutsche Uebersetzung:

»Um gegenwärtig die Guthsbesitzer in der gesetzlichen Ausdehnung ihrer landw. Einrichtungen nicht

1) *Theodor Grass*, Die Bauernverhältnisse Livlands . . . (Dorpat 1833), S. 11.

2) Besitz von Sachen ist nach dem Provinzialrecht III, Art. 625 »die dem Rechte des Eigenthums entsprechende thatsächliche Herrschaft über Sachen«. Ferner soll derjenige nicht Besitzer einer Sache sein, der sie »zwar thatsächlich in seiner Gewalt hat, aber einen anderen als Eigenthümer derselben anerkennt« (Art. 626). Da es sich hier nun nicht um fehlerhaften Besitz handelt, die Bauern vielmehr auf gesetzlichem Wege Erbbesitzer ihrer Landstellen geworden waren, so scheint damit auch eine Uebertragung der gutsherrl. Eigentumsrechte stattgefunden zu haben.

3) В.-В. v. 1804, § 33: „Чтобы не стѣснять нынѣ помѣщиковъ въ распространеніи или новомъ устройствѣ своего сельскаго хозяйства, предоставляется имъ объявить ревизіоннымъ Коммисіямъ, буде они желаютъ прибавить къ своимъ господскимъ полямъ изъ земель, крестьянами занимаемыхъ; въ такомъ случаѣ помѣщикъ долженъ доказать: 1) Что высѣвъ господскій не составляетъ еще двухъ лофовъ на каждаго ординарнаго одноденнаго въ недѣлю работника, отъ земли ему даваемого. 2) Что не имѣеть онъ никакихъ пусто-порожихъ или худодобренныхъ земель, и увеличить высѣвъ до вышеозначенной пропорціи никакимъ другимъ образомъ не можетъ, какъ присоединеніемъ крестьянскаго участка къ полямъ господскимъ.“

nicht einzuschränken, wird ihnen anheim gestellt, den Revisionskommissionen anzuzeigen, ob sie zu ihren Hofesfeldern besetzte Bauer-Ländereien hinzuzufügen wünschen. In einem solchen Falle hat der Gutsherr zu beweisen: 1) Dass die herrschaftliche Aussaat noch nicht zwei Lof auf jeden ordentlichen, in der Woche eintägigen Arbeiter ausmacht, der ihm vom Lande gestellt wird. 2) Dass er keine öden oder schlecht kultivierten Ländereien besitzt und die Aussaat bis zum obengenannten Verhältnis auf keine andere Weise vergrössern kann, als durch Verschmelzung einer Bauernstelle mit den Hofesfeldern.«

einzuschränken, so wird selbigen hiermit zur Pflicht gemacht, bey den bevorstehenden Kreiskommissionen zur Regulierung der Guths-Wakkenbücher anzuzeigen, ob sie zur gesetzlichen Vergrösserung ihrer Hofesfelder, besetzte Bauer-Ländereien einzuziehen bedürfen. Auf diesen Fall hat der Guthsbesitzer zu beweisen: 1) Dass zur Hofes-Aussaat noch nicht zwei Lofstellen auf einen ordinären täglichen Arbeiter in der Woche zu Pferde vorhanden seyen und 2) dass er **unter dem Guthe** keine wüste(n) und zum Akkerbau taugliche(n) unkultivirte(n) Ländereien habe, wodurch die obige Grösse von Aussaat erreicht, und dass solches daher nur durch Einziehung besetzter Bauerländereien zu den Hofesfeldern möglich gemacht werden könne.«

An diesen beiden Texten wird der völlig verschiedene Standpunkt des Gesetzgebers und Uebersetzers bemerkbar. Dem Gesetzgeber ist das Bauerlegen eine seltene Ausnahme. Er dachte nicht daran, vom Gutsherrn zu verlangen, dass ihm dieser jeden Wunsch nach grösseren Gutsfeldern anzeigen sollte. Der Gutsherr sollte sich einen solchen Wunsch reiflich überlegen, er sollte bedenken, dass seine Ausführung anderen Menschen die Stätte raubte, auf die sie ihren Fleiss verwandt und wo sie abends ihr Haupt zur Ruhe gelegt hatten. Nur wenn der Gutsherr, trotz solcher Bedenken, zum Bauerlegen entschlossen war, wenn er glaubte, dessen Notwendigkeit beweisen zu können, nur dann — konnte er die Anzeige machen. Freigestellt wird bloss die Anzeige, nicht die Ausführung des Wunsches.

Der Uebersetzer¹⁾ vertritt dagegen die einseitigen Interessen

1) Am Schlusse des deutschen Textes (S. 109) heisst es: »Uebersetzt von Peter Kaissarow.« Wie die vielfachen grammatikalischen Fehler in der deutschen Uebersetzung zeigen (vgl. z. B. den Text auf Seite 69 u. 71), war er der deutschen Sprache nicht genügend mächtig. Wahrscheinlich gehörte er zu den »Translateuren,« die in den Behörden der Ostseeprovinzen angestellt waren, um »eine genaue deutsche Uebersetzung« der in russischer Sprache eingehenden Schriften und andererseits auch die Uebersetzungen ins Russische anzufertigen (Provinzialrecht I, Art. 4, 121 u. 122). Die »Translateure« waren niedere Kanzleibeamte, die den ordentlichen Mitgliedern der Behörden unterstanden (Provinzialrecht I, Art. 57) und

der Gutsherren. Von seinem Standpunkt müssen alle Fälle ausgenutzt werden, in denen eine »gesetzliche Vergrößerung« der Hofesfelder möglich ist. Die Anzeige eines solchen Wunsches wird den Gutsherren nach seiner Uebersetzung »zur Pflicht gemacht«, während der russische Text ihnen die Anzeige — natürlich nicht das Bauerlegen — »anheimstellt«. Der russische Text verlangt vom Gutsherrn, der Bauerland einziehen will, den Nachweis, dass er überhaupt »keine öden oder schlecht kultivierten Ländereien« besitze. Der Uebersetzer macht den willkürlichen Zusatz, dass diese Ländereien unter dem betreffenden Gute liegen müssen.

Zweitens konnte ein Wirt sein Besitztum verlieren, wenn das Gericht ihn für unfähig erklärte, länger die Wirtschaft zu führen¹⁾. Das Land fiel aber in diesem Falle nicht an den Gutsherrn zurück. Es trat vielmehr die regelrechte Erbfolge ein. Erster Erbe war der älteste Sohn, der nach dem russischen Urtext Besitzer des Landes wurde²⁾. In der deutschen Uebersetzung hat man es vermieden, vom Landbesitz des bäuerlichen Erben zu reden. Nach ihrem Wortlaut »tritt der älteste Sohn das Gesinde an«³⁾.

Alles bewegliche wohlerworbene Vermögen des Bauern wurde für sein »unentziehbares«⁴⁾ Eigentum erklärt⁵⁾. Er konnte darüber nach Belieben verfügen⁵⁾. Nur zu Gunsten des sogenannten eisernen Inventars wurde diese Verfügungsfreiheit beschränkt⁶⁾.

III. Die Leistungen der Bauern wurden ganz nach

vielfach nicht über die nötige Vorbildung verfügten. Schon der Senats-Befehl v. 28. Juni 1761 (abgedr. in *Bunges Chronolog. Repertorium* . . . I, 1823, S. 211) rügt ausdrücklich, dass sich in den Behörden der Ostseeprovinzen »Translateurs befinden . . ., die der russischen Sprache nicht gehörig kundig sind.« Vgl. auch S. 59, Anm. 2.

1) B.-V. v. 1804, § 40.

2) B.-V. v. 1804, § 41 (russischer Text): »in den Besitz der Landstelle tritt« (»вступаетъ во владѣніе его участка«).

3) B.-V. v. 1804, § 41 (deutsche Uebersetzung).

4) In der deutschen Uebersetzung (des § 43) heisst es statt dessen »uneingeschränktes.«

5) B.-V. v. 1804, § 43.

6) Nach § 45 des russischen Textes mussten vorhanden sein:

Auf einem Lande:	Pferde	Hornvieh	Saatkorn
von 13—20 Taler (Wert)	2	5	8 Lof = 5 ¹ / ₂ hl
» 20—25 » »	2	8	12 » = 8 »
» 25—43 » »	3*	12	20 » = 14 »

*) Der deutsche Text sagt auch hier 2 Pferde.

schwedischem Vorbild geregelt¹⁾. Besonders auffallend ist die scheinbare Uebereinstimmung der gesetzlichen Preistabellen. Nach der schwedischen Taxe von 1688 sollte ein Spanndiensttag zu vier Groschen und ein Handdiensttag zu drei Groschen berechnet werden²⁾. Dieselbe Bestimmung wird im § 55 der Bauer-Verordnung von 1804 wiederholt. Ein Lof (= 0,7 hl) Sommerweizen, Roggen oder Gerste hatte man 1688 auf einen halben Reichstaler, ein Lof Hafer auf ein Viertel Reichstaler geschätzt³⁾. Derselben Preisfestsetzung begegnet man in der »Taxe der Abgaben« von 1804⁴⁾. Von sämtlichen 37 Posten der schwedischen Taxe von 1688 sind 28 scheinbar unverändert in die Bauer-Verordnung von 1804 aufgenommen worden⁵⁾. Fünf müssen ausscheiden, weil 1804 kein entsprechender Posten vorhanden ist⁶⁾, drei sind erhöht⁷⁾ und einer ist erniedrigt worden⁸⁾.

Die Uebereinstimmung ist jedoch nur äusserlich. Man hat wohl die Zahlen aus der schwedischen Taxe herübergenommen, ihnen aber einen anderen Sinn gegeben. Tatsächlich sind die Leistungen der Bauern 1804 geringer bewertet worden, als 116 Jahre vorher. 1688 hat man die Abgaben und Dienste der

1) Vgl. § 54 der B.-V. v. 1804.

2) Vgl. S. 28—29.

3) Vgl. S. 28.

4) Abgedr. im Anhang zur B.-V. v. 1804, S. XII.

5) Ausser den genannten 6 Posten (Hand- und Spanndiensttag, Lof Sommerweizen, Roggen, Gerste und Hafer) bestimmte man 1688 und 1804 in Reichstalern den Preis von: (7—8) je einem Lof (= 0,7 hl) Leinsamen auf 1 und Buchweizen auf $\frac{1}{4}$; (9—18) je einem Liespfund (= 8 kg) Honig und Hopfen auf $\frac{1}{2}$, Hanf auf $\frac{1}{4}$, Flachs geschwungen auf $\frac{1}{3}$ und in Kaucken auf 1, Garn auf $1\frac{1}{3}$, gedörnte Rotaugen (= Weissfisch) auf $\frac{1}{6}$, Hechte und Barsche auf $\frac{1}{2}$, Lachse auf $\frac{2}{3}$; (19—21) je einer Vierteltonne (= 0,34 hl) gesalzene Rebse und Strömlinge auf $\frac{1}{2}$ und Dorsche auf $\frac{3}{4}$; (22—24) je 1000 Stück gedörnte Stinten auf $\frac{1}{8}$, Strömlinge auf $\frac{1}{16}$ und diese geräuchert auf $\frac{1}{8}$; (25—28) ein geräucherter Lachs und ein Schaf auf je $\frac{1}{2}$, ein Fuder (= 240 kg) Heu auf $\frac{1}{4}$ und ein Faden Holz = 2,27 rm (vgl. S. 79, Anm. 3) auf $\frac{1}{2}$ Reichstaler.

6) Sie bestimmten in Reichstalern die Preise von: 1) Hanfsamen (ein Lof zu $\frac{1}{3}$), 2) Wachs (8 kg zu $3\frac{1}{3}$), 3) gesalzene Brachsen ($\frac{1}{4}$ Tonne zu $\frac{3}{4}$), 4) einer »Kupe« Heu (zu $6\frac{2}{3}$) und 5) eines gemästeten Schweines (zu 2 Reichstalern). Statt des letzten Postens wird 1804 der Preis eines Ferkels mit $\frac{1}{4}$ Reichstaler angegeben.

7) Der Preis für Winterweizen um $\frac{1}{3}$, für Erbsen durchschnittlich um $\frac{5}{12}$ und für Butter um $\frac{1}{6}$ Reichstaler auf das Lof bez. Liespfund.

8) Der Preis für ein Band = 30 Stück Butten von einem Sechstel auf ein Achtel Reichstaler.

Bauern in schwedischen Reichstalern Spezies = $4\frac{1}{2}$ Mark¹⁾, 1804 dagegen in Reichstalern Albertus²⁾ = 3,90 Mark³⁾ veranschlagt. Der Feingehalt des letzteren ist durchschnittlich um 3 gr. oder 11% geringer, als der Feingehalt des Reichstalers Spezies⁴⁾. Zieht man noch die Silberentwertung in Betracht, die von 1681

1) Vgl. S. 27—28, Anm. 9.

2) Der Reichstaler Albertus ist eine holländische Münze, die auf Befehl des Regenten, Erzherzogs Albert von Oesterreich (Schwiegersohn König Philipps II. v. Spanien) in den Niederlanden ausgeprägt wurde (vgl. Freiherr von Praun, Gründliche Nachricht von dem Münzwesen . . . 3. Aufl. Leipzig 1784, S. 294). Sie lief in den Niederlanden selbst nur wenig um, wurde aber von den Holländern in Polen, Preussen, Kurland und Livland vertrieben (a. a. O. S. 316—17). In Livland wurde sie erst 1815 zum gesetzlichen Kurse von 126 Kopeken eingelöst (vgl. Provinzialrecht III, Art. 3662 und *Tpbien*, Agrargesetzgeb. Livlands . . . 1899, S. 59, Anm. 3).

3) Der Reichstaler Albertus hatte ein Schrot von $18\frac{1}{2}$ Engel und war »zu 10 Pfennigen fein« (vgl. v. Praun, a. a. O. S. 294). Da nun Feinsilber zu 12 Pfennigen oder 288 Grain gerechnet wurde (a. a. O. S. 277), so war der Reichstaler Alb. mit anderen Worten zu $\frac{5}{6}$ oder $833\frac{1}{3}$ Tausendteilen fein. Sein Feingehalt betrug also in Engel: $18\frac{1}{2} \times \frac{5}{6}$ oder in troyeschen Unzen (vgl. S. 27—8,

Anm. 8): $\frac{37 \cdot 5}{2 \cdot 6 \cdot 20} = 0,77$. Ab 10/0 (vgl. S. 27—8, Anm. 8) = 0,76 englischen

Unzen. In den Jahren 1801—10 wurden für eine Unze standart Silber $60\frac{7}{16}$ pence gezahlt (nach E. Biedermann, Geldwesen und Edelmetallstatistik in der Zeitschrift »Weltwirtschaft«, her. von E. v. Halle, 1. Jahrg. 1906, 1. Teil, S. 99). Ein Reichstaler Albertus hatte demnach 1801—10 einen Wert von:

$$\frac{967 \times 0,76}{16} = 45,93$$

pence = 3,90 Mark. Die russische Regierung hat den Reichstaler Alb. immer zu niedrig eingeschätzt. Schon nach dem Zolltarif von 1783 sollte ein Reichstaler Alb. = 1,25 Silberrubeln (vgl. A. L. Schlözer, Münz-, Geld- und Bergwerksgeschichte des russ. Kaisertums vom Jahre 1700 bis 1789, Göttingen 1791, S. 67). Dasselbe Verhältnis wird in der B.-V. v. 1804, § 48 angegeben. Nun war aber der Silber-rubel z. Z. Katharinas II. so verschlechtert worden, dass er nur zu $\frac{3}{4}$ oder 374 As fein war (Schlözer, a. a. O. S. 163). 1,25 Rubel waren demnach 468 As fein. Der Reichstaler Albertus hatte aber einen Feingehalt von 493 As (die holländische Mark = 8 Unzen = 160 Engel = 5120 As; ein Engel ist folglich = 32 As. Da nun der Feingehalt des Reichst. Alb. in Engel $18\frac{1}{2} \times \frac{5}{6}$ betrug, so glich er in As:

$$\frac{37 \times 5 \times 32}{2 \times 6} = 493$$

Da sein Feingehalt ausserdem »unverändert blieb« (Schlözer, a. a. O. S. 63), so gewann die russische Regierung bei der genannten Wertbestimmung auf jeden Reichst. Alb. 25 holl. As oder 1,2 gr Feinsilber.

4) Der Feingehalt des Reichstalers Spezies sank allmählich von 0,96 auf 0,83 und 0,82 engl. Unzen. Durchschnittlich glich er also 0,87 engl. Unzen oder 27 gr (vgl. S. 27—8, Anm. 8). Der weit beständigere Feingehalt des Reichst. Alb. war = 0,76 engl. Unzen oder 24 gr. Der Unterschied beträgt 3 gr oder 110/0.

bis 1810 pro Unze standart $2\frac{1}{2}$ pence ¹⁾ oder 0,68 Pfennig auf ein Gramm Feinsilber ²⁾ betrug, so ergibt sich eine weitere Erniedrigung der gesetzlichen Taxe um 4%. Im ganzen sind alle scheinbar unverändert gebliebenen Posten um 15% erniedrigt worden. Wenn der Bauer gegen Ende des 17. Jahrhunderts von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang Spanndienste leistete, so wurden ihm dafür 20 Pfennige angerechnet ³⁾. Diese ungewöhnlich niedrige Preisbemessung hat man 1804 auf 17 Pfennige herabgesetzt ⁴⁾. Die Arbeit des Bauern ist also nach einem Zeitraum von 116 Jahren um 15% geringer bewertet worden. Wenn der Bauer 1804 eine Tonne Roggen als Abgabe zum Gutsherrn brachte, so wurden ihm dafür 68 Pfennige = 15% weniger berechnet, als 116 Jahre vorher ⁵⁾.

Auf Grund dieser erniedrigten Taxe wurden alle ordentlichen Leistungen der Bauern in Geld umgerechnet. Als Gegenleistung des Gutsherrn galt nach dem Vorbild der schwedischen Agrargesetze das Bauerland. Jedoch mit zwei wesentlichen Unterschieden:

1. Während 1688 den Wirten nur das Nutzungsrecht am Bauerlande erteilt wurde, macht das Gesetz von 1804 sie zu Erbbesitzern desselben.

2. Während 1688 nur das Ackerland geschätzt wurde, nahm man 1804 auch eine Schätzung der Gärten und Wiesen vor.

Auf Grund des Landtagsbeschlusses von 1803 bestimmte

1) Nach den Angaben von *E. Biedermann*, a. a. O. wurden pro Unze standart Silber gezahlt:

1681—1700	62 ¹⁵ / ₁₆ pence
1801—10	60 ⁷ / ₁₆ »

Von 1681—1810 folglich weniger $2\frac{1}{2}$ pence oder 4%.

2) Für eine Unze oder 31,1035 gr wurden $2\frac{1}{2}$ pence oder 21,25 Pfg. weniger gezahlt. Auf ein Gramm betrug die Wertverminderung folglich: $\frac{21,25}{31,1035} = 0,68$ Pfennig.

3) Vier Groschen heisst es in der schwedischen Taxe v. 1688. Der Groschen oder 90. Rechnungsteil eines Reichstalers Spezies (= $4\frac{1}{2}$ Mark) betrug zu schwed. Zeit 5 Pfennige. Vier Groschen waren folglich = 20 Pfennige.

4) Vier Groschen heisst es im § 55 der B. V. v. 1804. Der Groschen oder 90. Rechnungsteil eines Reichstalers Albertus (= 3,90 Mark) betrug 1804 — $4\frac{1}{3}$ Pf. 4 Groschen waren folglich = 17 Pfennige.

5) 1688 wurde eine Tonne Roggen zu einem Reichstaler Spezies berechnet. Das sind genau 4,58 Mark (vgl. S. 27—8, Anm. 8). 1804 wurde eine Tonne Roggen zu einem Reichstaler Albertus berechnet. Das sind 3,90 Mark oder 68 Pfennige weniger. Macht 15%.

man, dass »auf 60 Reichstaler Ackerland (= schwed. Revisionshaken) . . . für 20 Reichstaler Gartenplätze und Heuschläge« kommen sollten¹⁾. Der Haken wurde mit anderen Worten von 60 auf 80 Taler erhöht. Dieser Bestimmung versucht man den Schein einer bauerfreundlichen Massregel zu geben. Man stellt es zunächst als etwas ganz gerechtfertigtes hin, dass die Gutsherren sich für die Gärten und Wiesen »einige sogenannte Hilfsarbeiten« leisten liessen²⁾. Anfangs seien diese »von so geringer Bedeutung gewesen, dass die Regierung es für überflüssig hielt, ihnen ein bestimmtes Mass zu setzen«³⁾. Die »Unbestimmtheit dieser Arbeiten« hätte zu einer »ausserordentlichen Belastung der Bauern« geführt⁴⁾. »Um künftig solcher Belastung vorzubeugen« habe »der Adel . . . beschlossen, alle Wiesen und Gärten der Bauern zu schätzen«⁵⁾.

Tatsächlich ist die Erhöhung des Hakens von 60 auf 80 Taler gleichbedeutend mit einer unentgeltlichen Erhöhung der gesetzlichen Fronden um ein Drittel ihres früheren Betrages.

Gärten und Wiesen gehörten schon 1688 zu einer bäuerlichen Wirtschaftseinheit⁶⁾. Deshalb hat die Verordnung von 1804 keine neue Messung und Schätzung der Bauerländereien vorgesehen, wie das vielfach behauptet wird⁷⁾. Die Revisions-Kommissionen gingen bei ungemessenen Gütern von der Voraussetzung aus, dass zu einem Haken Bauerlandes für 20 Taler Gärten und Wie-

1) B.-V. v. 1804, § 57.

2) Bericht v. 1804, S. 29—30. Man beruft sich sogar auf die »alten Wackenbücher«, in welche die Hilfsarbeiten aber garnicht aufgenommen waren (vgl. S. 54).

3) Bericht v. 1804 (russischer Text), S. 31: . . . нѣкоторыя вспомога- тельными называемыя работы . . ., которыя первоначально столь были маловажны, что Правительство не признало за нужное опредѣлить имъ точную мѣру“.

4) Bericht v. 1804, S. 31—2.

5) Bericht v. 1804 (russischer Text), S. 31: „Въ отвращеніе впредь тако- выхъ налоговъ дворянство . . . постановило оцѣнить всѣ сѣнокосныя и огородныя земли крестьянъ“.

6) Vgl. z. B. das Memorial v. 1688, § 22: »Es soll aber niemandem mehr Land zugeleget werden, als . . . seine Vieh-Weide s a m m t Heuschlägen zu- reichend sind, unter einer hinlänglichen Bedüngung zu halten«.

7) Und besonders als Gegensatz zur estländischen B.-V. v. 1804 hervorgehoben wird. Vgl. *O. Mueller*, Die livl. Agrargesetzgebung, Halle 1892, S. 24; *A. v. Gernet*, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Estland, Reval 1896, S. 13; *A. Tobien*, Die Agrargesetzgeb. Livlands . . . Berlin 1899, S. 297.

sen bereits gehörten¹⁾. Man nahm z. B. an, dass »ein Halbhäcker für 40 Thaler Land, nämlich an Acker, Heuschlag- und Gartenland . . . ohne Ausnahme habe«¹⁾. Man hat also die gesetzlichen Fronden erhöht, ohne den Bauern neues Land zu geben. Nur wenn der Gutsherr »mit einer solchen Schätzung nicht zufrieden« war und die Fronden noch mehr, als um ein Drittel erhöhen wollte, musste er auf eigene Kosten eine »spezielle Messung« seines Gutes vornehmen lassen²⁾. Die Mehrzahl der Gutsherren hat sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, mittels der »Mess-Reverse« die Fronden um mehr als ein Drittel zu erhöhen. Sie haben grosse Summen dafür ausgegeben³⁾. Es war für sie auch sehr verlockend, die Entscheidungen der Revisionskommissionen anzurufen. Diese bestanden fast ausschliesslich aus Adligen⁴⁾, die so skrupellos zu Gunsten der Gutsherren entschieden, dass 1809 an ihrer Stelle eine Mess-Revisions-Kommission ernannt wurde⁵⁾, welche die ganze Arbeit von neuem anzufangen hatte⁶⁾.

Die sogenannten »Hülfsarbeiten« sind eine willkürliche Erhöhung des Gehorchs. Die schwedische Regierung hat sie keineswegs für bedeutungslos gehalten, wie die Interessenten im Bericht an den Kaiser 1804 versichern⁷⁾ und auch neuerdings wieder behaupten⁸⁾. Sie hat vielmehr bestimmt, dass sie von den ordent-

1) Instruktion für die Revisions-Kommissionen v. 20. Febr. 1804, § 25.

2) Instruktion v. 1804, § 26. Ergänzende Bestimmungen v. 28. Febr. 1809, § 1. Dieser handelt von den Gutsherren, die »höhere Summen von Leistungen verlangen«, als im § 25 der Revisions-Instruktion bestimmt worden sind (d. h. über 80 Taler vom Haken). Instruktion für die Mess-Revisions-Kommission in Livland v. 28. Febr. 1809, § 45.

3) *O. Mueller* weiss zu berichten (a. a. O. S. 30), dass die Vermessung und Schätzung der Güter »Livland« fünf Millionen Rubel (banko?) gekostet habe. *Tobien* gibt die Summe in Silberrubeln mit 1 094 000 an (a. a. O. S. 276).

4) Jede Kommission bestand aus 6 von der Ritterschaft gewählten Adligen (= Glieder) und einem Regierungsbeamten (= Vorsitzender). Vgl. § 2 und 3 der Instruktion v. 1804. Später wurde sogar noch ein siebenter Adliger (der »Oberkirchenvorsteher«) hinzugezogen. (Vgl. *Tobien*, a. a. O. S. 208.)

5) Instruktion für die Mess-Revisions-Kommission in Livland v. 28. Febr. 1809, § 1.

6) Instruktion von 1809, § 22, Abs. e: »Alle bereits ausgeteilten perpetuellen Wackenbücher müssen . . . umgearbeitet und . . . zur Untersuchung und Bestätigung vorgestellt werden«.

7) Vgl. S. 76.

8) *A. Tobien* (Ritterschaftsbeamter), Die Agrargesetzgeb. Livlands . . . Berlin 1899, S. 62 und 244.

lichen Fronden abzurechnen seien¹⁾. 1804 hätte man sie entweder gänzlich verbieten oder doch wenigstens eine Entschädigung für die Bauern ansetzen müssen. Ueber letzteres ist sich schon der erste Fortschrittler unter den livländischen Adligen — Baron Schoultz — klar geworden. In seinem »Bauerrecht« versucht er — wenn auch kläglich — diese unfreiwillige Mehrarbeit der Bauern zu vergüten²⁾. Auch in den kaiserlichen Briefen an Sivers findet man Spuren einer solchen Auffassung³⁾.

1804 beansprucht der Adel eine Erhöhung der gesetzlichen Fronden als Entschädigung für die bäuerlichen Gärten und Wiesen. Tatsächlich kam es ihm darauf an, die bereits vollzogene Erhöhung der Fronden⁴⁾ zum Gesetz zu erheben. Er hat sein Ziel erreicht.

Die Taxen für die nunmehr gesetzlichen Hilfsarbeiten⁵⁾ zeigen, welche Leistungen von einem Fronknecht oder einer Arbeiterfamilie an einem Tage verlangt wurden. Ein Gespannarbeiter (wörtlich: Arbeiter mit einem Pferde) musste täglich eine Lofstelle (= 0,37 ha) pflügen. Dafür wurde dem Wirt ein Spanndiensttag = 4 Groschen = 17 Pfennige angerechnet. Ob der Boden schwer oder leicht war, wurde nicht berücksichtigt.

Bei der Getreideernte wurde eine Arbeiterfamilie (Fronknecht und Fronweib) auf eine halbe Lofstelle = $18\frac{1}{2}$ a gerechnet. Dem Wirt wurden dafür zwei Handdiensttage = 6 gr. = 26 Pf. angeschrieben. Beim Dreschen des Getreides wurden einem Fronknecht täglich $4\frac{1}{3}$ Zentner⁶⁾ zugewiesen. Da jedoch — heisst

1) Vgl. S. 33.

2) Vgl. S. 54.

3) Vgl. S. 65, Anm. 2, Punkt 3.

4) Der Bericht v. 1804 schildert (auf S. 33) folgendes Verfahren: Der Gutsherr gab den Bauern mehr Land zur Nutzung, als sie überhaupt bearbeiten konnten, verlangte aber die entsprechend höheren Leistungen. Es soll nicht selten vorgekommen sein, dass aus einem Haken zwei entstanden. Auf diese Weise wurden die Leistungen der Bauern verdoppelt. Der russische Text nennt das eine »äusserste Bedrückung unter dem Scheine einer gesetzlichen Verfügung über das Eigentum« („крайнее угнетение под предлогомъ законнаго распоряженія собственностью“). In der deutschen Uebersetzung ist nur eine »unter dem Scheine einer rechtlichen Disposition des Eigenthums entstandene Ueberbelast« erwähnt.

5) Vgl. den Anhang zur B.-V. v. 1804: »Taxa oder Anschlag der Arbeiten, B. Hilfsgehorch«, S. VIII ff.

6) Auf drei Arbeiter rechnete man zwei Fuhren zu je zwei Schiffpfund oder 327,6 kg, d. h. im ganzen 655 kg. Auf einen Arbeiter folglich $4\frac{1}{3}$ Zentner.

es — ein Arbeiter höchstens 6—8 Stunden zum Dreschen »benutzt wird«¹⁾, so wird für zwei Drescher ein Arbeitstag angerechnet. Demnach hatte ein Fronknecht in 24 Stunden mindestens 12 Stunden zu arbeiten, wenn dem Wirt ein voller Arbeitstag angerechnet werden sollte.

Bei der Heuernte musste ein Fronknecht nach der Verordnung von 1804 täglich eine Tonnstelle oder $\frac{1}{2}$ ha abmähen, während seine Frau das Bergen des Heues zu besorgen hatte. Für die Arbeit des Mannes sollte dem Wirt ein voller, für die Arbeit der Frau nur ein halber Handdiensttag angerechnet werden, d. h. $3 \times 1\frac{1}{2} = 4\frac{1}{2}$ Groschen = $19\frac{1}{2}$ Pf. In den ergänzenden Bestimmungen von 1809²⁾ ist das Tagewerk bei der Heuernte etwas gemildert worden. Auf eine Arbeiterfamilie sollte in Zukunft nur eine Lofstelle (= 0,37 ha) gerechnet werden, das sind 13 a weniger. Dem Wirt sollen zwei volle Handdiensttage, d. h. $6\frac{1}{2}$ Pf. mehr angerechnet werden.

Bei der »Mistfuhr« musste ein Gespannarbeiter täglich 14 »gehörige Fuder« (etwa 100 Zentner Netto³⁾) »ausführen«, d. h. aufladen, anführen und abladen, während seine Frau den Dünger auf einer Fläche von $6\frac{1}{2}$ a auszubreiten hatte. Dem Wirt wurden dafür je ein Spann- und Handdiensttag = $4 + 3 = 7$ Groschen oder 30 Pfennige angerechnet.

Bei der Anfuhr von Brennholz musste ein Gespannarbeiter täglich einen Faden = 2,27 rm⁴⁾ Holz »aufhauen und anführen«, wenn der Gutswald nicht über 7 Werst = 7,5 km entfernt war. Dem Wirt wurden 4 Groschen = 17 Pfennige angerechnet. Bei grösserer Entfernung des Waldes wurde auf je 35 Werst = 37 km Hin- und Rückfahrt ein Spanndiensttag = 4 Gr. = 17 Pf. berechnet. Dieselbe Entfernung musste ein Arbeiter zurücklegen, wenn er die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in die Städte zu beför-

1) Die passive Form »benutzt wird« (употребляется) übersetzt man im deutschen Text aktiv mit »anwendet«.

2) Ergänzende Bestim. v. 1809, § 29.

3) Ein gewöhl. »Fuder« enthält 2 Schiffpfund oder 327,6 kg. 14 gewöhl. Fuder folglich 4586 kg = 91,7 Zentner. Auf 14 »gehörige Fuder« wird man daher rund 100 Zentner rechnen müssen.

4) Ein »Faden« enthält Holzscheite von einem Arschin (= 0,7 m), die 6 Fuß hoch (= 1,8 m) und 6 Fuß breit gestapelt werden. Das macht $1,8 \times 1,8 \times 0,7 = 2,27$ rm.

dern hatte¹⁾. Die Belastung der »Fuhre« wurde bei der Hin- fahrt auf 6¹/₂ Zentner beschränkt. Bei der Rückfahrt durfte nur halb soviel aufgeladen werden. Dafür hatte der Fronknecht täg- lich 5¹/₃ km mehr zurückzulegen. Für den Tag wurden 4 Gr. = 17 Pf. berechnet.

Zum Spinnen wurden jedem Fronweib an einem Tage zu- gewiesen:

2	russische	ф	(= 0,8 kg)	Flachs	oder
3	»	»	(= 1,6 kg)	Wolle	»
5	»	»	(= 2 kg)	Hede.	

Man scheint sich doch gefragt zu haben, ob die Bauern im stande sein würden, dieser Erhöhung ihrer Leistungen bei gleichzei- tiger Erniedrigung der gesetzlichen Taxe nachzukommen. Es wurde deshalb bestimmt, dass auf einem Haken mindestens zehn arbeits- fähige²⁾ Männer und eben so viel arbeitsfähige²⁾ Frauen ange- siedelt sein müssten³⁾. Zieht man noch die beiden Texte des § 65 heran, so lässt sich die wichtige Frage beantworten, wie- viel Hofesland auf einen Haken Bauerlandes kommen durfte.

Russischer Text⁴⁾:

»Die ordentlichen oder gewöhnlichen Arbeiten der Bauern sollen nie die Hälfte der Schätzung aller Bau- erländereien übersteigen, und im Verhältnis zu dieser Arbeit wird die Fläche der herrschaftlichen Aussaat be- stimmt, wobei als Grundsatz angenom- men wird, dass auf jeden, das ganze Jahr hindurch zu einem Tage in der Woche auf die Fronarbeit entfallenden Ges- pannarbeiter nicht mehr als zwei Lofstellen, jede zu 10000 schwed. Qua- dratellen herrschaftlicher Winte- reraussaat entfallen dürfen.«

Deutsche Uebersetzung:

»Die ordinären Arbeiten, welche nie die Hälfte der ganzen Schätzung übersteigen sollen, geben den Massstab für das Verhältnis der Guthsherrschaft- lichen Aussaat, und wird als Grundsatz angenommen: dass auf jeden Tages- gehorch zu Pferde nicht mehr, als zwei Lofstellen, wovon jede in 10000 schwedischen Quadrat- Ellen Flächenin- halt besteht, im Winterfelde be- sät werden darf.«

1) Diese als »Verführung der Produkte« bekannte Hilfsarbeit wird zusammen mit der Spinnerei nicht im Anhang, sondern im § 66, Abs. 2 bez. 3 behandelt.

2) Als arbeitsfähig galten im allg. Männer von 17—60 und Frauen von 15—55 Jahren, »so lange übrigens« — heisst es — »die Gutsherrschaft selbige als arbeitsfähig . . . annimmt« (§ 58, Abs. 3).

3) B.-V. v. 1804, § 58.

4) B.-V. v. 1804, § 65: „Ординарные же или обыкновенныя работы крестьянъ никогда не должны составлять болѣе половины оцѣнки всѣхъ крестьянскихъ земель и въ соразмѣрности сей работы опре-

In der deutschen Uebersetzung spricht man von einem »Tagesgehorch zu Pferde«. Ganz abgesehen von der Eigentümlichkeit dieses Ausdrucks, fehlt der wichtige Zusatz, nach dem der einzelne Gespannarbeiter das ganze Jahr hindurch nur einen Tag in der Woche zu frönen hat. Obgleich das ein rein buchmässiger Wert ist, der gewonnen wird, wenn man die ordentlichen Spanndienste¹⁾ auf alle Bauern — auch die Wirte — gleichmässig verteilt, so muss ihm doch die grösste Bedeutung zugeschrieben werden. Kennt man ihn, so weiss man auch, dass vom Haken Bauerlandes wöchentlich zehn Spanndienstage an den Gutsherrn zu leisten waren, da auf dem Haken zehn Bauern ihren Wohnsitz haben mussten. Das sollte freilich nur die Mindestzahl sein²⁾. Die Fronen durften aber nicht erhöht werden, wenn mehr Bauern angesiedelt waren³⁾. Da auf einen wöchentlichen Gespannarbeiter höchstens zwei Lofstellen ($= \frac{3}{4}$ ha) im herrschaftlichen Winterfelde kommen durften, so entsprach einem Haken Bauerlandes ein herrschaftliches Winterfeld von $2 \times 10 = 20$ Lofstellen. Da 1804 in Livland Dreifelderwirtschaft getrieben wurde, so durften auf einen Haken Bauerlandes nicht mehr als $20 \times 3 = 60$ Lofstellen oder 22 ha Hofesland kommen⁴⁾. Da der Haken zu 80 Talern gerechnet wird,

дѣляется пространство господскаго посѣва, приѣмля за правило, чтобъ на каждаго, по одному дню въ недѣлю во весь годъ приходящаго на помѣщичью работу, работника съ лошадыю не болѣе двухъ лфовъ, каждой въ 10 000 шведскихъ локшей господскаго озимаго высѣва приходило“.

1) Ermittelt man aber auf gleiche Weise den Durchschnitt der gesamten Fronarbeit, so durften nach § 58 höchstens zwei Frontage auf jede arbeitsfähige Person entfallen. In der Form von Spanndiensten war also die Hälfte der ordentlichen Fronen zu leisten.

2) Vgl. S. 80 (B.-V. v. 1804, § 58).

3) Ergänzende Bestim. v. 1809, § 56: »Jeder Bauerwirt kann aus den Los- treibern Knechte in seinen Dienst nehmen, selbst . . . wenn dadurch die in seinem Gesinde befindliche Anzahl von Knechten das im § 58 der Verordn. v. 1804 bestimmte Verhältnis überstiege. . . Es erwächst ihm durch diese Vermehrung seiner Knechte keine neue herrschaftliche Leistung.«

4) Zu demselben Ergebnis kommen *A. Punschel*, Ueber livl. Arbeiterverhältnisse und Agrarzustände, Balt. Monatsschr. Bd. 7, 1863, S. 419 und *O. Mueller*, Die livländische Agrargesetzgebung, Halle 1892, S. 21, Anm. 5. Vorwiegend von seiten der Interessenten ist dagegen behauptet worden, dass auf einen Haken Bauerlandes nach der Verordnung v. 1804 — 72 Lofstellen Hofesland kommen durften. Vgl. z. B. *H. von Broecker*, Zur Quotenfrage in Livland, Riga 1898, S. 25 und *A. Tobien*, Agrargesetzgeb. Livlands . . . 1899, S. 250, Anm. 4. Diese Behaup-

und einem Taler durchschnittlich eine Fläche von $2\frac{1}{2}$ ha entspricht¹⁾, so durften mit anderen Worten auf 200 ha Bauerland nicht mehr als 22 ha oder 11% Hofesland kommen. Man sieht aus diesen Zahlen, wie klein die livländischen Gutswirtschaften noch am Anfang des 19. Jahrhunderts im Verhältnis zum Bauerlande gewesen sind.

IV. Der letzte Teil der Verordnung handelt von der Gerichtsbarkeit der Bauern. An dieser Stelle soll nur die Frage herausgegriffen werden, was der Bauer zu tun hatte, wenn er seinen Gutsherrn verklagen wollte. Bei einer Untersuchung dieser Frage fällt zunächst auf, dass die Texte abermals nicht übereinstimmen. Nach dem russischen Urtexte soll in allen Streitsachen zwischen dem Gutsherrn und seinen Bauern die »Vermehrung der Verleumdungen« und die »Verschleppung« der Klagesachen verhindert werden²⁾. Der deutsche Text, nach welchem die adligen Richter in Livland »Recht sprachen«, will überhaupt »alle Beschwerden« der Bauern »abwenden«²⁾.

tungen gehen von der falschen Voraussetzung aus, dass von einem Haken Bauerlandes an den Gutsherrn wöchentlich 12 Spanndiensttage zu leisten waren. Letzteres wird auf umständliche Weise berechnet, obgleich das Gesetz ganz klare Vorschriften enthält. Ausser dem § 65, der falsch übersetzt worden ist, beweist noch § 63, Punkt 1, dass vom Haken nur 10 Spanndiensttage wöchentlich an den Gutsherrn zu leisten waren. Es wird darin gesagt, dass die ordentlichen Arbeiten der Bauern 40 Taler vom Haken betragen. Rechnet man nun wöchentlich vom Haken 10 Spanndiensttage (der 10 Männer) und ebensoviel Handdiensttage (der 10 Frauen), so entspricht diese Leistung einem Taxwert von $4 \times 10 = 40$ und $3 \times 10 = 30$ Groschen. Das macht im Jahr 2080 Gr. oder 23 Taler und 1560 Gr. oder 17 Taler. Männer- und Frauenarbeit zusammen: $23 + 17 = 40$ Taler.

1) Nach *J. v. Keussler*, Zur Geschichte und Kritik des bäuerl. Gemeindebesitzes in Russland, 3. Teil, 1887, S. 185—6 sind 10 Taler durchschnittlich = 24 Dessätinen. Ein Taler ist folglich = 2,4 Dessätinen = 2,6 oder rund $2\frac{1}{2}$ ha.

2) B.-V. v. 1804, § 109.

Russischer Text *):

»Um nach Möglichkeit die Vermehrung der Verleumdungen und die unnütze, für die Bauern mit bedeutendem Nachteil verbundene

Deutsche Uebersetzung:

»Um so viel möglich alle **Beschwerden**, ungegründete Anzeigen und unnützen, zum Nachtheil des Bauers gereichenden Verschleppab-

*) Для отвращенія по коликѣ возможно умноженія ябеды и напрасной волокиты, съ нарочитымъ вредомъ крестьянъ сопряженной, полагается за правило, что во всякомъ дѣлѣ, у крестьянина съ помѣщикомъ случающемся, долженъ онъ предварительно, нежели предстанеть съ жалобою въ приходскій судъ, у самого его просить удовлетворенія и въ случаѣ неполученія онаго обязанъ онъ заявить то въ крестьянскомъ судѣ. Исполнивъ сіе, онъ уже въ правѣ, какъ выше сказано, при-

Aber auch das gesetzliche Verfahren ist ein derartiges, dass bäuerliche Klagen gegen einen Gutsherrn völlig aussichtslos waren. Glaubte der Bauer, dass seine Rechte vom Gutsherrn verletzt wurden, so musste er zunächst den Gutsherrn selbst um Genugtuung bitten¹⁾. Wurde ihm diese nicht gewährt, so war er verpflichtet, darüber dem Bauergerichte Anzeige zu machen¹⁾, obgleich letzteres in der Sache garnicht zuständig war. Erst wenn er beides getan und die Beweise darüber in den Händen hatte, konnte er »seine Beschwerde dem Kirchspielsgerichte vortragen«¹⁾. Dieses hatte in Streitsachen zwischen Gutsherren und Bauern auch keine Entscheidungen zu fällen. Es sollte sich bloss »mit allen Mitteln« bemühen, die Sache gütlich beizulegen²⁾. Misslang dieses, so hatte das Kirchspielsgericht das Protokoll über die Verhandlung nebst seinem Gutachten an das Landgericht zu schicken²⁾. Hier begann also die eigentliche Gerichtsverhandlung. Als Richter sassen dem Bauern drei von der Ritterschaft gewählte Adlige gegenüber³⁾. Ausserdem wurden noch zwei bäuerliche Beisitzer hinzugezogen, bei deren Wahl jedoch der

Verschleppung (der Klagen) abzuwenden, wird als Regel festgesetzt, dass in allen Streitsachen zwischen dem Gutsherrn und dem Bauern letzterer, bevor er mit einer Klage vor das Kirchspielsgericht tritt, den Gutsherrn selbst um Genugtuung bitten soll; falls er diese nicht erhält, ist er verpflichtet, es dem Bauergerichte anzuzeigen. Nachdem er dieses erfüllt hat, ist er laut obigem berechtigt, die Klage vorzubringen. Das Kirchspielsgericht nimmt dieselbe aber nur dann an, wenn ihm bestätigt wird, dass er den Gutsherrn um Genugtuung gebeten und die Verweigerung derselben dem Bauergerichte oder wenigstens einem seiner Beisitzer gemeldet habe.«

zuwenden, wird hiermit festgesetzt, dass in allen Streitigkeiten zwischen Gutsherrn und Bauer(n), letzterer, ehe er seine Beschwerde vor dem Kirchspielsgericht anbringt, sie zuvor bei dem Gutsherrn selbst vorbringen und um Abhelfung bitten soll, und im Fall er abgewiesen würde, zeigt er solches dem Bauergerichte an. Hat er dieses erfüllt, so ist er berechtigt, seine Beschwerde dem Kirchspielsgerichte vorzutragen; welches aber dieselbe nicht eher in Erwägung ziehet, bis es überzeugt worden, dass der Kläger bei dem Gutsherrn um Abhelfung angesucht und, von ihm abgewiesen, solches beim Bauergerichte oder einem Beisitzer desselben angezeigt habe.«

носитъ жалобу; а приходскій судъ не иначе принимаетъ оную, какъ удостовѣрятъ, что онъ просилъ удовлетворенія у помѣщика и объ отказѣ объявилъ въ крестьянскомъ судѣ, или хотя одному изъ Засѣдателей онаго суда.“

1) Vgl. oben Anm. 2 zu S. 82.

2) B.-V. v. 1804, § 108.

3) Provinzialrecht I, Art 357 und II, Art. 386. Vgl. Anm. 7 zu S. 54.

Adel die ausschlaggebende Stimme hatte¹⁾. Den juristisch geschulten Standesgenossen seines Gutsherrn musste der Bauer persönlich gegenüberreten²⁾. Er durfte seine Sache keinem Rechtsanwalt übergeben, damit er sich — nach den Worten des Gesetzgebers — nicht in »unzweckmässige Ausgaben« stürze²⁾. Unter solchen Umständen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass er fast immer den kürzeren zog.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts konnte der Bauer freilich Berufung einlegen³⁾. Doch kam er dabei aus dem Regen in die Traufe. »Letzte Instanz« in Klagesachen der Bauern wider ihre Gutsherren war das Hofgericht, welches aus fünf Adligen bestand, von denen vier zugleich hohe Ritterschaftsbeamte waren⁴⁾. Auch hier durfte der Bauer seine Sache von keinem Rechtsanwalt führen lassen⁵⁾.

Neben dieser »behördenmässigen Gerichtsbarkeit«, die angeblich »vom Gutsherrn gänzlich unabhängig« war, blieb diesem die alte Hauszucht⁶⁾. Zu ihrer Begründung weiss man anzuführen, dass der Gutsherr mehr zur Sittlichkeit erzogen werde als andere Leute⁷⁾. Er könne daher am besten die Aufsicht über die Arbeiter führen⁸⁾. Die »leichten Strafen«, welche der Gutsherr verhängen durfte, waren: E r s t e n s Haft bei Wasser und Brot bis zu zwei Tagen an einem der Gesundheit nicht nachteiligen Orte und z w e i t e n s Prügelstrafe bis zu fünfzehn Stockschlägen⁹⁾. Sie durften in folgenden Fällen angewandt werden: E r s t e n s, wenn das Gesinde oder die Fronknechte durch »Trunkenheit

1) Gewählt wurden sie von den Besitzern sämtlicher Kirchspielsgerichte (B.-V. v. 1804, § 119). Schon diese Wähler wurden vom »Oberkirchenvorsteher« ernannt (unter je sechs Kandidaten drei Mann für jedes Kirchspielsgericht, vgl. B.-V. v. 1804, § 101). Sie hatten aus eigener Mitte acht Kandidaten zu wählen, von denen abermals der »Oberkirchenvorsteher« die Hälfte zu Besitzern der Landgerichte (bez. deren Stellvertretern) ernannte (B.-V. v. 1804, § 119).

2) B.-V. v. 1804, §§ 126 u. 129.

3) B.-V. v. 1804, § 125.

4) B.-V. v. 1804, § 128.

5) B.-V. v. 1804, § 129.

6) B.-V. v. 1804, § 78.

7) B.-V. v. 1804, § 134 (russischer Text): »Durch seine Erziehung zur Sittlichkeit mehr vorbereitet ist« („воспитаніемъ своимъ къ благоправію болѣе приуготовленнаго“). In der deutschen Uebersetzung sagt man: »Durch seine Erziehung und moralische Ausbildung sich vor anderen dazu qualifiziret.«

8) B.-V. v. 1804, § 134.

9) B.-V. v. 1804, § 135.

oder andere Ausschweifungen die Ruhe des herrschaftlichen Hauses« störten oder dem Gutsherrn Schaden zufügten¹⁾. Z w e i t e n s, wenn sie der Herrschaft gegenüber grob oder ungehorsam waren¹⁾. D r i t t e n s, wenn der Gutsherr sie zur »gehörigen Erfüllung ihrer Arbeiten« zwingen wollte¹⁾.

Nachdem der Hauptinhalt der Bauer-Verordnung von 1804 erörtert worden ist, wird es möglich sein, im Gegensatz zur gesetzlichen Unterscheidung zwischen Ackers- und Hofesleuten, die bekannten drei bäuerlichen Klassen in der Verordnung selbst nachzuweisen.

1. Den W i r t e n gewährt die Verordnung von 1804 folgende Vorrechte: E r s t e n s den Erbbesitz der Bauerhöfe²⁾, z w e i t e n s die Befreiung von der Militärpflicht³⁾ und d r i t t e n s die Befreiung von der Hauszucht des Gutsherrn⁴⁾.

2. Ueber die F r o n k n e c h t e ist in der Verordnung selbst nur eine dürftige Bestimmung vorhanden. Nach § 18 sollen »die Beziehungen zwischen den verheirateten Knechten und den Wirten . . . von den Revisions-Kommissionen untersucht und geregelt werden«. Diese Bestimmung gewährt einen Einblick in die schwächste Seite der Bauer-Verordnung von 1804. Es ist das U n v e r m ö g e n, für die w i r t s c h a f t l i c h S c h w a c h e n z u s o r g e n. Auffallend ist in dieser Hinsicht das Ausschliessen der ledigen Knechte und Mägde von der genannten Bestimmung. Noch bezeichnender ist es, dass man die Lohnverhältnisse der verheirateten Knechte von Kommissionen regeln lassen wollte, in denen ein Regierungsbeamter und sieben Gutsherren sassen⁵⁾. Diese unhaltbare Bestimmung ist nach fünf Jahren

1) B.-V. v. 1804, § 136.

2) B.-V. v. 1804, § 32 (auf S. 68—69 wörtlich angeführt). Der Erbbesitz der Bauerhöfe wurde nur den Wirten gewährt, obgleich allgemein von den Bauern gesprochen wird. Die Interessenten übergehen dieses Recht entweder gänzlich (z. B. *A. v. Transehe-Roseneck*, Gutsherr und Bauer . . . 1890, S. 223) oder sie verfallen in Widersprüche. So führt der Ritterschaftsbeamte *Tobien* neuerdings richtig, wenn auch in sehr allgemeiner Form an, dass die Wirte durch die zu ihren Gunsten geschaffene »B e s i t z o r d n u n g« bevorzugt wurden (Agrargesetzgeb. Livlands . . . 1899, S. 238). Drei Seiten weiter hat sich bei ihm dieses Besitzrecht bereits in ein N u t z u n g s r e c h t verwandelt.

3) B.-V. v. 1804, § 51. Vgl. auch *Transehe*, a. a. O. 1890, S. 223 und *Tobien*, a. a. O. 1899, S. 239.

4) B.-V. v. 1804, § 138. Vgl. auch *Transehe*, a. a. O. 1890, S. 223 und *Tobien*, a. a. O. 1899, S. 239.

5) Vgl. S. 77, Anm. 4.

abgeändert worden. Die »Ergänzenden Bestimmungen« von 1809 enthalten eine genaue Regelung des Knechtlohns¹⁾.

Der verheiratete Knecht sollte erhalten:

- | | | |
|----|---------------------|-------------|
| 1. | 167 a ²⁾ | Ackerland, |
| 2. | 19 » ³⁾ | Buschland, |
| 3. | 156 » ⁴⁾ | Wiesen, |
| 4. | 6 » ⁵⁾ | Gartenland. |

Zusammen 348 a oder 3¹/₂ ha Land.

Der Wirt sollte seinem Knecht die »erforderliche Zeit« zur »gehörigen Bearbeitung und Nutzung« dieses Landes gewähren⁶⁾. Der Knecht war seinerseits verpflichtet, »mit seinem eigenen Pferde für den Wirth Frondienste zu leisten«⁷⁾. Er hatte selbst für seinen Unterhalt zu sorgen⁶⁾. Ausserdem musste er einen Strohanteil für die Verbesserung der Dächer des Bauerhofes liefern⁸⁾.

Wenn er aber mit dem Pferd des Wirtes frontete, so bekam er weniger Buschland und Wiesen, d. h.:

- | | | |
|----|---------------------|-------------|
| 1. | 167 a | Ackerland, |
| 2. | 12 » ⁹⁾ | Buschland, |
| 4. | 52 » ¹⁰⁾ | Wiesen, |
| 4. | 6 » | Gartenland. |

Zusammen 237 a oder 2¹/₃ ha Land.

Dafür musste ihm der Wirt das Futter fürs Pferd geben⁸⁾.

Der unverheiratete Knecht sollte in jedem Jahr eine halbe Lofstelle oder 19 a Buschland zu je dreijähriger Nut-

1) Ergänzende Bestimmungen v. 28. Febr. 1809 zur Erläuterung der am 20. Febr. 1804 Allerhöchst bestätigten Verordnung, Abschnitt V, §§ 39—49: »In Betreff des Knecht-Lohns.«

2) In den Ergänz. Bestim. v. 1809, § 39 werden 4,5 Lofstellen angegeben. Da eine Lofstelle = 37 a, so sind 4,5 Lofstellen = 167 a.

3) A. a. O. § 40 wird $\frac{1}{2}$ Lofstelle genannt. Das macht 19 a.

4) A. a. O. § 40 werden drei Tonnstellen genannt. Da eine Tonnstelle = 52 a, so sind drei Tonnstellen = 156 a.

5) Nach § 40 der Ergänz. Bestim. sollen es »40 schwed. Ellen in der Länge und eben so viel in der Breite« sein. Das macht 1600 schwedische □ Ellen. Da nun eine schwed. □ Elle zu 4 russ. □ Fuss oder 0,37 □ m gerechnet wird (vgl. Anm. 6 zu S. 29), so sind 1600 schwed. □ Ellen = 592 □ m = 6 a.

6) Ergänz. Bestim. v. 1809, § 41.

7) Ergänz. Bestim. v. 1809, § 42 (deutsche Uebersetzung). Der russische Text sagt viel allgemeiner »zu arbeiten.«

8) Ergänz. Bestim. v. 1809, § 42.

9) A. a. O. wird $\frac{1}{3}$ Lofstelle genannt. Das sind 12 a.

10) A. a. O. wird eine Tonnstelle genannt, d. h. 52 a.

zung erhalten¹⁾). Im Laufe der ersten drei Jahre mussten ihm also zugewiesen werden: $19 \times 3 = 57$ a oder $\frac{1}{2}$ ha Land. Ausserdem sollte er jährlich bekommen²⁾: drei Hemden, drei Paar leinene Unterkleider, einen Leinkittel, drei Paar »Pasteln«³⁾, zwei Paar wollene Strümpfe und zwei Paar wollene Socken. Alle zwei Jahre: einen Rock, ein Paar Hosen⁴⁾, ein »Kamisol von Wollenzeug (Watmal)« und ein Paar Fusslappen. Alle vier Jahre: einen Pelz. Der Knecht wohnte mit dem Wirt in einer Stube und wurde von ihm beköstigt⁵⁾. Hatte der Knecht sein eigenes Pferd mit dem nötigen Anspann, so wurde dieses zusammen mit dem Vieh des Wirtes gefüttert und geweidet⁶⁾. Dafür musste der Knecht Spanndienste leisten⁶⁾.

Jede Magd oder Knechtswitwe⁷⁾ sollte jährlich bekommen⁸⁾: 10 kg⁹⁾ Flachs und 2 kg¹⁰⁾ Wolle oder zwei Schafe zum Gebrauch. Ausserdem 1,25 Taler Albertus = 4,90 Mark¹¹⁾. Sie hatte im Bauerhof eine Schlafstelle und wurde vom Wirt beköstigt⁵⁾. Hatte die Magd bez. Knechtswitwe eine Kuh, so wurde letztere zusammen mit dem Vieh des Wirtes gefüttert⁸⁾. Dafür erhielt dieser den Kuhmist⁸⁾.

Die Knechtskinder — besonders Waisen und Halbwaisen — wurden vom Wirt zum Viehhüten, Federsammeln und zu anderen leichten Arbeiten benutzt¹²⁾. Dafür musste er sie bekleiden und beköstigen¹²⁾.

Auffallend ist an diesen Bestimmungen die fast ausschliessliche Herrschaft des Naturallohns. Noch

1) Ergänz. Bestim. v. 1809, § 44.

2) Ergänz. Bestim. v. 1809, § 43.

3) Primitive Fussbekleidung.

4) Im Text werden sie auch Unterkleider genannt, weil der lange Rock sie fast vollständig verdeckte. Vgl. die Abbildungen bei *Hupel*, Topogr. Nachr. II, 1777, zwischen S. 192—3: Nr. 1. Esthnische Kleidung, Nr. 2. Kleidung der Letten.

5) Ergänz. Bestim. v. 1809, § 47.

6) Ergänz. Bestim. v. 1809, § 45.

7) »Die als arbeitsfähig angeschlagen ist« (Ergänz. Bestim. v. 1809, § 46), d. h. unter 56 Jahren, wenn der Gutsherr bereit war, sie als Magd zur Hofesarbeit zu nehmen (B.-V. v. 1804, § 58).

8) Ergänz. Bestim. v. 1809, § 46.

9) A. a. O. sind 25 russ. \mathring{H} angegeben. Da ein russ. Pfund = 0,40951 kg, so sind 25 russ. Pfund = 10 kg.

10) A. a. O. werden 5 russ. \mathring{H} genannt. Das macht 2 kg.

11) Vgl. S. 74 Anm. 3.

12) Ergänz. Bestim. v. 1809, § 48.

mehr fällt die geradezu beispiellose Niedrigkeit der Löhne auf. Dabei müssen die angegebenen Beträge als Höchstlöhne betrachtet werden. »Wo es nicht möglich« war, den Knechten diesen Lohn zu zahlen, da blieb es »dem Gutdünken der Wirthe und Knechte überlassen, unter sich . . . das Erforderliche festzusetzen«¹⁾. Hierin ist deutlich gesagt, dass der Wirt auch weniger Lohn zahlen konnte. Ein Umstand macht es wahrscheinlich, dass er es meist getan haben wird. Er brauchte nicht dafür zu sorgen, dass auf seinem Bauernhof die nötige Anzahl von Knechten und Mägden vorhanden war. Darüber hatten die Bauergerichte zu wachen, denen die Verteilung der Knechte und Mägde in die einzelnen Bauernhöfe überlassen worden war²⁾.

3. Für die Lostreiber hat die Bauer-Verordnung von 1804 nichts getan. Man »soll sich bemühen, sie zum Ackerbau zurückzuführen« — das ist alles, was der Gesetzgeber zu sagen weiss³⁾. »Bis dahin« aber wird eine Ausbeutung⁴⁾ dieser armen Leute ermöglicht. In der deutschen Uebersetzung werden sogar alle Lostreiber als »arbeitsfähige Menschen« bezeichnet, obgleich der russische Urtext an der betreffenden Stelle bloss von »Bauern« spricht⁵⁾. Eine Ausbeutung der Armut liegt in der Bestimmung, dass jeder Lostreiber das ganze Jahr hindurch einen Tag wöchentlich für den Gutsherrn Frondienste zu leisten

1) Ergänzt. Bestim. v. 1809, § 49.

2) B.-V. v. 1804, § 59.

3) B.-V. v. 1804, § 75.

4) M. W. hat zuerst *Theodor Grass* auf die »traurige tiefe Nacht« der Verhältnisse hingewiesen, in denen die Lostreiber lebten (Die Bauernverhältnisse Livlands . . . , Handschrift, Dorpat 1833, S. 131). Er sagt wörtlich: »Ohne dass für sie irgend eine vorsorgende Bestimmung, die ihre Existenz sichern könnte, sich auffinden liesse,« wird »ihnen die Verpflichtung auferlegt . . . , wöchentlich einen Tag für den Herrn zu arbeiten. Und wofür? Wahrscheinlich dafür, dass er ihnen die Erlaubnis gibt, zu atmen, denn ein Lostreiber ist ein Mensch, der vom Gutsherrn weder unmittelbar noch mittelbar . . . ein Fleckchen Land erhält.«

5) B.-V. v. 1804, § 75.

Russischer Text*):

Deutsche Uebersetzung:

»Da auf einigen menschenreichen Gütern manchmal solche Bauern vor-

»Da es auf einigen volkreichen Güthern zuweilen solche arbeitsfähige

*) »Какъ на нѣкоторыхъ многочисленныхъ помѣстьяхъ находятся иногда такіе крестьяне, кои не имѣя земли и не принадлежа ни къ которому хозяйству въ число работниковъ, не исправляютъ никакихъ повинностей и бывають отяготительны для помѣстья, то въ разсужденіи такихъ бобылей постановляются слѣдующія особенныя правила . . . «

hat¹⁾. Sein Weib ebenfalls einen Tag vom 5. Mai²⁾ bis zum 11. Oktober³⁾. Im Winter musste sie »bei ihrem eigenen Brot« verspinnen⁴⁾:

entweder	2	russische	℥	=	0,8	kg	Flachs
oder	4	»	»	=	1,6	»	Wolle
	5	»	»	=	2	»	Hede.

Selbst wenn der Lostreiber in die Stadt zog, musste er dem Gutsherrn einen jährlichen Zins entrichten⁴⁾.

Die Ergänzenden Bestimmungen v. 1809 haben diesem Elend kaum gesteuert. Es wird z. B. vorgeschrieben, dass »die Rekruten vorzugsweise aus den Lostreibern genommen werden« sollen⁵⁾. Mit dieser Bestimmung wird die geradezu fürchterliche Rekrutenpflicht⁶⁾ auf die ärmste Bauernklasse abgewälzt. Als ein Fortschritt ist die Bestimmung anzusehen, dass die Wirte alle kranken und erwerbsunfähigen Bauern unterstützen müssen⁵⁾. Man vermisst nur eine Teilnahme der Gutsherren an dieser Unterstützungspflicht. Ein geringer Fortschritt ist vielleicht damit erzielt worden, dass man jedem Wirt erlaubte, »aus den Lostreibern Knechte in seinen Dienst zu nehmen«⁷⁾. Das wurde ihm auch dann erlaubt, wenn bereits 20 arbeitsfähige Personen auf dem Haken Bauerlandes lebten⁷⁾. Wesentlich ist hierbei die Bestimmung, dass der Gutsherr die Fronen nicht erhöhen durfte⁷⁾.

handen sind, die kein Land haben und nicht in die Zahl der Arbeiter einer Wirtschaft gehören, keine Leistungen tun und dem Gute lästig fallen, so werden in betreff solcher Lostreiber folgende besondere Regeln aufgestellt . . .«

Menschen giebt, welche, indem sie kein Land haben und zu keinem Gesinde in die Zahl der Arbeiter gehören, keine Art der Leistung thun, und also dem Gute lästig werden: so wird in Rücksicht dieser Lostreiber nachstehendes verordnet . . .«

1) B.-V. v. 1804, § 75, Punkt 4.

2) Das Datum bezeichnet den Anfang der Feldarbeiten. Im Text (§ 75, P. 4) ist »St. Jürgen« = Georgitag = 23. April des heute noch in Russland üblichen Julianischen Kalenders angegeben.

3) Im Text (§ 75, P. 4) ist »Michaelis« = Michaelitag = 29. Sept. Julianischen Kalenders angegeben.

4) B.-V. v. 1804, § 75, P. 3.

5) Ergänz. Bestim. v. 1809, § 57.

6) Vgl. unten, S. 108—9.

7) Ergänz. Bestim. v. 1809, § 56.

II. Angebliche Bauernbefreiung. (Bauer-Verordnung v. 26. März 1819).

I. Vorgeschichte.

Zur Zeit der Grundherrschaft war der landwirtschaftliche Betrieb darauf zugeschnitten, für den Bedarf des Grundherrn zu produzieren. Dieser hatte für sich nur so viel Land behalten, als zu einer hinreichenden Befriedigung seiner Bedürfnisse notwendig war. Noch in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts waren es in Livland bloss 22 ha oder 11% vom Haken (= 200 ha)¹⁾. Alles übrige Land hatte er mit Bauern besiedelt, die für ihn arbeiten mussten. Die Abgaben der Bauern wurden vielfach verprasst. Dafür lässt sich wohl kaum ein treffenderes Beispiel anführen als die Schilderung des Chronisten *Russow*²⁾, wie zur Blütezeit der Grundherrschaft die Abgaben der Bauern eingefordert wurden. Der Grundherr hatte das Bauerland in »Wacken« eingeteilt. Jede »Wacke« musste ihm jährlich ein stattliches Gastmahl ausrichten. Am Ende des Wirtschaftsjahres fingen die Grundherren an »Wacken zu halten«. Zu einem Wackenfest strömte — wohl auch aus Gründen der persönlichen Sicherheit — der ganze umliegende Adel zusammen. Nachdem der Zins von den Bauern bezahlt war, fing ein wüstes Gelage an, bei dem z. B. je zwei Ritter aus einem grossen hölzernen Gefässe (= Causse) zwei anderen zutranken, »beth dat en de Ogen awergingen«³⁾.

Diese Verhältnisse wurden durch das Eindringen der Geldwirtschaft völlig umgestaltet. Die bisherigen Grundherren wollten die altgewohnte Herrschaft gegen das anstrebende Bürgertum und dessen Kapitalbesitz behaupten. Meist in den Städten lebend, im Kriegsdienste tätig³⁾, suchten sie zunächst den Aufwand und Luxus der reichen Bürger⁴⁾ zu über-

1) Vgl. S. 82.

2) *Balthasar Russow*, Chronika der Provintz Lyffland . . . 3. Aufl. »tho Bart 1584«, S. 42 des Abdrucks in den Script. rer. Livonic. II, 1848.

3) Bericht v. 1804, S. 10: »Der livländische Adel . . . bestrebte sich . . . seine Treue . . . gegen sein neues Vaterland durch fort dauernden Eifer im Kriegsdienste zu beweisen. Das veranlasste die Entfernung des Adels von seinen Besitzungen . . .«

4) Ueber den Reichtum der Bürger sind bei *Hupel* genügend Zeugnisse zu finden. Er erzählt 1774 über die Stadt Riga: »Bey . . . ausgedehntem Handel häufen sich die Reichtümer leicht. Man darf nicht lange nach Kaufleuten suchen, die ihr Vermögen nach hunderttausenden berechnen . . .« (Topogr. Nachr.

treffen¹⁾ und — gerieten dabei in Schulden²⁾. Das Beispiel Preussens hatte gezeigt, wie der Verschuldung des Adels abzu- helfen sei. 1802 wurde auch in Livland ein Kreditverein der Gutsbesitzer auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet³⁾. In der kurzen Zeit von 1802 bis 1808 gewährte die Regierung diesem Verein vier Darlehne. Die hieraus erwachsenden Schulden des Vereins an die Regierung betragen in Silberrubeln:

1802	500 000 ⁴⁾	=	100 ⁰ / ₁₀₀
1804	776 000 ⁵⁾ ,	d. h.	+ 55 ⁰ / ₁₀₀
1806	1 463 500 ⁶⁾ ,	»	+ 89 »

I, S. 213). Im zweiten Bande des genannten Werkes (S. 34) schreibt er 1777: »Ein Sachwalter verdient bey einem nicht sehr wichtigen Prozess 30 bis 100 auch wohl mehr Rubel: ehe er noch eine Feder ansetzt, bezahlt man wohl 50 Rubel voraus . . . Es ist nicht unerhört, dass, wer drei Jahre advoziert hat, seine Umstände so verbessert sieht, dass er sein eigenes Haus, Kutsche und Pferde und nach etlichen Jahren wohl auch ein kleines Landgütchen für etliche tausend Rubel kaufen kann. A. a. O. S. 42 bezeugt er auch den Luxus der Kaufleute: »Jeder nicht ganz arme Kaufmann hält für seine Frau, die sich selten entschliesst, einen Besuch zu Fuss abzulegen, Kutsche und Pferde.«

1) *Hupel*, Topogr. Nachr. II, 1777, S. 40: »Seit 30 Jahren haben sich unsere Sitten und Gebräuche sehr verfeinert. Der Luxus ist hochgestiegen . . . Adlige Familienfeste übertreffen oft eines Fürsten Tafel an Galatagen; die mitgebrachte Menge von Pferden und Bedienten vergrössert die Pracht und den Aufwand.«

2) Im Befehl des Kaisers v. 24. Nov. 1802 heisst es wörtlich: . . . »nachdem Wir erwogen haben, dass der Adel . . . in Privatschulden geraten ist, die selbigen wegen der hohen Zinsen belästigen . . .« (abgedr. im »Livländischen Allergnädigst confirmirten Landschafts-Kredit-Reglement v. 15. Okt. 1802,« Riga 1858, S. VI).

3) Befehl Seiner Kaiserl. Majestät an die Gouvernementsregierung v. 24. Nov. 1802 (a. a. O.).

4) Befehl v. 24. Nov. 1802, a. a. O. S. VI: »Um aber dieser Anstalt . . . die nötige Hilfe zu leisten, haben Wir befohlen . . . 500 000 Rubel in Silbermünze . . . als ein Darlehn auszuzahlen.« Die Bedingungen waren für die Ritterschaft sehr günstig: 3⁰/₁₀₀ Verzinsung und 3⁰/₁₀₀ Amortisation. Vgl. *H. Baron Engelhardt*, Zur Geschichte der livl. adeligen Güterkreditsozietät, Riga 1902, S. 7.

5) 1804 wurde ein neues Regierungsdarlehen von 150 000 Rubel Silber und 100 000 Taler Alb. gewährt (Bedingungen: 5⁰/₁₀₀ Verzinsung, Rückzahlung in zehn Jahren). Vgl. *H. Baron Engelhardt*, a. a. O. 1902, S. 16. Rechnet man die Reichst. Alb. zum gesetzlichen Einlöschungskurse (ein Reichst. Alb. = 1,26 Rubel Silber) in Silberrubel um, so beträgt das Darlehn von 1804 zusammen 276 000 Silberrubel. Rechnet man dazu die Schuld v. 1802, ohne die Amortisation zu berücksichtigen, so erhält man 776 000 Silberrubel. Das entspricht einer Zunahme von 55⁰/₁₀₀.

6) 1806 wurde ein drittes Regierungsdarlehn von 687 500 Silberrubeln gewährt (5⁰/₁₀₀ Verzinsung, Rückzahlung in 20 Jahren). Vgl. *Engelhardt*, a. a. O. 1902,

1808 3 567 500¹⁾, d. h. + 144⁰/₁₀

Auf Grund der Regierungsdarlehne konnte der Verein seinen Mitgliedern in der Form von Pfandbriefen einen reichen Kredit eröffnen. Der verschuldete Adel hat diesen Kredit stark benutzt. Schon 1803 betrug der Nennwert der umlaufenden Pfandbriefe über zwei Millionen Silberrubel²⁾, d. i. viermal so viel, als zur Deckung vorhanden war. Im April 1805 stand den fälligen Passiven von 73 000 Silberrubeln ein Aktivum von bloss 27 000, d. i. ein Drittel gegenüber³⁾.

Man könnte annehmen, dass die Wertschätzung des Grund und Bodens geringer wurde, weil sein Besitz nicht mehr die alleinige Grundlage der Macht und der mit dieser verbundenen wirtschaftlichen Vorteile war. Das ist aber nicht eingetreten. Es entwickelte sich vielmehr ein schwunghafter Güterhandel⁴⁾. Die Spekulation trieb die Güterpreise in die Höhe⁴⁾. Eine Erklärung dieser Erscheinung ist darin zu suchen, dass der Gutsbesitzer aus seinem Grund und Boden Vorteile ziehen konnte, die der Anschauungsweise des Grundherrn völlig fremd waren. Die Kapitalschulden zwangen ihn dazu, seinen Ueberschuss an Naturalprodukten anderen zu verkaufen, was ja auch z. Z. der Grundherrschaft vorgekommen ist, aber nicht regelmässig und nicht zu ihrer Blütezeit. Dem Gutsbesitzer war überhaupt die Möglichkeit gegeben, die Erträge seines Grund und Bodens zu kapitalisieren. Die Verhältnisse drängten ihn förmlich zu einer durchgreifenden Aenderung seines landwirtschaftlichen Betriebes⁵⁾. Er konnte die grössten wirtschaftlichen Vorteile erzielen, wenn

S. 24. Das macht zusammen mit der alten Schuld (776 000 Silberrubel) 1 463 500 Silberrubel = + 89⁰/₁₀.

1) 1808 wurde ein viertes Regierungsdarlehn von vier Millionen Bankorubeln gewährt (Bedingungen: keine Verzinsung, aber Rückzahlung in Silberrubeln nach 25 Jahren). Vgl. *Engelhardt*, a. a. O. 1902, S. 25. Da 100 Rubel Bco 1808 = 52³/₅ Silberrubeln, so ist die ganze Summe = 2 104 000 Silberrubeln, was mit der Schuld von 1806 — 3 567 500 Silberrubel ausmacht, d. h. + 144⁰/₁₀.

2) Nach *Tobien*, Agrargesetzgeb. Livlands . . . 1899, S. 278 waren es 878 000 Taler Alb. (= 1 106 280 Silberrubel) und 908 950 Rbl. S. Macht zusammen 2 015 230 Silberrubel.

3) Vgl. *Engelhardt*, a. a. O. 1902, S. 20.

4) Vgl. *Tobien*, Agrargesetzgeb. Livlands . . . 1899, S. 275—6.

5) Sie wurde schon 1802 geplant. Wenigstens hebt der Kaiser im Befehl v. 1802 besonders hervor, dass die Privatschulden den Adel hinderten, »seine Kapitalien zur Vervollkommnung der wirtschaftl. Einrichtungen anzuwenden« a. a. O. S. VI).

er vorwiegend für fremden Bedarf produzierte. Dazu brauchte er grosse Gutsfelder. Sein Streben musste also dahin gehen, möglichst viel Bauerland einzuziehen. Deshalb wandte sich der gesamte Adel gegen die Bauer-Verordnung von 1804, deren Grundbesitzverteilung zu Gunsten der Bauern ausgefallen war. Er stellte den Grundsatz auf, dass den Gutsherren die Verfügungsgewalt über die gesamte Wirtschaftsfläche zustehe¹⁾. Das konnte natürlich nur erreicht werden, wenn man zu Gegenleistungen bereit war. Das Beispiel Estlands und Kurlands hatte gezeigt, was die Regierung als Gegenleistung forderte.

In Estland war die Lage der Bauern vielleicht noch schlimmer als in Livland. Man scheute dort die Kosten einer neuen Vermessung und Schätzung des Bauerlandes und gab sich mit der Vermutung zufrieden, »dass jedes Gesinde soviel an Ländereien und Einnahmen besitzt, als es zufolge seiner wöchentlich zu leistenden Anspanntage . . . haben muss«²⁾. Als noch dazu eine Missernte erfolgte, brach im Herbst 1805 ein Bauernaufstand aus²⁾. Die Regierung verlangte eine Revision der Verordnung und liess sich durch keine Vorstellungen des Adels beeinflussen. Da gab die estländische Ritterschaft ihren Vertretern in Petersburg folgenden Auftrag: Sollte »das Eigentum der Gutsbesitzer an ihren Ländereien in Gefahr« kommen oder ein »neues Opfer an Leistungen« verlangt werden, sollten »kostspielige Kommissionen« angeordnet werden — dann müssten sie um die Einberufung eines ausserordentlichen Landtags bitten, der »einen Plan zur Aufhebung der Leibeigenschaft« entwerfen werde.

Der Vorschlag wurde von der Regierung beifällig aufgenommen. 1816 kam ein Gesetz zustande, das einen »von der Erbunterthänigkeit unabhängigen Bauernstand« schuf³⁾, den Guts-

1) Sogar *Samson von Himmelstiern*, der in seinem »Historischen Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen . . .« die älteren Zeiten von einem fortschrittlichen Standpunkt aus betrachtet, ist in dieser Frage ganz von adligen Vorurteilen befangen. Er schreibt noch 1838: »Die B.-V. v. 1804 . . . nahm dem Gutsbesitzer, was er rechtmässig haben und unbeschränkt besitzen konnte und musste . . . Sie nahm ihm die freie Verfügung über seinen eigentümlichen Grund und Boden (a. a. O. S. 148).

2) Vgl. hierzu und zu dem Folgenden: *O. Mueller*, Die livl. Agrargesetzgeb., Halle 1892, S. 24 ff. und *A. v. Gernet*, Die Aufheb. der Leibeigenschaft in Ehstland, Reval 1896, S. 14 ff.

3) Vgl. Ehstländisches Bauer-Gesetzbuch v. 23. Mai 1816, Grundgesetze, § 1.

herren dagegen »das vollkommene Eigenthumsrecht an dem Grund und Boden« gewährte¹⁾.

In Kurland hatte der Kaiser dem Adel die Wahl gelassen, entweder eine Vermessung und Schätzung der Bauerländereien nach dem Beispiel Livlands vornehmen zu lassen oder den Bauern, wie in Estland, die »persönliche Freiheit« zu gewähren²⁾. Auch hier wählte der Adel die »Bauernbefreiung« und erhielt dafür das Eigenthumsrecht am gesamten Grund und Boden³⁾.

In Livland ist die gleiche Entwicklung nur deshalb verzögert worden, weil die Erhöhung der Fronen dem Adel viel Geld gekostet hatte. Die Aufhebung der Bauer-Verordnung von 1804 war gleichbedeutend mit einer Preisgabe des Kapitals, das der Adel fürs Messen und Schätzen seiner Güter gezahlt hatte. Er schwankte deshalb so lange, bis ihm die Verfügungsgewalt über die gesamte Wirtschaftsfläche auch diesen Kapitalverlust zu decken versprach. Bestimmend mag ein Brief⁴⁾ des Generalgouverneurs (Marquis Paulucci) an die versammelte Ritterschaft gewirkt haben. Er verweist darin auf die Vorteile der est- und kurländischen Bauer-Verordnungen für die Gutsherren. Diese hätten ein Mittel gefunden, »dem Gutsherrn das unbeschränkte Eigenthumsrecht auf (den) Grund und Boden . . . zu sichern«. Es bestehe darin, »durch freiwillige Kontrakte alle Verhältnisse zwischen dem Gutsherrn und den Bauern zu bestimmen«. Weiter verweist er darauf, dass die güterbesitzenden livländischen Städte (Riga, Dorpat und Pernau) schon ihre »Bereitwilligkeit zur völligen Befreiung des Bauernstandes« ausgesprochen hätten. Darüber müsse er dem Kaiser berichten. Des Kaisers Wille aber sei, »das Landvolk zu freien Staatsbürgern zu erheben«. »Um so angelegentlicher« müsse er daher wünschen, »um so angelegentlicher dazu aufzufordern«, dass auch der livländische Adel einen entsprechenden Beschluss fasse.

Am 27. Juni 1818 erschien der Marquis Paulucci persönlich auf dem Landtage⁵⁾ und erklärte⁶⁾, dass sein ferneres Verweilen

1) Vgl. Ehstländisches Bauer-Gesetzbuch v. 23. Mai 1816, Grundgesetze, § 16.

2) *Samson*, a. a. O. 1838, S. 119 ff.

3) Kurländische B.-V. v. 25. Aug. 1817, Allgem. Bestim. I.

4) Vom 19. Juni 1818, abgedruckt bei *Samson*, a. a. O. 1838, S. 124. Inhaltlich mitgeteilt von *Merkel*, Die freien Letten und Ehsten . . . 1820, S. 301 ff.

5) Vgl. *Merkel*, Die freien Letten und Esthen . . . 1820, S. 306.

6) Die Rede ist abgedr. bei *Merkel*, a. a. O. S. 306 ff.

auf dem Posten des Generalgouverneurs von dem Beschlusse der Ritterschaft abhängig sei¹⁾).

Auf demselben Landtage vom Juni 1818 beschloss der Adel »einstimmig die Freilassung der Livländischen Bauern«²⁾. Der Kaiser befahl, »aus der Mitte des livländischen Adels« eine Kommission zu ernennen, die auf Grund der Bauer-Verordnungen für Estland und Kurland einen entsprechenden Entwurf abfassen sollte³⁾.

Der Entwurf wurde von der Ritterschaft im Dezember 1818 angenommen⁴⁾. Der Kaiser bestätigte ihn am 26. März 1819 »mit einigen notwendigen Veränderungen und Ergänzungen«⁵⁾.

2. Gesetzliche Bestimmungen.

(nach dem russischen und deutschen Texte).

I. Die grundlegende Bestimmung über die Freilassung der Bauern enthält einen Verzicht der Ritterschaft auf die bisherigen Rechte der Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit. Dafür wird dem Adel das völlige Eigentumsrecht am gesamten Grund und Boden und dessen unbeschränktes Nutzungsrecht gewährt⁶⁾.

1) A. a. O. S. 307—8: »Erwägen Sie, meine hochzuverehrende Herrn und Mitbrüder, dass in diesem Augenblick darüber entschieden wird, ob ich nach meinen Wünschen für Ihr Wohl werde wirksam seyn können, oder ob Sie mir die Möglichkeit dazu nehmen.«

2) Vgl. die »Deklaration der livl. Ritter- und Landschaft« vom 21. Dezember 1818, abgedr. auf S. 13 ff. der B.-V. v. 1819.

3) Vgl. den »Befehl an den dirigierenden Senat v. 26. März 1819,« abgedr. auf S. 6 ff. der B.-V. v. 1819.

4) Deklaration v. 21. Dezember 1818, a. a. O. S. 13—4.

5) Befehl v. 26. März 1819 (russischer Text): „съ нѣкоторыми нужными перемѣнами и дополненіями“. Der Uebersetzer sagt dagegen: »mit einigen nötig erachteten Aenderungen und Ergänzungen.« Schon dieses Beispiel zeigt, dass die Texte abermals nicht übereinstimmen. Massgebend ist allein der russische Text. »Wir bestätigen« — sagt der Kaiser ausdrücklich — »die auf solche Weise ergänzte neue Verordnung« („Мы . . . утверждаемъ . . . дополненное такимъ образомъ новое положеніе.“) In der deutschen Uebersetzung des Befehls (a. a. O. S. 9) heisst es statt dessen: »Wir . . . bestätigen . . . dieses Bauerngesetzbuch.«

6) Allgem. Bestim. I. Schon hier ist die Uebersetzung nicht genau. Der Leistung der Gutsbesitzer wird ein höherer Wert beigelegt. Statt »verzichtete« („отказывается“) übersetzt man »entsagt« und gibt damit der Leistung der Gutsbesitzer den Schein eines Opfers, das mit einem blossen Verzicht auf Rechte weder verbunden zu sein braucht, noch tatsächlich in diesem Falle verbunden war. Das unbeschränkte Eigentumsrecht am gesamten Grund und Boden wird als ein »zuständiges« Recht des Adels bezeichnet, das schon in seinen »wohlhergebrachten« Vorrechten begründet sei. Der erste Ausdruck ist einfach hin-

Der zweite Teil dieser Bestimmung macht die Errungenschaften früherer Jahrhunderte zu nichte. Der gesamte Bauernschutz lief darauf hinaus, den Wirten das Eigentumsrecht an ihrem Erblande zu gewähren¹⁾. Statt dessen wurden 1819 alle bäuerlichen Rechte auf den Grund und Boden beseitigt. Die Gutsherren erhielten die Verfügungsfreiheit über die gesamte Wirtschaftsfläche, während sie bis dahin nur 11% derselben besaßen²⁾. Obgleich es sehr naheliegend war, die Steuerfreiheit des Hoflandes jetzt aufzuheben, wurde die günstige Gelegenheit von der Regierung verpasst. Der Adel verstand es, sich nicht nur dieses alte Vorrecht zu sichern, sondern darüber hinaus die Steuerfreiheit der »Bauerländereien« zu erwirken, die »zu Hofesfeldern gemacht werden«³⁾.

Die Bestimmungen über die »Freilassung« sind für die Bauern ebenfalls nicht günstig. Die Gutsherren erhielten die Verfügungsfreiheit über die gesamte Wirtschaftsfläche sofort nach Bekanntmachung der Verordnung. Sie konnten demgemäss mit den Bauern schon »während Einführung der Freiheit . . . über Dienst und Leistung Verträge abschliessen«⁴⁾. Die »Freilassung« der Bauern erfolgte dagegen nur ganz allmählich. In den ersten vier Jahren nach Bekanntmachung des Gesetzes (1819—23) wurden alle Vorbereitungen getroffen⁵⁾. Dann dachte man zunächst an die Besitzer der Bauerhöfe — die Wirte. Jeder Gutsherr teilte

zugefügt, an Stelle des zweiten wird im russischen Urtext nur von »besondere n« Rechten („особенныя права“) gesprochen. Während der russische Text von Kaiserl. »Verfügungen« („постановленія“) redet, will der Uebersetzer bloss »Bestätigungen« der adl. Vorrechte gelten lassen.

1) Vgl. S. 70.

2) Vgl. S. 82.

3) B.-V. v. 1819, Allgemeine Bestimmungen IX.

Russischer Text *):

»Hofesfelder, desgleichen bäuerliche, die . . . zu Hofesfeldern gemacht werden, sind frei von Abgaben . . .«

Deutsche Uebersetzung:

»Hofsländer, desgleichen Bauerländereien, welche . . . Hofsländer wurden, sind schatzfrei . . .«

*) „Господскія поля, а равномѣрно крестьянскія, которыя . . . содѣлываются господскими, свободны отъ податей“. Während der russische Text das Präsens braucht, spricht man in der deutschen Uebersetzung von »Bauerländereien, welche Hofsländer wurden«. Demnach scheint man schon vor 1819 Bauerland eingezogen zu haben.

4) B.-V. v. 1819, Allgem. Bestim. VII.

5) B.-V. v. 1819, Allgem. Bestim. IV, P. 1.

nach Belieben seine Wirte in zwei gleichgrosse Gruppen ¹⁾. Die »Freilassung« der einen begann am 5. Mai 1823, d. h. mit dem Anfang der Feldarbeiten. Die »Freilassung« der anderen — nach einem Jahre ²⁾. Dann erst folgten die Fronknechte und Lostreiber, das Gesinde und die Dienstboten. Auch sie wurden in zwei gleichgrosse Gruppen geteilt. Die »Freilassung« der ersten begann 1825, die Freilassung der letzten Gruppe — mit den Feldarbeiten des folgenden Jahres ²⁾. Der russische Text sagt, dass mit dem 5. Mai 1826 »alle livländischen Bauern . . . die Freiheit erhalten« ³⁾. Das muss als missverständliche Ausdrucksweise getadelt werden. Es hat nur den Sinn, dass mit dem 5. Mai 1826 die »Freilassung« aller Bauerklassen begonnen hatte. In der deutschen Uebersetzung sagt man, dass mit dem 5. Mai 1826 alle livländischen Bauern »frei sind« ⁴⁾.

Diese Uebersetzung widerspricht dem Urtext und den folgenden Bestimmungen, nach welchen die Freilassung jeder Gruppe sechs Jahre dauerte. Die ersten drei Jahre war die Bewegungsfreiheit der betreffenden Bauern sehr beschränkt. Sie mussten in dem Kirchspiel bleiben, zu welchem das Gut ihres früheren Herrn gehörte, und durften nicht einmal in die angrenzenden Städte ziehen ⁵⁾. In den folgenden drei Jahren waren sie auf ein Gebiet beschränkt, das genau einem heutigen Kreise entspricht ⁶⁾. Die Städte blieben ihnen nach wie vor verschlossen ⁷⁾. Erst nach Ablauf dieser Frist wurde ihnen laut § 13 die Bewegungsfreiheit in ganz Livland gewährt. Die Wirte erhielten demnach erst 1830, die übrigen Bauerklassen erst 1832 die angebliche Freiheit. Erst mit diesem Jahre sollte den Bauern die Niederlassung in den Städten erlaubt werden ⁷⁾.

II. Die V e r f a s s u n g , welche den Bauern gewährt wurde,

1) B.-V. v. 1819, §§ 5 u. 7.

2) B.-V. v. 1819, Allgem. Bestim. IV, 2.

3) B.-V. v. 1819, Allgem. Bestim. IV, 2 (russischer Text): „съ Юрьева дня 1826 года всеъ лифляндскіе крестьяне . . . получаютъ свободу . . .“

4) B.-V. v. 1819, Allgem. Bestim. IV, 2 (deutscher Text).

5) B.-V. v. 1819, §§ 13 u. 15.

6) Sie durften den Bezirk des zuständigen Ordnungsgerichts nicht verlassen (B.-V. v. 1819, § 13). Deren gab es auf dem livl. Festlande acht: zwei in jedem der vier Doppelkreise (Riga-Wolmar, Wenden-Walk, Dorpat-Werro, Pernau-Fellin), aus denen die heutigen acht Festlandkreise entstanden sind. Vgl. das Provinzialrecht I, Art. 397 und Anm. 3 der folg. Seite.

7) B.-V. v. 1819, § 15.

verdient genau untersucht zu werden, weil man an der Hand derselben am besten erkennen kann, ob die Bauern tatsächlich einen besonderen freien Stand bildeten.

Die Bauern eines Gutes nannte man eine Bauergemeinde¹⁾. Zu den Rechten derselben gehörten erstens die Gemeindeversammlungen. Sie durften nur mit »Vorwissen und Genehmigung« des Gutsherrn einberufen werden²⁾. Zuwiderhandelnde wurden als »Ruhestörer« angesehen und zu »weiterem gesetzlichen Verfahren« an das Ordnungsgericht³⁾ abgesandt²⁾. Dagegen konnte der Gutsherr jederzeit die ganze Gemeinde oder einzelne Klassen derselben versammeln⁴⁾. Die Beschlüsse einer jeden Versammlung durften nur dann ausgeführt werden, wenn sie vom Gutsherrn bestätigt waren⁵⁾.

Als zweites Recht ist die Wahl der Gemeindebeamten zu nennen. Für die Posten des Gemeindevorstehers⁶⁾, des Vorsitzenden und der zwei Glieder des Gemeindeggerichts hatte die Bauergemeinde je drei Kandidaten zu wählen, welche dem Gutsherrn zur Bestätigung vorzustellen waren⁷⁾. Dieser konnte alle drei ablehnen, worauf nach dem Wortlaut der deutschen Uebersetzung »drei andere Subjekte«⁸⁾ vorzustellen waren, von denen eines unbedingt bestätigt werden musste⁷⁾.

Drittens hatte die Gemeinde bei der Aufnahme neuer Mitglieder — wenn auch selten — ein Stimmrecht⁹⁾. In erster Linie kam es auf die Einwilligung des Gutsherrn an⁹⁾. Bürgte er für die Steuern des Betreffenden, so war die Einwilligung der Gemeinde nicht erforderlich⁹⁾.

1) B.-V. v. 1819, § 57.

2) B.-V. v. 1819, § 74.

3) Die Ordnungsgerichte waren Polizeibehörden. Sie bestanden aus einem Ordnungsrichter und zwei Gehilfen, die sämtlich von der Ritterschaft eines jeden Kreises aus der Zahl der örtlich immatrikulierten Edelleute gewählt wurden (Provinzialrecht I, Art. 398 und 401; II, Art. 390).

4) B.-V. v. 1819, § 72.

5) B.-V. v. 1819, § 78.

6) B.-V. v. 1819, § 90.

7) B.-V. v. 1819, § 101.

8) Der russische Text spricht von »drei Neugewählten« (общество представляет вторично трехъ вновь избранныхъ“). Somit ist auch ein sachlicher Unterschied vorhanden. Nach dem Urtext ist es nicht ausgeschlossen, dass die Neuwahl auf alle oder einen der alten Kandidaten entfiel.

9) B.-V. v. 1819, §§ 25 u. 64.

Viertens stand jeder Gemeinde neben der gerichtlichen Klage¹⁾ die Beschwerdeführung beim höchsten Regierungsbeamten des Gouvernements zu²⁾. Obgleich dies Verfahren für besonders dringende Fälle vorgesehen war, musste die Gemeinde dennoch der Gutsverwaltung vorher anzeigen, dass sie zu klagen beabsichtige²⁾. Die Gutsverwaltung hatte über die Anzeige eine Bescheinigung auszustellen, ohne welche die Klage nicht angenommen wurde²⁾.

Fünftens durften die Gemeinden Grundeigentum erwerben³⁾. Da der Adel sich das Eigentumsrecht über die gesamte Wirtschaftsfläche ausbedungen hatte, so waren die Gemeinden bei der Ausübung dieses Rechts von den Gutsherren abhängig.

Weit zahlreicher, als die Rechte, waren die Pflichten der Bauergemeinden. Erstens wurde die solidarische Haftpflicht aller Gemeindeglieder für den Eingang der Steuern eingeführt⁴⁾, weil die bisherige Verantwortung des Gutsherrn für die Entrichtung derselben aufhörte⁵⁾. Die zahlungsfähigen Gemeindeglieder hatten mit anderen Worten ausser ihren eigenen auch die Steuern der zahlungsunfähigen zu entrichten⁶⁾.

In der deutschen Uebersetzung tritt die Beschränkung der Haftpflicht auf den Eingang der Steuern nicht hervor, so dass Missbräuche dieser Bestimmung erleichtert werden. Während der russische Text ausdrücklich hervorhebt, dass die Gemeinden für ihre »zur Steuerzahlung unfähigen« Glieder zu haften haben, dehnt der deutsche Text diese Haftpflicht über-

1) B.-V. v. 1819, § 83.

2) B.-V. v. 1819, § 84.

3) B.-V. v. 1819, § 87.

4) B.-V. v. 1819, § 51.

Russischer Text *):

... »Um den Fiskus in seinen Einnahmen sicher zu stellen, ist jede Gemeinde ... verpflichtet, für ihre zur Steuerzahlung unfähigen Glieder zu haften.«

Deutsche Uebersetzung:

... »Um die öffentliche Einnahme zu sichern, (bleibt) jede Gemeinde ... für ihre zahlungsunfähigen Mitglieder solidarisch verhaftet.«

*) „Для обезпеченія же казны въ полученіи своихъ доходовъ каждое общество ... остается обязаннымъ отвѣтствовать за несостоятельныхъ къ платежу податей.“

5) B.-V. v. 1819, Allgem. Bestim. VIII.

6) Genauerer über die Verteilung im Anhang zur B.-V. v. 1849, Lit. E.

haupt auf alle »zahlungsunfähigen« Mitglieder aus¹⁾. An einer anderen Stelle heisst es im Urtext nochmals, dass die gemeinsame Haftpflicht der Bauern sich nur auf den »pünktlichen Eingang der Steuern« bezieht, während der Uebersetzer dieselbe auf »alle öffentlichen Abgaben und Leistungen« ausdehnt²⁾.

Zweitens musste jede Gemeinde eine besondere Gemeindekasse errichten³⁾. In diese flossen die Straf gelder⁴⁾, der Erlös von den verkauften Getreideüberschüssen der Vorratskammern⁵⁾, der Nachlass von Gemeindegliedern, deren gesetzliche Erben nicht zu ermitteln waren⁶⁾, und alles Vermögen, das der Gemeinde letztwillig vermacht wurde⁶⁾. Die Gemeindekasse wurde unter dreifachem Verschluss aufbewahrt⁷⁾. Während zwei Schlösser von den Gemeindebeamten geöffnet werden konnten, befand sich der Schlüssel zum dritten beim Gutsherrn⁷⁾. Die Gemeindekasse konnte also nur mit Wissen des Gutsherrn geöffnet werden. Obgleich dieser nicht den geringsten Beitrag zur Gemeindekasse zu leisten hatte, durfte die Gemeinde nur mit seiner Einwilligung an bedürftige Glieder Geld darlehne gewähren⁸⁾. Jede Veränderung des Kassenbestandes war dem Gutsherrn anzuzeigen⁹⁾. Der Gutsherr konnte jederzeit Revisionen der Kasse vornehmen¹⁰⁾. Wenn der Kassenbestand zu einer grösseren Summe angewachsen

1) Vgl. S. 99, Anm. 4.

2) B.-V. v. 1819, § 59.

Russischer Text*):

»Besteht eine Gemeinde aus den Bauern zweier oder mehrerer Güter, so haften die Bauern eines Gutes nur unter sich für den pünktlichen Eingang der Steuern« . . .

Deutsche Uebersetzung:

»Besteht eine Gemeinde aus Bauerschaften zweier oder mehrerer zusammengestellter Güter: so soll jede einzelne Bauerschaft nur unter sich wegen aller öffentlichen Abgaben und Leistungen solidarisch verantworten« . . .

*) „Буде общество состоитъ изъ крестьянъ двухъ или болѣе помѣстьевъ, то крестьяне одного помѣстья между собою отвѣтствуютъ только круговою порукою за исправной взносъ податей“.

3) B.-V. v. 1819, § 515.

4) B.-V. v. 1819, § 515, 2 und 516, 3.

5) B.-V. v. 1819, § 515, 2 und 514, 12.

6) B.-V. v. 1819, § 515, 2.

7) B.-V. v. 1819, § 515, 1.

8) B.-V. v. 1819, § 515, 4.

9) B.-V. v. 1819, § 515, 8.

10) B.-V. v. 1819, § 515, 10.

war, so musste diese dem livländischen Adel als verzinliches Darlehn gewährt werden ¹⁾. Eine Mindesthöhe des Zinsfusses ist nicht festgesetzt worden. Die Ritterschaft zahlte das Geld gegen vorherige Kündigung nur am 15. März und 15. November zurück ¹⁾.

Drittens musste jede Gemeinde eine Getreide-Vorratskammer errichten ²⁾, weil die bisherige Verpflichtung der Gutsherren zu Getreidevorschüssen an arme Bauern aufgehoben wurde ³⁾. Alljährlich sammelte man nach der Ernte von den Pächtern und Grundeigentümern der Gemeinde ⁴⁾ einen Beitrag zur Vorratskammer ein. Ueber die Grösse des Beitrags ist in der Bauer-Verordnung von 1819 nichts gesagt. Nach der Verordnung von 1849 sollten für jedes männliche Gemeindeglied 13 l ⁵⁾ Roggen und 3 l ⁶⁾ Sommerkorn eingesammelt werden. Später ist der Betrag des Sommerkorns verdoppelt worden ⁷⁾. Die Verpflichtung zu den jährlichen Beiträgen hörte erst dann auf, wenn für jedes männliche Gemeindeglied 2 hl Roggen und 1,4 hl Sommerkorn vorhanden waren ⁸⁾. Heute brauchen die Vorratskammern nach den immer noch gültigen Regeln von 1866 an Sommerkorn bloss einen Hektoliter auf den Kopf der männlichen Gemeindebevölkerung zu enthalten ⁹⁾. Bei vollem Bestande der Vorratskammer durften anfangs $8\frac{1}{3}\%$ für Getreidevorschüsse erhoben werden ¹⁰⁾; 1849 wurde der Zinsfuss auf $6\frac{1}{4}\%$ herabge-

1) B.-V. v. 1819, § 515, II.

2) B.-V. v. 1819, § 514, I.

3) B.-V. v. 1819, Allgem. Bestim. VIII.

4) In der B.-V. v. 1819 sind die beitragspflichtigen Personen nicht angegeben. Erst § 487 der B.-V. v. 1849 sagt, dass die Gesamtsumme aller Beiträge »auf die Pächter und Grundeigentümer der Gemeinde« nach der Grösse ihrer Bauerhöfe verteilt wird. Dasselbe im § 438 der B.-V. v. 1860.

5) B.-V. v. 1849, § 487: $\frac{1}{2}$ Tschetwerik Roggen = 13 l.

6) B.-V. v. 1849, § 487: ein Garnez Sommerkorn = $\frac{1}{8}$ Tschetwerik = 3 l.

7) Regeln über die öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen in den Gemeinden der Ostseegouvernements v. 11. Juni 1866, § 3.

8) B.-V. v. 1819, § 514, 10. Der russische Text gibt die Beträge in livl. Massen an (3 Lof Roggen = 2 hl, und 2 Lof Sommerkorn = 1,4 hl). Der deutsche Text in — russischen (»ein Tschw. Rocken, zwei Drittel Tschw. Sommerkorn«). Es trägt nicht zur Klarheit bei, dass der Name des Masses nicht voll ausgeschrieben ist. Gemeint ist die russische Tschetwert, welche acht Tschetwerik zu je 0,2624 hl. enthält.

9) Regeln v. 1866, § 2.

10) B.-V. v. 1819, § 514, II.

setzt¹⁾, heute gelten 6⁰/₀ als Höchstmass²⁾. Die Zinsen werden gleich bei der Ausgabe von Vorschüssen abgezogen. Früher behielt man ein Zwölftel³⁾, dann ein Sechzehntel⁴⁾ des Vorschusses zurück und verpflichtete den Vorschussempfänger zur Rückzahlung des ganzen Betrages. Die Vorratskammer wurde unter dreifachem Verschluss gehalten⁴⁾. Wie bei der Gemeindekasse, so war auch hier ein Schlüssel in der Gutsverwaltung⁴⁾. Die Gemeinde konnte also nur mit Wissen des Gutsherrn an ihre bedürftigen Glieder Getreidevorschüsse erteilen. Jeder Ausgang und Eingang von Getreide war dem Gutsherrn anzuzeigen⁵⁾. Dieser hatte auch die Buchführung zu prüfen⁶⁾.

V i e r t e n s hatte die Gemeinde überhaupt für ihre A r m e n und K r a n k e n zu sorgen⁷⁾, weil die bisherige Unterstützungspflicht des Gutsherrn aufgehoben wurde⁸⁾. Die Gemeinde durfte solche Glieder, die aus Nachlässigkeit oder Faulheit in eine schlimme Lage geraten waren, zur Arbeit zwingen⁹⁾. Das Betteln war im allgemeinen verboten¹⁰⁾. Nur wenn der Gutsherr die völlige Armut und Hilflosigkeit eines Gemeindegliedes bescheinigt hatte, durfte dieses an den Kirchentüren betteln¹⁰⁾.

F ü n f t e n s musste jede Gemeinde (bis zu 500 Gliedern) eine S c h u l e errichten¹¹⁾. Alle Kosten hatte sie selbst zu tragen¹²⁾. Trotzdem war die Gemeindeschule vom Gutsherrn und vom Prediger abhängig. Der Gutsherr ernannte »nach Beratung mit dem Prediger« den Lehrer¹¹⁾. Er hat auch zusammen mit dem Prediger einen Lehrplan geschaffen, nach welchem die Kinder nur »das Lesen, den Katechismus und das Singen wenigstens einiger der bekanntesten Kirchenmelodien« lernten¹³⁾. Das

1) B.-V. v. 1819, § 508.

2) Regeln v. 1866, § 7.

3) B.-V. v. 1819, § 514, 11.

4) B.-V. v. 1819, § 514, 1.

5) B.-V. v. 1819, § 514, 4.

6) B.-V. v. 1819, § 514, 6.

7) B.-V. v. 1819, §§ 520 und 521.

8) B.-V. v. 1819, Allgem. Bestim. VIII. Provinzialrecht II, Art. 859.

9) B.-V. v. 1819, § 520, 5.

10) B.-V. v. 1819, § 520, 7.

11) B.-V. v. 1819, § 516, 1.

12) B.-V. v. 1819, § 516, 13. Darunter auch die Kosten für die Herstellung der Gebäude.

13) B.-V. v. 1819, § 516, 2.

Schreiben hielt man für eine gefährliche Wissenschaft. Zur Zeit der Leibeigenschaft durften die Bauern es nicht erlernen, weil man fürchtete, dass sie sich einen Freibrief schreiben könnten¹⁾. Aus ähnlichen Erwägungen haben die Gutsherren noch im 19. Jahrhundert das Schreiben nicht in den Lehrplan der Gemeindeschulen aufgenommen. Der angeblich freie Bauer hätte sich ja einen Reisepass ausstellen können!

Es ist bemerkenswert, dass man eine allgemeine Schulpflicht einführte. Aber nur für die Wintermonate²⁾, weil die Kinder in der übrigen Jahreszeit zu den landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen wurden. Vom zehnten Jahre ab musste jedes Kind im Winter²⁾ so lange zur Schule gehen, bis »der Prediger es für hinreichend unterrichtet« erklärte³⁾. Für jeden unrechtmässig versäumten Schultag hatten die Eltern fünf Kopeken (= 10 Pfennige) in die Gemeindekasse zu zahlen³⁾. Die Aufsicht über die Gemeindeschule führte der Prediger⁴⁾, die Oberaufsicht stand dem Gutsherrn zu⁴⁾.

Ausser den Gemeindeschulen sollte noch in jedem Kirchspiel, das eine männliche Bevölkerung von 2000 Köpfen aufwies, eine »Parochialschule« begründet werden⁵⁾. Beim Bau derselben, wie auch der Kirchen, Pastorate und Küsterwohnungen, hatten die Gemeinden die Arbeiter und Handlanger zu stellen⁶⁾, die Hälfte der baren Auslagen zu tragen, während die andere Hälfte vom Gutsherrn übernommen wurde⁷⁾; die auf den Gütern vorhandenen und vom Gutsherrn zu stellenden Materialien anzuführen⁸⁾ und das nötige Dachstroh herzugeben⁹⁾.

Die Verteilung der Lasten ist völlig ungerecht. Sie nimmt

1) *Hupel*, Topogr. Nachr. II, 1777, S. 125.

2) B.-V. v. 1819, § 516, 5: vom 10. Nov. bis zum 10. März Julian. Kalenders.

3) B.-V. v. 1819, § 516, 3.

4) B.-V. v. 1819, § 516, 9.

5) B.-V. v. 1819, § 517, 1.

6) B.-V. v. 1819, § 519, 3. Ausgenommen sind die geschulten Handwerker.

7) Die baren Auslagen waren für die Materialien zu machen, welche auf den Gütern nicht vorhanden waren und daher vom Gutsherrn nicht gestellt wurden (im russ. Text, § 519, 2 werden genannt: Glas, Gips, Kacheln und Nägel. In der deutschen Uebersetzung ausserdem noch Farbe). Ferner war der Lohn der Handwerker bar zu zahlen (im russ. Text werden a. a. O. Maler und Töpfer genannt. In der deutschen Uebersetzung ausserdem noch Schlosser).

8) Im § 519, 1 werden aufgezählt: Balken, Bretter, Stangen, Latten, Ziegel, Dachsteine und Kalk.

9) B.-V. v. 1819, § 519, 1.

nicht die geringste Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit, welche bei den Gutsherren natürlich weit grösser war, als bei den Gemeinden. Sie entsprach nicht einmal den bisherigen Zuständen, da die Gutsherren früher wenigstens die vollen Geldbeiträge zu leisten hatten. Graf *Mellin* hat 1824 bewiesen, dass die Protokolle des Petersburger Komitees zu Gunsten des Adels gefälscht worden sind. Man hat über dem Text und gänzlich zusammenhangslos unter den Lasten der Bauern »auch die Geldbeiträge« eingeschoben¹⁾. Graf *Mellin* hat lange kämpfen müssen, bis es ihm gelang, am 23. März 1815 eine Entscheidung des Ministers herbeizuführen, dass »alle Geldbeiträge zum Ankauf von Materialien und . . . alle Abgaben . . . zum Bau und zur Reparatur der fürs Gemeinwesen bestimmten Gebäude . . . überall von den Höfen zu tragen« seien²⁾. Dafür ist ihm von seinen Standesgenossen vorgeworfen worden, »dass er wider seine Pflicht als Landrath gehandelt« habe³⁾. Der Landtag entzog ihm das Vertrauen und beauftragte den Landmarschall darüber zu wachen, »dass der Landrath Graf *Mellin* nichts dem Lande Nachtheiliges vornehmen möge«³⁾. Die genannte Flugschrift des Grafen *Mellin* wurde von der Zensur verboten⁴⁾. Was er mühsam erkämpft hatte, hob die Bauer-Verordnung von 1819 wieder auf.

In den »Parochialschulen« sollten mindestens zwölf Zöglinge unterrichtet werden⁵⁾. »Nach Möglichkeit wurden nur solche Kinder (von 14—17 Jahren) genommen, deren Eltern in der Lage waren, sie während der Schulzeit zu unterhalten⁵⁾. Es werden meist Wirtssöhne gewesen sein, die dem Landleben ganz entzogen wurden. Man setzte jedenfalls ihre weitere Ausbildung in den höheren Elementar- und Mittelschulen voraus und führte deshalb die deutsche Unterrichtssprache ein⁶⁾. Unter solchen Umständen wagte man es, sogar das Schreiben und Rechnen in den Lehrplan der »Parochialschulen« aufzunehmen. Sonst wird unter den Lehrfächern wieder der Katechismus genannt, und zwar sagt

1) *L. A. Graf Mellin*. Noch Einiges über die Bauernangelegenheiten in Lief-land, Riga 1824, S. 35 ff.

2) A. a. O. S. 125.

3) A. a. O. S. 73.

4) Vgl. *Winkelmann*, Bibliotheca Livoniae Historica . . . 2. Aufl. Berlin 1878, S. 142, Nr. 3355.

5) B.-V. v. 1819, § 517, 2.

6) Vgl. »Die lettische Revolution,« Berlin 1906, S. 109.

man diesmal »rechter Verstand des Katechismus«. Auch das »Singen der Kirchenmelodien« ist wieder aufgeführt. Ausserdem wird noch ein Fach genannt, das man schlechterdings nur im Wortlaut anführen kann: »Allgemeine Kenntnisse zur Verdrängung des Aberglaubens, Verhütung der Gefahren und vernünftige Betreibung der Berufsgeschäfte«¹⁾.

Sechstens mussten die Gemeinden unentgeltlich das Kirchenland bearbeiten²⁾, dessen Nutzniessung noch heute dem Prediger zusteht³⁾. Was der Prediger und Küster an Korn und sonstigen Abgaben von jeder Gemeinde zu erhalten hatten, das sollte nach der deutschen Uebersetzung auf Kirchenkonventen geregelt werden⁴⁾. Der russische Urtext gibt den Kirchenkonventen — auf denen der Adel die entscheidende Stimme hatte⁵⁾ — garnicht das Recht, die Frage zu regeln, son-

1) B.-V. v. 1819, § 517, 5.

2) B.-V. v. 1819, § 518.

3) Provinzialrecht III, Art. 608.

4) B.-V. v. 1819, § 518, 2.

Russischer Text*):

»Zur Abwendung aller bisherigen Zweifel hinsichtlich der den Predigern und Küstern gebührenden Kornmenge und der übrigen Abgaben zu ihren Gunsten von jedem Kirchspiel **und herrschaftlichen Gute**, wird hiermit bestimmt, dass die Kirchenkonvente die Verordnung über diesen Gegenstand überall bekannt zu machen haben. — Bezüglich der Gutshöfe, die noch von sich aus den Predigern und Küstern jährlich Korn liefern, bleibt diese Verpflichtung auf der bisherigen Grundlage.«

*) „Для отвращенія всякаго до нынѣ бывшаго недоумѣнія въ разсужденіи слѣдующаго Пасторамъ и дьячкамъ количества хлѣба и другихъ въ пользу ихъ сборовъ съ каждаго прихода и владѣльческаго помѣстья, симъ предписывается, чтобы постановленіе по сему предмету вездѣ церковными конвентами приведено было въ извѣстность — — — — — относительно помѣщичьихъ дворовъ, которые отъ себя производятъ еще Пасторамъ и дьячкамъ ежегодныя поставки хлѣба, остается сія обязанность на прежнемъ основаніи.“

Deutsche Uebersetzung:

»Zur Vermeidung aller Ungewissheiten, welche bisher wegen der, den Predigern und Küstern aus jedem Kirchspiel **und dessen einzelnen Gebieten** zustehenden Korn- und anderer Zahlung obwaltet: soll durchgängig auf Kirchenkonventen desfallsige Richtigkeit getroffen . . . werden. — — — — —
— — — — —
In Ansehung der Höfe, welche von sich aus auch jährliche Kornzahlung leisten, verbleibt es bei der seitherigen Verpflichtung.«

5) Noch 1883 hatten zu den Kirchenkonventen Zutritt: alle Rittergutsbesitzer, alle Pächter der Krongüter und nur einzelne Abgeordnete der Bauerngemeinden. Vgl. Materialien zur Kenntnis der livl. Bauernverhältnisse, 1883, S. 19.

dem verpflichtet sie bloss, eine bereits bestehende Verordnung bekannt zu machen¹⁾. Er bestimmt auch, dass die Abgaben für die Prediger und Küster »von jedem Kirchspiel und herrschaftlichen Gute« zu leisten seien¹⁾. In der deutschen Uebersetzung heisst es statt dessen: »aus jedem Kirchspiel und dessen einzelnen Gebieten«¹⁾. An anderer Stelle lenkt der Uebersetzer wieder ein. Der russische Urtext spricht von den Gutsherren, die ausser den pflichtmässigen Abgaben »noch« freiwillige Beiträge leisten, und sagt, dass die Verpflichtung aller Gutsherren zu Leistungen überhaupt dadurch unberührt bleibe¹⁾. Statt des Wortes »noch« gebraucht der Uebersetzer das Wort »auch« und verpflichtet alle Gutsherren, die (neben den Bauern) »auch« Beiträge geleistet hatten, zur ferneren Lieferung derselben¹⁾. Damit war immerhin viel gewonnen. Während der russische Urtext alle Gutsherren zu Beiträgen für die Prediger und Küster verpflichtet, legt der deutsche Text nur einem Teil derselben diese Pflicht auf.

Siebentens mussten die Gemeinden eines jeden Kirchspiels einen Makler ernennen, der zwischen den Gutsherren, Pächtern und Arbeitern zu vermitteln hatte²⁾. Er führte zwei besondere Maklerbücher, in die jedes Angebot von Arbeit (bez. Pacht) und jede Nachfrage nach Arbeit (bez. Pacht) eingetragen wurde²⁾. Die Eintragungen geschahen meist an Sonntagen und Feiertagen, weil die Bauern dann in der Kirche zusammenkamen und der Makler binnen drei Stunden nach dem Gottesdienst in der Nähe der Kirche anzutreffen war²⁾. Der Unternehmer hatte beim Makler nur fünf Angaben zu machen³⁾, der Arbeiter dreimal so viel⁴⁾. Kein Arbeiter durfte ins Maklerbuch eingetragen

1) Vgl. S. 105, Anm. 4.

2) B.-V. v. 1819, § 522.

3) Vgl. den Anhang zur B.-V. v. 1819, Tabelle G., Formular für den Arbeitgeber: 1. Name und Vorname, 2. Kirchspiel, 3. Gut, 4. Zahl der gesuchten Arbeiter, 5. Art der Arbeit.

4) Vgl. den Anhang zur B.-V. v. 1819, Tabelle G., Formular für den Arbeitnehmer; 1. Name, Vorname und Geschlecht, 2. Alter, 3. Geburtsort, 4. Kirchspiel, 5. Gut, 6. Gemeinde, 7. letzter Aufenthaltsort, 8. Familienstand (verheiratet oder unverheiratet?), 9. ob er (sie) Kinder hat oder nicht? 10. ob er (sie) Pächter gewesen oder nicht? 11. ob er (sie) Knecht (Magd) gewesen? 12. ob er (sie) ein Handwerk erlernt habe und welches? (in der deutschen Uebersetzung wird noch der Zusatz gemacht: »oder eine sonstige Geschicklichkeit besitze?«, 13. letzter Dienst, 14. Zeugnisse über die Aufführung, 15. gesuchter Dienst.

werden, der nicht von seinem Arbeitgeber eine Bescheinigung darüber beibrachte, dass sein Dienstvertrag zu der Zeit abläuft, in welcher er — nach seinen Angaben — eine neue Stelle sucht¹⁾. Der Arbeiter konnte also nicht das tun, was jeder vernünftige Mensch tut, wenn er seine Stellung ändern will: sich erst nach einer neuen umsehn, bevor er die alte aufsagt.

Schwierig ist die Frage, ob es jedem freistand, sich an den Makler zu wenden, oder ob es sich hier um eine Mussvorschrift handelt. Der russische Urtext widerspricht sich. In dem Abschnitt über den Makler stellt er es jedem frei, sich an diesen zu wenden²⁾. Im Vertragsrecht bestimmt er dagegen, dass jeder Arbeiter, der sich ausserhalb seiner Gemeinde verdingen

1) B.-V. v. 1819, § 522, 7.

2) B.-V. v. 1819, § 522, 1.

Russischer Text*):

»Um die schädliche Landstreicherei, die aus den Uebergängen einzelner Bauern oder ganzer Bauerfamilien, zur Ermittlung einer Pacht oder Arbeit, entstehen kann, zu verhüten und gleichzeitig den Gutsherren und Wirten das Aufsuchen von Pächtern und Arbeitern zu erleichtern, sollen die Gemeinden eines jeden Kirchspiels einen Makler ernennen, zu dem die stellenlosen Pächter und Arbeiter, gleichwie die Gutsbesitzer, die Land verpachten oder Arbeiter mieten wollen, kommen können, um von ihm die nötigen Nachrichten zu erhalten.«

Deutsche Uebersetzung:

»Damit durch das einzelne Suchen nach Pacht oder Dienststellen kein nachteiliges Umherziehen einzelner Personen oder ganzer Familien entstehe, und um zugleich dem Gutsherrn sowohl, als auch den Bauern die Auffindung der nöthigen Pächter und Dienstboten zu erleichtern, sollen die Gemeinden eines jeden Kirchspiels einen Makler anstellen, durch welchen Verpächter und Pächter, Dienstherr und Dienstbote, die Nachweisungen, deren sie bedürfen, erhalten.«

*) „Во избѣжаніе вреднаго бродяжничества, произойти могущаго отъ переходовъ крестьянъ по одиначкѣ (= одиночкѣ) или съ семьями для пріисканія аренды или работы, равноѣрно въ облегченіе помѣщика и хозяевъ въ пріисканіи арендаторовъ и работниковъ, мірскіе (= мірскія) общества каждаго прихода имѣютъ опредѣлить маклера, къ которому могутъ являться арендаторы и работники, (не) имѣющіе мѣста, а также и помѣщики, желающіе отдать землю на аренду или нанять работника, для полученія отъ сего маклера надлежащихъ свѣдѣній (= свѣдѣній).“ Die vielen, in Klammern angeführten Korrekturen zeigen, dass auch der russische Text sehr viel an Genauigkeit zu wünschen übrig lässt (ganz zu schweigen von der Interpunktion, die in beiden Texten oft so sinnlos ist, dass sie im Original nicht angeführt werden kann).

will, zum Makler gehen muss¹⁾. Da eine Gemeinde von den Bauern eines einzigen Gutes gebildet wurde²⁾, so wird im Vertragsrecht die freie Inanspruchnahme des Maklers in eine Mussvorschrift verwandelt. In der deutschen Uebersetzung sind diese Widersprüche zu Gunsten der Gutsherren gelöst worden. Hier sagt man auch im Abschnitt über den Makler, dass der einzelne Arbeiter von diesem die »Nachweisungen« einfach »erhält«³⁾. Auch bezüglich der Maklergebühren stimmen die Texte nicht überein. Nach dem russischen Urtext hat jeder, der eine Pachtstelle ausbietet oder sucht — 50 Kop., jeder, der einen Arbeiter oder eine Arbeit sucht, aber nur 20 Kopeken zu zahlen⁴⁾. Letztere Bestimmung ist in der deutschen Uebersetzung einfach fortgelassen worden⁴⁾. Die Gebühren vom Arbeiter konnte der Makler also nach Belieben bemessen. Der Vorgesetzte des Maklers war der Kirchenvorsteher⁵⁾.

Ach t e n s musste jede Gemeinde Rekruten stellen⁶⁾. Die Auswahl der Rekruten traf das Gemeindegericht unter Bestätigung des Gutsherrn⁷⁾. Wie schwer die pflichtmässige Rekrutenstellung auf den bäuerlichen Gemeinden lastete, lässt sich nur erkennen, wenn man nicht mit heutigen Anschauungen über den Militärdienst an die Frage herantritt. Bis zur Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (1874) wurde der Rekrut in Russland

1) B.-V. v. 1819, §§ 448 und 454.

2) Vgl. S. 98.

3) Vgl. S. 107, Anm. 2.

4) B.-V. v. 1819, § 522, 5.

Russischer Text*):

»Wer Land in Pacht vergeben oder nehmen will, zahlt dem Kirchspielsmakler 50 Kopeken Kupfer-Müntze, wer aber einen Arbeiter oder Arbeit sucht je 20 Kopeken Kupfer-Müntze für das Eintragen seines Wunsches ins Maklerbuch«.

Deutsche Uebersetzung:

»Wer eine Pachtstelle ausbietet oder sucht, bezahlt 50 Kop. K.-Mz. Einschreibgebühr an den Mäkler.«

*) „Желающій отдать или взять землю въ аренду, платитъ по 50 копѣекъ мѣдною монетою, а приписывающій работника или работу по 20 копѣекъ мѣдною монетою приходскому маклеру за внесеніе въ книгу объявленнаго имъ желанія.“

5) B.-V. v. 1819, § 522, 9.

6) B.-V. v. 1819, § 498 ff.

7) B.-V. v. 1819, § 501.

mit Kriminalverbrechern auf eine Stufe gestellt. Nach dem russischen Urtext konnten verbrecherische Bauern vom Kriminalgericht und von der Regierung als Rekruten abgegeben werden¹⁾. In der deutschen Uebersetzung sagt man statt »Regierung« — »Landespolizei«²⁾. Diese befand sich aber ganz in den Händen des Adels. Die Glieder sämtlicher Polizeibehörden wurden von der Ritterschaft aus den »örtlich immatrikulierten Edelleuten« gewählt³⁾. Der Gutsherr hatte die polizeiliche Gewalt über die Bauergemeinde seines Gutes⁴⁾.

Jeder Bauer, der aus der Gemeinde austreten oder auch nur zeitweilig das Gut verlassen wollte, musste sich vom Gutsherrn einen Pass ausstellen lassen⁵⁾. Arbeitern wurden überhaupt nur mit Einwilligung der Arbeitgeber Pässe ausgestellt⁶⁾. Die Geltungsdauer des Passes wurde von der Gutsverwaltung beliebig bestimmt⁷⁾. Wer länger ausblieb oder ohne Erlaubnis fortgezogen war, den musste der Prediger in der Kirche als »Herumtreiber« bekanntgeben⁸⁾. Der Gutsherr konnte ferner die Auslieferung des Betreffenden verlangen⁹⁾.

Um die Bewegungsfreiheit der Bauern völlig auszuschliessen, bestimmt der deutsche Text, dass jeder Arbeiter »von drei zu drei Jahren« in dem Kirchspiel bleiben muss, wo er zur Kopfsteuer angeschrieben ist⁹⁾. Der russische Urtext sagt nicht »von drei zu drei Jahren«, sondern nur — »drei Jahre«⁹⁾.

1) B.-V. v. 1819, § 507: „Крестьяне, отданные Правительствомъ или Уголовнымъ судомъ за преступленія въ рекруты“ . . .

2) B.-V. v. 1819, § 507: »Alle diejenigen Individuen, die von der Landespolizei oder dem Kriminalgericht wegen Vergehungen als Rekruten abgegeben werden . . .«

3) Vgl. S. 98, Anm. 3.

4) B.-V. v. 1819, §§ 63 u. 134.

5) B.-V. v. 1819, § 144.

6) B.-V. v. 1819, § 146: »Dienstboten (bez. »Arbeiter« nach dem russ. Texte) können von der Gutsverwaltung nur mit Bewilligung ihrer Dienstherrn Pässe erhalten« („работникамъ выдаются паспорта не иначе, какъ съ согласія ихъ хозяевъ“).

7) B.-V. v. 1819, § 145.

8) B.-V. v. 1819, § 148.

9) B.-V. v. 1819, § 452.

Russischer Text*):

Deutsche Uebersetzung:

»Obgleich jeder Arbeiter nach den §§ 12 und 13 dieser Verordnung in der »Jeder Dienstbote ist, ob er gleich nach § 13 dieser Verordnung in den

*) „Каждый работникъ, хотя по §§ 12 и 13 сего Положенія и можетъ

Erklärend fügt er hinzu »von einer Revision zur andern« und verweist auf § 12, nach dem 1826 ein Verzeichnis aller Gemeindeglieder anzufertigen war, das alle drei Jahre erneuert werden musste. Während die eine Gruppe der Arbeiter nach den Bestimmungen über die Freilassung nur von 1825/8 an das Kirchspiel gebunden war, sollten, zur Erleichterung der ersten Zählungen, alle Arbeiter von 1826 bis 1829 in ihrem Kirchspiel bleiben.

Schliesslich hat man auch die gutsherrliche Hauszucht beibehalten. Zu ihrer Begründung führt man diesmal nicht an, dass der Gutsherr mehr zur Sittlichkeit erzogen werde, als andere Leute¹⁾, sondern gibt zu erkennen, dass sie zum Vorteil desselben eingeführt sei. Es sollte aller Schaden abgewandt werden, den der Gutsherr bei ungeordneten Zuständen erleiden konnte²⁾. Es sollte ferner die Anständigkeit gewahrt und dem Gutsherrn die »gebührende Achtung« gesichert werden²⁾. Das Mittel bestand nach wie vor in Haft bei Wasser und Brot und Stockschlägen²⁾. Die Hauszucht wurde auch auf die Bauerwirte ausgedehnt³⁾, obgleich sie schon im 17. Jahrhundert derselben nicht unterlagen⁴⁾ und auch nach der Verordnung von 1804 dieses Vorrecht genossen⁵⁾. Selbst für Frauen und Kinder unter 14 Jahren führte man Rutenstrafen bis zu 15 Schlägen ein²⁾. Die Fälle, in denen die Hauszucht angewandt werden durfte, sind

genannten Frist nach Belieben Dienstverträge im Bezirk des zuständigen (wörtlich: desselben) Ordnungsgerichts oder in den Grenzen des Gouvernements abschliessen kann, so muss er trotzdem drei Jahre, d. h. von einer Revision zur andern, im Bezirk des Kirchspiels bleiben, wo er zur Kopfsteuer angeschrieben ist.«

gesetzlich bestimmten Fristen im Bezirk des nämlichen Ordnungsgerichts oder in den Grenzen des Gouvernements Dienstverträge einzugehen befugt ist, dennoch gehalten von drei zu drei Jahren, d. h. von einer Revision zur andern, in dem Kirchspielsgerichts-Bezirk zu bleiben, unter welchem er sich zur Kopfsteuer (hat) anschreiben lassen.«

въ назначенные сроки заключать по своей волѣ договоры о вступленіи въ услуженіе въ округѣ тогожь Орднунгс-Герихта или въ границахъ губерніи, но при всемъ томъ долженъ три года, то-есть: отъ одной ревизіи до другой, оставаться въ томъ приходскомъ округѣ, къ которому онъ въ подушный окладъ записанъ.“

1) Vgl. S. 84.

2) B.-V. v. 1819, § 151.

3) B.-V. v. 1819, § 152.

4) Vgl. S. 35.

5) Vgl. S. 85.

fast wörtlich, in derselben unklaren Fassung, aus der Bauer-Verordnung von 1804 herübergewonnen worden¹⁾).

Die Prozessordnung hat, wie 1804, alle bäuerlichen Klagen gegen einen Gutsherrn aussichtslos gemacht. Die erste Instanz »in Sachen der Gemeinden, ihrer einzelnen Mitglieder und Beamten wider den Gutsherrn« war bis 1889 das Kreisgericht²⁾. Es bestand aus einem adligen Vorsitzenden (= Kreisrichter) und zwei adligen Beisitzern³⁾, die von der Ritterschaft auf je drei Jahre gewählt⁴⁾ und vom Gouverneur bestätigt wurden⁵⁾. Ausserdem gehörte noch zum Bestande des Kreisgerichts ein juristisch geschulter Sekretär, der »vorzugsweise aus den Gliedern der livl. Ritterschaft« zu wählen war⁶⁾. Schliesslich wurden noch zwei bäuerliche Beisitzer hinzugezogen⁷⁾, die zu den Unternehmern gehören mussten⁸⁾ und unter Leitung des adligen Kreisrichters von den Beisitzern der Kirchspielsgerichte gewählt wurden⁹⁾. Das adlige Hofgericht¹⁰⁾ bestätigte die Wahl⁵⁾. War ein bäuerlicher Beisitzer seinen adligen Kollegen nicht genehm, dann konnten sie ihn einfach seines Amtes entsetzen. Sie brauchten ihn bloss für »unwürdig« oder »untauglich« zu erklären und die Entscheidung darüber dem Hofgericht zu überlassen¹¹⁾, das nur aus Adligen bestand¹⁰⁾. Von einer Neuwahl war keine Rede. Schied dagegen ein adliges Glied des Kreisgerichts aus, so wurde es sofort ersetzt⁴⁾. Ein adliger Beisitzer wurde fast viermal so hoch besoldet, als ein bäuerlicher¹²⁾. Der Kreisrichter erhielt genau fünfmal so viel¹²⁾.

1) Vgl. S. 84—5 und § 152 der B.-V. v. 1819.

2) B.-V. v. 1819, § 189; B.-V. v. 1849, § 786; B.-V. v. 1860, § 731.

3) B.-V. v. 1819, § 183; B.-V. v. 1849, § 778; B.-V. v. 1860, § 723.

4) B.-V. v. 1819, § 184; B.-V. v. 1849, § 779; B.-V. v. 1860, § 724.

5) B.-V. v. 1819, § 185; B.-V. v. 1849, § 782; B.-V. v. 1860, § 727.

6) B.-V. v. 1819, § 193; B.-V. v. 1849, § 780; B.-V. v. 1860, § 725.

7) B.-V. v. 1819, § 183 und B.-V. v. 1860, § 723. Nach § 778 der B.-V. v. 1849 sollten es drei bäuerliche Beisitzer sein. Gleichzeitig scheint man aber auch dem adl. Sekretär ein Stimmrecht erteilt zu haben. Er wird wenigstens zum ersten Mal unter dem Bestande des Kreisgerichts angeführt.

8) B.-V. v. 1819, § 157; B.-V. v. 1849, § 707; B.-V. v. 1860, § 650.

9) B.-V. v. 1819, § 184; B.-V. v. 1849, § 781; B.-V. v. 1860, § 726.

10) Vgl. S. 50, Anm. 6.

11) B.-V. v. 1819, § 190; B.-V. v. 1849, § 783; B.-V. v. 1860, § 728.

12) Nach dem »Etat des Kreisgerichts« (im Anhang der B.-V. B.-V. v. 1819, 1849 und 1860) erhielt: ein bäuerl. Beisitzer 80 Rbl S. M. jährlich, ein adliger 300 Rbl S. M. Der Kreisrichter 400 Rbl S. M.

Der bäuerliche Kläger durfte seine Sache keinem Rechtsanwalt übergeben und musste persönlich erscheinen¹⁾. Der Gutsherr konnte sich dagegen vertreten lassen¹⁾. Die Entscheidungen wurden nach Stimmenmehrheit gefällt²⁾. Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des adligen Vorsitzenden²⁾. In allen Streitsachen bis zu 50 Rubeln konnte gegen die Entscheidung des Kreisgerichts keine Berufung eingelegt werden³⁾.

Worin bestand nach allen diesen Bestimmungen die angebliche Freiheit der Bauern? Der Wirt wurde »befugt, sich von seinem früheren Bauerhof loszusagen«⁴⁾. Man erlaubte ihm — mit anderen Worten — die Scholle aufzugeben, deren rechtlicher Erbbesitzer er war. Diese Bestimmung wird erst verständlich, wenn man auf die Tatsachen zurückgreift. In der für die Rechtsprechung massgebenden deutschen Uebersetzung⁵⁾ der Bauer-Verordnung von 1804⁶⁾, der Ergänzenden Bestimmungen⁷⁾ und der Instruktion von 1809⁸⁾ sind fast alle Stellen des russischen

1) B.-V. v. 1819, § 216; B.-V. v. 1849, § 783; B.-V. v. 1860, § 734.

2) B.-V. v. 1819, §§ 221 u. 243; B.-V. v. 1849, § 787; B.-V. v. 1860, § 732.

3) B.-V. v. 1819, § 191; B.-V. v. 1849, § 791; B.-V. v. 1860, § 736.

4) B.-V. v. 1819, § 13 (russischer Text): „Всякій . . . хозяинъ . . . вла-
стенъ . . . отказаться отъ прежняго своего крестьянскаго двора . . .“ In
der deutschen Uebersetzung heisst es statt dessen: »Jeder . . . Wirth . . . wird . . .
befugt . . . seine bisherige Gesindestelle . . . aufzusagen . . .«

5) Vgl. S. 67, Anm. 2.

6) Vgl. S. 69 u. 72.

7) Ergänzende Bestimmungen v. 28. Febr. 1809, §§ 17. 18 u. 34:
§ 17. Russischer Text*): Deutsche Uebersetzung:

»Da die Landstellen, welche den Bauern in Besitz gegeben sind« . . . Land . . .«

*) Такъ какъ участки земель, во владѣніе крестьянъ пре-
доставленные . . .«

§ 18. Russischer Text*): Deutsche Uebersetzung:

. . . »Schätzung des im Besitz der Bauern befindlichen Landes . . .« . . . »Werth der angetroffenen
Ländereien . . .«

*) . . . „оцѣнка владѣмой крестьянами земли . . .“

§ 34a. Russischer Text*): Deutsche Uebersetzung:

. . . »Nach der Schätzung des in ihrem Besitz befindlichen Landes . . .« . . . »Nach dem Werthe der ihnen
angewiesenen Ländereien . . .«

*) . . . „по оцѣнкѣ земли, во владѣніи у нихъ состоящей . . .“

8) Instruktion für die Mass-Revisions-Kommission in Livland vom 28.
Febr. 1809, §§ 22, Abs. d u. 28, 1.

§ 22d. Russischer Text*): Deutsche Uebersetzung:

. . . »Sollte es sich herausstellen, dass . . . »Sollte es sich ausweisen, dass

*) . . . „и буде откроется, что требуемые (= я) помѣщикомъ повинности

Urtextes, die vom Landbesitz der Bauern handeln, — anders übertragen worden. Da ausserdem das tatsächliche Uebergewicht ganz auf Seiten des Adels war, so kam das erbliche Besitzrecht der Bauern auf ihre Landstellen überhaupt nicht zur Geltung. Allmählich wird dieser tatsächliche Zustand auch von der Regierung anerkannt. Ein Zeugnis dafür ist die Definition des Begriffes Bauerwirt. In der kurländischen Bauer-Verordnung von 1817, aus welcher die livländische von 1819 hervorgegangen ist, sagt der russische Text noch ausdrücklich, dass die Bauernstellen sich im Besitz der Wirte befinden, was freilich in der deutschen Uebersetzung nicht zu Tage tritt¹⁾. 1819 versteht er unter Bauerwirten Personen, die für den »Gebrauch« bestimmter Ländereien zu gewissen Leistungen verpflichtet sind²⁾.

Zog der Wirt nicht fort, so wurde angenommen, dass er

die vom Gutsherrn verlangten Leistungen nicht der Schätzung des im Besitz der Bauern befindlichen Landes entsprechen.«

не соотвѣтствуютъ оцѣнкѣ земли, которая во владѣніи у крестьянъ . . .“

die vom Gutsherrn auf Revers verlangten Leistungen nicht dem, von dem Bauer . . . besessenen Werth an Land entsprechen . . .«

§ 28, 1. Russischer Text*):

. . . »übersteigt nicht die Summe der bäuerlichen Leistungen die Schätzung des in ihrem Besitz befindlichen Landes?«

Deutsche Uebersetzung:

. . . »ob die Summe der Bauerleistungen nicht den Werth des Bauerlandes übersteigt?«

*) . . . „не превышаетъ ли число крестьянскихъ повинностей оцѣнки владѣемой ими земли?“

1) Kurländische Bauer-Verordnung vom 25. Aug. 1817, § 16 der »transitorischen Bestimmungen«.

Russischer Text*):

»Hierher gehören alle Wirte ohne Unterschied der Fronen . . . und Leistungen . . . welche sie für die in ihrem Besitz befindlichen Bauerstellen leisten.«

Deutsche Uebersetzung:

. . . »Dahin gehören sämtliche Bauerwirthe ohne Unterschied des Gehorchs . . . und (der) Leistungen, welche sie für die von ihnen genutzten Gesinde . . . prästiren.«

*) „Сюда принадлежать всѣ хозяева безъ различія повинностей . . . и работъ . . . которыя отправляютъ они за находящіяся въ ихъ владѣніи крестьянскія хозяйства.“

2) Livl. Bauer-Verordn. v. 1819, § 2: „Хозяева суть тѣ, которые за употребленіе извѣстныхъ земель . . . обязаны нести нѣкоторыя . . . повинности“. Diese Definition enthalten die besonderen Bestimmungen über die »Freilassung«. Sie hat den Zweck, die Personen zu kennzeichnen, welche als Wirte zuerst befreit werden sollten, und sagt demnach, was die Wirte vor 1819 waren.

gegen die bisherigen Leistungen im Bauerhof bleiben wollte¹⁾. Man gewährte ihm dann eine Galgenfrist von drei Jahren²⁾. Nach Ablauf dieser Frist konnte sein Land vom Gutsherrn eingezogen werden. Zum mindesten musste er sich auf eine Erhöhung der Fronden gefasst machen, da alle Leistungen vertragsmässig geregelt werden sollten³⁾.

Sagte er sich schweren Herzens von seiner Scholle los, so musste er dieses fast ein halbes Jahr vor Beginn der »Freilassung« dem Gutsherrn in Gegenwart des Gemeindeggerichts melden⁴⁾. Er musste besäte Felder und gereinigte Wiesen zurücklassen⁵⁾. Er musste seinen ganzen Vorrat an Dünger, Heu und Stroh dem Gutsherrn unentgeltlich abtreten⁶⁾. Die errichteten Gebäude wurden ihm nur in den seltensten Fällen vergütet. Für das Aufbauen erhielt er überhaupt nichts⁷⁾. Die Auslagen für Materialien wurden ihm nur dann (unter Abzug von 2,5 % jährlich) zurückerstattet, wenn er nachweisen konnte, wieviel er gezahlt hatte⁷⁾.

Die Befreiung von der Hauszucht des Gutsherrn, ein Vorrecht, das er schon im 17. Jahrhundert genossen hatte, das ihm 1804 von neuem bestätigt wurde, hob dieselbe Verordnung auf, welche den Bauern angeblich die Freiheit brachte⁸⁾.

Die übrigen Bauernklassen blieben vollständig von den Unternehmern abhängig. Diese Abhängigkeit ist unmittelbar durch gesetzliche Vorschriften begründet worden. Das muss besonders gegenüber der Auffassung betont werden, dass seit 1819 nur ein tatsächlicher Unterschied zwischen den Gutsherren und Bauern bestand, rechtlich jedoch beide »gleich frei in ihren Entschlüssen« waren⁹⁾.

1) B.-V. v. 1819, § 19.

2) B.-V. v. 1819, § 18.

3) B.-V. v. 1819, § 20.

4) B.-V. v. 1819, §§ 17 u. 18.

5) B.-V. v. 1819, § 33 a u. d.

6) B.-V. v. 1819, § 33 f.

7) B.-V. v. 1819, § 34.

8) Vgl. S. 110.

9) Vgl. *O. Mueller*, Die livländische Agrargesetzgebung, Halle 1892, S. 35: »Rechtlich waren die Parteien allerdings gleich frei in ihren Entschlüssen, tatsächlich aber besaßen die Gutsherrn ein entschiedenes Uebergewicht.« *A. Tobien*, Die Agrargesetzgebung Livlands . . . Berlin 1899, S. 436: »Rechtlich waren zwar beide Parteien, Gutsherr und Bauer, gleich frei in ihren Entschlüssen, allein die Gutsherrn besaßen unzweifelhaft das moralische und wirtschaftliche Uebergewicht.«

12. Ursprung der Landarbeiter in Livland.

Es hat sich herausgestellt, dass nach der Verordnung von 1819 nicht einmal von einer rechtlichen Freiheit der Bauern die Rede sein kann. Daher muss der Versuch als misslungen betrachtet werden, den Ursprung des Landarbeiterstandes in Livland von der sogenannten »Freilassung« der Bauern abzuleiten. Man kann auch nicht die tatsächliche Freiheit an ihre Stelle setzen, weil dafür jede feste Grundlage fehlt.

Und doch steht der Ursprung der Landarbeiter auch in Livland in einem Zusammenhang mit der sogenannten Bauernbefreiung. Nur ist das Hauptgewicht nicht auf die Bestimmungen über die Freilassung der Bauern zu legen, sondern auf die Vorrechte, welche den Gutsherren gewährt wurden. Die Verordnung von 1819 hat ihnen die Verfügungsgewalt über die gesamte Wirtschaftsfläche gegeben. Sie begannen namentlich seit der Einführung des Kartoffel-¹⁾ und Kleebaus²⁾ grosse Flächen des Bauerlandes einzuziehen³⁾. Die ausgesetzten Wirte wurden Knechte oder Lostreiber, die nachgebliebenen mussten sich eine Erhöhung der Fronen gefallen lassen⁴⁾. Die Verhältnisse wurden so schlimm, dass zu Anfang der 40. Jahre Bauernunruhen ausbrachen, die nur mit militärischer Gewalt niedergedrückt werden konnten⁵⁾.

1) Nach *A. v. Hueck* hörte man noch 1817 in den Ostseeprovinzen nicht selten die Aeusserung, »dass es unsinnig sei, durch den Kartoffelbau dem Kornbau Land und Kraft zu entziehen« (Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Esth-Liv- und Curland, Leipzig 1845, S. 209). »Gegenwärtig« dagegen, d. h. 1845, sei »der Kartoffelbau . . . über alle drei Provinzen ziemlich gleichmässig verbreitet.«

2) *Hueck* berichtet, dass die Vorteile des Kleebaus 1823 von einem Gutsherrn »mit Nachdruck zur Sprache« gebracht wurden. In der Gegenwart (= 1845) sei die Verbreitung des Kleebaus »zwar lange nicht so allgemein, als die des Kartoffelbaus«, doch schliesse er sich »als integrierender Teil der mehrfelderigen Wirthschaft« dieser natürlich überall an. (A. a. O. S. 221.)

3) Vgl. § 9 der B.-V. v. 1849. Es ist darin von Gütern die Rede, auf denen »bereits Bauerland zum Hofeslande eingezogen worden ist«. Ferner den neuerdings bekannt gewordenen Bericht des Senators *Manassein* von 1882—3 (»Wjestnik Jewropi«, Dezemberheft 1906, S. 679). S. auch *Tobien*, Memorial über die Quotenfrage, Balt. Monatsschr. Bd. 45, 1898, S. 360. *H. v. Broecker*, Zur Quotenfrage in Livland, Riga 1898, S. 32. Gutachten des livl. Gouverneurs *M. Sinowjew* vom 5. Nov. 1895 »Ueber das Quotenland« (unter den »Arbeiten des verstorbenen livl. Gouverneurs *M. Sinowjew*«, Riga 1906, S. 118—9).

4) Bericht des Senators *Manassein* von 1882—3, a. a. O. S. 679.

5) Bericht des Senators *Manassein* v. 1882—3, a. a. O. S. 680, *Broecker*,

Auch eine massenhafte Abwanderung der Letten und Esten in andere Gouvernements fand statt, doch ist hierbei und überhaupt zu berücksichtigen, dass die Unwissenheit und schlimme Lage der Bauern von slavophilen Agitatoren ausgenutzt wurde¹⁾.

In diese trüben Zeiten fällt neben der Ausbildung der gutsherrlichen Grossbetriebe auch der Ursprung des Landarbeiterstandes. Jene kann bewiesen werden, wenn man zu ermitteln sucht, wieviel Bauerland in dieser Zeit eingezogen wurde. Das lässt sich aus den Massregeln erkennen, die zur Verbesserung der bäuerlichen Lage ergriffen wurden. Man wollte auf die Verordnung von 1804 zurückgreifen. Ein Teil der Wirtschaftsfläche sollte den Bauern zur ausschliesslichen Nutzung überlassen werden. Man hielt es jedoch für notwendig, dass alles eingezogene Bauerland »im Besitze des Hofes« bleiben sollte²⁾. Nur einen Teil des früheren Bauerlandes sollten die ehemaligen Erbbesitzer zur Nutzniessung erhalten, und auch davon erlaubte man dem Gutsherrn 10% einzuziehen³⁾. Ihre endgültige Fassung haben diese Beschlüsse in der Bauer-Verordnung von 1849 gefunden. Sie erlaubt dem Gutsherrn, eine »Quote« Bauerlandes einzuziehen, deren Mindestfläche auf 36 Lofstellen oder 13¹/₃ ha vom Haken festgesetzt wurde⁴⁾. Da bis 1819 nur 60 Lofstellen oder 22 ha Hofesland auf einen Haken Bauerlandes kommen durften⁵⁾, so bedeutet schon dieses Mindestmass eine Vergrösserung der gutsherrlichen Betriebe um 60% ihres früheren Bestandes. Die Fläche kam aber nur in Frage, wenn der Gutsherr reines Ackerland einzog. Wählte er dagegen Buschland, das nur zeitweilig als Acker ge-

a. a. O. 1898, S. 30; Gutachten des livl. Gouverneurs *M. Sinowjew* v. 1895, a. a. O. S. 118.

1) Man hatte den Bauern für den Uebertritt zur griechischen Kirche Land versprochen, das sie später nur in sehr beschränktem Masse erhielten. 1864 bezeichnet Graf Bobrinski in seinem amtl. Bericht an den Kaiser dieses Verfahren als »offiziellen Betrug« („официальный обманъ“). Vgl. z. B. *Schirren*, Livl. Antwort an Herrn Juri Samarin, 3. Aufl., Leipzig 1869, S. 21.

2) So lautet die erste und klarste Fassung des Beschlusses von 1842. Vgl. den Abdruck bei *Broecker*, a. a. O. S. 32. Zur Begründung wird von den Interessenten angeführt, dass sonst »jahrelang gesetzmässig bestandene Hofsökonomien« hätten »zerstört werden müssen«. (Memorial zur Quotenfrage, a. a. O. S. 361.) Sie bedenken nicht, dass von 1819—49 mehrere Tausend Bauerwirtschaften zerstört wurden, die bis dahin ebenfalls gesetzmässig bestanden haben.

3) Vgl. den Abdruck bei *Broecker*, a. a. O. S. 32.

4) Livl. Agrar- und Bauern-Verordnung vom 9. Juli 1849, § 8.

5) Vgl. S. 81.

nutzt wurde, so konnte er dreimal soviel einziehen¹⁾, d. h. $13\frac{1}{3} \times 3 = 40$ ha vom Haken Bauerlandes. In diesem Falle vergrösserte sich der Betrieb des Gutsherrn um 180 % seines früheren Bestandes.

Da ermittelt worden ist, dass einem Haken durchschnittlich eine Fläche von 200 ha entspricht²⁾, so gleicht die »Quote« von 40 ha genau einem Fünftel des gesamten Bauerlandes. Meist werden die Gutsherren beide Arten des Ackerlandes eingezogen haben, da es ihnen vollkommen freigestellt wurde, welchen Teil der »Quote« sie in »Brustacker« und welchen in »Buschland« nehmen wollten³⁾. Dazu kommen noch Wiesen und Weiden, die nur in einer dem Ackerlande entsprechenden Fläche eingezogen werden durften⁴⁾. Die gemeinsame Weide⁵⁾ musste in zwei Teile zerlegt werden, die sich genau so zu einander verhalten sollten, wie das vom Gutsherrn eingezogene Ackerland zu dem Reste, der den Bauern verblieb⁶⁾. Diese Schwierigkeiten haben wohl mit dazu beigetragen, dass Missbräuche beim Einziehen des Bauerlandes vorgekommen sind⁷⁾. Es lässt sich daher nicht genau bestimmen, wieviel Bauerland tatsächlich eingezogen wurde. Zählt man nach dem Baltischen Adressbuch⁸⁾ alle Quotenangaben der einzelnen Güter zusammen, so erhält man für Livland 285 335 ha oder 7% der Wirtschaftsfläche⁹⁾. Die Zahl ist aber viel zu niedrig. Auf vielen Gütern, besonders im nördlichen, estnischen Teile Livlands (Kreise Dorpat, Werro, Pernau, Fellin) wird die »Quote« nicht gesondert angegeben,

1) B.-V. v. 1849, § 10.

2) Vgl. S. 81—2.

3) B.-V. v. 1849, § 10.

4) B.-V. v. 1849, § 13 und § 8, russischer Text: »36 Lofstellen Acker mit einer entsprechenden Fläche Wiesen und Weiden« („36 лопштелей пашни съ соразмѣрнымъ пространствомъ луговъ и выгоновъ“). In der deutschen Uebersetzung des § 8 sagt man bloss: »36 Lofstellen Brustacker nebst Wiesen und Weiden«.

5) Vgl. *Hupel*, Topogr. Nachr. II, 1777, S. 274.

6) B.-V. v. 1849, § 13.

7) Durch Befehl vom 18. Febr. 1893 wurde das Verfahren, betreff. die unrechtmässige Vereinigung, als Quote, einzelner Bauernstellen mit dem Hofeslande eingestellt. Vgl. *W. Reutern*, Samml. der gesetzl. Bestimmungen über die Bauern der Ostseegouvernements (russisch), Bd. III, 1898, Teil 4, S. 362.

8) *Richters* Balt. Verkehrs- und Adressbücher, 1. Bd. Livland, Riga 1900, Abt. 3: Güter und Pastorate Livlands.

9) Vgl. das Kapitel über die Grundbesitzverteilung, S. 125.

weil sie vollständig mit dem Hofeslande verschmolzen ist¹⁾. Die Untersuchung ist daher auf den Süden des Landes, und zwar auf den Wendenschen Kreis beschränkt worden²⁾. Die gesamte Wirtschaftsfläche desselben beträgt 525 899 ha³⁾, davon entfallen auf:

das Hofesland	231 813 ha	=	44 ⁰ / ₁₀₀
das Bauerland	247 359 »	=	47 »
und die »Quote«	46 727 »	=	9 »
Zusammen:	525 899 ha	=	100 ⁰ / ₁₀₀

Die »Quote« kann aber nicht zum gesamten Bauerlande dieses Kreises in Beziehung gesetzt werden. Zunächst muss das Bauerland derjenigen Güter abgezogen werden, bei denen überhaupt keine »Quote« angegeben wird. Das trifft im Wendenschen Kreise bei einem Viertel aller Güter zu⁴⁾, deren Bauerland sich auf 56 429 ha beläuft. Nach Abzug dieser Summe erhält man das der »Quote« entsprechende Bauerland:

Gesamtes Bauerland:	247 359 ha,
Davon ab:	56 429 »
Der »Quote« entspr. Bauerland:	190 930 ha.

Zählt man nun »Quote« und entsprechendes Bauerland zusammen, so hat man für drei Viertel aller Güter des Wendenschen Kreises das alte Bauerland von 1804 ungefähr ermittelt:

$$190\,930 + 46\,727 = 237\,657 \text{ ha.}$$

Berechnet man ferner, welchen Teil von dieser Summe die »Quote« ausmacht, so gewinnt man eine ungefähre Vorstellung

1) Unter dieser Begründung werden z. B. keine Quotenangaben gemacht bei ff. Gütern (bez. Pastoraten) des Dorpatschen Kreises: 1) Alt-Wrangels-hof, 2) Neu-Wrangels-hof, 3) Uellenorm, 4) Ecks (Pastorat), 5) Rippekaln und 6) teilweise Aya (Balt. Adressbuch, a. a. O. S. 124, 125, 128, 129, 136 und 151). In der Mehrzahl der Fälle wird die Quote jedoch ohne weiteres fortgelassen. Allein in dem Kirchspiel Dorpat bei fünf Privatgütern: 1) Ilmazahl, 2) Kawast, 3) Marrama, 4) Pilken und 5) Tammist (Balt. Adressbuch, a. a. O. S. 126 ff.). Ueberhaupt fehlt die »Quote« bei allen Krongütern, deren Gesamtzahl 95 beträgt mit einer Wirtschaftsfläche von 463 242 ha = 12⁰/₁₀₀ der gesamten Wirtschaftsfläche.

2) Der benachbarte Rigasche Kreis musste wegfallen, weil er eine grössere städtische und industrielle Entwicklung aufweist, weshalb die Quotenangaben unvollständiger sein dürften.

3) Vgl. S. 125, Anm. 2.

4) Bei 33 von 131 Gütern, und zwar: 17 Privat- oder Rittergütern (Gesamtzahl 97), 8 Krongütern (das ist die Hälfte; die übrigen haben überhaupt kein Bauerland) und 8 Pastoraten (Gesamtzahl 16). Um die Gesamtzahl der Güter (131) zu gewinnen, müssen zu den angegebenen Posten (97, 16, 16) noch zwei Stadtgüter hinzugerechnet werden.

davon, wieviel Bauerland tatsächlich eingezogen wurde: $237657:46727 = 5$. Demnach haben die livländischen Gutsherren bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts mindestens ein Fünftel des alten Bauerlandes eingezogen.

Bei dem Einziehen so grosser Flächen Bauerlandes gewannen die Gutsherren in den ausgesetzten Bauern gleichzeitig die nötigen Arbeitskräfte. Es musste ja nicht allein der Wirt den Bauerhof verlassen. Mit ihm wurden die Knechte und Mägde ihrer Stellungen beraubt. Auch mancher Lostreiber hat die elende Badstube des Bauerhofes räumen müssen. So entstand eine Bevölkerungsklasse, die sich in schlimmster wirtschaftlicher Lage befand. Aus ihrer Mitte ist der Landarbeiterstand hervorgegangen. Kennzeichnend für diese Vorgänge ist die Erklärung des Adels¹⁾, mit welcher er das Einziehen des Bauerlandes gegenüber der Regierung zu begründen suchte. Die »Quote« sollte angeblich zur Sicherstellung der landlosen Arbeiterbevölkerung dienen²⁾. Man stellte es so dar, als ob sie mit zur Ablösung der Frone beitragen sollte. Bisher habe der Fronknecht vom Bauerwirte $1\frac{1}{2}$ Lofstellen in jedem Felde, zusammen also $4\frac{1}{2}$ Lofstellen Ackerland erhalten³⁾. Rechnet man auf den Haken

1) Gegeben vom Petersburger Komitee, das vorwiegend aus baltischem Adel bestand. Vgl. S. 120, Anm. 2.

2) In dem Beschlusse des Petersburger Komitees von 1842 heisst es wörtlich: »Zur Sicherstellung der Wohlfahrt der Arbeiter und zu der vom Landtag des Jahres 1842 zu gleichem Zwecke vorgeschlagenen Ausdehnung der Hofeswirtschaft« („для обезпеченія благосостоянія рабочихъ и для предположеннаго съ этою цѣлью Ландтагомъ 1842 г. расширенія мызнаго хозяйства“). Vgl. den kurzen Auszug aus dem russischen Text bei *Broecker*, Zur Quotenfrage in Livland, Riga 1898, S. 36, Anm.). Die deutsche Uebersetzung des Beschlusses (abgedr. bei *H. v. Broecker*, a. a. O. S. 36 und bei *Tobien*, Memorial zur Quotenfrage, a. a. O. S. 363) ist ungenau. Statt »Ausdehnung der Hofeswirtschaft« sagt man »Erweiterung der Hofesfelder«. Das sind keineswegs identische Begriffe. In dem Beschlusse des Komitees wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Ausdehnung der Hofeswirtschaft »zu gleichem Zwecke«, d. h. ebenfalls zur Sicherstellung der Arbeiter, vorzunehmen sei. Der Betrieb sollte also in der Weise ausgedehnt werden, dass der Gutsherr — bei der vorgesehenen Ablösung der Frone (vgl. S. 120, Anm. 1) — die bisherigen Fronknechte als Landarbeiter anstellte und ihnen die »Quote« als Lohn überliess. In diesem Sinne ist auch die Aeusserung des Senators Manassein richtig, dass die »Quote« unter die Landarbeiter verteilt werden sollte (Bericht v. 1882—3, *Wiestnik Jewropi*, Dezemberheft 1906, S. 683).

3) Vgl. S. 86, Text und Anm. 2.

Bauerlandes acht Knechte, so seien das $4\frac{1}{2} \times 8 = 36$ Lofstellen. Uebernimmt nun der Gutsherr die Löhnung der Knechte, wie das die vorgesehene Ablösung der Frone¹⁾ mit sich bringe, so braucht er dazu, d. h. zur Sicherstellung der Knechte, 36 Lofstellen (= $13\frac{1}{3}$ ha) vom Haken Bauerlandes.

Während so in den Verhandlungen des Petersburger Komitees das Einziehen des Bauerlandes als eine Massregel zu Gunsten der Knechte hingestellt wird, fehlt eine entsprechende Vorschrift sowohl in der Bauer-Verordnung von 1849, als auch in ihrer zweiten Auflage von 1860. Man hat es dem Belieben des Gutsherrn überlassen, wie er die »Quote« verwenden will. Dieser grosse Fehler wird erst erklärlich, wenn man bedenkt, dass der baltische Adel im Petersburger Komitee dreimal so stark vertreten war als die Regierungsbeamten²⁾. Noch in neuerer Zeit haben die Interessenten behauptet, dass es für das Wohl der Gemeinde »vollkommen indifferent« sei, ob auf dem Quotenlande »Knechte etabliert oder bloss von dem Betrage desselben gelohnt« werden³⁾.

Ferner muss getadelt werden, dass weder 1849 noch 1860 eine zwangsweise Ablösung der Frone vorgeschrieben wurde⁴⁾. Solange aber die Fronarbeit vorherrschte, wird man schwerlich von einem Landarbeiterstand sprechen können. Die Arbeit des

1) 1849 wurde eine Bauer-Renten-Bank begründet, welche den Rückkauf der Bauerhöfe seitens der Wirte und damit auch die Ablösung der Frone ermöglichen sollte (vgl. das Reglement der Bauer-Renten-Bank, B.-V. v. 1849, § 23). Sie hat jedoch keinen Erfolg gehabt. Der Rückkauf der Bauerhöfe ging erst von statten, seit die livl. adel. Güter-Kredit-Sozietät sich seiner annahm. Vgl. *Engelhardt*, Zur Geschichte der livl. adeligen Güterkreditsozietät, Riga 1902, S. 120 ff. und 154—5.

2) Im Petersburger Hauptkomitee sassen neun baltische (vorwiegend livländische) Adlige: 1) R. v. Samson, 2) Baron Foelkersahm, 3) Landmarschall v. Lilienfeldt, 4) Landrat v. Oettingen, 5) Baron Nolcken, 6) Graf Pahlen, 7) Baron Meyendorff, 8) Baron Pahlen, 9) Baron Hahn. Vgl. *Tobien*, Beiträge zur Geschichte der livl. Agrargesetzgebung, Balt. Monatsschr. Bd. 29, 1882, S. 81—2. *H. v. Broecker*, Zur Quotenfrage in Livland, Riga 1898, S. 35. Arbeiten des verstorbenen livl. Gouverneurs *M. Sinowjew* (russisch) Riga 1906, S. 119, Anm. 2. Von Regierungsbeamten werden neuerdings nur drei genannt: 1) Minister des Innern Graf Perowsky, 2) Minister der Domänen Graf Kisselew und 3) Direktor der landw. Schule Baikow (vgl. *Sinowjew*, a. a. O. 1906). Die Interessenten nennen ausserdem noch den Geheimrat Sinjāwin, der in einem vorbereitenden Komitee tätig war (vgl. *Tobien*, a. a. O. 1882, S. 82 und *H. v. Broecker*, a. a. O. 1898, S. 35).

3) Memorial über die Quotenfrage (verfasst vom Ritterschaftsbeamten *Tobien* und dem Minister des Innern übergeben vom livl. Landmarschall im Oktober 1893) S. 364 des Abdrucks in der Balt. Monatsschr., Bd. 45, 1898.

4) B.-V. v. 1849, §§ 24 und 25; B.-V. v. 1860, §§ 11 und 12.

Fronknechts ist im Verhältnis zu der des Landarbeiters sehr schlecht. Sie wird mit den unvollkommensten Geräten verrichtet, die vielfach dem Arbeiter selbst gehören und von ihm gemacht worden sind¹⁾. Sie erfordert daher einen ganz unwirtschaftlichen Kräfteverbrauch, dem freilich die lässige Art der Arbeitsverrichtung²⁾ als Gegengewicht dient. Um die Arbeit zu beschleunigen, liessen die Gutsherren ihr »ganzes Gebiet, alt und jung, austreiben« und stellten besondere Sackpfeifer an, die den Arbeitstakt der Bauern zu regeln hatten³⁾. Gebet nur allen Land — sagt ein Schriftsteller dieser Zeit — »dann könnt ihr den Sackpfeifer entbehren«⁴⁾. Nach seiner Meinung würde die schnelle Erledigung der Fronarbeit dann im Interesse des Bauern liegen, weil dieser noch sein eigenes Land zu bearbeiten hätte. Als weitere Eigentümlichkeit ist hervorzuheben, dass der Fronknecht in Livland es mit zwei Arbeitgebern zu tun hatte: dem Gutsherrn und dem Bauerwirt. Seine Kräfte wurden daher über Gebühr in Anspruch genommen. Gelohnt wurde er dagegen nur von dem wirtschaftlich weit schwächeren Teil — dem Bauerwirt. Es ist daher kein Wunder, dass der Lohn der Fronknechte und Fronmägde ausserordentlich niedrig war.

Wie das Einziehen des Bauerlandes, die Vergrößerung der gutsherrlichen Betriebe und die Ablösung der Frone nur schrittweise vor sich ging, so hat sich auch die Ausbildung des livländischen Landarbeiterstandes nur ganz allmählich vollzogen. Es lässt sich genauer bestimmen, wann diese Entwicklung vollendet war. Wie zum Schlusse der schwedischen Herrschaft, so ist auch in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts in Livland wieder eine Bevölkerungsmasse vorhanden, die man aus Eigennutz ans Land gefesselt hatte und doch nicht mit der nötigen Arbeit versorgte. 1858 hat *Hehn* ermittelt, dass auf dem Lande

1) *Einhorn*, *Historia Lettica*. Das ist Beschreibung der Lettischen Nation . . . Dorpt in Liefland, 1649, S. 30: »Die Manns-Personen haben . . . , was zur Hauss-haltung und Wirthschaft von nöthen, selbst gemacht, als Wagen, Pflüge, Egen und allerhand höltzerne Gefässe . . . « Vgl. auch *Hupel*, *Topogr. Nachr.* II, 1777, S. 275, 279 und 271.

2) *Hupel*, *Topogr. Nachr.* II, 1777, S. 231: »ein grosser Theil (der Arbeiter) gehet . . . nach dem Busch, schläft und verbringt die Zeit in Faulheit; bey der Menge vermisset man sie kaum . . . «

3) *Hupel*, *Topogr. Nachr.* II, 1777, S. 289—90, *Bücher*, *Arbeit und Rhythmus*, 1903, S. 280—2. Vgl. auch Anm. 4.

4) An das Lief- und Ehstländische Publikum, 1772, S. 152.

in Livland ein starker »Ueberschuss an Arbeitskraft« vorhanden sei¹⁾. Er geht dabei von der bestehenden Fronverfassung aus und weist nach, dass bei dieser in Livland etwa 200 000 arbeitsfähige Individuen nötig seien¹⁾. Die ländliche, dem Bauernstande angehörige Bevölkerung betrage aber 700 000 Menschen²⁾, von denen er die Hälfte als arbeitsfähig annimmt¹⁾. Es blieben also nach *Hehn* 150 000 arbeitsfähige Menschen unversorgt¹⁾. In ähnlicher Weise hat *Wilcken* 1862 bei »reichlicher Verrechnung« aller sonst beschäftigten Arbeiter einen Ueberschuss von 127 000 arbeitsfähigen Menschen ermittelt³⁾. Im nächsten Jahr hat *Punschel* einen Ueberschuss von 200 000 arbeitsfähigen Menschen festgestellt, obgleich er auf Grund der Revisionslisten nicht 50, sondern 45 % der Bevölkerung als arbeitsfähig rechnete⁴⁾. Wird man auch den ermittelten Zahlen keine grosse Bedeutung beimessen können, weil ihnen eine sichere statistische Grundlage fehlt, so ist doch zweifellos die allgemeine Lage richtig dargestellt worden⁵⁾. Die Arbeiten von *Hehn*, *Wilcken* und *Punschel* haben für Livland einen starken Ueberschuss der ländlichen Bevölkerung am Anfang der sechziger Jahre erwiesen. Unter dem Druck dieser Bevölkerungsmasse fielen die veralteten Formen der Fronarbeit und die rechtlichen Schranken, welche gutsherrlicher Eigennutz den Bauergemeinden und ihren einzelnen Gliedern gesetzt hatte. 1866 wurde eine Landgemeinde-Ordnung erlassen, welche den gutsherrlichen Einfluss auf die Bauergemeinde stark beschränkte⁶⁾. Zwei Jahre später wurde der letzte Fronpachtvertrag aufgehoben⁷⁾. Man wird daher erst gegen Ende der

1) *C. Hehn*, Die Intensität der livl. Landwirtschaft . . . 1858, S. 93.

2) Die Zahl ist a. a. O. S. 75 ermittelt.

3) *N. Wilcken*, Unsere ländl. Arbeiterfrage, Balt. Monatsschr. Bd. 6, 1862, S. 398.

4) *A. Punschel*, Ueber livl. Arbeiterverhältnisse und Agrarzustände, Balt. Monatsschr., Bd. 7, 1863, S. 420.

5) Der derzeitige Herausgeber der Balt. Monatsschr. bemerkt bei der letzten dieser Arbeiten (Bd. 7, S. 420, Anm.): »Das allgem. Resultat dieser drei unabhängig von einander angestellten Rechnungen ist unantastbar und aller Beachtung werth. Wie kann man da von dem angeblichen Mangel an Feldarbeitern reden, statt der Wurzel des Uebels in der falschen Konstruktion unserer volkswirtschaftl. Verhältnisse nachzugraben und eine beschleunigte Verbesserung herbeizuführen?«

6) Verordnung über die öffentliche Landgemeindeverwaltung in den Ostseegouvernements v. 19. Febr. 1866 (Положеніе о волостномъ общественномъ управленіи въ Остзейскихъ губерніяхъ).

7) Vgl. das Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. II, S. 421;

sechziger Jahre von einem Landarbeiterstand in Livland reden können.

Es wird sich empfehlen, die bisherigen Ergebnisse der Arbeit kurz zusammenzufassen. Zunächst wurde nach Urkunden und Chroniken die allmähliche Ausbildung der bäuerlichen Leibeigenschaft geschildert. Es liess sich feststellen, dass ihr Abschluss ins Ende des 15. Jahrhunderts fällt. Dann wurde der gesamte Bauernschutz untersucht, wobei sich zwei Abschnitte unterscheiden liessen.

Beim ersten wird der Bauernschutz ausschliesslich von den Landesherren gefördert, während der Adel mit allen Mitteln die Auswüchse seiner grundherrlichen Macht verteidigt. Seinen Abschluss findet er in den schwedischen Agrargesetzen am Ende des 17. Jahrhunderts, welche die Leibeigenschaft der livländischen Bauern beseitigen. Der kräftige Bauernschutz bewirkte eine starke Vermehrung der Bevölkerung, unter deren Druck vielleicht schon damals die Ausbildung des Landarbeiterstandes erfolgt wäre, wenn nicht die politischen Ereignisse einen Rückfall um mehrere Jahrhunderte herbeigeführt hätten.

Der zweite Abschnitt des Bauernschutzes beginnt unter russischer Herrschaft im 18. Jahrhundert mit einem Zustand abermaliger Leibeigenschaft der Bauern. Als etwas wesentlich neues konnte in der Folgezeit die Bildung einer kleinen reformenfreundlichen Gruppe von Adligen hervorgehoben werden. Bei dem gemeinsamen Vorgehen von Regierung und fortschrittlich gesinntem Adel kam die Verordnung von 1804 zu stande, welche den Bauernschutz nach schwedischem Vorbild wieder einführt und — darüber hinaus — die Bauern zu Erbbesitzern ihrer Landstellen macht. Der gesamte Bauernschutz lief also darauf hinaus, den Bauern das Eigentumsrecht an ihrem Lande zu gewähren.

Das Ergebnis dieser jahrhundertelangen Entwicklung wurde 1819 zu nichte gemacht. Als Lohn für die angebliche Bauernbefreiung nahm der Adel die gesamte Wirtschaftsfläche für sich in Anspruch, obgleich nach der Verordnung von 1819 nicht einmal von einer rechtlichen Freiheit der Bauern die Rede sein kann. Da ausserdem schon vor der angeblichen Bauernbefreiung

s. auch *Tobien*, Beiträge zur Geschichte der livl. Agrargesetzgebung, Balt. Monatsschr., Bd. 29, 1882, S. 399; *Engelhardt*, Zur Geschichte der livl. adel. Güterkreditsozietät, Riga 1902, S. 128; *Nossowitsch*, Zur Lage der landlosen Bauern in den Ostseegouvernements (russisch, Riga 1906), S. 35.

Landarbeiter vorhanden waren, deren Lohn vertragsmässig geregelt wurde, so musste der Versuch als misslungen betrachtet werden, den Ursprung des Landarbeiterstandes in Livland von der sogenannten »Freilassung« der Bauern abzuleiten.

Wesentlich für die Folgezeit waren nicht die Bestimmungen über die »Freilassung« der Bauern, sondern die Vorrechte, welche dem Adel gewährt wurden. Die Gutsherren erlangten 1819 die Verfügungsfreiheit über die gesamte Wirtschaftsfläche. Von 1819—50 haben sie mindestens ein Fünftel des alten Bauerlandes eingezogen. Mit der Vergrößerung der gutsherrlichen Betriebe um 60—180% ihres früheren Bestandes stellte sich der Bedarf nach Landarbeitern ein, den die Gutsherren ohne Mühe aus der Zahl der ausgesetzten Bauern decken konnten. Am Anfang der sechziger Jahre war in Livland ein starker Ueberschuss der ländlichen Bevölkerung vorhanden. Unter dem Druck dieser Bevölkerungsmasse wurde die Frone und die rechtliche Abhängigkeit der Bauern vom Gutsherrn beseitigt. Erst seit dieser Zeit, am Ende der sechziger Jahre, war in Livland ein Landarbeiterstand vorhanden.

B. Lage der Landarbeiter in Livland.

I. Allgemeine Lage.

1. Grundbesitzverteilung.

Die Grundbesitzverteilung ist seit der starken Vergrößerung der gutsherrlichen Betriebe zu Ungunsten der Bauern ausgefallen. Die Gesamtfläche Livlands beträgt 4 703 000 ha¹⁾, davon entfallen 85% oder 3 983 766 ha auf die Wirtschaftsfläche²⁾. Diese verteilt sich auf:

1) Mit Ausnahme der angrenzenden Wasserflächen (Ostsee, Peipussee, Lubahnscher See), aber einschliesslich der Ostseeinseln (= 289 800 ha) und Binnenseen (= 65 330 ha). Vgl. *Richters* Baltische Verkehrs- und Adressbücher . . . I. Band: Livland, Riga 1900, S. VIII. *Richter* beruft sich (S. XXII f.) auf die Arbeit von *Strelbitzky*, Ausmessung der Oberfläche des Russischen Reiches . . . z. Z. . . . Alexanders III. (russisch), Petersburg 1889. Die Arbeit besteht in einer trigonometrischen Ausmessung der Generalstabskarten und enthält die sichersten Flächenangaben.

2) Zur Ermittlung habe ich *Richters* Baltisches Adressbuch benutzt, wo in der Abteilung über die »Güter und Pastorate Livlands« (Riga 1900) die Flächenangaben sämtl. Güter (ausschliesslich des Unlandes) gegeben werden. Ein Zusammenzählen dieser Posten ergab für die einzelnen livländischen Festlandkreise folgende Wirtschaftsflächen:

1. Rigascher	Kreis	536 092	ha
2. Wolmarscher	»	463 029	»
3. Wendenscher	»	525 899	»
4. Walkscher	»	558 574	»
5. Dorpatscher	»	597 895	»
6. Werroscher	»	377 248	»
7. Pernauscher	»	501 832	»
8. Fellinscher	»	423 197	»

Livländisches Festland: 3 983 766 ha.

Fläche und Prozentsatz werden grösser, wenn man die in hohem Grade land- und forstwirtschaftlich genutzten Ostseeinseln (Oeselscher Kreis) mit in Betracht zieht. Da aber hier besondere Verhältnisse bestehen, die auch in besonderen Verordnungen ihren Ausdruck gefunden haben, so sind die Ostseeinseln von der Betrachtung ausgeschlossen worden.

95 Krongüter ¹⁾	mit	463 242 ha	=	12 ⁰ / ₁₀₀
28 Stadtgüter ²⁾	»	143 861 »	=	4 »
107 Pastorate	»	53 229 »	=	1 »
704 Rittergüter ³⁾	»	3 323 434 »	=	83 »
<hr/>				
934 Güter	mit	3 983 766 ha	=	100 ⁰ / ₁₀₀

Diese Unterscheidung entspricht jedoch nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Bei den meisten Gütern zerfällt das Gesamtgebiet in Hofesland, Bauerland und »Quote«, seltener wird nur Hofesland und Bauerland angegeben, in ganz wenigen Fällen ist nur ersteres vorhanden. Im ganzen beträgt⁴⁾:

das Hofesland	2 128 329 ha	=	53 ⁰ / ₁₀₀ ⁵⁾
» Bauerland	1 570 102 »	=	40 »
und die »Quote«	285 335 »	=	7 »
<hr/>			
Zusammen:	3 983 766 ha ⁴⁾	=	100 ⁰ / ₁₀₀

Von jeder Landgattung ist nun ein Teil verkauft worden, und zwar fast ausschliesslich in kleinen Parzellen und vorwiegend an Mitglieder der Bauergemeinden. Unterscheidet man also bei

1) Dieselbe Zahl wird von *Tobien*, Agrarverfassung des livl. Festlandes . . . 1906, S. 5 und in der »Lettischen Revolution« . . . 1906, S. 46 angegeben, die entsprechende Wirtschaftsfläche dagegen auf 476 459 ha beziffert, während die Gesamtfläche der Krongüter 586 083 ha betragen soll.

2) Davon gehören 15 der Stadt Riga, 5 der Stadt Pernau, 3 der Stadt Dorpat, 2 der Stadt Wenden und je ein Gut den Städten Wolmar, Walk und Fellin. Ausgeschlossen sind 3 Parzellen (Kojenholm, Möllershöfchen und Wiebertsholm), die der Stadt Riga gehören, unmittelbar an das Gebiet derselben angrenzen und zum Teil städtisch besiedelt sind. Ferner eine Parzelle (Hakhof) bei Dorpat, deren Fläche im Adressbuch (S. 126) nicht angegeben wird.

3) Ausgeschlossen sind 5 Parzellen (Lübecksholm, Lutzauhsholm, Schlottmackersholm, Friedrichshöfchen, Hermelingshof), die bloss rechtlich zu den Rittergütern gehören, tatsächlich jedoch in unmittelbarer Nähe der Stadt Riga, vorwiegend auf den Dünainseln, liegen und zum Teil städtisch besiedelt sind. Dagegen sind als Rittergüter eingerechnet 7 grössere »Landstellen«: 1) Sohnep im Wolmarschen mit 524 ha, Meyershof im Wendenschen mit 298 ha, Friedrichshof, Wichmannshof und Engelhardtshof im Walkschen mit zusammen 669 ha, Karlsberg und Franzenshütte im Dorpatschen Kreise mit zusammen 655 ha.

4) Die Zahlen sind ebenfalls aus dem Balt. Adressbuch gewonnen worden, wo die Angaben für jedes einzelne Gut gemacht werden. Das Uebereinstimmen der Endsummen bei dieser und der vorigen Einteilung ist ein Beweis für die Richtigkeit der Rechnung.

5) Das Ueberwiegen des Hoflandes erklärt sich dadurch, dass hier die Wälder mit eingerechnet sind. 1804 wurden sie überhaupt nicht geschätzt, weil von einer Forstwirtschaft überhaupt keine Rede sein konnte. Es bestanden noch immer die Zustände, »da jeder nahm, wo er wollte«. (Vgl. *Hupel*, Die gegenwärtige Verfassung der Rigischen und Revalschen Stadthalterschaft . . . Riga 1789, S. 134).

allen drei Gruppen zwischen unverkauftem und verkauftem Lande, so gewinnt man einen Einblick in die tatsächliche Grundbesitzverteilung. Alles unverkaufte Land gehört fast ausschliesslich zum Grossgrundbesitz, während alles verkaufte Land zum Kleingrundbesitz gerechnet werden kann. Für die neueste Zeit sind leider keine Angaben vorhanden. Auch an dieser Stelle ist die letzte Ausgabe des Baltischen Adressbuchs vom Oktober 1900 benutzt worden, wo die nötigen Angaben für jedes einzelne Gut gemacht werden. Beim Zusammenzählen der einzelnen Posten gewinnt man folgende Uebersicht:

Landgattung	Grossgrundbesitz (unverkauftes Land)		Kleingrundbesitz (verkauftes Land)		Zusammen	
	ha	%	ha	%	ha	%
Hofesland	2 057 545	97	70 784	3	2 128 329	100
Bauerland	453 281	29	1 116 821	71	1 570 102	100
Quote	211 539	74	73 796	26	285 335	100
Zusammen	2 722 365	68	1 261 401	32	3 983 766	100

Die Zahlen haben insofern einen besonderen Wert, als sie die Verteilung des Grund und Bodens einige Jahre vor dem Ausbruch der Revolution angeben. Auf den Grossgrundbesitz entfielen $\frac{2}{3}$, auf den Kleingrundbesitz kam nur $\frac{1}{3}$ der Wirtschaftsfläche. Schon diese Zustände konnten bei den landlosen Bauern starke Unzufriedenheit hervorrufen, um so mehr, als das gewaltsame Einziehen des Bauerlandes im 19. Jahrhundert dem Volke noch erinnerlich ist. Die Verhältnisse liegen aber noch weit schlimmer. Man braucht nur die Privatgüter, d. h. den Hauptbestandteil aller Güter, gesondert zu betrachten. Um zunächst ihre Zahl und Wirtschaftsfläche zu ermitteln, genügt es, von den Rittergütern die sechs Güter abzuziehen, welche der Ritterschaft als solcher gehören:

704 Rittergüter	mit einer Wirtschaftsfläche von	3 323 434 ha
ab 6 Ritterschaftsgüter	» » » »	40 280 »
698 Privatgüter	mit einer Wirtschaftsfläche von	3 283 154 ha,

d. h. 82% der gesamten Wirtschaftsfläche. Es soll nun ermittelt werden, auf wieviele Familien sich die Privatgüter verteilen, um die weitgehende Verwandtschaft der Arbeitgeber klarzulegen. Der Zweck der Untersuchung bedingt eine Ausdehnung des Begriffes Familie auf alle Personen mit gleichem Familiennamen. Um ein richtiges Bild zu gewinnen, müssen von

der Gesamtzahl der Privatgüter, neben einem Gute, dessen Besitzer unbekannt ist¹⁾, noch die Güter in bürgerlichem Besitz abgezogen werden. Sie liegen meist in der Nähe der Städte und wechseln öfter den Besitzer. Mehrfacher Güterbesitz einer Familie kommt bei ihnen viel seltener vor. Im ganzen sind es 89 Güter mit einer Wirtschaftsfläche von 198 325 ha, d. h. 13% der Gesamtzahl und bloss 6% der Wirtschaftsfläche aller Privatgüter. Der geringe Anteil dieser Güter an der Wirtschaftsfläche empfiehlt um so mehr ihr Ausscheiden, als bei ihrer Berücksichtigung die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Lande doch nur unvollkommen zur Darstellung gelangen könnten. Von den Privatgütern sind also folgende Abzüge zu machen:

698 Privatgüter mit einer Wirtschaftsfläche von 3 283 154 ha	
ab 1 Privatgut ohne Angabe des Besitzers ¹⁾ mit	86 »
<hr/>	
697 Privatgüter mit einer Wirtschaftsfläche von 3 283 068 ha	
ab 89 Güter im bürgerlichen Besitz mit	198 325 »
<hr/>	
608 Privatgüter im Besitz des Adels mit:	3 084 743 ha,

d. h. 77% der gesamten Wirtschaftsfläche. Diese 608 Güter des Adels verteilen sich, wie folgt:

1.	66 Familien besitzen je	1 Gut, macht	66 Güter oder	11% der Gesamtzahl.
2.	30 » » »	2 Güter, »	60 » »	10 » »
3.	14 » » »	3 » »	42 » »	7 » »
4.	14 » » »	4 » »	56 » »	9 » »
5.	8 » » »	5 » »	40 » »	7 » »
6.	7 » » »	6 » »	42 » »	7 » »
7.	2 » » »	7 » »	14 » »	2 » »
8.	5 » » »	8 » »	40 » »	7 » »
9.	3 » » »	9 » »	27 » »	4 » »
10.	2 » » »	10 » »	20 » »	3 » »
11.	2 » » »	11 » »	22 » »	4 » »
12.	1 Familie besitzt		12 » »	2 » »
13.	1 » »		13 » »	2 » »
14.	1 » »		14 » »	2 » »
15.	1 » »		15 » »	3 » »
16.	1 » »		19 » »	3 » »
17.	1 » »		21 » »	3 » »
18.	1 » »		24 » »	4 » »
19.	1 » »		25 » »	4 » »
20.	1 » »		36 » »	6 » »

162 Familien besitzen zusammen 608 Güter = 100% der Gesamtzahl.
 Durchschnittlich entfallen also $3\frac{3}{4}$ Güter auf eine Familie²⁾.

1) Beckershof im Rigaschen Kreise. Vgl. Balt. Adressbuch, S. 8.

2) Der Durchschnitt dürfte bedeutend grösser werden, wenn man die Untersuchung auf die ganzen Ostseeprovinzen ausdehnt und nicht nur die »Hauptgüter«, sondern auch die sogenannten »Beigüter« mitzählt. In der vorliegenden Tabelle ist die Familie *v. Buxhövdén* z. B. unter Punkt 5 angeführt, weil sie auf dem livl. Festlande bloss fünf Güter besitzt. Nimmt man aber nur die Insel Oesel hinzu, so steigt der Güterbesitz dieser Familie auf zwölf. Bezüglich der Beigüter ist die folgende Seite heranzuziehen.

Mit anderen Worten, eine beschränkte Anzahl adliger Familien besitzt die Mehrzahl der livländischen Güter. In der Regel gehört einer Familie und nicht selten einer einzigen Person ein grosses zusammenhängendes Gebiet. In manchen Fällen lassen sich sogar mehrere solcher Gebiete unterscheiden, z. B. beim Güterbesitz der Barone Wolff. Er beginnt etwa in der Mitte des Rigaschen Kreises (Güter Hinzenberg und Planup), dehnt sich weiter südwärts auf alle Privatgüter des Kirchspiels Rodenpois aus (Rodenpois, Waldenrode, Gross-Kangern) und erreicht mit dem angrenzenden Gute Lindenberg (des Kirchspiels Uexküll) fast die Süd-West-Grenze Livlands. Ein zweites zusammenhängendes Gebiet beginnt auf der Süd-Ost-Grenze des Landes, im benachbarten Wendenschen Kreise, mit drei riesenhaften Gütern: Friedrichswalde, Meiran, Lubahn¹). In der Richtung nach Norden zieht es sich längs der ganzen Ostgrenze des benachbarten Walkschen Kreises hin (Güter Alt-Schwaneburg, Blumenhof, Stomersee, Lettin, Malup) und umkreist in weitem Bogen den Marienburger See (nordöstlich das Gut Fianden, im Norden: Semershof, Schluckum; nordwestlich, schon in den Werroschen Kreis übergreifend: Neu-Rosen, Romeskahn, Neu-Laitzen, Marienstein; im Westen: Reppekahn, Korwenhof, Rehsack, Alswig, Kragenhof; südwestlich Nötkenhof, daran im Süden angrenzend Kalnemoise und an dieses das schon genannte Lettin). Im ganzen besitzen die Barone Wolff 36 Güter²).

Tatsächlich ist die Zahl viel zu niedrig bemessen, weil im Adressbuch bloss die »Hauptgüter« gezählt werden, während die sogenannten »Beigüter« meist unberücksichtigt bleiben³). Zählt

1) Allein Lubahn hat eine Wirtschaftsfläche von 35 922 ha und nimmt mit Meiran zusammen ein ganzes Kirchspiel ein.

2) Ausser den genannten 28 Gütern: im Rigaschen Kreise: Sudden und Neu-Kempenhof, im Wolmarschen: Dickeln, Posendorf (Mitte, nebeneinander) und Metzküll im Norden; im Walkschen Lysohn, im Werroschen Pallamois und im Dorpatschen Kawast.

3) Die Unterscheidung ist ziemlich willkürlich. Das Gut Blumenhof wird z. B. im Balt. Adressbuch, S. 106 gesondert angegeben, obgleich es zu Alt-Schwaneburg gehört und mit ihm zusammen ein geschlossenes Gebiet (Fideikommiss) bildet, dessen Besitzer z. Z. die Erben des Barons H. Wolff sind. Das Gut Reppekahn wird dagegen bloss als »Beigut« von Neu-Laizen angeführt (a. a. O. S. 103), obgleich es nach der neuen Karte des Walkschen Kreises grösser ist als Blumenhof, sogar ein eigenes »Beigut« (Luxenhof) hat und mit Neu-Laitzen ein zusammenhängendes Gebiet (Fideikommiss) bildet, dessen Besitzer z. Z. W. Baron Wolff ist. Auch die Herausgeber der neuen Kreiskarten (vgl. S. 130, Anm. 1) verfahren willkürlich,

man noch alle »Beigüter«, die im Gebiet des Wolffschen Besitzes auf den neuen Kreiskarten¹⁾ angegeben werden, so steigt die Güterzahl dieses Besitzes auf neunzig. Die Wirtschaftsfläche desselben beträgt 289 894 ha, davon werden 77 337 ha als verkauft angegeben, das sind nicht voll 27%, also 5% unter dem Durchschnitt²⁾.

Die Zahl der einzelnen Besitzer ist schwer zu ermitteln, weil vielfach bloss summarische Angaben gemacht werden, z. B. Erben des Barons Heinrich Wolff³⁾. M. W. hat Baron Heinrich keine direkten Nachkommen hinterlassen, die Erben müssen also zu den Seitenlinien gehören. Die Zahl der Besitzer ist demnach kleiner, der Einzelbesitz dagegen grösser geworden. Rechnet man alle derartigen Fälle als Einzelposten, so sind im ganzen zweiundzwanzig einzelne Besitzer vorhanden. Durchschnittlich entfallen also auf eine Person vier Güter, wenn man die »Beigüter« mitzählt und anderthalb Güter ohne diese. An Fläche: 9662 ha.

Verfolgt man die Ostgrenze Livlands weiter nach Norden, so kommt man in das Kirchspiel Neuhausen, das im Süden unmittelbar an das mächtige Gebiet des Wolffschen Besitzes angrenzt. Mit Ausnahme des Pastorats gehören alle übrigen sechs Güter dieses Kirchspiels⁴⁾ einem Besitzer: Reinhold von Liphart. Dazu kommen noch Rosenhof im Kirchspiel Rauge desselben Werroschen Kreises und die Güter Marrama und Ratshof bei Dorpat. Zu diesen neun »Hauptgütern«, von denen acht als Fideikomnisse dem freien wirtschaftlichen Verkehr entzogen sind, gehören noch fünfzehn »Beigüter«⁵⁾, so dass man im ganzen

wenn sie Blumenhof und Alt-Schwaneburg vereint und in gleicher Farbe angeben, zwischen Reppekaln und Neu-Laitzen dagegen eine Grenze ziehen und beide Güter in verschiedenen Farben auftragen.

1) Herausgegeben vom Liv-Estländischen Landes-Kulturbureau als Wegekarten mit Angabe der Kirchspiels- und Gutsgrenzen. Bisher sind solche Karten vom Wendenschen, Wolmarschen, Walkschen, Rigaschen und Werroschen Kreise erschienen.

2) Vgl. S. 127.

3) Balt. Adressbuch S. 106 und 107.

4) In der Richtung von Süden nach Norden: Illingen, Neuhausen, Braunsberg, Lobenstein, Eichhof, Waldeck.

5) Auf der neuen Wegekarte des Werroschen Kreises werden im Gebiet des Liphartschen Besitzes zehn »Beigüter« angegeben (Illi, Plessi, Meeks, Küllaovra, Brakmanshof, Hohenheim, Rösssa, Tepowa, Matzi und Standi). Die beiden Güter

vierundzwanzig Güter mit einer Wirtschaftsfläche von 68058 ha erhält. Davon werden 53%¹⁾ als verkauft angegeben. Im Besitz des einen Mannes befindet sich also noch eine Wirtschaftsfläche von rund 32000 ha. Diese Beispiele mögen genügen, um die Herrschaft einzelner Familien und Personen über grosse Gebiete zu zeigen²⁾.

Die geschilderte Konzentration des Güterbesitzes ist für die Landarbeiter von der allergrössten Bedeutung. Auf weiten Gebieten tritt ihnen als Arbeitgeber immer wieder die gleiche Familie, nicht selten sogar ein und dieselbe Person gegenüber. Sie haben es also meist mit einer Vereinigung der Arbeitgeber zu tun, die aus wirtschaftlichen Interessen und naher Verwandtschaft der einzelnen Glieder fester zusammenhält als manches moderne Kartell, über grosse Mittel verfügt, leicht einheitliche Beschlüsse durchführen kann und nur in den seltensten Fällen bereit sein wird, an einem Orte höhere Löhne zu zahlen als an dem anderen.

Dieser Vereinigung der Arbeitgeber steht ein Landarbeiterstand gegenüber, bei dem eine gemeinsame Interessenvertretung so gut wie ausgeschlossen ist, selbst wenn man von den Schwierigkeiten der Zusammenkünfte gänzlich absieht. Der nationale Gegensatz zwischen dem slawisch-litauischen Stamm der Letten und dem mongolisch-finnischen Volksstamm der Esten besteht noch heute fort³⁾. Die Sprachgrenze⁴⁾ trennt auch bezüglich der Landarbeiter das südliche lettische Gebiet von dem nördlichen estnischen.

des Dorpat'schen Kreises haben nach dem Balt. Adressbuch, S. 127 fünf Beigüter (a. a. O. »Hoflagen« genannt). Zusammen sind es also fünfzehn Beigüter.

1) 36057 ha.

2) Sie könnten bedeutend vermehrt werden, wie die Tabelle auf S. 128 zeigt.

3) Schon in der Chronik Heinrichs von Lettland aus dem 13. Jahrhundert wird erzählt, dass die Letten vor Ankunft der Deutschen schwach und verachtet waren und viel Ungemach von den Liven und Esten erdulden mussten (vgl. S. 4, Anm. 5). Im 18. Jahrhundert schreibt *Hupel* (Topogr. Nachr. II, 1777, S. 163): »Sie (= die Letten) schätzen die Ehsten etwas gering, und diese verspotten jene gern«.

4) Sie beginnt bei Hayansch an der Ostsee (57° 17' nördl. Breite), läuft von dort parallel nach Osten bis zum Kirchspiel Helmet, biegt hier im stumpfen Winkel nach Südosten um und geht über Walk, Harjel nach Neu-Rosen. Von hier bleibt sie in östlicher Richtung auf der Grenze des Walkschen und Werroschen Kreises. Vgl. die Karte von Liv-, Est- und Kurland von Dr. *Henry Lange*, 6. Aufl., Riga 1902.

Die Vorherrschaft des Grossgrundbesitzes, das Bestehen zahlreicher Latifundien und der nationale Gegensatz im eigenen Stande benimmt den livländischen Landarbeitern die Aussicht, wirtschaftlich vorwärts zu kommen, ihren Wunsch nach einer eigenen Scholle zu befriedigen. Das Land ist in festen Händen, die Besitzer brauchen es nicht zu verkaufen. Sie können sogar das Bauerland an Personen aller Stände veräussern. Man schreibt dem Gutsbesitzer freilich vor, dass er das Bauerland nicht selber nutzen, sondern nur an Mitglieder der Bauergemeinden verpachten oder verkaufen darf¹⁾. Der Eintritt in die Bauergemeinde ist aber nicht mit dem Verlust der bisherigen Standesrechte verknüpft²⁾. Auch die Einwilligung der Gemeinde ist nicht immer erforderlich. Mit dem Kauf oder der Pacht einer Bauernstelle wird man ohne weiteres Mitglied der betreffenden Gemeinde³⁾. Aus dem Baltischen Adressbuch lassen sich einige interessante Beispiele anführen. Im Wolmarschen Kreise (Kirchspiel Salis) gehören 524 ha Bauerland einem bürgerlichen Besitzer, dessen Familie im benachbarten Kirchspiel Allendorf zwei Rittergüter besitzt³⁾. Im Rigaschen Kreise ist auf dem Bauerlande des Gutes Glauenhof eine Fabrik chemischer Artikel vorhanden⁴⁾. Aus der Rechtsprechung verdient ein Fall besonders hervorgehoben zu werden. Der Senat hat am 4. März 1904 eine Entscheidung der livländischen Gouvernementsbehörde bestätigt, wonach der Baron K. zu den Gemeindesteuern herangezogen wurde, weil er im Gebiet der Gemeinde N. eine Bauernstelle erworben hatte⁵⁾.

2. Sesshaftigkeit der bauerlichen Bevölkerung.

Die freie Wahl des Arbeitgebers ist den Landarbeitern in Livland meist nicht gegeben. Das liegt nicht allein an der geschilderten Konzentration des Güterbesitzes, sondern auch an der grossen Sesshaftigkeit der bauerlichen Bevölkerung. Nach der russischen Volkszählung vom 28. Januar 1897 gab es in Livland

1) B.-V. v. 1860, § 112 (noch heute giltig). Vgl. *E. Jakobi*, Livl. Bauer-Verordnung, nach der Verordnung v. 1860 und den inzwischen erlassenen . . . gesetzl. Bestimmungen zusammengestellt . . . (russisch), Riga 1903, S. 24.

2) Landgemeinde-Ordnung v. 1866, § 1, Abs. 2 und Anm.

3) Balt. Adressbuch . . . 1900, S. 56, 35 und 36.

4) Balt. Adressbuch . . . 1900, S. 14.

5) Fortsetzung der von *Jakobi* (1903) zusammengestellten livl. Bauer-Verordnung . . . Riga 1905 (russisch), S. 22.

1 097 390 Personen bäuerlichen Standes¹⁾, davon lebten 81% in demselben Kreise, wo sie geboren waren²⁾. Der Rest von 209 387 Personen (aus anderen Kreisen, anderen Gouvernements und dem Auslande gebürtig) entspricht fast genau der bäuerlichen Bevölkerung, die zur selben Zeit in den livländischen Städten lebte (210 095 Personen)³⁾. Die auffallende Sesshaftigkeit der bäuerlichen Bevölkerung dürfte nur zum Teil eine freiwillige sein. Im Interesse der Unternehmer hat man in die Bauer-Verordnungen Bestimmungen aufgenommen, welche die Bewegungsfreiheit der Landarbeiter vollständig aufhoben. Das Gesetz unterscheidet noch heute zwischen Dienstverträgen innerhalb und solchen ausserhalb des Gutes, zu welchem der Arbeiter »gehört«⁴⁾. Noch heute muss der Arbeiter bei Dienstverträgen ausserhalb seiner Gemeinde von dieser einen »Erlaubnisschein« beibringen und darf ohne letzteren überhaupt nicht angenommen werden⁵⁾. Die Erlaubnisscheine hat der Gemeindevorsteher auszustellen, der nur aus der Zahl der Grundeigentümer und Pächter gewählt werden darf⁶⁾. Er gehört also immer zu den Unternehmern. Obgleich er selbstredend Mitglied der Bauergemeinde sein muss, ist damit noch nicht gesagt, dass bloss Bauern Gemeindevorsteher werden können. Man verliert bekanntlich nicht die bisherigen Standesrechte, wenn man Mitglied der Bauergemeinde wird⁷⁾. Unter den Gemeindevorstehern sind daher nicht bloss Bauernwirte, sondern auch Gutspächter vorhanden. Neuerdings hat sich die Gemeinde Ippik (des Wolmarschen Kreises) darüber beklagt, dass ein Gutspächter zum Gemeindevorsteher gewählt worden ist und auf den Kirchenkonventen sowohl das Gut selbst, als auch die Bauergemeinde vertritt⁸⁾. Der Senat hat die Klage abschlägig beschieden⁸⁾.

1) Ergebnisse der ersten allgem. Volkszählung v. 28. Jan. 1897 (Общій сводъ по Имперіи Результатовъ разработки данныхъ первой всеобщей переписи, произведенной 28 января 1897 года), Petersburg 1905, S. 164—5.

2) Ergebnisse der Volkszählung v. 28. Jan. 1897, Petersburg 1905, S. 91 (888 003 Personen).

3) Ergebnisse der Volkszählung v. 28. Jan. 1897, Petersburg 1905, S. 173.

4) B.-V. v. 1860, § 354 (noch heute gültig). Vgl. die Zusammenstellung *Jakobis* vom Jahre 1903, S. 122.

5) B.-V. v. 1860, § 355 (noch heute gültig). Vgl. *Jakobi*, a. a. O.

6) Landgemeinde-Ordnung v. 1866, § 28.

7) Vgl. S. 132.

8) *Jakobi*, a. a. O. 1903, S. 109 (Senats-Befehl v. 10. Sept. 1901).

Wie sehr das ganze Passsystem den Interessen der Arbeitgeber dient, beweist die Tatsache, dass sie bis 1897 die Erteilung von Pässen verweigern durften, wenn in der Gemeinde ein »fühlbarer Mangel an Arbeitern« vorhanden war¹⁾. Erst das genannte Jahr brachte die Bestimmung, dass die Arbeiter beim Verlassen ihres Wohnsitzes keine Pässe brauchen, wenn sie im Gebiet desselben Kreises oder der angrenzenden Gemeinden bleiben²⁾. Die »Erlaubnisscheine zum Dienst ausserhalb der Gemeinde« hat man freilich nicht aufgehoben. Diese bestehen aber naturgemäss in der Erteilung eines Passes. Nach den heutigen Bestimmungen kann der Arbeiter also innerhalb desselben Kreises seinen Wohnsitz ohne Pass verlassen, er darf aber niemals ohne Pass angestellt werden. Alle Arbeiter, die schon in Stellung waren, bekommen nur dann einen Pass, wenn sie beweisen, »dass ihre Dienstzeit abgelaufen ist oder dass sie von ihren Dienstherrn entlassen worden sind«³⁾. Bis 1897 wurde für jeden Pass eine Gebühr von zwei bis vier Rubeln erhoben⁴⁾. Das sollen 10% des Barverdienstes gewesen sein⁵⁾.

Neben dem Passsystem haben die Landarbeiter noch unter anderen drückenden Vorschriften des Gesetzes zu leiden. Dahin gehören erstens die *Wegebaufronden*. Sie müssen von den Bauern auf Grund der Bestimmungen über die »öffentlichen Bauten« geleistet werden. Danach haben die Gutsbesitzer bloss das geringfügige Material zu liefern, während die Bauern dasselbe von den Gütern anführen und die nötigen Arbeiter stellen müssen⁶⁾. Man kann daher sagen, dass der Wegebau noch heute auf den Schultern der Bauern ruht, unter denen wiederum die Landarbeiter die Fronden tatsächlich zu leisten haben. Erst nach der Revolution hat der Landtag die Ablösung der Wegebaufronden beschlossen. Man will den Wert derselben ermitteln und diesen

1) B.-V. v. 1860, § 359. Aufgehoben durch ein Gutachten des Reichsrates, das am 7. April 1897 vom Kaiser bestätigt wurde (*Jakobi*, a. a. O. 1903, S. 122).

2) Verordnung v. 7. April 1897 (*Jakobi*, a. a. O. 1903, S. 123, Abs. 4).

3) B.-V. v. 1860, § 367 (noch heute gültig). Vgl. *Jakobi*, a. a. O. 1903 S. 138.

4) B.-V. v. 1860, § 358. Aufgehoben durch Verordnung v. 7. April 1897 (*Jakobi*, a. a. O. 1903, S. 138).

5) *N. Wilken*, Unsere ländliche Arbeiterfrage, Balt. Monatsschr., Bd. 6, 1862, S. 383.

6) B.-V. v. 1860, § 550 (noch heute gültig). Vgl. *Jakobi*, a. a. O. 1903, S. 187—8.

auf alle unbeweglichen Güter des Kirchspiels, entsprechend ihrem Werte, verteilen¹⁾.

Zweitens ist noch heute die Prügelstrafe erlaubt. Das Gemeindegericht darf u. a. auf Strafen bis zu 20 Rutenstreichen erkennen für Trunksucht²⁾, Brandstiftung³⁾, Diebstahl bis zum Betrage von zehn Rubeln³⁾, Hehlerei³⁾, Beleidigung²⁾, Verleumdung in eigennütziger Absicht, um z. B. einem Wirt seine Arbeiter abspenstig zu machen²⁾. Der Vorsitzende des Gemeindegerichts darf nur aus der Zahl der Grundeigentümer und Pächter gewählt werden⁴⁾. Ein Missbrauch der weitgehenden Befugnisse des Gemeindegerichts zu Gunsten der Arbeitgeber ist daher keineswegs ausgeschlossen.

3. Arbeitszeit, Frauen- und Kinderarbeit, Bildungswesen.

Die Arbeitszeit wird in Livland derart bemessen, dass sie mit vollem Recht den Unwillen der Landarbeiter hervorruft. Es lohnt sich, zunächst auf die gesetzlichen Bestimmungen zurückzugreifen, weil sie einen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse gewähren. Nach der Bauer-Verordnung von 1804 hatte ein Fronknecht in 24 Stunden mindestens 12 Stunden zu arbeiten, wenn dem Wirt ein voller Arbeitstag angerechnet werden sollte⁵⁾. Dieselbe zwölfstündige Arbeitszeit wird in den Ergänzenden Bestimmungen von 1809 (§ 24) und 1845 (§ 10), selbst in der Bauer-Verordnung von 1860 (§ 176) als gesetzlich zulässiges Höchstmass hingestellt. Dazwischen haben die Gutsherren aber eine sehr bemerkenswerte Bestimmung erlassen. In der Bauer-Verordnung von 1849 heisst es wörtlich: »Der Frohnarbeiter darf im Durchschnitt des ganzen Jahres nicht mehr als zwölf Stunden binnen 24 Stunden zur Arbeit angehalten

1) Entwurf der Regeln, betreffend die Umgestaltung der landschaftl. Naturalleistungen, zusammengestellt auf Grund des livl. Landtagsbeschlusses vom März 1906, IV, § 1 (Проектъ правилъ о реорганизациі отбыванія земскихъ натуральныхъ повинностей. Составленъ на основаніи положенія Лифл. Ландтага отъ марта м. 1906 г.).

2) Gemeinde-Gerichts-Ordnung v. 1889, P. 1099, 1097 und 1095, abgedr. bei *Jakobi*, a. a. O. S. 307.

3) Gemeinde-Gerichts-Ordnung v. 1889, P. 1069, 1070 und 1071, a. a. O. S. 305.

4) Gemeinde-Gerichts-Ordnung v. 1889, P. 2, Abs. 10, a. a. O. S. 208.

5) Vgl. S. 79.

werden«¹⁾. Diese Bestimmung zeigt deutlich, dass die Gutsherren zu gewissen Jahreszeiten länger als zwölf Stunden an einem Tage, arbeiten liessen, und lässt erraten, dass die zwölfstündige Arbeitszeit, soweit sie überhaupt als gesetzliches Höchstmass der Arbeitsleistung galt, nicht eingehalten wurde. Tatsächlich ist sie immer überschritten worden. In einem Volksliede, das schon 1787 in Wielands »Teutschem Merkur« veröffentlicht worden ist²⁾, klagen die Esten:

»Vor Sonnenaufgang wurde gearbeitet,

»Nach Sonnenuntergang wurde geschnitten . . .«

Hier tritt uns eine ganz andere Bemessung der Arbeitszeit entgegen. Nach dem derzeitigen Empfinden des Volkes musste der normale Arbeitstag von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang dauern. Diese, den Zuständen der Frone angepasste Arbeitszeit hat sich in Livland bis auf den heutigen Tag erhalten. Das wird aus den verschiedensten Kreisen berichtet³⁾. Die meisten Dienstverträge enthalten diese Bestimmung⁴⁾. Sogar die Interessenten geben es mit Berufung auf den »uralten Gebrauch« zu⁵⁾. Dieser kann aber nicht zu Gunsten der Einrichtung angeführt werden. Zur Fronzeit verschwand der einzelne Arbeiter unter der Masse der aufgebotenen Bauern⁶⁾. Er konnte sich sogar unbemerkt entfernen und in den Büschen ein Schlummerstündchen abhalten⁶⁾. Das hat heute ganz aufgehört, die jenen Zuständen angepasste lange Arbeitszeit ist aber geblieben. Wenn von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gearbeitet wird, so ist das eben der zwölfstündige Arbeitstag im Jahresmittel. Denn der längste Tag (21. Juni) dauert in Livland 17 Stunden 50 Minuten, der kürzeste (22. Dezember) — 6 St. 36 Min. Die

1) B.-V. v. 1849, § 208.

2) Von C. H. F. Schlegel, a. a. O. Viertes Vierteljahr, S. 244. Vgl. auch *Bücher, Arbeit und Rhythmus*, 3. Aufl. 1902, S. 284—5, Nr. 212.

3) Ich habe solche Berichte aus dem Rigaschen, Wolmarschen, Wendenschen, Walkschen und Dorpatschen Kreise erhalten.

4) Mir liegen derartige Dienstverträge mit Deputatknechten, Akkordknechten und Tagelöhnern vor.

5) A. Tobien, Die Agrarverfassung des livl. Festlandes; Denkschrift, übergeben dem Balt. Generalgouverneur Sollogub am 23. Febr. 1906, Riga 1906, S. 41 (in dem Beitrag A. v. Héhns über die »Lage der ländlichen Arbeiter in Livland«). (A. v. Transehe-Roseneck), Die Lettische Revolution; mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Theodor Schiemann, I, Berlin 1906 (anonym), S. 68.

6) Vgl. S. 121, Anm. 2.

durchschnittliche Tageslänge beträgt also etwas über zwölf Stunden. In den *S o m m e r m o n a t e n*¹⁾ liegen zwischen dem Aufgang und dem Untergang der Sonne durchschnittlich sechzehn Stunden. Davon sind drei bis vier Stunden der Ruhe abzuziehen (eine halbe bis eine Stunde Frühstück, zwei Stunden Mittag, eine halbe, seltener eine Stunde Abendbrot). Die Arbeitszeit beträgt also zwölf bis dreizehn Stunden. Das trifft übrigens nur dann zu, wenn nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang gearbeitet wird. Aus dem Wendenschen Kreise berichtet man z. B., dass die Knechte vom 6. Mai²⁾ bis Mitte August³⁾ schon um drei Uhr nachts zur Arbeit kommen müssen und erst um neun Uhr abends entlassen werden. Nur von 8—10 und von 2—4 Uhr ruht die Arbeit. Es muss also binnen vierundzwanzig Stunden vierzehn Stunden gearbeitet werden. Während der Flachsbereitung und des Korndrusches soll die Arbeitszeit in einigen Gegenden desselben Kreises fünfzehn bis sechzehn Stunden betragen, so dass die Knechte schon um zwei Uhr nachts zur Arbeit gehen müssen⁴⁾. Auf einem Gute des Dorpatschen Kreises sollen sich die Knechte darüber beschwert haben, dass sie nach einer achtzehnstündigen Arbeit noch die Geschirre zu putzen und die Geräte zu besichtigen haben, obgleich der folgende Arbeitstag um die übliche Zeit beginnt⁵⁾. Während der Revolution wurde eine Verlängerung der Mittagspause von zwei auf drei Stunden und die Aufhebung der Nachtarbeit gefordert⁵⁾. Man hat diese Forderungen aber nicht erfüllt⁵⁾.

Im *W i n t e r* wird die Arbeitszeit überhaupt nicht nach dem Gang der Sonne bemessen. Gewöhnlich wird von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends gearbeitet. Dazwischen fällt nur eine Mittagspause von einer Stunde. Die Arbeitszeit beträgt also elf Stunden. Frühstücken muss der Arbeiter vor dem Antritt zur Arbeit, seine Abendmahlzeit nimmt er nach Beendigung derselben ein. In der Nähe Rigas wird eine besondere Frühstückspause von einer halben Stunde eingehalten. Aus dem Nord-Osten

1) Juni, Juli, August alten Stils, d. h. Mitte Juni bis Mitte September gregorianischen Kalenders.

2) Vgl. S. 89, Anm. 2.

3) D. h. bis zum 1. Aug. julianischen Kalenders.

4) *Nossowitsch*, Zur Lage der landlosen Bauern in den Ostseegouvernements (russisch, 1906), S. 55.

5) *Nossowitsch*, a. a. O. 1906, S. 56.

des Wolmarschen Kreises wird berichtet, dass die Ruhepausen zwei Stunden betragen sollen. In einem Teil des Wendischen und Dorpatschen Kreises soll die Arbeit schon um fünf Uhr abends aufhören. In diesen Fällen haben die Knechte 10—10¹/₂ Stunden an einem Tage zu arbeiten.

Im allgemeinen wird die Arbeitszeit in den landwirtschaftlichen Betrieben Livlands so weit ausgedehnt, dass man sich mitten in die Zeiten der Frone zurückversetzt fühlt. Die klimatischen Bedingungen, d. h. besonders der späte und kurze Sommer, tragen gewiss mit dazu bei. Es ist aber garnicht einzusehen, warum die Ungunst des Klimas auf die Schultern der Arbeiter abgewälzt werden soll.

Neben der langen Arbeitszeit haben die Unternehmer noch ein anderes Mittel gefunden, um den Mehrbedarf an Arbeitskräften im Sommer auf möglichst billige Weise zu decken. Es ist die starke Heranziehung der Frauen und Kinder zu den landwirtschaftlichen Arbeiten. Auf diese Erscheinung wird in dem Abschnitt über die Lage der einzelnen Arbeiterklassen des näheren einzugehen sein. Hier müssen die allgemeinen Folgen, besonders für den Bildungsgang der Kinder hervorgehoben werden. Ihnen bleibt für den Schulbesuch nur der Winter. Demgemäss besteht noch heute in den ländlichen Gemeinden die allgemeine Schulpflicht der Kinder bloss für die Wintermonate (23. Nov.—23. März)¹⁾. Genau dieselben Zustände haben zur Fronzeit geherrscht²⁾. Der Unterricht wird meist im Laufe von drei Wintern besucht³⁾. Die Schulzeit eines Bauerkindes dauert also im ganzen bloss ein Jahr ($4 \times 3 = 12$ Monate). Dazwischen fallen zwei lange Pausen von je acht Monaten, die zusammen um ein Drittel Jahr länger sind, als die ganze Schulzeit. Dazu wird der Unterricht nicht in der Muttersprache, sondern russisch erteilt. Auch die Lehrkräfte lassen viel zu wünschen übrig, was bei der überaus niedrigen Besoldung weiter nicht wundern kann. Das Mindestgehalt eines Volksschullehrers beträgt neben freier Wohnung und Heizung jährlich 100—150 Rubel, je nachdem, ob unter oder über zweihundert männliche Gemeindeglieder vorhanden sind⁴⁾. Es wird ausdrücklich hervor-

1) Vgl. *Jakobi*, a. a. O. 1903, S. 194, Abs. 4.

2) Vgl. S. 103.

3) *Nossowitsch*, a. a. O. 1906, S. 84.

4) *Jakobi*, a. a. O. 1903, S. 203.

gehoben, dass diese Bestimmung ein höheres Gehalt »nicht ausschliesst«¹⁾. Gemeindebeschlüsse über Verminderung des tatsächlichen Lehrergehalts haben nur dann Gültigkeit, wenn bereits ein Jahr nach einem gleichen Beschluss verflossen ist¹⁾. Unter solchen Umständen geht die Schulzeit an den Kindern meist spurlos vorüber. Was sie in den vier Wintermonaten lernen, vergessen sie in der achtmonatlichen Pause. Der Vorteil des Schulbesuches ist somit in Frage gestellt. Andererseits muss auch sehr bezweifelt werden, dass der Besuch der Volksschulen mit so grossen Nachteilen verbunden ist, wie die früheren Leiter derselben heute zu behaupten pflegen. In diesen Kreisen versucht man die Revolution zu einem grossen Teil auf die Russifizierung der Volksschulen zurückzuführen. »Die lettische Revolution und die estnischen Mordbrände zeugen« — nach der Meinung eines solchen Verfassers — »laut wider die Schulreform«²⁾. In erster Linie ist die Volksschule und das gesamte Bildungswesen der ländlichen Bevölkerung aber von dem Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft abhängig. Bei den heutigen Zuständen haben die Arbeiter überhaupt keine Möglichkeit, geschweige denn die Absicht, etwas für ihre Bildung zu tun.

4. Die Frage der Arbeiterversicherung.

Die Frage der Arbeiterversicherung berührt eine der schlimmsten Seiten im Leben der livländischen Landarbeiter. Für den Fall der Krankheit ist noch einigermassen gesorgt. Viele Gutsbesitzer übernehmen die Kosten des Arztes. Die Arzneien müssen die Arbeiter selbst bezahlen. Bei freier Lieferung seitens der Gutsverwaltung sollen Missbräuche vorgekommen sein, z. B. ein Verkauf des Erhaltenen³⁾. Auf den Bauernhöfen fehlt im Krankheitsfalle jede ärztliche Hilfe³⁾.

Besonders schlimm wird die Lage der Landarbeiter, wenn sie infolge eines Unfalls oder aus Altersschwäche erwerbsunfähig werden. Eine Unfall- und Altersversicherung ist nicht vorhanden. Liegt völlige Erwerbsunfähigkeit eines Arbeiters vor, so hat die Gemeinde für ihn zu sorgen, wenn nicht gleichzeitig

1) Vgl. S. 138, Anm. 4.

2) (*A. v. Transehe-Roseneck*), Die lettische Revolution. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Theodor Schiemann, Teil I, Berlin 1906 (anonym), S. 107.

3) *Nossowitsch*, a. a. O. 1906, S. 77.

Verwandte da sind, die ihn unterhalten müssen¹⁾. Die Armenfürsorge der Gemeinde hängt freilich ganz vom Willen der Arbeitgeber ab. Ein weitgehender Einfluss wird dem Gemeindevorsteher gewährt, der nur aus der Zahl der Grundeigentümer und Pächter gewählt werden darf²⁾. Als Vorsteher der Gemeindepolizei³⁾ hat er alljährlich ein Verzeichnis der unterstützungsbedürftigen Gemeindeglieder anzufertigen und für jeden einzelnen Fall die Höhe der Unterstützung (gewöhnlich in Getreidemassen) anzugeben⁴⁾. Dieses Verzeichnis unterliegt der Bestätigung des Gemeindeausschusses, in welchem auch der Einfluss der Arbeitgeber massgebend ist⁵⁾. Kein Posten des Verzeichnisses darf verändert werden ohne besonderen Beschluss des Gemeindeausschusses⁴⁾. Die beschlossene Unterstützung wird gewöhnlich aus den Getreidevorratskammern gewährt, für deren vollen Bestand rechtlich alle, tatsächlich aber nur die besitzenden Gemeindeglieder mit ihrem Vermögen haften. Es kommt also darauf heraus, dass dieselben Kreise, welche die Unterstützung zu bezahlen haben, darüber entscheiden, ob sie überhaupt gewährt werden soll. War der Gemeindearme Landarbeiter, so können bei dieser Gelegenheit auch persönliche Zwistigkeiten zum Austrag kommen, da er den meisten Ausschussmitgliedern bekannt ist und diese vorwiegend aus Unternehmerkreisen stammen. Unter solchen Umständen wird der Arbeiter nur mit der grössten Mühe eine Unterstützung erlangen können⁶⁾. Und was ihm dann gewährt wird, lohnt kaum der Mühe. Er kommt in das Armenhaus und erhält jährlich 1,4—2 hl Roggen, die zu seinem Unterhalt dienen sollen⁷⁾. Gewöhnlich werden sie direkt an die Verwaltung des Armenhauses abgeführt, von welcher er ein entsprechendes Quan-

1) Regeln über die öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen in den Gemeinden der Ostseegouvernements v. 11. Juni 1866, § 16.

2) Vgl. S. 133.

3) Landgemeinde-Ordnung v. 1866, § 17.

4) Regeln v. 11. Juni 1866, § 17.

5) Die eine Hälfte desselben muss aus Grundeigentümern und Pächtern bestehen, die meist anwesend sein dürften, während die andere Hälfte von Landarbeitern und selbständigen, nicht ansässigen Gemeindegliedern gebildet wird. Sowohl jene, wie diese dürften nur selten an den Versammlungen teilnehmen. Der Vorsitzende ist der Gemeindevorsteher. Vgl. die Landgemeinde-Ordnung v. 1866, § 9.

6) Selbst ärztliche Zeugnisse über völlige Arbeitsunfähigkeit werden vom Gemeindeausschuss nicht beachtet (*Nossowitsch*, a. a. O. 1907, S. 79).

7) *Nossowitsch*, a. a. O. 1906, S. 80.

tum Brot bekommt. Vielfach herrschen in den Armenhäusern geradezu grauenhafte Zustände. In einem amtlichen Schreiben berichtet der Gouverneur von Kurland: bei Besichtigung eines Armenhauses hat es sich herausgestellt, dass die auf dem Hofe belegenen Aborte in Schlafräume verwandelt worden sind; waren aber keine Schläfer da, so dienten sie als Vorratskammern¹⁾. In einem Rundschreiben desselben Gouverneurs vom 25. Febr. 1903 wird bestätigt, dass die meisten Armenhäuser ihrer Bestimmung garnicht genügen. Sie werden unsauber gehalten, die Armen in wenige Zimmer zusammengedrängt und die Kranken nicht von den Gesunden geschieden¹⁾. Somit ist schon für die völlig erwerbsunfähigen Arbeiter nur sehr mangelhaft gesorgt.

In der Mehrzahl der Fälle liegt aber bloss eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit vor. Die altersschwachen und nur zum Teil erwerbsfähigen Bauern erleiden noch heute dasselbe Schicksal, das ihnen vor Jahrhunderten beschieden war, als Livland noch zu Schweden gehörte und die Frone in voller Blüte stand. Sie sinken in die Klasse der Lostreiber herab. Das gilt noch heute von allen Bauerklassen, einschliesslich der Wirte. Ein Zweifel kann darüber garnicht aufkommen, da sogar der Ritterschaftsbeamte *Friedrich von Jung-Stilling* in seinen »Materialien« von 1885 dasselbe berichtet²⁾. Und heute liegt dieses Zeugnis von einem Manne vor, der seiner ganzen Richtung nach ein Antipode des Ritterschaftsbeamten ist³⁾.

5. Einzelne Klassen der Landarbeiter.

Schon zu schwedischer Zeit (17. Jahrhundert) liessen sich drei bäuerliche Klassen unterscheiden: Wirte, Fronknechte und Lostreiber⁴⁾. Diese soziale Gliederung hat sich im grossen und ganzen bis auf den heutigen Tag erhalten. Die Wirte oder »grauen Barone« — wie sie neuerdings auf dem Lande genannt werden⁵⁾

1) *Nossowitsch*, a. a. O. 1906, S. 81.

2) Materialien zur Kenntnis der livländischen Agrarverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der Knechts- und Tagelöhner-Bevölkerung. Veröffentlicht vom livl. Landrechts-Kollegium. Riga 1885, S. 20.

3) (*G. Nossowitsch*), Zur Lage der landlosen Bauern in den Ostseegouvernements („Къ вопросу о положеніи безземельныхъ крестьянъ Прибалтійскихъ губерній“), anonym, ohne Ort- und Zeitangabe erschienen (Riga 1906).

4) Vgl. S. 34 ff.

5) Vgl. die »Rigasche Rundschau« vom 29. Juni 1906, Nr. 146.

— scheiden als landwirtschaftliche Unternehmer an dieser Stelle aus. Die alten Fronknechte sind ständige Landarbeiter geworden. Die Lostreiber sind bis heute Tagelöhner geblieben, soweit sie überhaupt zu den arbeitsfähigen Personen gehören und nicht in die Klasse der Industriearbeiter übergegangen sind. Wanderarbeiter sind fast garnicht vorhanden. Nur die sogenannten »Insulaner«, d. h. die Bewohner der Ostseeinseln, kommen im Sommer auf das Festland. Sie wenden sich jedoch — infolge der geographischen Lage der Inseln — meist nach Estland und sind auch dort wenig zahlreich.

Die weitaus grösste Bedeutung haben die ständigen Landarbeiter. Je nach der Lohnform unterscheidet man *Halbkörner*, *Landknechte*, *Deputatknechte* und *Akkordknechte*. Die *Halbkörner* sind Teilbauern, die vom zugewiesenen Lande die Hälfte des Reinertrages (das »halbe Korn«) erhalten. Den *Landknechten* wird eine kleine Parzelle des Hoflandes zu ausschliesslicher Nutzung überwiesen, wofür sie wöchentlich eine bestimmte Zahl von Tagen dem Gutsherrn zu leisten haben. Die *Deputatknechte* müssen ihre ganze Arbeitskraft dem Unternehmer widmen und erhalten daher die Nahrungsmittel und das Viehfutter in mehr oder weniger verbrauchsfähigem Zustande. Die *Akkordknechte* übernehmen die meisten Arbeiten gegen Stücklohn.

Nach der Person des Arbeitgebers unterscheidet man *Hofesknechte* und *Bauerknechte*. In der Regel sind jene verheiratet, diese unverheiratet. Dem entsprechend bekommen die Bauerknechte mehr Bargeld und weniger Naturalien als die Hofesknechte. Die Lage der ersteren lässt sich nur schwer feststellen, weil zwischen dem Wirt und seinen Knechten bloss mündliche Verträge geschlossen werden. Es wird daher auf diese Gruppe nicht näher eingegangen werden. Das ist um so mehr berechtigt, als in der Lohnhöhe keine nennenswerten Unterschiede zwischen Hofes- und Bauerknechten bestehen. Nach den Ausführungen von *Nossowitsch*¹⁾ bekommt ein verheirateter Knecht durchschnittlich 220 Rubel im Jahr, einschliesslich des Verdienstes der Knechtsfrau, ein lediger dagegen 180 Rubel. Der Unterschied beträgt vierzig Rubel. Fast eben so hoch schätzt er den Scharwerkdienst der Knechtsfrau (30—35 Rubel). Das Ergebnis

1) Zur Lage der landlosen Bauern in den Ostseegouvernements (anonym Riga 1906), S. 49 .

fasst er dahin zusammen, dass die Lohnhöhe der Hofes- und Bauerknechte nur einen absoluten Unterschied aufweist, der dadurch erklärlich wird, dass in einem Fall Familienarbeit, im anderen dagegen Einzelarbeit vorliegt.

Die folgenden Ausführungen über die Lage der einzelnen Arbeiterklassen stützen sich zunächst auf Fragebogen. Der Verfasser war von vorne herein bemüht, die Zahl derselben möglichst zu beschränken, dafür aber eine solche Verteilung vorzunehmen, dass möglichst verschiedenartige Gebiete berücksichtigt werden. Die Ausbeute blieb jedoch unbefriedigend. Im ganzen sind neun brauchbare Antworten eingelaufen: eine aus dem Rigaschen, drei aus dem Wendenschen, zwei aus dem Wolmarschen, zwei aus dem Walkschen und eine aus dem Dorpatschen Kreise. Es handelte sich nun darum, nähere Auskünfte von den Personen zu verlangen, die bereits in der Beantwortung des Fragebogens ein Entgegenkommen gezeigt hatten. Das gelang zum Teil durch mündliche Rücksprache bei der Anwesenheit des Verfassers im Lande, zum Teil durch weiteren brieflichen Verkehr, vor allem aber dadurch, dass der Verfasser eine Anzahl von Dienstverträgen in genauer deutscher Uebersetzung erhalten hat. Es liegen ihm vor: ein Halbkörnervertrag aus dem Wolmarschen Kreise vom Wirtschaftsjahr 1903/4, ein Deputatknechtvertrag aus dem Rigaschen Kreise von 1907/8, zwei Akkordknechtverträge aus dem Wolmarschen und Rigaschen Kreise von 1903/4 und 1906/7 und ein Tagelöhnervertrag aus dem Rigaschen Kreise von 1906/7.

II. Lage der einzelnen Arbeiterklassen.

I. Halbkörner.

Im Jahre 1649 erzählt *Einhorn* in seiner »Beschreibung der Lettischen Nation«: »Ist jemand unter ihnen arm gewesen, dass er kein Korn oder Viehe gehabt, so hat er dem andern seine Aecker eingegeben, die hat derselbe bearbeitet, und dem, welchem der Acker gehöret, die helffte vom Getreide gegeben, die andere helffte aber für seine Arbeit behalten«¹⁾. Die Halbkörner sind also Teilbauern, die vom zugewiesenen Lande die Hälfte des Reinertrages (das »halbe Korn«) erhalten. Aus der Schilderung

1) *Paul Einhorn*, *Historia Lettica*. Das ist Beschreibung der Lettischen Nation . . . Dorpt in Liefland 1649, S. 31.

*Einhorn*s geht ferner hervor, dass die Halbkörner schon in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts eine ständige Erscheinung in Livland waren und ursprünglich dort aufgetreten sind, wo dem Besitzer des Landes das nötige Betriebskapital fehlte.

Auch heute ist der Besitz eines gewissen Vermögens die Voraussetzung für die Uebernahme einer Halbkörnerstelle. Der Halbkörner muss ein gutes Arbeitspferd, zwei Kühe, ein Schwein, zwei Schafe, einen Arbeitswagen, einen Schlitten, eine eiserne Egge und einen Hakenpflug haben. Er muss mindestens einen Knecht und eine Magd annehmen, so dass er dem Dienstherrn im Sommer neben seiner Frau noch zwei Scharwerker oder ein Arbeiterpaar stellen kann. Ausserdem muss er, abwechselnd mit den anderen Halbkörnern, seine Kinder zum Vieh- und Schweinehüten hergeben, widrigenfalls er für jedes Stück Grossvieh, das frei umherläuft, einen Rubel und für jedes Stück Kleinvieh fünfzig Kopeken zu zahlen hat.

Die Grösse des zugewiesenen Landes richtet sich in erster Linie nach der Zahl der Pferde, die der Halbkörner besitzt. Man unterscheidet Einpferdeland und Zweipferdeland. Jenes enthält 6—9 ha¹⁾ Acker und ein entsprechendes Wiesen- und Weideland, dieses doppelt soviel. Gesondert wird dem Halbkörner $\frac{1}{2}$ Lofstelle (= 19 a) Kartoffelland und $\frac{1}{4}$ Lofstelle (= 9 a) Gartenland angewiesen.

Das erhaltene Land muss der Halbkörner »mit seinen Leuten, Pferden und Ackergeräten« bearbeiten. Es folgen die genauesten Vorschriften über die einzelnen landwirtschaftlichen Arbeiten, die Instandhaltung der Wohnung, der Wirtschaftsgebäude, der Wege, Brücken und Zäune. Er soll z. B. das Ackerland im Frühjahr mit dem leichten Hakenpfluge sechs Zoll tief pflügen, im Herbst dagegen gründlicher mit dem »ausländischen Pfluge«, er soll es »auf das sorgfältigste« eggen und vom Unkraut befreien. Das Brennen des Landes ist ihm verboten. Der Fruchtwechsel (Rotation) wird ihm vorgeschrieben, und zwar: 1. Roggen, 2. Klee, 3. Klee, 4. Gerste und Kartoffeln, 5. Hafer und Erbsen, 6. Brache, 7. Roggen, 8. Gerste und Kartoffeln, 9. Hafer, 10. Flachs, 11. Hafer, 12. Brache. Er soll beim Abführen der Roggen- und Leinsaat vom Felde besondere Decken benutzen, um das Ausstreuen zu verhindern. Die »Heukujen« soll er »mit dem nötigen

1) 15—25 Lofstellen, d. h. genau 5,47—9,29 ha.

Pfahl in der Mitte« alle in einer Reihe aufstellen, damit im Herbst beim Abführen kein Zeitverlust entsteht.

Es fällt besonders auf, dass dem Halbkörner noch heute regelrechte Arbeiten des Fronknechts aufgebürdet werden. Alles, was dem Besitzer des Landes an Korn, Flachs, Leinsaat, Klee und Kartoffeln zukommt, hat er unentgeltlich in die Städte (meist Riga) zu führen und auf dem Rückwege $6\frac{1}{2}$ Zentner Waren für diesen mitzubringen. Das ist dieselbe Fronarbeit, von der schon Alexander I. an Sivers schrieb, dass sie »den Anschein einer grossen Ungerechtigkeit« hat¹⁾. Was aber zur Fronzeit drückend und ungerecht war, das muss heute in weit höherem Grade auf den Arbeitern lasten. Es kommt dabei nur wenig in Betracht, dass die Belastung des Wagens für die Rückfahrt verdoppelt worden ist²⁾. Vielleicht sind Pferd und Wagen heute kräftiger gebaut. Besonders erschwerend fällt aber ins Gewicht, dass der Besitzer des Landes heute für fremden Bedarf produzieren lässt. Er ist auf Absatz angewiesen und beansprucht daher die Leistung der genannten Fronarbeit in weit ausgedehnterem Masse als früher. Der Halbkörner muss dem Dienstherrn sogar drei Spanndiensttage und je fünf »Männertage« und »Weibertage« (zu Fuss) leisten lassen.

Vom Ertrage der Landstelle bekommt der Halbkörner im allgemeinen die Hälfte. Zunächst wird jedoch die Aussaat abgezogen, weil sie gewöhnlich vom Arbeitgeber stammt. Von dem erzielten Stroh wird ein Teil für die Ausbesserung der Dächer zurückbehalten. Neben diesen Abzügen kommen noch andere vor, deren Berechtigung zweifelhaft ist. Der vorliegende Vertrag aus dem Wolmarschen Kreise bestimmt z. B., dass der Kleeertrag zweier Lofstellen dem Arbeitgeber voll zufällt und erst der Rest zu gleichen Teilen zwischen dem Arbeitgeber und dem Halbkörner verteilt wird.

Durchschnittlich entfallen auf den Anteil des Halbkörners: 14,5 hl Roggen (Wert: 56,5 Rubel³⁾, 12 hl Gerste (Wert: 37,5 Rubel⁴⁾,

1) Vgl. S. 65, Anm. 2, Punkt 4.

2) Vgl. S. 80.

3) Es sind 17—25, durchschnittlich also 21 Lof Roggen (= 14,46 hl) à 2,70 Rubel = 56,70 oder rund 56,5 Rubel.

4) Es sind 15—20, durchschnittlich also 17,5 Lof Gerste (= 12 hl) à 2,15 = 37,63 oder rund 37,5 Rubel.

16,5 hl Hafer (Wert: 36 Rubel¹⁾) und 21 hl Kartoffeln (Wert: 21 Rubel²⁾). Aus dem Verkauf von Flachs und Leinsamen soll er jährlich 40—60 Rubel und aus dem Verkauf von Kleinvieh gegen 20 Rubel erzielen³⁾. Er bekommt schliesslich freie Wohnung und Heizung, dazu die nötigen Wirtschaftsräume (Viehstall, Raum in der Scheune). Die Wohnung besteht aus einem Zimmer mit Innenherd und Backofen⁴⁾ und hat zusammen mit den Wirtschaftsräumen einen jährlichen Mietwert von 24 Rubeln⁵⁾. Zur Heizung erhält der Halbkörner 7 rm⁶⁾ Stockholz (Wert: 6 Rubel⁶⁾) und 4,5 rm⁷⁾ Strauch (Wert: ein Rubel⁷⁾). Zusammen ergeben diese Posten rund 250 Rubel (= 537,5 Mark). Dazu wären noch mancherlei Nutzungen hinzuzurechnen, die für die eigene Haushaltung des Halbkörners von grosser Bedeutung sind, sich aber einer Einschätzung zum Teil völlig entziehen. Man denke an die vielen Vorteile der eigenen Viehhaltung, an den Flachs, aus welchem die Bauerfrau noch heute ihre Leinwand webt, an die Wolle, welche sie zu dem bekannten Watmal⁸⁾ verarbeitet. Auch die Erträge des Gartens, der Wiesen, die Weiderechtigung und das Stroh wären zu berücksichtigen. Andererseits sind wieder die Löhne für den Knecht und die Magd ab-

1) Es sind 18—30, durchschnittlich also 24 Lof Hafer (= 16,5 hl) à 1,50 = 36 Rubel.

2) Es sind 30 Lof (= 20,66 hl) Kartoffeln à 70 Kopeken = 21 Rubel.

3) Vgl. *Nossowitsch*, a. a. O. 1906, S. 34.

4) In neueren Knechthäusern wird an beiden Enden des Mittelganges ein Backofen errichtet, den mindestens zwei Familien gemeinsam benutzen müssen.

5) Das wird aus dem Wolmarschen Kreise von Mittelgrundbesitzern berichtet. Auch sonst findet man solche Angaben, z. B. in den Artikeln »Zur Landarbeiterfrage« (urspr. im Jahrgang 1905 in der lett. Zeitung »Bals«, dann im Auszuge in der »Rigaschen Rundschau« vom 22., 23. und 26. Sept. 1906, Nr. 218, 219 und 221). In Nr. 218, a. a. O. wird der Posten Wohnung und Viehstall mit 23 Rubeln 10 Kop. bewertet. Die Grossgrundbesitzer rechnen dagegen fast doppelt so viel, nämlich 40 Rubel. Sie beziffern die Herstellungskosten einer Knechtswohnung, d. h. eines Zimmers, auf 500 Rubel und rechnen 5⁰/₁₀ Zinsen, 1¹/₂⁰/₁₀ Amortisation und 1¹/₂⁰/₁₀ Unterhaltungskosten = 8⁰/₁₀ des Anlagekapitals = 40 Rubel (Vgl. die Agrarverfassung des livl. Festlandes, Beitrag *A. v. Hehms*, Riga 1906, S. 36. Die Lettische Revolution, Berlin 1906, S. 66). Wahrscheinlich sind die Herstellungskosten nach oben hin abgerundet worden. Jedenfalls kommt hier nur der landesübliche Mietwert eines Knechtzimmers in Frage. Für 24 Rubel kann er es haben.

6) Es sind 3 Faden (= 6,81 rm) Stockholz à 2 Rubel = 6 Rubel.

7) Es sind zwei Faden (= 4,5 rm) Strauch à 50 Kopeken = 1 Rubel.

8) Ein grober Wollenstoff von grauer Farbe, aus welchem die Anzüge der Bauern hergestellt werden.

zuziehen, welche jedoch dem Halbkörner geringere Selbstkosten verursachen, weil sie vorwiegend in Naturalien bestehen. Das jährliche Einkommen des Halbkörners wird auf rund 500 Mark geschätzt¹⁾.

Ueber die Zahl der Halbkörner sind keine sicheren Angaben vorhanden. 1881 sollen es 3742 Personen gewesen sein²⁾. Die Zahl ist jedoch einem tendenziösen ritterschaftlichen Werke entnommen²⁾. Tatsächlich dürfte sie schon damals grösser gewesen sein²⁾. In neuester Zeit hat die Wirtschaft mit Halbkörnern bedeutend zugenommen, weil die Besitzer des Landes, der Unruhen halber, nicht das volle Risiko der landwirtschaftlichen Produktion übernehmen wollen. Das wird besonders aus dem Wolmarschen Kreise berichtet.

2. Landknechte.

Als 1849 die ersten Bestimmungen über die freiwillige Ablösung der Frone erlassen wurden, hat man für die Verträge mit den Knechten eine Ausnahme geschaffen. Die »Knechts- oder Familiendienstverträge« sollten nicht zur Fronpacht gehören, selbst wenn der ausbedungene Lohn in der Nutzung einer Landstelle bestand³⁾. Diese sollte bloss »nicht mehr, als fünf Lofstellen« = 1,86 ha enthalten, »Acker, Gärten und Buschland zusammen gerechnet«³⁾. Ausserdem sollten keine Spanndienste ausbedungen und im Jahr nicht mehr als 460⁴⁾ Arbeitstage gefordert werden³⁾. Da eine Bauernstelle noch heute das genannte Höchstmass des Landlohns um das Dreizehnfache übersteigt⁵⁾, so durften derartige Verträge nur auf dem Hofeslande abgeschlossen werden⁶⁾. Auf Grund dieser Bestimmungen haben die Gutsherren das alte Arbeitsverhältnis zwischen den Wirten und Fronknechten auf das

1) Nach *Nossowitsch*, a. a. O. S. 34 schwankt es zwischen 200—260 Rubeln, beträgt also durchschnittlich 230 Rubel, d. h. rund 500 Mark. Es ist freilich nicht ersichtlich, wie der Verfasser die Zahl gewonnen hat.

2) *Fr. v. Jung-Stilling*, Materialien zur Kenntnis der livl. Agrarverhältnisse . . . Riga 1885, S. 3. Vgl. hierzu *Keussler*, Geschichte und Kritik des bäuerl. Gemeindebesitzes in Russland III, 1887, S. 194, Anm. 1 und S. 184—5 Anm.

3) B.-V. v. 1849, § 177. B.-V. v. 1860, § 151.

4) In der B.-V. v. 1849 werden a. a. O. 480 Arbeitstage genannt.

5) Der Landlohn durfte höchstens 1,86 ha betragen. Die Mindestgrösse einer Bauernstelle ist dagegen auf $\frac{1}{8}$ Haken, d. h. etwa 25 ha festgesetzt. Vgl. B.-V. v. 1849, § 139 und B.-V. v. 1860, § 114.

6) B.-V. v. 1849, § 178 und B.-V. v. 1860, § 152.

Hofesland übertragen. Der Landknecht hat noch heute vieles vom alten Fronknecht an sich. Ihm wird eine kleine Parzelle des Hoflandes zu ausschliesslicher Nutzung überwiesen. Da er sie selbst mit eigenem Inventar zu bearbeiten hat, so kann er dem Gutsherrn nur einen Teil seiner Arbeitskraft widmen. Gewöhnlich muss er drei, sogar vier Tage in der Woche für den Gutsherrn arbeiten¹⁾. Es bleiben ihm also für das eigene Land wöchentlich zwei bis drei Tage. Die Familie kann ihm freilich helfen, soweit sie nicht auch auf den Gutsfeldern arbeiten muss.

Das gesetzliche Höchstmass des Landlohns ist im Verhältnis zu den früheren Lohntaxen herabgesetzt worden. Vor der Ablösung der Frone, als die Knechte nur vom Bauerwirt angestellt und gelohnt wurden, setzten die Gutsherren den Landlohn des verheirateten Knechts auf $3\frac{1}{2}$ ha fest (einschliesslich $1\frac{1}{2}$ ha Wiesen)²⁾. Als sie aber selbst die Löhnung der Knechte übernehmen mussten, wurde der Höchstbetrag des Landlohns auf 1,86 ha festgesetzt (ausschliesslich der Wiesen, über die nichts gesagt ist). Das Land hatte gewiss einen höheren Wert erhalten, aber auch der Wert der Arbeitsleistung war gestiegen. Wahrscheinlich wollte man die Ausbildung grösserer Bauernwirtschaften auf dem Hofeslande verhindern, weil diese zu einer völligen Uebertragung jenes der Frone eigentümlichen Arbeitsverhältnisses geführt hätte, bei welchem der Nutzniesser des Landes die Frondienste nicht selbst leistet, sondern dazu von sich aus Leute anstellt. Zum Teil ist das ja gelungen. Vom Hofeslande sind tatsächlich — vorwiegend für Landknechte — kleine Parzellen abgesondert worden, die den gesetzlichen Höchstbetrag des Landlohns von fünf Lofstellen = 1,86 ha nicht erreichen. Das lässt sich schon daraus ersehen, dass Parzellen von drei, zwei und sogar einer Lofstelle (= 1,11 bez. 0,74, bez. 0,37 ha) Hofesland verkauft werden³⁾.

Andererseits ist aber in neuerer Zeit nachgewiesen worden, dass auch grössere Parzellen des Hoflandes gegen Frondienste

1) *Nossowitsch*, a. a. O. 1906, S. 29.

2) Vgl. S. 86.

3) Im Balt. Adressbuch (Riga 1900) wird bei den einzelnen Gütern nur die Gesamtfläche des verkauften Hoflandes angegeben. Die Zahl der verkauften Parzellen wird nicht genannt. Trotzdem findet man in jedem Kreise Beispiele für den Verkauf so kleiner Parzellen Hoflandes. Allein im Rigaschen Kreise wird fünfmal der Verkauf von 2—4 Lofstellen Hofesland angegeben (vgl. Balt. Adressbuch, S. 5, 7, 18, 23, 34).

vergeben werden¹⁾. Durchschnittlich handelt es sich um Landstellen von 20 Lofstellen (= 7,43 ha), d. h. um eine Fläche, die dem durchschnittlichen Ackerlande einer Halbkörnerstelle (6–9 ha) entspricht und den sechsten Teil einer Bauerstelle (= 120 Lofstellen oder 44,59 ha) erreicht. Wer eine solche Landstelle gegen Frondienste übernimmt, muss spannfähig sein und so viel besitzen, dass er von sich aus Leute anstellen kann. Er steht also zwischen den Wirten und Landknechten. In dem Vertrage wird gewöhnlich ein Pachtzins in Geld angegeben. Daneben behält sich der Gutsbesitzer aber vor, den Pachtzins in der Form von Arbeiten einzufordern. Auf seinen Befehl hat der Inhaber der Landstelle mit seiner Frau und seinen Leuten ohne Widerrede zur Arbeit zu erscheinen. Sonst verfällt er einer Geldstrafe von einem Rubel für jeden versäumten Tag. Ausserdem hat der Gutsbesitzer das Recht, die Arbeiten auf Kosten des Pächters ausführen zu lassen. Für einen Spanndiensttag wird ein Rubel berechnet, für einen Handdiensttag im Sommer (6. Mai—12. Oktober) 35—50 Kopeken, im Winter (12. Oktober—6. Mai) 30—40 Kopeken.

Diese Beispiele beweisen, dass noch heutigen Tages in Livland die Fronarbeit vorkommt. Von den Bauern wird sie als Last empfunden. Ein Fronpächter soll vor Gericht ausgesagt haben, dass er bloss deshalb den Pachtzins abarbeite, weil der Gutsbesitzer für die Pacht kein Geld in Zahlung nimmt²⁾. Auf einem Gute des Dorpatschen Kreises sollen die Bauern während der Unruhen im Jahre 1905 dem Gutsbesitzer gemeldet haben, dass sie keine Frondienste mehr leisten würden³⁾. Gleichzeitig baten sie, an Stelle derselben die Geldpacht einzuführen³⁾. Der Gutsbesitzer setzte den Pachtzins auf 54 Mark für den Hektar fest⁴⁾ und verlangte nach vierzehn Tagen die Entrichtung eines Sechstels der Pachtsumme⁵⁾. Obgleich die verhältnismässig hohe Summe zum Termin gebracht wurde, soll er sie doch nicht angenommen haben⁶⁾.

1) *Nossowitsch*, a. a. O. 1906, S. 35 ff.

2) *Nossowitsch*, a. a. O. 1906, S. 36.

3) *Nossowitsch*, a. a. O. 1906, S. 39.

4) A. a. O. heisst es: 27,5 Rubel für eine Dessätine. Das sind 59,125 Mark für 1,0925 ha oder 54 M. für einen ha.

5) Vgl. S. 149, Anm. 4.

6) *Nossowitsch*, a. a. O. 1906, S. 40.

3. Deputatknechte.

In ihrer Arbeitsart unterscheiden sich die Deputatknechte darin wesentlich von den Landknechten, dass sie ihre ganze Arbeitskraft dem Unternehmer zu widmen haben¹⁾. Sie werden daher vorwiegend mit Produkten gelohnt, die sich in mehr oder weniger verbrauchsfähigem Zustande befinden. Das Deputat besteht in erster Linie aus Nahrungsmitteln für die Arbeiterfamilie und Futterstoffen für das Knechtvieh, und zwar erhält ein Deputatknecht in einem Jahre durchschnittlich: 5,5 Doppel-Zentner Roggenmehl (Wert: 33 Rubel²⁾, $1\frac{1}{3}$ dz Grütze oder 4,5 hl Gerste (Wert: 12,5 Rubel³⁾, $1\frac{1}{3}$ dz sogenanntes »Kleinkorn«, d. h. vorwiegend Futtergerste (Wert: 5,5 Rubel⁴⁾, $\frac{2}{3}$ dz Erbsen und 9—19 a (= $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Lofstelle) Kartoffelland oder, statt beider Posten, $7\frac{1}{3}$ dz Kartoffeln (Wert: 10,5 Rubel⁵⁾, $\frac{1}{2}$ dz Salz (Wert: ein Rubel⁶⁾. Ausserdem bekommt er noch 80 Rubel Bargeld, einschliesslich des Verdienstes seiner Frau, und freie Wohnung (= ein Zimmer) nebst Heizung (Wert beider Posten: 31 Rubel⁷⁾. Diese Hauptposten, die in allen Berichten⁸⁾ wiederkehren, entsprechen zusammen einem Geldwert von rund 175 Rubeln oder 375 Mark. Vereinzelt werden noch angegeben: 8,5 hl Milch (Wert: 26,5 Rubel⁹⁾, $\frac{1}{3}$ dz Heringe (Wert: 6 Rubel¹⁰⁾, $7\frac{1}{3}$ dz

1) Vgl. *M. v. Lieven*, die Arbeiterverhältnisse des Grossgrundbesitzes in Kur-land, 1. Abt. S. XIV, Mitau 1900.

2) Es sind durchschnittlich 33,58 Pud Roggenmehl, d. h. genau 5,5 dz (ein Pud = 16,38 kg), das Pud zu 98 Kopeken berechnet = 33 Rubel.

3) Es sind 8,5 Pud (= 139 kg) Grütze à 1,30 = 11 Rubel. Oder $6\frac{2}{3}$ Lof (= 4,59 hl) Gerste à 2,15 = 14 Rubel. Durchschnittlich also: $\frac{11 + 14}{2} = 12,5$ Rubel.

4) Es sind $8\frac{1}{3}$ Pud (= 136 kg) Kleinkorn à 67 Kopeken = 5,5 Rubel.

5) 3,78 Pud (= 62 kg) Erbsen à 90 Kopeken = 3,40 Rubel. Dazu $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Lofstelle Kartoffelland à 20 Rubel Nutzungswert = 7,50 Rubel. Zusammen: 3,40 + 7,50 = 10,90 Rbl. Statt dessen auch 45 Pud (= 737 kg) Kartoffeln à 23 Kopeken = 10,35 Rubel. Durchschnittlich also: $\frac{10,90 + 10,35}{2} =$ rund 10,5 Rubel.

6) 3,5 Pud (= 57 kg) Salz à 30 Kopeken = rund ein Rubel.

7) Vgl. S. 146.

8) Vgl. S. 143.

9) 665 Stof (= 851 l) frische Milch à 4 Kopeken = 26,60 oder rund 26,5 Rubel.

10) Zwei Pud (= 33 kg) Heringe à 3 Rubel = 6 Rubel.

Heu (Wert: 13,5 Rubel¹⁾, 19 dz Stroh (Wert: 14 Rubel²⁾, $2\frac{2}{3}$ dz sogenanntes »Kaff«, d. h. Spreu (Wert: 3 Rubel³⁾. Zusammen ergeben diese Nebenposten 63 Rubel oder 135,5 Mark. Da jeder von ihnen nur in einem Drittel aller Berichte²⁾ wiederkehrt, so kann man höchstens 25 Rubel, d. h. etwas über 33% auf den einzelnen Deputatknecht rechnen. Demnach ist das jährliche Einkommen des Deputatknechts auf rund 200 Rubel oder 430 Mark zu veranschlagen. Davon entfallen 44,5% auf das Deputat im engeren Sinne, d. h. auf die Nahrungsmittel für die Arbeiterfamilie und die Futterstoffe für das Vieh, 40% auf das Bargeld und 15,3% auf die Wohnung nebst Heizung.

Das genannte Einkommen ist der Lohn mindestens zweier Menschen: des Deputatknechts und seiner Frau. Es wird vertragsmässig ausbedungen, dass die Frau Scharwerksdienste zu verrichten hat. Man hat es hier also immer mit einer Arbeiterfamilie zu tun. Auch Sohn und Mutter, Bruder und Schwester können eine solche Arbeiterfamilie bilden. Je nachdem der Knecht bloss einen Scharwerker oder ein ganzes Arbeiterpaar zu stellen hat, unterscheidet man zwischen dem Halbparneek (lettisch: pusparneek) und dem Parneek. Auch die Kinder des Knechts werden zu den Arbeiten herangezogen. Gewöhnlich muss er sie zum Viehhüten hergeben. Es ist üblich, ihnen dafür eine besondere Vergütung zukommen zu lassen. Während der Dienstzeit übernimmt der Arbeitgeber ihren Unterhalt, ausserdem erhalten sie am Schlusse derselben: fünf Rubel Bargeld, an Naturalien (für den Winter) bis zu 20 Rubeln, an Kleidern bis zu 15 Rubeln. Dieser Verdienst ermöglicht im Winter den Schulbesuch. Bei der grossen Entfernung der Schulen vom Wohnsitz der Eltern kommt es häufig vor, dass die Kinder ganz im Schulgebäude wohnen und sich selbst von den Naturalien beköstigen, die sie im Sommer verdient haben.

Der Scharwerksdienst der Knechtsfrau wird dagegen entweder ohne besondere Vergütung verlangt oder es ist im voraus ein ausserordentlich niedriger Preis festgesetzt. Auf einem Gute in der Nähe Rigas wird bestimmt: »Das Weib muss im Winter für 25 Kopeken und im Sommer für 30 Kopeken Arbeit leisten von

1) 45 Pud (= 737 kg) Heu à 30 Kopeken = 13,5 Rubel.

2) 115 Pud (1883,7 kg) Stroh à 12 Kopeken = 13,80 oder rund 14 Rubel.

3) 16 Pud (= 262 kg) Spreu à 18 Kopeken = rund 3 Rubel.

7 Uhr morgens bis Sonnenuntergang«. Im Wendenschen Kreise heisst es: »Die Frau erhält, falls sie zur Arbeit geht, 20 Kopeken täglich«.

Die Deputatknechte sind in Livland sehr stark verbreitet. Das geht schon daraus hervor, dass von den neun vorliegenden Berichten zwei Drittel genau auf die Lage der Deputatknechte eingehen, und zwar der Bericht aus dem Rigaschen Kreise, die beiden Berichte aus dem Wolmarschen Kreise, zwei Berichte aus dem Wendenschen Kreise und ein Bericht aus dem Walkschen Kreise. In den beiden erstgenannten Kreisen soll die Wirtschaft mit Deputatknechten vorherrschen. Der benutzte Vertrag ist im Rigaschen Kreise für das Wirtschaftsjahr 1907/8 geschlossen worden.

4. A k k o r d k n e c h t e.

Im Gegensatz zu den übrigen Landarbeiterklassen übernimmt der Akkordknecht mit seiner Frau viele Arbeiten gegen Stücklohn. Besonders häufig geschieht das bei den Erntearbeiten. Der Arbeitgeber hat bei dieser Lohnform den Vorteil, dass die Arbeiten schnell verrichtet werden, worauf es bei der Ernte sehr ankommt. Die Güte der Arbeitsleistung ist leicht zu erkennen. Weniger sichergestellt ist der Vorteil der Arbeiterfamilie. Es wird hervorgehoben, dass sie ihre Arbeitskraft voll ausnützen kann¹⁾. Das fleissige Arbeiterpaar soll mehr als den Durchschnittslohn verdienen können¹⁾. Dabei vergisst man vollkommen, dass die Taxen für die einzelnen Arbeiten schon so bemessen werden, dass eine Arbeiterfamilie bei Anspannung aller Kräfte eben nur den ortsüblichen Lohn erwerben kann.

Für das Mähen und Bergen des Getreides oder Klees von einer Lofstelle (= 0,37 ha) werden 80—100 Kopeken gezahlt. Zur Fronzeit, als sicher das Höchstmass der Arbeitsleistung verlangt wurde, galt bei der Getreideernte eine halbe Lofstelle als Tagewerk einer Arbeiterfamilie²⁾. Selbst bei diesem Höchstmass der Arbeitsleistung kann die Arbeiterfamilie nach der heutigen Taxe nur 45 Kopeken oder rund eine Mark täglich verdienen.

Für das Abmähen einer Lofstelle Wiesenlandes, nachherige Trocknen und Bergen des Heus werden 80 Kop. (= 1,70 M.) gezahlt. Ein Vergleich mit der früheren Taxe ist hier deshalb

1) *Nossowitsch*, a. a. O. 1906, S. 42.

2) Vgl. S. 78.

ausgeschlossen, weil es sich um Arbeitsverrichtungen handelt, die weit mehr als einen Tag in Anspruch nehmen (Trocknen des Heus).

Für das Flachsraufen von einer Lofstelle, nachherige Riffeln und Rösten des Flachses werden fünf Mark (= 2,40 Rubel) gezahlt. Bei der Kartoffelernte erhält die Arbeiterfamilie für jedes Lof (= 0,6887 hl) 4—5 Kopeken oder $9\frac{1}{2}$ Pf. Bei gleichzeitigem Sortieren der Kartoffeln wird ein Zuschlag von drei Kopeken oder $6\frac{1}{3}$ Pf. für jedes Lof gewährt.

Beim Düngen der Felder hat der Mann den Dünger »auszuführen«, während die Frau das Ausbreiten desselben besorgt. Beide erhalten für jede Fuhre zu $6\frac{1}{2}$ Zentner netto — drei Kopeken oder $6\frac{1}{3}$ Pf. Zwei Kopeken (Männerlohn) werden für das Aufladen, Anführen und Abladen des Düngers, ein Kopeken (Frauenlohn) für das Ausbreiten desselben bezahlt. Zur Fronzeit galten vierzehn Fuder als Tagewerk einer Arbeiterfamilie¹⁾. Rechnet man mit diesem Höchstmass der Arbeitsleistung, so verdient der Akkordknecht mit seiner Frau bei der »Mistfuhr« bloss $3 \times 14 = 42$ Kop. oder 90 Pf. täglich. Das nötige Werkzeug (Beil, Schaufel, Heu- und Mistgabeln, Sense, Sichel, Harken) muss der Akkordknecht selbst besitzen. Für die Instandhaltung desselben bekommt er jährlich $3\frac{1}{2}$ —5 Rubel. In manchen Gegenden muss er sogar den Anspann fürs Pferd (Halfter, Riemen, Stränge, Leine), die Säcke für die Kartoffeln und die Decken für die Roggen- und Leinsaat (zum Zusammenhalten beim Wegführen) stellen. Er bekommt dann 15 Rubel oder fast 32 Mark jährlich.

An Land erhält er: $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Lofstelle (9—19 a) zum Anbau von Kartoffeln. Seltener wird ihm Garten oder Flachsland ($\frac{1}{3}$ Lofstelle = 12 a) zugewiesen. Das Kartoffelland wird mit dem Anspann des Gutsbesizers gepflügt. Alle sonstigen Arbeiten hat der Knecht selbst in seiner freien Zeit zu verrichten. Es wird ihm noch erlaubt, eine »Einspannerfuhr« Mist vom Gutshof auf sein Land zu führen.

Was der Knecht an Nahrungsmitteln braucht, kann er vom Gutshof zu einem herabgesetzten Preise beziehen. Er bekommt z. B.: bis 40 Pud oder 6,5 dz Roggenmehl zum Preise von 75 Kopeken für das Pud, d. h. 9,70 Mark für den Doppelzentner²⁾,

1) Vgl. S. 79.

2) 1 Pud Roggenmehl = 75 Kopeken, d. h. 16,38 kg = 1,59 Mark, 100 kg folglich 9,70 Mark.

bis 10 Lof oder 6,89 hl Gerste zum Preise von 1,70 Rubeln für das Lof, d. h. 5,30 Mark für den Hektoliter¹⁾, bis 4 Lof oder 2,75 hl »Kleinkorn« zum Preise von einem Rubel für das Lof, d. h. drei Mark für den Hektoliter²⁾, bis 2 Lof oder 1,38 hl Erbsen zum Preise von 2,20 Rubeln für das Lof, d. h. 6,75 Mark für den Hektoliter³⁾. Auf einigen Gütern kann er von Mitte April bis Mitte November 600 Stof oder 768 l frische Milch zum Preise von 4 Kopeken für das Stof oder $6\frac{2}{3}$ Pf. für den Liter⁴⁾ kaufen.

Den Akkordknechten wird — wie allen Landarbeitern vorgeschrieben, welche Arten von Vieh sie halten dürfen; der vorliegende Vertrag aus dem Rigaschen Kreise bestimmt, dass Kühe, Hühner und Schafe überhaupt nicht, und Schweine nur im Stall gehalten werden dürfen.

In neuerer Zeit findet mit den Akkordknechten eine besondere Art der Verrechnung statt. Es wird vertragsmässig ausbedungen, dass der Akkordknecht im Laufe des Wirtschaftsjahres dreihundert »Männertage« leisten soll. Jeder darüber geleistete Tag wird mit 30 Kopeken vergütet und eben so viel wird für jeden zu wenig geleisteten Tag vom Lohn abgezogen. Für die einzelnen Arbeiten wird kein Geldpreis bestimmt, sondern bloss die Zahl der abzurechnenden Tage: z. B. für das Mähen und Bergen des Getreides oder Heus von einer Lofstelle — drei Tage, für die Kleemahd auf derselben Fläche und das Bergen des Klees — fünf Tage, für die Kartoffellese von einer Lofstelle und das Einführen der Kartoffeln in den Keller — achtzehn Tage. Da der Arbeiter kein bares Geld bekommt, so lange die dreihundert Tage nicht abgeleistet sind, so wird ihm zunächst ein Deputat gewährt. Er bekommt: 8 hl Roggen, 4 hl Gerste und $1\frac{1}{3}$ hl Kleinkorn. Was er darüber hinaus braucht, kann er später zu den üblichen Vorzugspreisen erwerben. Gegen einen Missbrauch (Weiterverkauf) schützt sich der Gutsbesitzer dadurch, dass er nur in beschränktem Masse zu dem herabgesetzten Preise ver-

1) 1 Lof Gerste = 1,70 Rubel, d. h. 0,6887 hl = 3,66 Mark, ein hl folgl. = 5,30 Mark.

2) 1 Lof Kleinkorn = 1 Rubel, d. h. 0,6887 hl = 2,12 Mark, ein hl folgl. = 3 Mark.

3) 1 Lof Erbsen = 2,20 Rubel, d. h. 0,6887 hl = 4,66 Mark, ein hl folgl. = 6,75 Mark.

4) 1 Stof frische Milch = 4 Kopeken, d. h. 1,28 l = 8,5 Pf., ein l folgl. = $6\frac{2}{3}$ Pf.

kauft, z. B. Roggen nur bis zu 4 Lof oder 2,75 hl, Gerste nur bis zu 2 Lof oder 1,38 hl, Kleinkorn nur bis zu einem Lof oder 0,69 hl.

Die Akkordknechte sind in Livland nicht weniger verbreitet als die Deputatknechte. Sie kommen neben diesen sogar auf ein und demselben Gute vor. Alle fünf Berichte aus dem Wendischen und Walkschen Kreise gehen auf die Lage der Akkordknechte ein. Die benutzten Verträge stammen aus dem Rigaschen und Wolmarschen Kreise.

5. Tagelöhner.

In weiterem Sinne gehören zu den Tagelöhnern alle Lostreiber. Die altersschwachen und beschränkt arbeitsfähigen Bauern mieten sich gewöhnlich bei einem Wirt ein und erhalten Futter für eine Kuh und Land zur Aussaat von zwei Lof Kartoffeln (= 1,38 hl)¹⁾. Dafür haben sie jährlich 30 Rubel zu zahlen¹⁾. Dieses Geld müssen sie in der Regel als Tagelöhner verdienen. Sie übernehmen meist Nebenarbeiten, z. B. das Schwingen des Flachses, das Ziehen von Gräben, die Handdienste bei den Bauarbeiten und das Zersägen und Spalten von Brennholz im Winter¹⁾.

Voll arbeitsfähige Tagelöhner sollen »im ganzen wenig angestellt« werden²⁾. Die Arbeitsgelegenheit ist fraglos sehr beschränkt, weil allgemein von den Knechten die Stellung eines, sogar mehrerer Scharwerker verlangt wird. Der Lohn ist gering. Durchschnittlich erhält im Sommer: ein Tagelöhner 55 Kopeken (= 1,20 Mark), eine Tagelöhnerin 35 Kopeken (= 75 Pfennige). Im Winter: ein Tagelöhner 45 Kopeken (= 95 Pf.), eine Tagelöhnerin 25 Kopeken (= 55 Pf.). Zieht man das ganze Land in Betracht, so weist der Tagelohn recht bedeutende Schwankungen auf. Im Sommer werden auf dem flachen Lande 30 Kopeken, in der Nähe der Eisenbahnen und Chausseen 50—75 Kopeken bezahlt; in der Nähe der Städte steigt der Tagelohn bis zu einem Rubel. Im Winter werden dem Tagelöhner in der Regel ebenfalls 30 Kopeken bezahlt, in der Nähe der Eisenbahnen und Chausseen — 40 Kop., in der Nähe der Städte 50—75 Kopeken. Sieht man von den Gegenden mit grösserem

1) *Nossowitsch*, a. a. O. 1906, S. 58.

2) Nach einem Bericht des Sekretärs der »Gemeinnützigen und Landwirtschaftlichen Gesellschaft für Süd-Livland«.

Verkehr ab, so fällt besonders die Stabilität des Tagelohns auf (im Sommer und Winter 30 Kopeken). Diese Erscheinung erklärt sich dadurch, dass vielfach in den Verträgen mit den ständigen Landarbeitern (besonders Akkordknechten) ein fester Tagelohn (von 30 Kopeken) für alle Arbeiten vereinbart wird, bei denen der Stücklohn nicht anwendbar ist. Diese Abmachungen drücken den allgemeinen Tagelohn herunter. Den Vorteil hat fast ausschliesslich der Gutsbesitzer. Er sichert sich billige Arbeitskräfte für die Sommerzeit, während er im Winter der Tagelöhner fast garnicht bedarf. Dies ist für Kurland vom Fürsten *Lieven* in einer neueren statistischen Arbeit bewiesen worden¹⁾. Danach wurden 1899 im Windauschen Kreise Tagelöhner in folgender Anzahl beschäftigt:

Im Januar	21	=	3,12 ⁰ / ₀	der	Gesamtzahl.
« Februar	17	=	2,52	«	«
« März	27	=	4,—	«	«
« April	67	=	9,94	«	«
« Mai	84	=	12,46	«	«
« Juni	106	=	15,73	} fast 50 ⁰ / ₀ der	«
« Juli	117	=	17,36		
« August	110	=	16,32		
« September	82	=	12,17	der	«
« Oktober	26	=	3,86	«	«
« November	10	=	1,48	«	«
« Dezember	7	=	1,04	«	«
<hr/>					
Zusammen 1899:	674	=	100 ⁰ / ₀		

Allein in den drei Sommermonaten (Juni, Juli, August) wurde fast die Hälfte der Tagelöhner²⁾ beschäftigt. Im ganzen Winterhalbjahr dagegen (Oktober bis März) kaum ein Sechstel der Gesamtzahl (= 16%). Demnach braucht man im benachbarten Kurland zur Sommerzeit eine bedeutende Zahl von Tagelöhnern. Dieselben Zustände dürften auch in Livland herrschen, da ausdrücklich berichtet wird, dass »in der Hauptarbeitszeit zur Aushilfe Tagelöhner« angestellt werden³⁾.

1) *Maximilian Fürst Lieven*, Die Arbeiterverhältnisse des Grossgrundbesitzes in Kurland, I. Abt.: Die Enquete von 1899 . . . Mitau 1900, Tab. 3.

2) 333 von 674.

3) Bericht aus dem Wolmarschen Kreise.

Schlusswort.

Die Untersuchung über den Ursprung der Landarbeiter hat sich auch im zweiten Teil der Arbeit als nützlich erwiesen. Sie hat einen Vergleich ermöglicht zwischen der heutigen Lage der Landarbeiter und den Zuständen zur Zeit der Frone. Es hat sich dabei herausgestellt, dass die Landarbeiter in Livland noch heute viele Verpflichtungen zu erfüllen haben, die den Zeiten der Frone entstammen, wie überhaupt ihre Lage noch viele Spuren der Gutsuntertänigkeit aufweist. Es sei nur erinnert an die lange Arbeitszeit, die Wegebaufronden, die unentgeltliche Abfuhr der Produkte, den unentgeltlichen Scharwerksdienst der Knechtfrauen, das Heranziehen der schulpflichtigen Kinder zum Hüterdienst, das Passsystem, die Prügelstrafe, die mangelhafte Fürsorge im Falle der Armut und Krankheit und das Herabsinken der altersschwachen und erwerbsunfähigen Arbeiter in die Klasse der Lostreiber.

Die genannten Verpflichtungen sind heute zum Teil weit drückender als zur Fronzeit, weil sie eine längst entschwundene Wirtschaftsordnung voraussetzen. Damals sollte lange Arbeitszeit ersetzen, was mangelnde Arbeitslust verschuldete. Die Frone mit ihrem massenhaften Aufgebot von Arbeitskräften und ihrer gemeinsamen Arbeit aller unter Aufsicht der Hofbeamten und rhythmischer Leitung der Dudelsackpfeifer war wenig produktiv. Der einzelne Arbeiter verschwand unter dieser Masse. Er konnte sogar unbemerkt »nach dem Busch« gehen und dort schlafen. Diese Zustände haben längst aufgehört, die ihnen angepasste lange Arbeitszeit ist aber geblieben.

Die Verpflichtung der Bauern zur unentgeltlichen Abfuhr der Produkte, welche dem Gutsbesitzer die Transportkosten bis zum Absatzort erspart, ist schon zur Fronzeit verurteilt worden, lastet aber heute weit schwerer auf den Arbeitern. Denn heute lässt

der Gutsbesitzer für fremden Bedarf produzieren, er ist fast mit dem ganzen Gutsertrage auf Absatz angewiesen und beansprucht daher die Leistung der genannten Fronarbeit in weit höherem Masse als früher.

In diesen Zuständen wird man hauptsächlich die Ursache der Revolution zu suchen haben, obgleich in neuester Zeit Schriften erschienen sind, welche die Lage der Landarbeiter für »durchaus zufriedenstellend« erklären¹⁾ und die Ursache der Revolution in einer »psychischen Massenerkrankung« sehen²⁾. Zum Glück sind diese Anschauungen nicht vorherrschend. Der Landtag will z. B. die Wegebaufronden in der Weise ablösen, dass der Wert derselben auf alle unbeweglichen Güter des Kirchspiels, entsprechend ihrer Tragfähigkeit, verteilt wird. Dieses Beispiel lässt hoffen, dass auch die trüben Ereignisse der letzten Jahre einem fortschrittlichen Ausbau der livländischen Agrarverfassung förderlich sein werden.

1) *A. Tobien*, Die Agrarverfassung des livl. Festlandes. Denkschrift, übergeben dem Balt. Generalgouverneur Sollogub am 23. Febr. 1906, S. 44. (*A. v. Transehe-Roseneck*), Die lettische Revolution. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. *Theodor Schiemann*, Teil I, Berlin 1906 (anonym), S. 67.

2) (*A. v. Transehe-Roseneck*), Die lettische Revolution S. IV.

Ergänzungshefte zur Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft.

	Im Abon- nem.	Im Einzel- verkauf.
I. Das Gewerbe in Georgien unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. Von Ph. Gogitschayschwili. 1901.	2.80.	3.60.
II. Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert mit besond. Berücksichtigung Deutschlands. Von W. Senkel. Mit 4 Diagrammen. 1901.	4.—.	5.—.
III. Der Petroleumhandel. Von R. Schneider. 1902.	2.10.	2.75.
IV. Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutend. Gliedstaaten. Von P. Hacker. 1903.	2.40.	3.—.
V. Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen. Von K. Hey. 1903.	4.60.	6.—.
VI. Die landwirtsch. Produktiv- u. Absatzgenossenschaften in Frankreich. Von A. Pfützte. 1903.	2.10.	2.75.
VII. Ostfrieslands Schifffahrt und Seefischerei. Von L. E. Lübbers. Mit 8 Tabellen. 1903.	2.45.	3.20.
VIII. Die Schwankungen der landwirtsch. Reinerträge. Von A. Mitscherlich. Mit 2 Tafeln und vielen Tabellen. 1903.	3.30.	4.20.
IX. Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901. Von A. Schulze. 1903.	2.80.	3.60.
X. Die Gesindevermittlung in Deutschland. Von F. Ludwig. Mit 2 graph. Darstellungen im Text. 1903.	3.60.	4.50.
XI. Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen. Von P. L. Heubner. 1904.	2.—.	3.—.
XII. Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter. Von B. Kuske. 1904.	2.—.	2.50.
XIII. Der Frondienst als Arbeitssystem. Seine Entstehung und seine Ausbreitung. Von O. Siebeck. 1904.	2.—.	2.50.
XIV. Beiträge zur Lehre von den Lohnformen. Von O. von Zwiedineck-Südenhorst. 1904.	2.80.	3.60.
XV. Salpeterwirtschaft und Salpeterpolitik. Von O. Thiele. 1905.	5.—.	6.—.
XVI. Deutschlands Lederproduktion und Lederhandel. Von J. Hanisch. 1905.	2.50.	3.20.
XVII. Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527. Von J. Strieder. 1905.	3.—.	3.60.
XVIII. Englische Freihändler vor Adam Smith. Von F. Raffel. 1905.	4.—.	5.—.
XIX. Der Steinkohlenbergbau in Preussen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages. Von A. Bosenick. 1906.	2.50.	3.—.
XX. Die neuere Entwicklung des Petroleumhandels in Deutschland. Von Fr. Gehrke. 1906.	2.60.	3.—.
XXI. Die Uhrenindustrie des württembergischen Schwarzwaldes. Von J. Kuckuck. 1906.	3.60.	4.50.
XXII. David Ricardo und die Grenzwerththeorie. Von Dimitri Kalinoff. 1907.	3.—.	3.60.
XXIII. Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter. Von Bernhard Harms. 1907.	5.50.	6.50.
XXIV. Die Wertzuwachssteuer. Von K. Kumpmann. 1907.	2.80.	3.60.
XXV. Das Branntweinmonopol in Russland. Von David Lewin. 1908.	4.45.	5.—.
XXVI. Der Bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert. Von Ernst Lerch. 1908.	3.40.	4.—.
XXVII. Die Postsparkassen als Volks- und Staatsbanken. Von Fritz Heber. 1908.	4.20.	5.—.

Fortsetzung nächste Seite.

Ergänzungshefte zur Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. (Forts.)

XXVIII. Treuhänder und Treuhandgesellschaften in Grossbritannien, Amerika und Deutschland. Von Walter Nachod.	Im Abon- nem.	Im Einzel- verkauf
XXIX. Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland. Von Adolf Agthe.	3.30.	4.20.
XXX. Die gewerblichen Betriebsformen der Stadt Ningpo in China. Von Nyok-Ching-Tsur.		

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) IN TÜBINGEN.

Zur Beurteilung
der
gegenwärtigen politischen Entwicklung Russlands.

Von
S. J. Giwago und Max Weber.

Gross 8. 1906. M. 1.60.

(Beilage zum „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ Band XXII Heft 1.)

Russlands Uebergang zum Scheinkonstitutionalismus.

Von

Max Weber,

Professor in Heidelberg.

Gross 8. 1906. M. 3.—.

(Beilage zum „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ Band XXIII Heft 1.)

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG IN TÜBINGEN.

Die Bauernbefreiung in Livland.

Von

Alexander Tobien,

Riga.

Gross 8. 1905. M. 1.50.

(Aus den Festgaben für Friedrich Julius Neumann.)

Die Landarbeiter

in den

evangelischen Gebieten Norddeutschlands.

In Einzeldarstellungen

nach Erhebung des **Evangelisch-sozialen Kongresses**

herausgegeben von

Max Weber.

Gross 8. 1899—1902. Ermässigtter Preis M. 6.—.

Erstes Heft: Die Landarbeiter in der Provinz Sachsen, sowie den Herzogtümern Braunschweig und Anhalt dargestellt von Dr. S. Goldschmidt. Mit einer Vorbemerkung von Max Weber.

Zweites Heft: Die Landarbeiter in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover östlich der Weser, sowie in dem Gebiete des Fürstentums Lübeck, der freien Städte Lübeck, Hamburg und Bremen von Dr. A. Grunenberg.

Drittes Heft: Die Landarbeiter in Nieder- und Mittelschlesien und der Südhälfte der Mark Brandenburg. Von Dr. A. Klee. Mit vielen Tabellen.

ZEITSCHRIFT
FÜR DIE
GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT

Herausgegeben von

Dr. K. Bücher,
o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XXIX.

Ursprung und Lage

der

Landarbeiter in Livland

von

Dr. Adolf Agthe.

TÜBINGEN.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1909.

Preis im Einzelverkauf M. 4.—.

*Preis für die Abonnementen der „Zeitschrift für die gesamte Staats-
wissenschaft“ oder der „Ergänzungshefte“ M. 3.60.*

Wirtschaftliche und soziale Bedeutung
der
ländlichen Genossenschaften in Deutschland.

Von

Dr. Max Grabein,

Generalsekretär des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Gross 8. 1908. M. 3.60.

Die soziale Bedeutung
der deutschen ländlichen Genossenschaften.

Von

Max Grabein.

Gross 8. 1905. M. 1.50.

(Aus den Festgaben für Friedrich Julius Neumann.)

Die Heimstätte

oder

die Unangreifbarkeit des ländlichen Grundbesitzes.

Eine sozialökonomische Studie.

Von

K. Jowanowitsch.

Gross 8. 1907. M. 2.50.

VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) IN TÜBINGEN.

Kleinbesitz und ländliche Arbeiter
in Marsch und Geest
des Regierungsbezirkes Stade.

Tabellarische Uebersicht mit 15 Anlagen.

Von

Th. Cramer.

Lex. 8. 1906. M. 5.—.

Ländliche Wohlfahrtseinrichtungen.

Vorschläge aus der Praxis.

Von

E. Schepp.

Kl. 8. 1898. M. —.70.

Die ländlichen Genossenschaften
als Mittel zur Organisation des Bauernstandes.

Von

K. Mayer.

8. 1891. M. —.20.

(Ev. soz. Zeitfr. II. Reihe. 2. Heft.)
